



**Die Rechte der Kärntner Städte  
im Mittelalter und ihr Zusammenhang  
mit den Stadtrechten außerhalb Kärntens**

**Inaugural-Dissertation**  
zur Erlangung der Doktorwürde  
der Philosophischen Fakultät  
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

**Karlheinz Bechner**  
aus Klagenfurt

*Mag. Bechner*



*I 45727*



1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Referent: Präsident Prof. Dr. R. U. v. Müller.  
Tag der mündlichen Prüfung: 2. Dezember 1937.

8.2.60  
Scherr

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite:
Schema . . . . .	II
Einführung . . . . .	1
St. Veit . . . . .	3
Klagenfurt . . . . .	33
Bölkermarkt . . . . .	42
Bleiburg . . . . .	53
Villach . . . . .	56
Wolfsberg . . . . .	70
St. Leonhard . . . . .	82
Friesach . . . . .	89
Gmünd . . . . .	107
St. Andrae . . . . .	114
Straßburg . . . . .	117
Grades . . . . .	126
Spittal . . . . .	128
Zusammenfassung . . . . .	137
Anmerkungen	
St. Veit . . . . .	169
Klagenfurt . . . . .	174
Bölkermarkt . . . . .	176
Bleiburg . . . . .	178
Villach . . . . .	178
Wolfsberg . . . . .	182
St. Leonhard . . . . .	184
Friesach . . . . .	185
Gmünd . . . . .	190
St. Andrae . . . . .	190
Straßburg . . . . .	191
Grades . . . . .	192
Spittal . . . . .	192
Zusammenfassung . . . . .	193
Verzeichnis der Kärntner Stadtrechte . . . . .	197
Abfürzungen . . . . .	197
Verzeichnis des Schrifttums	
Stadtrechte . . . . .	198
Allgemeine Werke . . . . .	199
Literatur der einzelnen Städte . . . . .	199



# Schema

nach welchem die Untersuchung jeder einzelnen Stadt geführt wurde.

## I. Geschichtlicher Überblick.

## II. Rechtsgeschichte.

Entstehung des Stadtgerichtes aus dem Landgericht. Erste Erwähnung des Marktgerichtes, Vollzug der Exemption des Stadtgerichtes. Stadtsiegel.  
Entwicklung bis zur Verleihung des Stadtrechtes.

### A. Stadtverwaltung.

#### 1. Die Beamten der Stadt.

Stadttrichter. (Geschichtlicher Überblick über die Richter der Stadt bis zum Stadtrecht; Rechte der Stadttrichter zur Zeit der Stadtrechtsverleihung; Einsetzung bzw. Wahl des Stadttrichters.)

Geschworener Rat. (Erstmalige Nennung. Zahl der Geschworenen. Rechte des Rates. Einsetzung bzw. Wahl der Ratsherren.)

Gmein.

Form der Wahl von Richter und Rat durch die Gmein.

Andere städtische Ratskollegien (Rat der Drei, Fürsprecher, Bürgerausschüsse).

Andere städtische Beamte (Stadtschreiber, Gerichtsdienner, Prüfer, Junftmeister usw.).

#### 1a. Städtische Gerichtsbarkeit

(Stadtmarktgericht, öffentliches Gericht, Gericht der Grundherren).

#### 2. Die Ämter des Stadtherren.

Die Landesverwaltung und ihre Beamten (Landeshauptmann, Bicedom, oberster Landrichter, die Hofämter).

Städtische Ämter des Stadtherren (Münze, Maut, Zoll, Amtmann, Burggraf).

### B. Die Bevölkerung der Stadt.

#### 1. In der Stadt lebende Adelige.

2. Bevorrechtete und gewöhnliche Bürger. (Der Bürgerstand.)

3. Einwohner.

4. Eigenleute.

### C. Stadtrechte und ihre Satzungen.

#### 1. Hoch- und Blutgerichtsbarkeit.

Einleitende Bemerkungen.

Totschlagsrechte.

Mylrechte.

Diebstahl.

Notzucht.

Lähmungen und Verwundungen als Grenzfall gegen die Hochgerichtsbarkeit.

Hausfriedensbruch (Hochgerichtsbarkeit).

Heimsuchen als Grenzfall gegen das Niedergericht.

## 2. Die Niedergerichtsbarkeit.

### Allgemeine Bemerkungen.

#### a) Handel und Verkehr.

##### Niederlagsrechte.

Handelsrechte von Außenmännern in der Stadt. Märkte (allgemeiner Begriff des Friedens; Jahrmärkte; Wochenmärkte). Verkauf außerhalb der Märkte.

Handelsrechte der Bürger außerhalb der Stadt. (Handelsfahrten; Zollprivilegien; Flößen usw.)

Gewerberechte der Bürger. (Rechte der einzelnen Handwerker.)

#### b) Geld- und Schuldangelegenheiten.

Geldschulden zwischen Äußeren und Inneren.

Pfändungsrechte. (Pfändung von Äußeren in der Stadt, Pfandgegenstände, Gefängnisstrafen wegen Geldschuld.)

#### c) Polizeirechte. (Feuergesetzgebung; Spielen um Geld.)

## D. Steuerangelegenheiten.

1. Einkünfte aus Grund und Boden. (Burgrechtszins; Einkünfte aus den Urbaren.)
2. Einkünfte aus der Stadtherrschaft. (Jahressteuer, Militärische Leistungen, Herberge, Marktgaben, Verschiedene nicht regelmäßige Steuern.)
3. Einkünfte aus den Regalien. (Gericht, Maut, Münze, Vogtei, Zehent.)
4. Kommunale Abgaben.

## E. Zusammenfassung.

1. Die Stadtrechte der besprochenen Stadt. Ihre Eingliederung in die Rechte der anderen Städte des gleichen Stadtherrn.
2. Ihre Abhängigkeit von den Stadtrechten der Städte außerhalb Kärntens.

## Einführung.

Über die Kärntner Stadtrechte ist bisher nur ganz vereinzelt und ohne irgend welchen Vergleich der inneren Zusammenhänge der Stadtrechte untereinander, wie auch mit denen der Städte außerhalb Kärntens geschrieben worden. Auch bei diesen Arbeiten waren vor allem die späteren umfangreichen Stadtrechte Grundlage der Betrachtungen.

Es wird deshalb hier ganz bewußt der entgegengesetzte Weg gegangen und die Rechtsgeschichte vom Beginn der städtischen Entwicklung bis zur Verleihung der Stadtrechte behandelt. Das jeweilige Jahr der Stadtrechtsverleihung, die in den meisten Fällen im 14. Jahrhundert erfolgte, wird nur dann zeitlich überschritten, wenn einzelne Stadtrechtsgebräuche, die schon in den Stadtrechten aufscheinen oder zur Ergänzung dieser Rechte wertvoll sind, in späterer Zeit erwähnt werden und wenn mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß sie auch schon zur Zeit der Stadtrechtsbestätigung in Geltung waren. Alle Rechte, die erst in späterer Zeit hinzugekommen waren, so vor allem die Niederlagsrechte vieler Städte, werden daher ausgelassen.

Bei der Gliederung der Arbeit ging ich nach den einzelnen Städten vor und behandelte bei jeder Stadt für sich zuerst kurz die wichtigsten geschichtlichen Ereignisse, dann die Verwaltung und Verfassung, dann die Rechte und endlich die Steuerkraft der Stadt. Eine Wiederholung wird durch diese Gliederung, die gleiche Tatsachen in verschiedenen Städten erwähnen muß, in manchen Fällen unvermeidlich, wodurch die Arbeit länger wurde. Trotzdem entschloß ich mich dazu,

weil 1. nur dadurch die Besonderheiten der örtlichen städtischen Entwicklung klar herausgearbeitet werden können. Sie waren gerade in Kärnten außerordentlich groß und bilden eines der wesentlichsten Ergebnisse dieser Arbeit;

weil 2. nur dadurch die verschiedenen Rechtseinflüsse von außen auf die einzelnen Kärntner Städte gezeigt werden können und

weil 3. die Entwicklung der einzelnen Städte zeitlich so verschieden ist, daß bei einer gemeinsamen Behandlung entweder die richtige zeitliche Eingliederung oder der sachliche Zusammenhang vergewaltigt werden müßte.

Die notwendigen inneren Zusammenhänge und die großen Leitgedanken werden am Schluß der Arbeit herausgearbeitet. Diese Einteilung bedingt es, daß zuerst eine große Menge Einzeluntersuchungen durchgeführt werden müssen. Erst durch sie kann dann im letzten Kapitel ein zusammenhängendes Bild der Verfassung und Verwaltung der mittelalterlichen Städte Kärntens entstehen. Es werden besonders folgende Fragen zu klären sein:

① Wo lagen die Keimzellen der Kärntner Städte und welche Ursachen mußten zusammenwirken, um diese zur Entfaltung zu bringen, bzw. aus der Siedlung den Markt und die Stadt werden zu lassen?

2. Wie wurden die Kärntner Städte verwaltet und welche Entwicklungsstufen mußte jede Stadt durchmachen, um zur Selbstverwaltung zu gelangen? Gab es dabei eine gleichförmige oder eine von Stadt zu Stadt verschiedene Entwicklung? Wann war diese Entwicklung abgeschlossen?

3. In welche Gesellschaftsschichten zerfiel die Stadtbevölkerung?

4. In welche Rechtskreise lassen sich die Kärntner Städte einbauen? Welches ist der Grundstock der für das ganze Land geltenden Rechte und wann scheiden sich die Rechte nach ihren verschiedenen Einflußgebieten? Wann sind diese Einflüsse wirksam geworden?

Wir werden dabei den gemeinsamen Grundstock nicht zu klein wählen dürfen, ja größer als dies nach den geschriebenen Rechten erscheinen könnte. Denn es liegt im Wesen eines im ganzen Lande geltenden Rechtes, daß es eben auch im ganzen Lande bekannt und eine Aufzeichnung deswegen nicht notwendig war. Anders bei Sonderprivilegien einzelner Städte. Ein Sonderrecht mußte verzeichnet werden und diese sind uns daher auch viel vollständiger erhalten. Wir werden also mit Recht auch für solche Gesetze und Rechte, die nur für eine Stadt nachzuweisen sind, wenn nichts dagegen spricht, in vielen Fällen allgemeine Geltung beanspruchen können. Gleichzeitig können wir damit die durch die mündliche Überlieferung verursachte Unvollständigkeit der Stadtrechte besonders auch durch Heranziehung der Landhandveste von 1338 zumindest teilweise ausgleichen.

5. Was war die Bedeutung der Stadtrechte für das sie umgebende Land?

6. Welche Bedeutung hatten sie als Kulturbringer des Deutschtums gegenüber dem slawischen Süden?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist es notwendig, von Stadt zu Stadt zahlreiche Einzelheiten zusammenzutragen. Es wird daher auch manchmal die trockene Aufzählung von Rechten in den einzelnen Städten unvermeidlich sein. Denn nur dann, wenn wir ein Recht in mehreren Kärntner Städten in seiner Verschiedenheit oder Gleichheit untersucht oder festgestellt haben, werden wir imstande sein, über dessen Geltungsbereich Abschließendes zu sagen. Es ist dabei selbstverständlich, daß nicht jedes Recht für jede Stadt belegt ist und daß nicht alle damals vorhandene Verwaltungskörper, nicht alle geltenden Rechte oder eingehobenen Steuern in jeder Stadt nachzuweisen sind. Bei jeder Stadt werden daher nur die Punkte und Einrichtungen, über die schriftliche Aufzeichnungen vorhanden sind, verzeichnet und wird über das Fehlende, ohne es als solches zu bezeichnen, hinweggegangen.

Ich fügte dem Inhaltsverzeichnis ein Schema bei, nach dem ich bei der Untersuchung jeder einzelnen Stadt vorgegangen bin. In keiner Stadt werden alle Punkte des Schemas wirklich behandelt werden können. Die Punkte aber, die eine Behandlung zulassen, werden durch Einhaltung dieses Schemas in einer streng gegliederten und in jeder Stadt gleichbleibenden Folge besprochen.

## St. Veit.

### I. Geschichtlicher Überblick.

Die erste urkundliche Erwähnung von St. Veit stammt vom 17. 7. 1131 anlässlich der Ausstattung des Bistums Gurk mit einer Diözese, deren Grenze mitten durch das Dorf (villa) St. Veit geht. (M.C. I. 61a). Wem St. Veit und Umgebung zu der Zeit gehört hat, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Nach Ansicht Wutte's dürfte es Bamberger-Gebiet gewesen sein, das, unbekannt wann, möglicherweise 1014, vom deutschen König aus seinen reichen Eigengütern in dieser Gegend dem Bistum geschenkt wurde.

Für einen Bamberger Besitz und eine Ortsgründung unter Bamberg spricht nach Wutte sowohl die Namensgebung, da in Bamberg der heilige Veit eine besondere Verehrung genoß und von dort frühestens im 11. Jahrhundert nach Kärnten gebracht werden konnte<sup>1)</sup>, als auch der später besprochene Rücklauf dieses Gebietes durch Bamberg von Markgraf Engelbert (1147). Auch wird St. Veit mit einigen umliegenden Schlössern, die nicht näher genannt werden, schon vor 1147 als Bamberger Besitz bezeichnet<sup>2)</sup>.

Tasch hingegen glaubt, daß das Gebiet von St. Veit seit 983 herzoglicher Besitz ist und leitet diesen Besitz von der Schenkung her, die Kaiser Otto II. aus seinen sehr großen Gütern dieser Gegend<sup>3)</sup> an Herzog Otto zur Gründung eines geplanten, doch nicht zustande gekommenen Klosters St. Lamprecht unter Pörschach am Berg gemacht hatte<sup>4)</sup>. Von Herzog Otto wären nun im Erbganze diese Gebiete auf die Kärntner Herzöge bis zu den Spanheimern übergegangen.

Sprechen schon oben angeführte Gründe gegen diese Anschauung, so ist es auch noch unwahrscheinlich, daß die 10 Joch Wiesen, deren Schenkung im Jahre 983 überliefert ist, räumlich entfernt von den 3 Joch Wald am Ulrichsberg und dem geplanten Kloster selbst in der Gegend von St. Veit geschenkt worden sein sollen. Wahrscheinlich ist es vielmehr, daß diese Gründe unterhalb Pörschach am Berg im Zollfeld Glan auf- oder abwärts gelegen und das unmittelbare Gebiet von St. Veit nicht mehr erreichten. Damit stimmt auch die Angabe überein, daß bei der Schenkung der königliche Sitz (Karnburg), der in der Nähe von Pörschach am Berg liegt, ausgenommen wurde. Diese Ausnahme hätte keinen Sinn gehabt, wenn die Gebiete bei St. Veit gelegen wären<sup>5)</sup>.

Auch die Schenkung von 980 an Herzog Otto, die die Güter im Norden und Osten von Maria Saal, also die Ostseite des Zollfeldes betraf, bekräftigt diese Ansicht. Denn zu dieser Schenkung kam nun 983 die benachbarte Westseite des Zollfeldes, an die sich die 3 Joch Wald am Ulrichsberg voll anschlossen. Es ist zu vermuten, daß Herzog Otto auch die 980

erhaltenen Güter zur Ausstattung des Klosters hat verwenden wollen, sodaß dieses über einen abgerundeten Güterkomplex verfügt hätte.

Nach all dem werden wir mit Recht Bamberg als den Besitzer der St. Veiter Gegend im 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ansprechen können. St. Veit, wo außer der villa schon eine „curia“, also ein Herrschaftshof bestand, ist dann mit den umliegenden Schlössern (Kraig und Freiberg) zuerst vor 1144 bis 1147, dann wieder vor 1174 wahrscheinlich lehensweise an die Spanheimer gekommen. Das Lehensband wurde bald vergessen<sup>7)</sup>. Dem Herzog war es 1176 durch den Erwerb einiger Nachbargüter gelungen, Alleinherr in dieser Gegend zu werden und von nun an bleibt die Geschichte St. Veits untrennbar mit der der Kärntner Herzöge verbunden.

Herzog Hermann hat die Grundlagen zum späteren Markt gelegt und in die Zeit Herzog Ulrichs II. (1181—1202) fallen die Anfänge der herzoglichen Hofhaltung in St. Veit. In schnellster Entwicklung wird nun der Ort ausgestaltet. In St. Veit, das 1162 noch villa war<sup>8)</sup>, wird 1176 bereits ein Markt genannt<sup>9)</sup>. Der ganze Ort wurde erstmalig 1199 als Markt bezeichnet.

Eine Marktverleihung ist uns nicht überliefert, ebenso auch keine königliche Genehmigung. Ob diese überhaupt gegeben wurde, ist unsicher. Werunsky bezweifelt dies und glaubt, daß die Marktgründung durch eigene Machtvollkommenheit des Herzogs geschehen ist. Rasch wächst die Stellung des Herzogs im Markte und gewinnt unter Herzog Bernhard, der dem Markte in baulicher Hinsicht schon die Grundzüge seiner heutigen Gestalt gab, eine überragende Stellung unter den anderen Märkten Kärntens, mit der sich nur noch das bambergische Willach und das salzburgische Friesach messen konnte. Unter Bernhard wurde St. Veit zur Hauptstadt Kärntens, die er zwischen 1203 und 1228 (wahrscheinlich sogar zwischen 1203 und 1224) mit einem Mauergürtel umgab. 1224 wurde St. Veit erstmalig Stadt (civitas) genannt<sup>10)</sup>. Doch kommt bis letztmalig 1263 neben civitas auch die Bezeichnung forum immer wieder vor. Vermutlich vor der Ummauerung, also schon vor 1224 war die herzogliche Burg fertiggestellt, deren Vorläufer die curia von 1147 und der herzogliche Stadel von 1199 gewesen war<sup>11)</sup>.

Erst nach Fertigstellung der Burg hat wohl auch Herzog Bernhard seine Hofhaltung nach St. Veit verlegt und hier eine bisher in Kärnten noch nicht gesehene Pracht entfaltet und durch diesen Hof einen geistigen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufschwung größten Ausmaßes hervorgerufen.

Auf diese Zeit des blühenden Lebens unter Bernhard folgten nach dessen Tode Jahrzehnte des Tiefflandes und der schwersten Kämpfe, die, da sie für Klagenfurt und Völkermarkt ebenso Geltung haben, hier für alle herzoglichen Städte besprochen werden.

Es waren dies vorerst die jahrelangen Kämpfe zwischen Philipp, dem Ermählten von Salzburg und Sohn Herzog Bernhards, mit seinem

Gegen-Erzbischof, in deren Verlauf auch St. Veit 1259 schwer bedroht wurde. Zur Gutmachung des durch diese Kämpfe hervorgerufenen Schadens, der auf 40 000 Mark geschätzt wurde, hatte Herzog Ulrich 1268 neben anderen auch St. Veit und den Markt und die Burg Klagenfurt an Salzburg verpfändet und sie auf Lebenszeit wieder vom Erzstift zu Lehen genommen. Nach dem Tode Herzog Ulrichs hätte der Anfall an Salzburg durchgeführt werden sollen. Die Macht Salzburgs, seine Rechte durchzusetzen, war jedoch zu klein und nach der Übernahme Kärntens durch Herzog Meinhard gab das Erzstift seine Ansprüche gänzlich auf. Ein letztes Aufblühen der Salzburger Ansprüche im Jahre 1295 durch eine königliche Bestätigung dieser Rechte blieb eine rein taktische Maßnahme der großen Politik und ohne jede praktische Bedeutung<sup>12</sup>).

Viel einschneidender und folgenreicher für St. Veit verlief die salzburgisch-kärntnerische Fehde von 1292. In deren Verlauf sind in St. Veit durch den Verrat der Bürger der Herzogssohn Ludwig gefangen, die Stadt durch die Salzburger eingenommen und ihre Mauern geschleift worden. Nach Niederwerfung des Aufstandes hielt der nach Kärnten geeilte Herzog Otto ein furchtbares Strafgericht ab und ließ die mit Rossen nach St. Veit geschleiften Aufständischen am Marktplatz hinrichten. Doch bald fluteten die hochgehenden politischen Wogen wieder ab und 1295, doch besonders bei dem glänzendsten bis dahin abgehaltenen Hofstag i. J. 1299 finden wir die drei nunmehrigen Herzöge Kärntens, die Söhne Meinhardts, in St. Veit, dem ihre volle Gunst gehörte. Es wurde wieder ummauert und scheint eine neue Zeit kurzen Glanzes erlebt zu haben, die aber durch die ehrgeizigen Pläne Herzog Heinrichs nach dem Tode des Böhmen-Königs (1306) beendet wurde. Die Habsburger und Herzog Heinrich bemühten sich um die böhmische Königskrone und suchten ihre Ansprüche mit Waffengewalt durchzusetzen. Auf allen Fronten wurde der Kampf geführt, so auch in Kärnten. Hier fiel der steirische Landeshauptmann Ulrich v. Wallsee, im Verein mit dem Erzbischof von Salzburg ein und eroberte bzw. besetzte in kurzer Zeit St. Veit, Bölkermarkt und Klagenfurt, die nun zwei Jahre unter habsburgischer Herrschaft blieben, bis sie durch den Friedensschluß nach dem Tode Herzog Albrechts (1308) rechtlich und, nach einer kurzen Zeit nachfolgender Pfandinhabung 1311 auch praktisch an Herzog Heinrich zurückgegeben wurden.

Waren die Schicksale Kärntens und St. Veits bis 1311 noch des öfteren von Herzog Heinrich selbst gelenkt worden, so hat er sich in den letzten 24 Jahren seiner Regierung fast nicht mehr in Kärnten aufgehalten und die Herrschaft über Stadt und Land seinem allmächtigen Landeshauptmann Konrad v. Aussenstein überlassen.

St. Veit ging nach der Belehnung der Habsburger mit Kärnten durch Kaiser Ludwig am 2. 5. 1335 mit dem ganzen Lande an die Habsburger über und war unter den ersten, die sich dem neuen Herrscherhaus unterwarfen (s. S. 10) und bei der großen in St. Veit stattfindenden Versammlung von Prälaten, Adligen und Bürgern den Habsburgern den Eid der Treue schwuren.

## II. Rechtsgeschichte.

St. Veit war bis weit in das 13. Jahrhundert Sitz des herzoglichen Landgerichtes Freiberg, das als größtes Landgericht aus der schon im 12. Jahrhundert zerfallenen Grafschaft Friesach hervorgegangen ist. Erst das schon fest ausgebildete städtische Sondergericht verdrängte allmählich den Landrichter aus der Stadt auf die benachbarte Burg Freiberg, wo er seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts seinen Sitz aufschlug<sup>13</sup>). Bis zur endgültigen Übersiedlung hatten beide Gerichtsgewalten im Markte bestanden. Das herzogliche Landgericht ist seit 1174 nachzuweisen<sup>14</sup>).

Die Entwicklung des städtischen Selbstverwaltungsbezirks geht nun schrittweise vor sich. Die Begriffe schwanken zwischen einer Stufe und der anderen. Genau so, wie jeder mittelalterliche Ort eine gewisse Übergangszeit braucht, um vom Markt endgültig zur Stadt zu werden, in welcher Zeit die Bezeichnungen „forum, civitas, burgum, oppidum usw.“ ständig wechseln, bis sich endlich klar der Begriff der Stadt herausgebildet hat, genau so vollzieht sich auch der Übergang in richterlicher Beziehung. Im großen ungetheilten Gerichtsbezirk werden für einen kleinen Bezirk stufenweise Sonderbestimmungen getroffen, die die Stadt immer weitgehender vom Lande absonderten und sie schließlich völlig trennten. In Kärnten können wir in den meisten Fällen nur den Abschluß dieser Entwicklung feststellen und müssen das langsame Werden größtenteils in Dunkel gehüllt lassen. Gleich vorweggenommen aber sei es, daß alle Kärntner Städte einen solchen eremitierten Bezirk bekommen haben und daß alle zumindest Burgfriedsgerichtsbarkeit und meist bis zum Ende des 14. Jahrhunderts eine vom Stadtherrn mehr oder weniger unabhängige Selbstverwaltung erhielten. Sie schlossen sich damit ganz der steirischen und österreichischen Entwicklung an, während in Tirol die meisten der kleineren Städte nie zu einem selbständigen Verwaltungsbezirk gekommen sind<sup>15</sup>).

Hand in Hand mit dieser Exemption des städtischen Gerichtsbezirkes ging eine tiefgreifende Änderung der Rechte der Bewohner des Ortes. Waren sie ursprünglich im Dorfe auch rechtlich von den Nachbardörfern im Landgericht nicht unterschieden und politisch völlig machtlos, so errangen sie im eigenen Gerichtsbezirk in ihrer Gesamtheit bald die maßgebendste politische Macht, die die Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten unter dem Vorsitz der stadtherrlichen Beamten zu entscheiden hatte. Wir kehren zu St. Veit zurück.

Spätestens 1268, doch vermutlich viel früher, war hier die Abtrennung des Stadtgerichtes vom Landgerichte vollzogen und der Endpunkt der oben geschilderten Entwicklung mit diesem Jahre festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt komme ich auf Grund folgender Tatsachen, die eine Selbstständigkeit des Stadtgerichtes für die folgenden Jahre beweisen:

1. Wird am 3. Oktober 1281 der erste iudex civitatis „Ulrich der Krebs“ namentlich genannt<sup>16</sup>).

2. Der gleichen Urkunde war auch das Stadtsiegel angehängt<sup>17</sup>). Das Siegel aber konnte von einer Stadt erst bei Erhalt gewisser Selbstbestimmungsrechte, die der Stadt erlaubten, als juristische Person aufzutreten, gebraucht werden.

3. Fällt die erste Nennung und nähere Beschreibung des Stadtgebietes von St. Veit im Testament Philipps v. Spanheim ins Jahr 1279. Es erstreckt sich nach diesem längs den Ufern der Wimitz und der Glan bis zum Turme Pollanz, deckt sich also schon damals ziemlich mit dem späteren Stadtburgfried<sup>18</sup>).

4. Auf das Jahr 1268 komme ich durch den ersten salzburgisch-kärntnerischen Münzvertrag, der am 14. 7. d. J. zwischen Herzog Ulrich III. und Erzbischof Wladislaw abgeschlossen worden war. Es wurden zuerst einige Bestimmungen über die Güte und den Wert der Münzen getroffen, zu deren Einhaltung umfangreiche Sicherungsmaßnahmen vorgesehen wurden. Und zwar wird die Stadt selbst, d. h. der herzogliche Richter in St. Veit und die Leute der Stadt (iudex noster in eodem oppido et homines) für die Einhaltung der Bestimmungen und für die Güte der bei ihnen geschlagenen Münzen verantwortlich gemacht und sie haben eine Münzverschlechterung zu verhindern. Wird der Stadt eine solche nachgewiesen, so sollen 6 erzbischöfliche Vertrauensleute von Friesach den Tatbestand feststellen und die herzoglichen Städte, wieder verkörpert durch iudex et homines, waren, falls ihre Schuld erwiesen wurde, zu einer Strafe von 100 Mark zu Gunsten des Erzbischofs verpflichtet und umgekehrt. Wurde aber eine Übertretung der Vorschrift über Ankauf fremder Münzen oder Gebrauch anderer als der vorgeschriebenen Friesacher Gewichte, Maße und Ellen festgestellt, so hatte der Richter (iudex noster) von dem überwiesenen Angeklagten 10 Mark Pfennige einzuheben. Für die Auszahlung verantwortlich war der Richter<sup>19</sup>).

Richter und Leute der Stadt traten hier schon völlig selbständig auf und konnten vom Herzog „als Stadt“ für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden. Es beweist dies einwandfrei die Tatsache des aus dem Landgericht gelösten städtischen Sondergerichtes. Die Loslösung können wir sogar schon in die Zeit Herzog Bernhards zurückverlegen, der der Stadt schon eigene Rechte gegeben hat, die von Herzog Ulrich III. bestätigt wurden<sup>20</sup>).

Die Zeit des Interregnums und König Ottokars ging an der Stadt vorüber, ohne daß eine Veränderung in ihrer rechtlichen Stellung festgestellt werden kann. Ein neuerlicher großer Aufschwung trat für Land und Stadt erst wieder unter Herzog Meinhard ein, der St. Veit angeblich 1290 seine Rechte bestätigte und den Bürgern das Recht gewährt haben soll, sich alljährlich Beamte und Räte (magistratos et consules) zu wählen, die ihre Beratungen in dem neu erbauten Rathaus abhalten und Recht sprechen durften. Bis dahin wurden also wohl auch die Räte (falls es

solche vorher schon gegeben hatte) vom Stadtherrn ernannt. Die Wahl des Stadtrichters stand den Bürgern noch nicht zu.

Die St. Veiter Stadtrechte Herzog Bernhards, die ältesten Stadtrechte Kärntens, sowie die Bestätigungen dieser Rechte durch die Herzöge Ulrich III. und Meinhard sind uns verloren gegangen. Auch können aus Mangel an Vergleichsmaterial nur in den wenigsten Fällen aus den späteren Rechten die altüberkommenen Rechte herausgelöst werden.

Als älteste Überlieferung der St. Veiter Rechte ist eine Bittschrift der St. Veiter Bürger an einen der drei Herzöge, der Söhne Meinhards, erhalten, die, wenn schon nicht in das 13., so doch sicherlich in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts gelegt werden kann. Zu diesem Zeitpunkt führen folgende Überlegungen:

1. Die Stadtrechtsbestätigung von 1308 (s. u.) wäre sicher, wenn sie vor der Bittschrift abgefaßt worden wäre, wie die drei vorhergehenden Stadtrechtsbestätigungen in dieser erwähnt worden.

2. Liegt in der Regierungszeit der Herzöge, die 1295 begann, selbst ein Beweis, da es allgemein üblich und verständlich war, daß um die Bestätigung der Stadtrechte in den ersten Jahren einer Herrscherperiode angefragt wurde, nicht aber erst nach 13jähriger oder noch längerer Regierungsdauer.

3. Eine weitere Bestätigung dieser Reihung ergibt sich aus untenstehenden Überlegungen zur Stadtrichterwahl.

Die ältesten erhaltenen Rechte, die wirklich Gesetzeskraft erhielten, stammen vom 5. April 1308 und wurden von Herzog Friedrich von Österreich der Stadt gegeben, um „seine lieben Bürger von St. Veit für all den Schaden, Kummer und die Gepesteten, die sie während der Belagerung erlitten hatten“, zu entschädigen.

Endlich die letzte hier behandelte Stadtrechtsbestätigung. Sie wurde von Herzog Albrecht II. am 14. September 1338 zu Graz den Abgeordneten der Stadt St. Veit gegeben. Wenige Tage später erhielt das Land Kärnten und die Stadt Klagenfurt ihre Rechte bestätigt.

Mit Hilfe dieser Stadtrechte ist es möglich, von der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Bild der Verfassung, Verwaltung und des Rechtslebens von St. Veit zu geben. ]

## A. Stadtverwaltung.

### 1. Die Beamten der Stadt.

An der Spitze der Stadt stand der Stadtrichter und ihm gleichberechtigt zur Seite der geschworene Rat. Der Stadtrichter übte die niedere Gerichtsbarkeit aus und ihm oblag die Entscheidung über alle Schuld-, Geld- und Polizeiangelegenheiten. Er ordnete Kaufhändler und richtete über Grund und Boden der Bürger mit Einschluß der im Stadtfried gelegenen Eigengüter. Es ist daher zumindest üblich, wenn nicht vorge-

schrieben, Haus- und Liegenschaftsverkäufe durch ihn bestätigen zu lassen. Er ist Vorsitzender in den Ratsversammlungen, ist also auch oberster städtischer Verwaltungsbeamter. Er ist verpflichtet auf Kosten des Herzogs die Stadttore instand zu halten und ist schließlich Vertreter der Stadt nach Außen, da er die herzoglichen Boten empfängt und abfertigt. Alle diese Rechte hatte er nach dem Stadtrecht von 1308. 1338 aber verliert er als städtischer und nicht mehr herzoglicher Beamter das Recht der Botenabfertigung, das Verfügungsrecht über die herzoglichen Gelder und die Gerichtsbarkeit über Äußeres, besonders über die Diener adeliger Herren (s. u. Seite 21).

Auf das Recht des Stadtrichters, auch über im Stadtfried gelegene Eigengüter Recht zu sprechen, das wir auch in Klagenfurt wiederfinden werden, möchte ich besonders aufmerksam machen, da dies den Stadtrichtern nur in den selteneren Fällen zustand. Für gewöhnlich war die Gerichtsbarkeit über Eigen und Lehen dem herzoglichen Hofgericht vorbehalten, wie dies auch in St. Veit für die außerhalb des Stadtfriedes gelegenen Güter der Fall war<sup>21</sup>).

Der Stadtrichter hatte das Gericht pachtweise inne. D. h. er zahlte dem Herzog jährlich eine gleichbleibende Summe Geldes und war dafür berechtigt, seinerseits alle Gerichtsbusen und Taxen, die nicht ausdrücklich als dem Herzog gerhörig bezeichnet wurden, einzuheben. Die Hochgerichtsbusen erhielt der Herzog durch den Vicedom. Erst als die Kärntner Stadtrichter im 15. Jahrhundert auch die Blutgerichtsbarkeit erhielten, wurden auch diese Busen in die jährliche Pacht eingeschlossen.

Die ersten Stadtrichter wurden noch vom Herzog nach seiner freien Wahl eingesetzt. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts aber hatte er sich verpflichtet, den Stadtrichter aus der Zahl der St. Veiter Bürger zu nehmen. Als aber die Görz-Tiroler Herzoge ans Ruder kamen, scheinen diese das Recht der St. Veiter Bürger außer Acht gelassen und die Stadtrichter aus der Zahl ihrer unmittelbaren Tiroler Anhänger genommen, ja sich nicht einmal immer auf die Ernennung eines einzigen Stadtrichters auf einmal beschränkt zu haben<sup>22</sup>). Gegen diese Übertretungen der städtischen Rechte wandten sich zwei Artikel der Bittschrift, in denen sich die St. Veiter auf ihr Recht beriefen, vom Herzog jeweils nur einen Richter und diesen aus ihren eigenen Reihen eingesetzt zu erhalten. Die Berufung scheint auch genügt zu haben, denn wir finden am Anfang des 13. Jh. Stadtrichter, die ausdrücklich als St. Veiter Bürger bezeichnet werden, so besonders Ulrich den Ebner (1301—1304). 1308 wird dieses Recht den St. Veiter Bürgern neuerlich zumindest indirekt bestätigt<sup>23</sup>), denn hier wird bestimmt, daß jeder Stadtrichter jedesmal, wenn eine Klage gegen ihn vorliegt, von seinem Richterposten abtreten und diesen einem *a n d e r e n* B ü r g e r geben solle, der dann die Verhandlung über ihn führt<sup>24</sup>). Nach dem zu der Zeit sehr streng gehandhabten Gesetze der Standesgleichheit der Urteiler und Richter mit dem Angeklagten ist es undenkbar, daß ein vom Herzog eingesetzter Adeliger unter die Gerichtsbarkeit der übrigen

Bürger gestellt worden wäre. Den letzten Zweifel über die Zugehörigkeit des Richters schließt die Formulierung der Abtretung „an einen anderen Bürger“ aus<sup>25)</sup>.

Doch ist 1308 der Stadtrichter noch vom Herzog eingesetzt worden, da ihm nach dem Stadtrecht die Gerichtsbarkeit über die herzoglichen Beamten der Stadt (Münzer, Mautner, Zöllner, Amtmann) zustand und der Herzog nicht seine Beamten unter einen Richter gestellt hätte, auf dessen Ernennung er keinen oder nur unbedeutenden Einfluß ausgeübt hätte. Auch 1334 war noch der Herzog einsetzungsberechtigt, da nach dem Münzvertrag dieses Jahres der Stadtrichter noch Aufsichtsrechte über den Münzmeister und die Münze, beides Dienststellen des Herzogs, hatte (s. u.). Im Jahre 1338 aber scheint die Wahl des Stadtrichters schon durch die Bürger erfolgt zu sein, da im Stadtrecht d. J. die Gerichtsbarkeit über die herzoglichen Beamten dem Stadtrichter entzogen und dem Vicedom unterstellt war. Auch dann, wenn Bürger durch Auswärtige bedroht oder geschädigt wurden, hatte jetzt nicht mehr der Stadtrichter die Befugnis, den Bürger zu schützen, wenn die Schädigung oder Drohung außerhalb der Stadt erfolgt war. Der Bürger mußte sich jetzt an den Rechtsherrn des Außenmannes, oder, wenn dieser nicht erreichbar war, an den Landrichter wenden. Erst bei Rechtsverzug durch diesen durfte sich der Stadtrichter des Bürgers annehmen. Die Gerichtsbarkeit des von den Bürgern eingesetzten Stadtrichters wurde eben viel weitgehender beschränkt als die des herzoglichen Beamten.

Die Gewährung des Rechtes der Stadtrichtervahl liegt demnach zwischen den Jahren 1334 und 1338 und innerhalb dieser sowieso schon kurzen Zeitspanne sind es wohl nur zwei Zeitpunkte, die dafür in Betracht kommen. 1. das Jahre 1338 selbst, in dem Herzog Albrecht im Rahmen seines umfangreichen Gesetzgebungswerkes der Stadt dieses Recht hätte geben können oder 2., und das ist der noch wahrscheinlichere Fall, im Jahre 1335, als die Habsburger Kärnten übernahmen und durch Gewährung von Privilegien die Gunst der neuen Untertanen zu erwerben trachteten. Wir haben schon im ersten Teil gesehen, daß im Juni 1335 habsburgische Abgesandte in St. Veit erschienen und wegen der Unterwerfung verhandelten. Die Bestätigung der Stadtrechte stellten diese den Bürgern nachgewiesener Maßen in Aussicht und, wie wir nun mit Recht vermuten können, auch die eigene Stadtrichtervahl. Wir werden sehen, daß wir in Völkermarkt auf anderem Wege zu einem gleichen Ziele kommen und damit die Richtigkeit dieser Annahme auch für St. Veit neuerlich bestätigen<sup>26) 27)</sup>.

Der Geschworene Rat. Dem Stadtrichter beigegeben war der Rat der Stadt, die zwölf Geschworenen, wie sie in ganz Kärnten, wie auch auswärts, hießen und die ihren Namen von dem Eid der Treue gegenüber dem Stadtherrn und dem der treuen Pflichterfüllung gegenüber der Stadt herleiteten. Wann diese Körperschaft in St. Veit entstanden ist, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Wahrscheinlich bestand sie

schon 1281, in welcher Zeit die Ratsmitglieder aber noch vom Herzog eingesetzt worden wären. 1290 soll das Recht der Ratswahl den Bürgern bewilligt worden sein, doch auch jetzt fehlt noch jede nähere Nachricht. Das erste sichere Auftreten fällt in das Jahr 1304, als Herzog Heinrich auf Wunsch der Bürger und mit Bewilligung des Stadtrichters und der 12 Geschworenen das neu erworbene Haus des Landeshauptmannes Konrad von Aussenstein von allen Diensten, die die Bürger den drei Herzogen zu geben verpflichtet waren, mit Ausnahme der Stadtsteuer und dem Beitrag zu den allgemeinen städtischen Unkosten, das waren 24 Pfennige, befreite<sup>28</sup>).

Der Rat ist vermutlich aus der Einrichtung der Schöffen hervorgegangen und hat im Laufe der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts neben seinen richterlichen Aufgaben auch noch Teile der Verwaltungsgeschäfte der Gmein übernommen und ist damit zu der für die kommenden Jahrhunderte kennzeichnenden Doppelstellung als Gerichts- und Verwaltungskörper gekommen, wobei zur Verwaltung in dieser Zeit immer auch die Polizei gezählt werden muß.

Die Gmein. Nicht nur der Geschworene Rat wird in obiger Urkunde erstmalig genannt, sondern auch die Gmein, auf deren Wunsch die Freierung des Hauses beschlossen wurde. Die Gmein bestand aus der Gesamtheit der Vollbürger, jenen Leuten, die eigenen Besitz in der Stadt hatten. Die Gmein war die Quelle der eigentlichen städtischen Gewalt und ihr oblag die Entscheidung in allen städtischen Angelegenheiten von einiger Bedeutung. Zu diesen mußten sie von Richter und Rat einberufen werden<sup>29</sup>).

Stadtrichterwahl. Im Mittelalter ist über Zeitpunkt und Form der Stadtrichterwahl noch nichts überliefert. Nach einer Aufzeichnung im Geschichtsverein vom Jahre 1748 geschah die Wahl am St. Veitstag (15. 6.) oder am Samstag vorher durch Bürgerschaft und Rat. Einberufen wurde die Versammlung durch den abtretenden Stadtrichter für 12 Uhr mittags. Nach Abhaltung einer Messe und Verlesung der Bürgerliste konnten von der Gmein Beschwerden über Amtsführung von Richter und Rat im vergangenen Jahr vorgebracht werden. Nach deren Erledigung trat der frühere Richter von seinem Amt zurück. Vom inneren Rat wurden nun zwei neue Männer ernannt, von denen einer von der Gmein zum Richter erkoren wurde. Dieser mußte seine Amtsbestätigung vom Vicedom einholen, wofür er ihm im 15. Jahrhundert zwei ungarische Gulden zahlte<sup>30</sup>). Bei der gerade in solchen formalen Sachen in den Städten üblichen starren Tradition ist es anzunehmen, daß zumindest Einzelheiten dieser Formen, vor allem der Zeitpunkt, bis ins 14. Jahrhundert zurückging<sup>31</sup>).

Die anderen städtischen Beamten hatten nicht im entferntesten die Bedeutung der vorerwähnten Körperschaften. Es sind dies: Der Stadtschreiber, erstmalig am 24. 4. 1290 erwähnt (G.B.), und der Gerichtsbote. Er ist zu dieser Zeit in St. Veit noch nicht nachzuweisen, war aber sicher schon vorhanden.

### 1a) Städtische Gerichtsbarkeit.

Bevor in der Besprechung von St. Veit weiter gegangen wird, muß hier zur Erläuterung der Rechtsstellung von Richter und Beamten die Gerichtsbarkeit in den Städten im allgemeinen eingeschaltet werden. Zum Vergleich werden die Verhältnisse im damaligen Osterreich wiedergegeben<sup>32)</sup>.

In Osterreich, vor allem in Wien gab es neben den einzelnen Causalgerichten, wie Münz-, Berggericht usw. dreierlei städtische Gerichtsgewalten:

1. Das Stadtmarkgericht. Name und Wirkungskreis sind noch nicht völlig geklärt. Nur so viel steht fest, daß es sich in Markt- und Polizeiangelegenheiten versammelte und dem geschworenen Räte unterstand.

2. Das Gericht der Grundherren. Da ist zu unterscheiden in:

a) Besitzungen von Grundherren, die ihren Sitz außerhalb der Stadt hatten und nur Häuser und Untertanen innerhalb des Gerichtsbezirkes des Stadtrichters besaßen. Die Gerichtsbarkeit über solchen Besitz war heiß umstritten. Stadt- und Grundherr haben hier Siege erfochten und Niederlagen erlitten und die beiderseitigen Rechte waren im Laufe der Zeit mannigfachen Verschiedenheiten unterworfen.

b) Besitzungen solcher Grundherren, die in der Stadt ansässig waren, wie Klöster, Niederlassungen von Klöstern, in der Stadt in eigener Person ansässige Adelige und ihr unmittelbares Gefolge (Dachtraufengericht). Über diese Gerichtsrechte zu erlangen ist den Stadtrichtern in den seltensten Fällen gelungen.

3. Das öffentliche Gericht, dem je nach der Gerichtsbefugnis der Stadt hohe oder niedere Gerichtsgewalt zustand. In den Anfängen der Stadtverwaltung bildete die Gemein im öffentlichen Laiding den Beisitz und von ihr wählte sich der Richter einige Vertrauen erweckende Bürger als Urteilsfinder. In späterer Zeit waren es teils Ratsherren, teils die Genannten.

Kehren wir wieder nach St. Veit zurück. Auch da gab es ein Causalgericht im Münzwesen wie in Wien und auch hier war selbstverständlich der Herzog und sein Gefinde vom Stadtgericht ausgenommen, wie dies für Wien hervorgehoben wurde.

Das öffentliche Gericht aber war, soweit es sich beurteilen läßt, vom Stadtmarkgericht nicht unterschieden. Verwaltung und Rechtsprechung fielen hier in den Händen des Stadtrichters, der Geschworenen und der Gemein zusammen. Eine rechtliche Trennung ergibt sich nur insoweit, als Richter und Rat in Kärnten, wie dies in Wolfsberg, Villach und St. Leonhard bezeugt ist, an einem bestimmten Wochentag regelmäßig Verwal-

tungsangelegenheiten berieten und an einem zweiten ebenfalls ständig gleichen Wochentag zu Gericht saßen.

Als drittes städtisches Gericht hatten wir in Wien das der Grundherren gefunden. In St. Veit wurde zwar 1308 dem Stadtrichter das Recht eingeräumt, über alles was im Burgfried liegt, zu Gericht zu sitzen und in der Bittschrift sowohl als auch im Stadtrecht von 1338 wird gesagt, daß auch für im Stadtfried gelegenes Eigengut nur der Stadtrichter Gerichtsstand sein solle. (Vgl. o. S. 9.) Wären diese Bestimmungen Wirklichkeit geworden, wäre der Stadtrichter einziger Richter im Stadtgebiet gewesen. Doch blieb ihm dies theoretisch festgelegte Recht nicht. Sowohl auswärtige (s. o. Pkt. 2a) als auch in der Stadt ansässige Grundherren (s. o. Pkt. 2b) erhielten Exemptionsrechte und zwar:

Zu Pkt. 2a. (Besitzungen von Grundherren, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt hatten.) Das Stadtrecht von 1338 macht selbst eine Einschränkung betreffs der Diener adeliger Herren. Die gleiche Einschränkung wird auch für die in der Stadt gefessenen Eigenleute gegolten haben (s. u. S. 21). Weiter war die Stelle am Hauptplatz, wo 1292 die Hochverräter hingerichtet worden waren, von Herzog Otto zur Erinnerung an diesen Tag ständig unter die Gerichtsbarkeit der Herren von Karlsberg gestellt und damit dem Stadtrichter entzogen worden. Noch bis ins 19. Jahrhundert bot daselbst ein Schwarzhafner von Karlsberg seine Waren aus, ohne der Stadt ein Marktgeld zu entrichten<sup>33</sup>)

Zu Pkt. 2b. (In der Stadt ansässige Grundherren): Am 27. 7. 1342<sup>34</sup>) verlieh Herzog Albrecht den Klarissinen zu St. Veit die Rechte seiner Landherren und gewährte ihnen für ihren eigenen Bedarf an Lebensmitteln Mautfreiheit in Steiermark und Kärnten. D. h., sie werden dem städtischen Gericht entzogen und haben, obwohl sie ihr Korn mautfrei in die Stadt führen, was sonst das Kennzeichen der Bürger von St. Veit ist, ihren zuständigen Gerichtsstand vor der Landschranne.

Zusammenfassend kann nun gesagt werden. Es gab in St. Veit nicht wie in Wien 3 sondern nur 2 Gerichtsgewalten, nämlich 1. das Gericht des Stadtrichters und der Geschworenen und 2. das adelige Gericht, d. h. die Landschranne als das Gericht über den Adel selbst und die Grundherrengerichte über die Untertanen der Adelligen. Das dritte Wiener Gericht, das ich hier Stadtmarktgericht genannt habe, fiel aus.

## 2. Die Beamten des Stadtherrn.

Diese hatten mit dem städtischen Eigenleben nichts zu tun. St. Veit war ihr Sitz in seiner Eigenschaft als Landeshauptstadt und als herzogliche Stadt. Dieser Unterscheidung gemäß können auch die Beamten in zwei Gruppen untergeteilt werden.

1. In die herzoglichen Verwaltungsbeamten, die die obersten Behörden Kärntens bildeten. Es waren: der Landeshauptmann, der Landesviceodom, der Landesverweser, der Hofmeister (in späterer Zeit)

und manchmal ein obrister Landrichter. Mit ihnen im Zusammenhang standen die obersten Gerichtsstellen des Landes: das Landtaiding und das Hoftaiding. Ihr Aufgabenkreis überschritt den Rahmen der Stadt bei weitem.

2. Die herzoglichen Beamten, die mit der Stadt unmittelbar in Zusammenhang standen.

Die ältesten von ihnen waren die Münzer (seit 1205)<sup>35</sup>). Die Errichtung einer eigenen Münzstätte in St. Veit hatte Herzog Bernhard vor allem anderen zur Vermehrung und unabhängigeren Gestaltung der herzoglichen Macht und zur Schaffung einer neuen guten Einnahmequelle durchgeführt. Der äußere Anlaß zur Verselbständigung der herzoglichen Münze war vermutlich der Befehl Kaiser Heinrichs von 1195, durch den er im Gebiet des Erzbischofs jeden Beischlag der Friesacher Münze verboten hatte<sup>36</sup>). Zwar hielt sich der Herzog auch noch in St. Veit ganz an das Friesacher Gewicht, doch wurde da Aussehen der St. Veiter-Münze ein wesentlich anderes. Die Bedeutung der St. Veiter-Pfennige war in wenigen Jahren schon so gestiegen, daß sie 1230 als den Friesacher-Pfennigen gleich gewertet wurden<sup>37</sup>). Die Münze in St. Veit gehörte mit der dortigen Maut zu den besten Einnahmequellen des Herzogs und wurde immer wieder zu Schenkungen und Verpfändungen verwendet<sup>38</sup>). Sie nahm im 14. Jahrhundert an Bedeutung ab und lebte bald nur mehr im Münz- und Mautschreiberamt weiter, das seit Herzog Rudolf IV. zu Lehen ausgegeben wurde.

Das Verhältnis zwischen den Friesacher- und den herzoglichen Münzen wurde dreimal durch Verträge geregelt<sup>39</sup>).

Der erste Vertrag, der 1268 in Judenburg abgeschlossen wurde, wurde schon besprochen.

Die zweite Regelung wurde am 22. 10. 1286 zwischen Herzog Meinhard und Erzbischof Rudolf am gleichen Orte getroffen. Hier wurde vor allem die leichtere Friesacher Mark durch die schwerere Wiener Mark ersetzt, wahrscheinlich um eine Vereinfachung des durch Kärnten fließenden Handels herbeizuführen. Hier scheinen zum ersten Male neue Aufsichtsorgane auf: die Münzwardeine oder Verweser, für deren einwandfreie Geschäftsgewarung sehr weitgehende Sicherheitsmaßnahmen getroffen waren. Den Friesacher Wardein hatte der Herzog oder dessen Vicedom aus den Friesacher Bürgern, den St. Veiter und Bölkermarkter Wardein der Erzbischof oder dessen Vicedom aus den Bürgern der jeweiligen Stadt zu wählen. Diesen Wardeinen sollte ein von beiden Seiten gewählter Verweser vorstehen, der also das gesamte Münzwesen der salzburgischen und herzoglichen Städte unter sich hatte und dem die Wardeine bei hohen Strafen Gehorsam schuldig waren. Die Prägung der seit 1131 eingeführten und außerordentlich weitverbreiteten Friesacher-Pfennige hörte mit diesem Jahre auf<sup>40</sup>).

Der dritte und letzte Münzvertrag wurde 1334 geschlossen. Es wurde hier unter vielem anderen bestimmt, daß Silber nur mit Pfennigen aus-

einer der vier durch den Vertrag erfaßten Münzstätten: Friesach, St. Veit, Böcklermarkt und Windischgraz gekauft werden durfte. Wer bei Übertretung dieser Vorschrift durch die Münzmeister, die ihre frühere Stellung völlig bewahrt hatten, oder vom Richter ergriffen wurde, wurde zur Buße verhalten. Die Münzverweser wurden probeweise abgeschafft, da die Münzmeister selbst verantwortlich gemacht wurden. Friesach hatte seine Vormachtstellung im Münzwesen noch immer bewahrt; denn sein Stempelschneider stellte die Münzstempel für alle vier Münzstellen her.

Diese Verträge spiegeln am besten den Fortschritt in der Münzentwicklung in Kärnten wieder, die zwar im ganzen noch außerordentlich primitiv und gegen den umfangreichen Verwaltungs- und Erzeugungsapparat der Wiener Münze auf noch sehr einfacher Stufe stand, doch zeigen sie den Versuch, auch die Kärntner Münze den zeitgemäßen Forderungen anzupassen und die vielen verschiedenen Münzprägungen, die zu den mannigfaltigsten Schwierigkeiten Anlaß boten, zu vereinheitlichen. Daher die Ungleichung an die Wiener-Münze (1286) und daher die Einführung des ganzen Kontrollapparates, der die langberühmte Güte der Münze aufrecht erhalten sollte. Doch konnte dies nicht immer mit Erfolg geschehen, da 1334 ausdrücklich die vielen Gesetzesübertretungen der Münzorgane erwähnt werden. Wir erkennen aus diesen Münzverträgen eine geänderte Stellung zwischen Stadt und Stadtherrn. 1268 war die Münze ganz in die Hand der Bürger und des Richters gegeben, die selbständig zu handeln berechtigt waren und eine den Wiener Hausgenossen ähnliche Stellung erreicht hatten. (S. v. S. 7.) 1286 aber war die Verwaltung der Münze durch die Bürgerschaft größtenteils aufgehoben. Nicht mehr die Stadt, sondern herzogliche Beamte waren für sie verantwortlich und ausschlaggebend. Daß der Herzog diese aus den Reihen der Stadtbürger nahm, war von zweitrangiger Bedeutung. Und nicht mehr die Stadt, sondern herzogliche Beamte waren zu Aufsichtsorganen über die Münzorgane gemacht. 1286 sind dies die Münzverweser, 1334 die Münzmeister selbst und die Stadtrichter, d. h. mit anderen Worten: 1268 war die Stadt in noch so weitgehender Abhängigkeit vom Herzog, daß dieser die Bürger gleichsam als seine Beauftragten und seine Beamten empfand. 1286 aber war zwischen Herzog und Bürgern schon ein merklicher rechtlicher Unterschied, der den Herzog veranlaßte, die Verantwortung für das Münzwesen nicht mehr der Stadt als solcher, denn damit hätte er jetzt sein Münzregal selbst größtenteils aus der Hand gegeben, sondern einzelnen von ihm besonders beauftragten Bürgern zu übertragen. Damit ist aber weiterhin auch der Beweis für meine auf Seite 10 aufgestellte Behauptung erbracht, daß 1334 der Stadtrichter noch herzoglicher Beamter war.

Vier Jahre nach der erstmaligen Erwähnung der Münze hören wir auch schon von einem St. Veiter Mautner<sup>41</sup>). Die Maut in St. Veit gewann immer größere Bedeutung und bildete besonders in späterer Zeit die Hauptursache der weitgehenden Privilegierung der Stadt durch den Landesfürsten (Niederlagsprivilegien). Durch diese wurden die Mauteinnah-

men, die auch schon im 14. Jahrhundert eine beachtliche Höhe hatten, noch wesentlich gesteigert.

Zu den Amtspflichten der Mautner gehörte, wie in den meisten Städten, die Instandhaltung der St. Veit Brücke, also wohl der Brücke über die Glan. Die Bürger von St. Veit waren von allen Zoll- und Mautabgaben in der Stadt befreit; ja, die Abgabefreiheit von der Kornmaut war sogar zum Kennzeichen gesetzt, wer Bürger war und wer nicht. Die gleiche Begünstigung wurde auch des öfteren Klöstern gewährt. Der oberste Beamte der Maut war seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Mautschreiber<sup>42</sup>).

Für die Einhebung der Durchgangszölle sorgten die durch die Stadtrechte belegten Zöllner.

Der Burggraf war Vorsteher der herzoglichen Burg und militärischer Leiter der Stadt. Als solchen können wir den im ersten Teil genannten Frix von Hafnerberg betrachten, der in den Aufstand von 1292 verwickelt war.

Der Amtmann war Rechtsnachfolger des villicus. Er hatte ursprünglich auch die Stelle eines Richters bekleidet und wurde bei Auftreten eines eigenen Richters von diesem Platz verdrängt. Seitdem hob er die herzoglichen Verwaltungsgefälle ein. In der Stadt selbst übernahm bei Loslösung der Stadt aus dem Landgerichtsbezirk auch diese Aufgabe der Stadtrichter und beschränkte den Amtmann, der nun zum zweiten Male Rechte verlor, auf das Gebiet außerhalb des Stadtgebietes<sup>43</sup>).

## B. Die Bevölkerung der Stadt.

Die Stadtbewohnerschaft setzte sich aus folgenden Ständen zusammen:

1. Die in der Stadt lebenden Adeligen und die Geistlichkeit.
2. Der Bürgerstand, der wieder in den Stand der bevorrechteten und gewöhnlichen Bürger geteilt war.
3. Die Stadteinwohner, zu denen auch die Juden gehörten,
4. Die Eigenleute.
5. Die Gäste.

Die Standesunterschiede waren am Anfang jeder Stadtentwicklung außerordentlich groß. Besonders in den Städten, die aus einer Dorfsiedlung hervorgewachsen waren, wie St. Veit und die meisten Kärntner Städte, bildeten die meist unfreien Untertanen des Dorfes die Hauptgrundlage für die spätere Bevölkerung. Dazu kamen noch zahlreiche von den Stadtherren in die Stadt gezogene Unfreie. Dieser starke Stock unfreier Bevölkerung verschmolz aber im Laufe der Zeit durch das ständige Zusammenleben unter gleichen Gewohnheiten und Gesetzen immer mehr mit den Freien und dem Adel, um dann gegen Ende des Mittelalters weitgehend zu verschwinden. Zur Zeit unserer Stadtrechte können wir die Unterschiede noch deutlich erkennen.

1. Die Adeligen und die Geistlichkeit. Geistlichkeit gab es in St. Veit nur sehr wenig; vor allem ist hier das Klarissinenkloster zu nennen, dessen Gebäude aber auch außerhalb der Stadt standen. Über Freihäuser Adelliger besitzen wir keine Nachrichten.

2. Der Bürgerstand. Den eigentlichen Kern der Stadt bildete der Bürgerstand, die bevorzugte Klasse, der vor allem die städtischen Sonderrechte gegeben wurden. Die vorzüglichsten Rechte, die sich die Bürger im 13. bis 15. Jahrhundert erworben hatten, waren die der Freizügigkeit und Freiheit und das immer besser erreichte Recht der Selbstverwaltung und damit der Richter- und Ratswahl<sup>44</sup>). Die Bürgerschaft war während des 13. Jahrhunderts zahlenmäßig, trotzdem St. Veit Regierungssitz war, noch sehr klein. Es lebten 1268 hier nicht viel über 50 Vollbürger<sup>45</sup>).

Der Erwerb des Bürgerrechtes war an den einjährigen dauernden Aufenthalt in der Stadt, an den Besitz einer Liegenschaft, an die Zahlung einer Aufnahmegebühr, sowie an die Leistung des Bürgeredes gebunden<sup>46</sup>). War all dies geschehen und hatte der Außenmann einmal die Stellung eines Bürgers erreicht, so genoß er auch dessen Freiheiten, die ihn weit über die gebundene Stellung eines Landbewohners hinaushoben. Nur die Städte durften auch gemäß ihren Sonderprivilegien Eigenleute und Untertanen fremder Herren bei sich aufnehmen<sup>47</sup>). Durch diese Privilegien und die bevorzugte Stellung des Städters kam es auch in Kärnten zu einer starken Landflucht, der bei Überhandnahme gesetzliche Schranken gesetzt werden mußten. Es war dies der Grund für den Befehl Herzog Wilhelms an seinen Landeshauptmann in Kärnten, dafür zu sorgen, daß die Städte St. Veit, Klagenfurt und Völkermarkt in Zukunft keine enthausten Leute des Klosters Viktring mehr aufnehmen mögen<sup>48</sup>).

Die bürgerlichen Besitzformen. Das freie Eigen war die vornehmste Besitzart, die aber lange nicht von jedem Bürger erreicht wurde. Deutschem Recht entsprach es, daß in St. Veit auch freies Eigen binnen Jahr und Tag eressen werden konnte. Nach einjährigem ungestörten Besitz durfte der frühere Besitzer keinerlei rechtliche Ansprüche an den neuen Inhaber des Gutes erheben, dessen „Gewehre“ nunmehr rechtsgültig geworden ist<sup>49</sup>). Wir finden darin zum ersten Male eine Selbständigkeit des St. Veiter Rechtes vom österreichischen Rechtskreis und eine Annäherung an die Tiroler und bayerischen Rechte, eine Beobachtung, die wir noch des öfteren machen werden.

Das Burgrecht war die zweite Art des bürgerlichen Grundbesitzes. Es war dies die den Städten eigentümliche günstigste Bodenleiheform, die dem Besitzer volles Verfügungsrecht über das Gut gewährte und seine persönliche Freiheit in keiner Weise beschränkte<sup>50</sup>).

Als Abgabe war vom Burgrechtsgut lediglich ein mäßiger Burgrechtszins zu zahlen<sup>51</sup>). Die rechtliche Herleitung hatte dieser Zins vom Oberigentum des Stadtherrn an dem städtischen Boden. Immer wird daher dort der größte Teil des Bodens zu Burgrecht verliehen worden sein, wo die Gründung oder der Ausbau des Ortes planmäßig durch einen Grund-

oder Landesherrn erfolgte und die Marktbürger von diesem angesiedelt wurden. Deshalb auch die besondere Hervorhebung des Bürgerrechtes in Klagenfurt. Wo aber der Ort aus einer bestehenden Gemeinde hervorzuschwamm, wurden auch die dort überkommenen Leih- und Besitzformen, darunter auch das freie Eigen aufrecht erhalten.

Das Lehen war die dritte der bürgerlichen Besitzformen. Auf dieses wird später eingegangen werden.

Die gesellschaftliche Gliederung des Bürgerstandes. In vielen Städten hatten sich aus der Zahl der Bürger einige wenige durch ihr bedeutendes Vermögen und den wachsenden Einfluß, den sie auf das öffentliche Leben der Stadt ausübten, eine bevorzugte Stellung zu erwerben gewußt, ja, es verstanden, die Besetzung der städtischen Verwaltungämter als ihr Vorrecht zu erlangen. Diese Bürger bildeten eine eigene Klasse, die Patrizier, wie sie im Reich, Erbbürger, wie sie im damaligen Österreich, oder Geschlechter, wie sie in Salzburg genannt wurden<sup>51</sup>). Die Erbbürger waren nach Luschin<sup>52</sup>) in Österreich schon zur Zeit der Babenberger lehensfähig, konnten in die herzogliche Ritterschaft aufgenommen werden und erhielten ritterliche Titel, obwohl sie in der Stadt blieben; doch durften sie weder Kleinhandel noch ein Handwerk treiben. Sie lebten vom Ertrag ihrer Liegenschaften und konnten sich mit den Rittern im Zweikampf messen.

Der Name Patrizier oder Erbbürger kommt in St. Veit nicht vor. Es gab aber auch in St. Veit und in vielen anderen Kärntner Städten Bürger, die ähnliche Rechte genossen, wie die Erbbürger Österreichs und die sich auch im Ansehen von den gewöhnlichen Bürgern unterschieden.

(Untersuchen wir nun im einzelnen die in St. Veit genannten Bürgerfamilien. Wir finden vor allem eine sehr begüterte Familie, dessen erster nachweisbarer Sproß Matthey war. Dieser bekam gemeinsam mit seinen Söhnen 1298 vom Johanniter-Ritterorden auf Lebenszeit Güter in der Nähe von St. Veit verliehen<sup>53</sup>). Matthey's Söhne waren Ortolf, Matthey und Niklas. Die beiden ersteren traten des öfteren in enge Verbindung mit Herzog Heinrich. 1307 wurde Ortolf von diesem als Gesandter zum Patriarchen von Aquileja gesandt. Beiden Brüdern wurden im gleichen Jahre vom Herzog Otto Güter in Reifnitz verpfändet, für Schäden, die die Brüder in des Herzogs Dienst erlitten hatten. 1311 trat Ortolf als Zeuge bei dem herzoglich-bambergischen Kaufvertrag (siehe Billach) mit dem Titel eines Ritters auf, 1321 bestätigte Ortolf mit 13 anderen „Edlen“<sup>54</sup>) die Übergabe des Paduaner Vikariates an Herzog Heinrich und zog 1324 mit 22 Helmen als herzoglicher Vasall mit zahlreichen anderen Edlen aus Kärnten gegen Cangrande<sup>55</sup>). 1334 wurde er „der Getreue Herzog Heinrichs“, als ehemaliger Pfandinhaber von Gericht und Feste Klagenfurt bezeichnet<sup>56</sup>). Immer wieder aber wurde er Bürger von St. Veit genannt, ein Zeichen, daß er seinen Sitz und seine Stellung in der Stadt nicht aufgegeben hatte.

In die gleiche Familie gehörte Ortolf, der Sohn des *dominus* Niklas, wahrscheinlich der Enkel des erstgenannten Matthey, der Güter in St. Veit, Chienberg und Straßburg besaß<sup>57</sup>). Sein Onkel war der Ministeriale Albrecht von Dietrichstein<sup>58</sup>).

Eine zweite sehr angesehene Familie war die der *Schilcher*. Viermal sind Mitglieder von ihr als Stadtrichter überliefert<sup>59</sup>). 1321—1326 bekleidete außerdem Konrad der Schilcher, Bürger von St. Veit die Kärntner Vicedomstelle. Dieser tritt, gemeinsam mit dem Stadtrichter Hans, seinem Sohne, in einer Urkunde von 1328 als erstgenannter Zeuge auf und in den Jahren 1328—1330 hatte ein Schilcher die Burghut des Schlosses Freiberg inne. Wenn auch von dieser Familie keine ihre rechtliche Stellung kennzeichnenden Benennungen überliefert sind, so zeigt doch das wiederholte Auftreten in solch hervorragender Stellung von einem ungewöhnlichen Einfluß.

Die dritte Bürgersfamilie ist die von dem *Lürlein*, deren erster Vertreter der Dichter am Anfang des 13. Jahrhunderts war<sup>60</sup>). 1268 wird Konrad von dem Lürlein, Bürger von St. Veit, bei einer Lebensvergabe unmittelbar hinter zwei bekannten Kärntner Ministerialen genannt<sup>61</sup>). Vielleicht ist es der gleiche, der sich in die Verschwörung gegen Herzog Ludwig (1292) verwickelte und der am St. Veiter Marktplatz hingerichtet wurde. Bis 1341 scheint ein Konrad von dem Lürlein immer wieder bei Güterverkäufen auf, sodaß diese Familie weit über 120 Jahre urkundlich an hervorragender Stelle genannt wird.

Die vierte St. Veiter Familie ist die der *Nuzzelini*. 1238 finden wir den ältesten Sproß Hermann als miles in einer Zeugenreihe nach Ministerialen und unmittelbar vor Völkermarkter Bürgern<sup>62</sup>). Ausdrücklich zum Kärntner niederen Adel (*homines nobiles proprii*) und als Zugehöriger zum herzoglichen Schloß Rechberg wird Nuzzelinus im herzoglichen Urbarfragment des Jahres 1267—1268 gezählt<sup>63</sup>). Dem entspricht es auch, daß ein Sohn des Nuzzelinus „Ulricus Rufus“, Bürger von St. Veit, von Gieselberg von Gurnitz zwei Huben zu Lehen hatte<sup>64</sup>). Nun noch einige Einzelbürger.

Zuerst Friedrich, der 1192, 1215 und 1220 als Zeuge vor einer Reihe niedriger Adelliger, vermutlich Ritter, genannt wird<sup>65</sup>). Dann Gerlochus, der Vater des herzoglichen Schreibers zu Landstraf. Gerlochus wird 1255 der Titel „dominus“ beigelegt<sup>66</sup>). Weiters testiert ein dominus Heinrich Ker, Bürger zu St. Veit, 1261<sup>67</sup>); endlich wird noch Jekel der Ruskel, Bürger von St. Veit, als Inhaber eines Lehens erwähnt<sup>68</sup>).

Zusammenfassend entnehmen wir diesen Einzelnachrichten folgende Rechtsstellung St. Veiter Bürger:

1. Sie können dem niederen Adel angehören, führen auch gelegentlich das Adelsprädikat „Edele“ oder „Getreue des Herzogs“ und stehen nicht selten in ihrem Rang vor Rittern.

2. Sie waren lehensfähig<sup>69</sup>).

3. Sie beteiligen sich aktiv an der großen Politik.

4. Angesehene Ministerialgeschlechter sind ihre Verwandten, ja, manche Bürger sind selbst Ministeriale, da sie den Titel „dominus“ führen<sup>70</sup>). Dies durften nur Leute, die eine Burg besaßen und selbst Burgmannen unter sich hatten.

Wenn wir nun noch den Erlaß des Stadtrichters Hans Greiner vom 5. 7. 1372 anfügen, der im Einvernehmen mit Rat und Gemein bestimmt, daß in Zukunft zur Vermeidung eines Amtsmißbrauchs, kein Stadtrichter öffentlich Wein oder Bier auschenken dürfe (vgl. in Österreich das Verbot für Erbbürger, Kleinhandel oder Handwerk zu treiben), so haben wir die für Österreich gültigen Bestimmungen und Rechte der Erbbürger vollständig beisammen und somit deren praktisches Vorhandensein auch für St. Veit nachgewiesen. Welche Rechte diese bevorzugten Bürger, für die wir ja den Namen Erbbürger oder Patrizier nicht gebrauchen dürfen, zu dieser Zeit den gewöhnlichen Bürgern gegenüber besaßen und welche Stellung sie inne hatten, ist allerdings nicht zu entscheiden, ja wir wissen nicht einmal, ob sie das alleinige Besetzungsrecht der Rats- und Richterstellen erworben hatten. Sicher aber gehörten sie einem Stande an, der gesellschaftlich dem Adel näher stand, als dem gewöhnlichen Bürger.

3. Die Einwohner. Zu den Einwohnern gehörte vor allem das freie Gesinde, die Untermieter und die Juden. Sie sind mit Ausnahme der Juden im Besitz der städtischen Freiheit und Freizügigkeit, entbehren aber die eigentlichen Rechte der Bürger, so vor allem das Wahlrecht und Mitbestimmungsrecht in Gemeindeangelegenheiten. Während uns vom Gesinde und von den Mietern keine Nachrichten erhalten sind, enthält die Bittschrift und das Stadtrecht von 1308 ausführliche Bestimmungen über die Juden, die sich in St. Veit zahlreich aufgehalten hatten.

Die Juden, die im Mittelalter nach allgemeinem deutschem Recht als Kammerknechte der Fürsten angesehen wurden, waren persönlich unfrei und waren gezwungen, im Orte, für den sie die Siedlungsberechtigung erhalten hatten, zu bleiben. Auf ihre Anwesenheit wurde wegen der hohen Steuern, die sie dem Stadtherrn brachten, großer Wert gelegt und ihre Entfernung durch Fremde vom Stadtherrn mit allen Mitteln verhindert<sup>71</sup>). Sie lebten von der übrigen Bewohnerschaft streng abgesondert, meist in nachts versperren Gassen.

Die Zinsen, die sie für ihre Darlehen zu nehmen berechtigt waren und die in St. Veit genau festgelegt wurden, sind für heutige Begriffe unglaublich hoch und betragen nach der Bittschrift von einer Zahlmark (160 Pfennige) zwei Pfennige (65%) und von einer Mark Silber vier Pfennige in der Woche<sup>72</sup>). Herzog Albrecht führte diesen Satz 1338 für alle seine Länder ein, in dem er den Juden in der Woche von jedem Pfund drei Pfennige Zins zu nehmen gestattete. Die Wiener Juden-Zinse betragen vor diesem Jahr 133% jährlichen Zinsen und wurden nun dem niedrigeren Kärntner Satz angeglichen<sup>73</sup>).

Die Juden hatten nach dem Stadtrecht von 1308 keinen Anteil an der

Gemeindeweide, sie durften kein Vieh halten, kein Bier brauen und sie mußten ihr Fleisch bei sich schlagen und verkaufen. Klagte ein Christ einen Juden um Geldschuld, so hatte er dies durch einen Christen und einen Juden zu beweisen. Klagte aber ein Jude einen Christen, so beweise er ihm dies mit Christen<sup>74</sup>). Trieb ein Jude in der Stadt Unzucht „so überführe man ihn mit dem Fried, das ist mit zwei Männern“. Alle diese Rechte fehlen im Stadtrecht von 1338, in dem nur festgesetzt wird, daß die Juden in St. Veit die gleichen Rechte haben, wie die der übrigen Kärntner Städte. Die Bittschrift hat zwei Artikel mehr, die den Juden verbieten, einem unbekanntem Mann oder Weib zu leihen oder auch auf ein unbekanntes Pfand zu leihen, es seien denn zwei fromme Leute von der Stadt dabei. St. Veit entfernte sich mit diesen Bestimmungen in keiner Weise von den Gepflogenheiten, die gegenüber Juden im Mittelalter üblich waren.

4. Die Eigenleute, unfreie Untertanen der Bürger von St. Veit unterstanden auch in der Stadt der Gerichtsbarkeit ihrer Herren und bildeten damit eine weitere Exemption der stadtrichterlichen Gerichtsgewalt. Dies wird bewiesen:

a) durch den Satz des Stadtrechtes, daß sich die Gerichtsbarkeit des Richters „auf die Bürger“ beschränkte.

b) Durch die Parallele mit einer Reihe von anderen Kärntner Städten, besonders Friesach, Gmünd und Wolfsberg.

c) Besonders durch die 1338 im Stadtrecht ausgesprochene Exemption „der Diener adeliger Herren“, unter denen wohl nichts anderes zu verstehen ist, als eben Eigenleute Adeliger in der Stadt. Daß in diesem Artikel die Exemption nur für Geld- und Schuldangelegenheiten ausgesprochen wurde, hat sicher nur den Grund, daß eben nur diese Rechte zwischen den Herren der Eigenleute und dem Stadtrichter strittig waren. Schon Below<sup>75</sup>), dann Schröder-Kühnßberg<sup>76</sup>) hat darauf hingewiesen, daß die Gerichtsbarkeit über die in der Stadt lebenden Eigenleute oft geteilt war, daß diese in Gewerbe- und Geldsachen dem Stadtgericht in allen übrigen Dingen des persönlichen Lebens aber ihren Herren unterstanden. Auch der St. Veiter Stadtrichter wird gar nicht die Möglichkeit gehabt haben, gegen die Gerichtsbarkeit der adeligen Herren über die Personen ihrer in der Stadt lebenden Diener vorzugehen, wohl aber konnte er diesen die Gerichtsbarkeit über gewerbliche Sachen streitig machen. Darin ist der Stadtrichter bzw. die Stadt unterlegen und diese Niederlage kommt im Stadtrecht zum Ausdruck<sup>77</sup>).

Damit war auch der Aufnahme fremder Eigenleute durch die Stadt Einhalt getan.

5. Die Gäste, das waren Kaufleute, Handeltreibende und Leute aller Art, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt hatten und die sich aus den verschiedensten Ursachen in der Stadt aufhielten. Sie verknüpfte kein rechtliches Band mit der Stadt und sie waren den Stadteinwohnern gegenüber meist stark benachteiligt.

### C. Stadtrechte und ihre Satzungen.

Ich komme nun zur Besprechung der Stadtrechtsbestimmungen selbst. Der formelle Vorgang vor Gericht, der entweder in der Kirche oder vor der Kirche im Freien abgehalten wurde, ist uns für diese Zeit weder für St. Veit noch für irgend eine andere der Kärntner Städte überliefert, wohl aber sind aus den Jahren 1203 und 1266 zwei sehr ausführliche Gerichtsprozesse geistlicher Art erhalten, bei denen nach Fällung des erst-richterlichen Urteiles appelliert wurde und die in zweiter Instanz zum Endurteil und zur Einantwortung des Streitobjektes bzw. zur Durchführung des Urteiles geführt wurden. Ihre Besprechung geht aber über den Rahmen dieser Arbeit hinaus<sup>78)</sup>.

#### 1. Blut- und Hochgerichtsbarkeit.

Es soll hier vorerst ein Überblick über die Entwicklung der Hochgerichtsbarkeit eingefügt werden, um die St. Veit und die anderen Kärntner Stadtrechte in den Rahmen der allgemeinen deutschen Rechte eingliedern zu können. Zur Grundlage dafür wird das Werk von Hirsch über die Hochgerichtsbarkeit genommen<sup>79)</sup>.

Hirsch stellt in der gesamtdeutschen Entwicklung im 11. und 12. Jahrhundert eine tiefgehende Wendung fest, nach der die Formen der karolingischen Gerichtsbarkeit neuen Gerichtsformen Platz macht. Die Doppelgeleisigkeit der karolingischen Gerichtsform, nämlich die Hochgerichtsbarkeit der Grafen und die Blutgerichtsbarkeit der Zentenare, denen die Sühnung aller Fälle der handhaften Tat zustand<sup>80)</sup>, wurde vereinheitlicht. Das Wergeldsystem, nach dem die früheren Hochrichter gerichtet hatten, und das die meisten schweren Verbrechen ohne wirklich abschreckende Strafe gelassen hatte, hatte seine Wirksamkeit verloren. Dies hatte zur Zeit des Investiturestreites zur völligen Zerrüttung aller Gerichtsverhältnisse geführt, der durch die verschiedenen Landfrieden entgegen getreten worden war. Der Kreis der Blutgerichtsvergehen wurde nun größer<sup>81)</sup>, das Asylrecht wurde eingeschränkt, der Totschlag zum unehrlichen Verbrechen und jedes Verbrechen grundsätzlich als gegen die Gesamtmacht gerichtet empfunden. Daher trat jetzt auch der öffentliche Richter immer mehr in den Vordergrund und wurde nun oft noch nach erfolgter privater Beilegung des Verbrechens zum Kläger<sup>82)</sup>. War die private Beilegung aber nicht erfolgt, so konnte jetzt jedes Verbrechen — und das war eine der tiefgreifendsten Änderungen des Rechtsbegriffes — von den Angehörigen durch das Beschreien vor Gericht oder vom Gericht durch den Vorgang des Besiebnens<sup>83)</sup> zur handhaften Tat gemacht werden. Immer wieder und in allen Rechtsbüchern dieser Zeit findet sich daher die eindringliche Mahnung an die Totschläger: „hütet euch vor euren Feinden, damit sie euch nicht beschreien“. Wir werden diesen Satz in vielen Kärntner Stadtrechten wieder finden. Denn auch in ihnen waren die Rechtsauffassungen der neuen Zeit von allen Seiten eingedrungen, wenn auch die Landfrieden.

vorerst nicht gegen die Bürger und angefessenen Bauern, sondern vor allem gegen herumstreichendes Gesindel erlassen worden waren.

Private und öffentlich-rechtliche Seite der Sühnung sind im 13. und 14. Jahrhundert nebeneinander voll in Geltung. Es ist die Zeit des zährenden Umbrüches, die dann hinüberführt in das 15. und in die späteren Jahrhunderte, in denen die Ablösung durch Geld immer seltener und die peinliche Bestrafung der Malefizfälle immer häufiger wird. Damit verbunden wird begreiflicher Weise auch ein Zurückgehen der Einkünfte des Blutrichters und es wird begreiflich, warum in der Neuzeit die früher so heiß begehrten Hochgerichtsrechte immer mehr zur drückenden Last wurden.

Beziehen wir nun vorerst diese Ergebnisse auf die österreichisch-kärntnerischen Verhältnisse. Der Landfriede wurde in Österreich durch Rudolf I. 1276 für alle seine Länder mit Einschluß Kärntens eingeführt. Die Form des Landfriedens war außergewöhnlich milde und läßt das Bestreben des Herrschers, sich in seinen Ländern beliebt zu machen, erkennen. Dieser mangelnden Schärfe tritt noch das Fehlen einer eigenen Exekutivgruppe, wie sie in Bayern einzig zum Zweck der Durchführung der Landfrieden geschaffen worden war, an die Seite. Die Durchführung wurde den Landrichtern überantwortet, hing daher jeweils von den örtlichen Beamten ab. Sie ist damit von Ort zu Ort in Zeit und Durchschlagskraft verschieden<sup>84</sup>).

Für Kärnten war der Erfolg des rudolphinischen Landfriedens ein ganz geringer, weshalb drei Jahre später (1279), um den Verfall des Landes aufzuhalten, gegen Landfriedensbrecher das peinliche Verfahren der *Gewissende* eingeführt wurde, das seine Wirksamkeit behielt. Im Laufe des 14. Jahrhunderts dringt der neue Kurs auch hier überall durch, ja die *Gewissende* wird von Herzog Heinrich 1312 neuerlich bekräftigt<sup>85</sup>).

Zum gleichen Ergebnis kommt Hirsch auch noch auf ganz anderem Wege, nämlich auf dem der Urkundenformen und findet vor allem zwei Formeln, die der alten und der neuen Zeit entsprechen. „*effusione sanguinis et furtum*“ (Frevel und Diebstahl) war die ältere der beiden. Sie umfaßte als Sammelbegriff alle in die Hochgerichtsbarkeit fallenden sühnbaren und unsühnbaren Verbrechen. Die Hervorhebung der Dreierheit der Blutgerichtsfälle „*Notzucht, Diebstahl und Totschlag*“, war die Norm in den neueren Urkunden, die sich erstmalig um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts, dann aber immer häufiger in den folgenden Jahrhunderten findet. Diese Formel schaltet die Hochgerichtsfälle der sühnbaren Verbrechen aus und beschränkt sich auf die der Blutgerichtsbarkeit zufallenden Fälle. Ganz besonders deutlich kommt diese Wandlung in Bayern-Österreich zum Ausdruck. Eine Bestätigung dafür finden wir auch in Kärnten, wo sich Herzog Hermann 1176 seine Vogteirechte, das waren „*effusione sanguinis, Zweikampf und Diebstahl*“ über Bamberger Gebiete vorbehielt<sup>86</sup>). Wenn auch die zweite Formel in dieser Klarheit nicht

nachzuweisen ist, so geht doch die Tatsache ihres rechtlichen Bestehens aus dem Gesamtbild unzweideutig hervor.

Nach dieser Einleitung wenden wir uns nun den Bestimmungen der St. Veiter Rechte selbst zu.

Die Blutgerichtsbarkeit für St. Veit hatte sich der Herzog selbst vorbehalten und mit der Ausübung dieses Rechtes vermutlich den Landrichter betraut. Der Stadtrichter erhielt dieses Recht erst durch Kaiser Friedrich III. am 23. II. 1465.

Die Behandlung der Totschläger geschah ganz nach den oben aufgezeigten Grundsätzen. Bei handhafter Tat wurde er der Gnade des herzoglichen Richters voll ausgeliefert und wohl meist zum Tode verurteilt. Gelang ihm aber die Flucht, so konnte die Tat gesühnt werden. Er zahlte in diesem Falle dem Herzog 30 Mark, dem Richter 1 Pfund und dem Zöllner 6 Markpfennige „und hüte sich vor seinen Feinden“<sup>87</sup>). Alle diese Bußen aber durften nicht aus dem Vermögen der Frau und Kinder genommen werden, da diese für Verbrechen ihrer Männer und Väter nicht verantwortlich gemacht werden konnten<sup>88</sup>).

Über die Formen der Totschlagsühnen besitzen wir, was die öffentlich-rechtliche Seite betrifft, keine Nachrichten. Wohl aber sind zwei Beispiele für die privatrechtliche Seite erhalten, die sehr aufschlußreich sind.

Die erste: Hans Hirnböck, Bürger von Willach, ob der Inzucht des Totschlägers an Barthl Zwänti, Binder allda, gefänglich eingezogen, vertrug sich auf Fürsprache der 12 Geschworenen und anderer angesehenen (e h r b a r e n) Männer und Frauen mit dem Gerichte daselbst und mit der Witwe des Getöteten, sowie mit ihren beiderseitigen Freunden mit dem, daß er 30 heilige Messen für die Seele des Verstorbenen lesen ließ und eine Wallfahrt nach Rom und eine nach Aachen gelobte. Falls er diese nicht selbst durchführen konnte, mußte er dafür sorgen, daß jemand anderer sie vollbringe, worüber Zeugnisse beigebracht werden mußten.“ Es wurden drei namentliche Bürgen gestellt, die im Falle der Nichteinhaltung der Bedingnisse sich ihrerseits zur Absendung eines Wallfahrers oder, falls auch dieses unterblieb, zu einer Zahlung von 30 Mark Aquilejer Pfennigen und bis zur Zahlung zum Einstandsrecht in Willach verpflichteten.

Ein zweites Beispiel ist der von Herzog Heinrich am 28. 5. 1328 durchgeführte Vergleich zwischen Konrad von Aussenstein als Angeklagten und den Brüdern von Weißeneck. Nach diesem Vergleich mußte von allen Weißenecker Familienmitgliedern in Völkermarkt ein Urfehdeschwur geleistet werden, für dessen Einhaltung umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden. Der Aussensteiner hingegen mußte sich verpflichten, eine ewige Seelenmesse für den Erschlagenen zu stiften und vier Geistliche nach Rom zur Wallfahrt zu schicken.

Bei diesen Bestimmungen ist vor allem die Tatsache auffallend, daß ein Bürger wegen eines Totschlägers, der nicht mehr handhafte Tat war, überhaupt eingesperrt werden konnte, was wieder nur aus der schon geänder-

ten Rechtsauffassung zu erklären ist, die weniger in den Stadtrechten selbst als in der Praxis zur Geltung gekommen war. Denn in den Stadtrechten wird noch durchwegs bestimmt, daß Bürger und auch andere angesehene Leute, sobald sie Bürgerschaft stellen können, wegen ehrlicher Sachen, außer sie sind gerichtsfüchtig, nicht eingesperrt werden sollen<sup>89</sup>). Ganz den allgemeinen Anschauungen entsprechend, mußte sich der Totschläger erst mit dem Gerichte, dann auf Vermittlung einer Reihe angesehener Personen mit den Verwandten vergleichen. In beiden Fällen spiegeln die Sühnemaßnahmen gegen die Verwandten nicht mehr die Gutmachung eines ihnen durch den Totschlag zugefügten Schadens wieder, sondern dringen tiefer ein. Es wird der Totschlag nun auch als Verbrechen gegen die Moral betrachtet, was nicht durch Geld sondern vor allem durch religiöse Bußübungen, Messen und Wallfahrten gesühnt werden mußte. Daß es bei diesen Sühnen im Grunde genommen doch wieder auf Geldzahlungen hinauskam, liegt nicht mehr auf rechtlichem Gebiet, sondern an der katholischen Anschauung, auch religiöse Bußen ablösen zu können<sup>90</sup>).

Eng verknüpft mit den Totschlagsrechten waren die Asylrechte, die Städte und Bürgerhäuser seit alters vor allem flüchtenden Totschlägern und wegen anderer ehrlicher Sachen Verfolgten gewährten<sup>91</sup>). Lange und beharrlich haben sich auch diese Rechte erhalten; dennoch hat der große Umwandlungsprozeß auch hier in vielen Fällen Platz gegriffen. Auch schon in St. Veit. Zwar werden hier dem flüchtenden Totschläger noch Schutz und Schirm vor den auswärtigen Gerichtsgewalten, auch vor dem Stadtrichter, sobald er sich als Flüchtling bei ihm meldete, gewährt, nicht aber schloß dies St. Veiter Asylrecht die Sühnung der privatrechtlichen Seite ein.

Weitergehend noch war das Asylrecht, das das einzelne Bürgerhaus dem Flüchtling gewährte. Nahm der Hauswirt einen Flüchtling in seinen Schutz, so hatte weder der Stadtrichter noch dessen Beamter, noch sonst irgend jemand das Recht, ihm in das Haus zu folgen und ihn herauszuholen. Nur wenn ihm der Hauswirt den Schutz nicht angedeihen ließ, so durfte der Stadtrichter den Flüchtling im Hause „bescheidenlich suchen“. Wieder ein Zeichen der fortschreitenden Rechtsentwicklung und einer schärferen Verfolgung aller Übeltäter war es, wenn 1338 der Zusatz gemacht wurde, daß, war der Hauswirt abwesend, der Flüchtling auch ohne dessen Bewilligung gefangen genommen werden durfte<sup>92</sup>).

Bezeichnender Weise finden sich in keinem der Kärntner Stadtrechte Bestimmungen über die anderen in die Blutgerichtsbarkeit fallenden Verbrechen. Dies hat ohne Zweifel seinen Grund in den bekannten und allgemeine Geltung beanspruchenden Bestimmungen der Kärntner Landhandveste (§ 22 und 26), die eine Sonderregelung dieser Verbrechen in den Stadtrechten selbst überflüssig machten. Der Dieb wurde erhängt, der Straßenräuber überfielnert und geköpft, der Mörder gerädert, der Fälscher auf den Rost gesetzt und dem Notzüchter mit einer Dillen (einem

Brett) der Hals abgestoßen, falls er mit zwei Zeugen überwiesen worden war<sup>93</sup>). Zu den Blutgerichtsfällen gehört noch die Brandlegung<sup>94</sup>).

Der Hausfriedensbruch war das Verbrechen, dessen Zugehörigkeit zwischen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit schwankte. Gerade wegen dieser ungeklärten Stellung wurde er in den meisten Stadtrechten angeführt. In St. Veit war seine Büßung dem herzoglichen Richter vorbehalten. Er konnte aber auch bei handhafter Tat mit Geld gesühnt werden, war also ein Hochgerichtsfall. Seine Bestrafung war außerordentlich hoch, ja, in vielen Fällen bedeutend höher als die Totschlagsbußen; hervorgerufen war dies durch den Umstand, daß auch die privatrechtliche Sühnung hier mit festen Bußsätzen belegt war. Die Buße betrug 1338 in St. Veit je 30 Mark an den Herzog und den Hauswirt, dessen Frieden gebrochen worden war<sup>95</sup>).

Geschah der Hausfriedensbruch bei Nacht und der Eindringling wurde dabei vom Hauswirt oder seinem Gesinde erschlagen, so hatte niemand, weder der Landesherr noch ein anderer, das Recht, vom Totschläger eine Buße zu fordern<sup>96</sup>).

Die beiden Rechtsfazungen über den Hausfriedensbruch scheint St. Veit von Herzog Heinrich bekommen zu haben. Dafür spricht schon die Tatsache, daß sie 1308 noch nicht aufgenommen waren, weiters aber auch ein Zusammenhang mit den Tiroler Stadtrechten, die durchwegs sehr ähnliche Bestimmungen aufweisen<sup>97</sup>). Die Rechte der Tiroler Städte sind zwar denen von St. Veit nicht ganz gleich, bedeuten aber meist nur eine Ausgestaltung der in den großen Linien in St. Veit angedeuteten Bestimmungen. Die Städte mit gleichen Rechten liegen mit Ausnahme von Wiener Neustadt, das in mancher Beziehung eine Sonderstellung einnimmt, alle westlich von St. Veit. Allen ist eine außerordentliche Schärfe, mit der sie gegen den Hausfriedensbrecher vorgehen, gemeinsam und bei allen wird ein tätliches Vorgehen gegen den Eindringling erlaubt. Wenden wir uns aber nach Osten und kommen in das Gebiet des Wiener Rechtes, so treffen wir dort auf bedeutend mildere Bestimmungen. Es wird da vor allem gar nicht vom Hausfriedensbruch als solchem gesprochen, sondern durchwegs nur vom Heimsuchen, der gemilderten Form des Hausfriedensbruches und die Sühnung dieses Verbrechens mit Bußen zwischen zweimal zwölf Schilling und 10 Pfund belegt<sup>98</sup>). St. Veit schaltet sich da ganz dem westlichen Kreise ein und es ist wohl außer Zweifel, daß diese Beeinflussung durch die Görz-Tiroler Herzoge durchgeführt wurde, was durch die Stadtrechte nicht herzoglicher Städte Kärntens und durch Wölkermarkt noch wahrscheinlicher wird, die ihre Rechte mehr den Wiener Bestimmungen angepaßt haben.

## 2. Die niedere Gerichtsbarkeit.

Die Bürger hatten zum großen Teil ihre Beschäftigung im Handel und Handwerk gefunden. Doch fast alle führten auch noch nebenher eine Land-

wirtschaft, wodurch die meisten kleineren mittelalterlichen Städte ihr ländliches Aussehen zum großen Teil bewahrt haben. Dem Bürgerhaus angegliedert waren die Scheuern und Stallungen, aus denen das Vieh täglich auf die Gemeindeweide getrieben und dort von dem Gemeindegewirts gehalten wurde, dem der Bürger dafür einen Stücklohn zu zahlen hatte. Sich aus der gemeinsamen Behütung des Viehs auszuschließen, war für gewöhnlich nicht gestattet und berechtigte nicht zur Nichtzahlung der Weideabgaben<sup>99</sup>). Auch die Ernte wurde in die Stadt und die Scheuern der Bürgerhäuser gebracht. Es geschah dies in St. Veit von den Bürgern maufrei. Vieh und Geflügel aller Art, Heu und Getreidewagen waren daher dem Straßenbild etwas ganz selbstverständliches<sup>100</sup>).

Die Bedeutung der Stadt aber lag nicht darin, sondern in den der Stadt vorbehaltenen Berufen: Im Handwerk und im Handel. Der Kaufmann regierte die Stadt und durch ihn wurde sie auch Knotenpunkt und Umschlagsplatz nicht nur der auswärtigen Handelswaren, sondern auch der landwirtschaftlichen Produkte aus der Umgebung der Stadt selbst. Demgemäß beziehen sich auch ein Großteil der Stadtrechte auf den Handel und den Geldverkehr, insbesondere den Verkehr der Bürger mit Leuten, die nicht zur Stadt gehören, mit Außenmännern. Alle diese mit dem täglichen Leben im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu regeln, war das Arbeitsgebiet des Stadtrichters. Sie gehörten durchwegs zur niederen Gerichtsbarkeit.

#### a) Handel und Verkehr.

Die wichtigsten aller Handelsrechte waren für jede Stadt die Niederlagsprivilegien. Sie wurden St. Veit erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts verliehen, überschreiten daher den Zeitpunkt dieser Arbeit. Wohl aber hatte St. Veit gegenüber den Villacher und Völkermarkter Bürgern ein wichtiges Privileg, das ihnen die freie Durchfahrt ihrer Wagen durch die beiden Städte erlaubte, ein Recht, das ihnen, trotz eines vorübergehenden Rückschlages in der Mitte des Jahrhunderts, dauernd in ähnlicher Form erhalten blieb.

Nicht weniger wichtig waren für jede Stadt die Märkte. Sie waren eine der allerwesentlichsten Gründe zur Markt- und Stadtbildung überhaupt und der rege Handel zwischen dem Lande und dem Marktplatz war die Ursache zur wirtschaftlich überragenden Stellung jeder Stadt.

Jeden Dienstag wurde in St. Veit der Wochenmarkt abgehalten. Ein Jahrmarktsprivileg erreichte St. Veit erst am 25. 6. 1362 von Herzog Rudolf IV. für den Sonntag, an dem beim Frauenkloster Kirchtag abgehalten wurde. 14 Tage vor und nach dem Jahrmarkt wurde Freieung, d. h. Handelsfreiheit für Außenleute gewährt<sup>101</sup>). Dieser vierwöchentliche Markt hat sich als Wiesenmarkt in der Zeit von zwei Wochen vor und nach Michaeli in ungeschwächter Form bis heute erhalten<sup>102</sup>).

## b) Geld- und Schuldangelegenheiten.

Besonders eingehend waren die Bestimmungen, die den Geldverkehr und die Eintreibung der Schulden regelten.

1. Bei Schulden von Außenmännern in der Stadt: Der Bürger hatte das Recht, den Außenmann auf kurzem Wege zu pfänden und mußte die Pfändung dem Stadtrichter nur anzeigen. Dieser prüfte deren Berechtigung und bestätigte deren Richtigkeit. Dieses Recht scheint St. Veit von den Tiroler Herzögen, vielleicht Herzog Heinrich, erhalten zu haben. Darauf deutet die Parallele mit Innsbruck, wo dieser Herzog 1329 das alte Recht der Pfändung „nur vor dem Richter“ aufhob und das Recht, auch ohne Richter zu pfänden, neu einführte. Wahrscheinlicher noch wird die Einführung des Rechtes durch die Tiroler, da St. Veit damit im Widerspruch mit der Landhandveste, dem Landfrieden Rudolfs (1276) und einer Reihe anderer Kärntner Städte stand<sup>103</sup>).

2. Bei absichtlichem Fernbleiben des Außenmannes von der Stadt konnte der Bürger seine Forderung auch vor dem Landrichter des Außenmannes einklagen (1308)<sup>104</sup>).

3. Dies mußte er sogar tun, wenn der Handel, durch den die Forderung entstanden war, außerhalb der Stadtmauern abgeschlossen war; erst bei Rechtsverzug durch den Richter des Außenmannes konnte der Stadtrichter auch diese Sache an sich ziehen. (Zusatz von 1338.)

4. Eine gleiche Beschränkung, nämlich Pfändung nur vor dem jeweiligen Herrn legte das Stadtrecht von 1338 den Bürgern auf jeden Fall gegenüber den Dienern adeliger Herren auf (s. o. S. 21). Auch hier stimmen die St. Veiter Rechte weitgehend mit denen der Tiroler Städte überein<sup>105</sup>).

5. Zech- und Aufenthaltsschulden bei Gastwirten mußten sofort bezahlt werden. Geschah dies nicht, war der Gastwirt berechtigt, sich ohne jeder richterlichen Bestätigung, „alle nicht verbotenen Sachen zum Pfande zu nehmen“. Verbotene Pfänder waren Messe- und Trauergewänder und ungebundenes Korn. Diese, nur in der Bittschrift aufgenommene Bestimmung stimmt vollinhaltlich mit dem Sterzinger, Meraner und Brirner Stadtrecht<sup>106</sup>) überein. In Meran sind sogar die gleichen verbotenen Pfänder verzeichnet. Kein anderes Stadtrecht hatte diese Bestimmung in gleicher Form. Deutlicher als hier kann die Beeinflussung der Tiroler Rechte auf Kärnten nicht aufgezeigt werden<sup>107</sup>).

6. Das Stadtrecht von 1338 bestimmte zusätzlich, daß kein Außenmann für einen anderen gepfändet werden durfte. Dieser Brauch ist wegen der schweren Einbringlichkeit von Schulden entstanden, hat aber sehr viel Ungerechtigkeit im Handel mit sich gebracht. Sein Wegfall wurde von jedem die Stadt besuchenden Außenmann sicher als große Erleichterung empfunden. Die Unannehmlichkeit dieses Rechtes spürten auch die St. Veiter Bürger sehr deutlich, da sie in Venedig noch zur Zeit Herzog Albrechts II. für Schulden haftbar gemacht wurden, die die drei Kärntner

Herzoge Jahrzehnte vorher für den großen Hofstag in St. Veit (1299) gemacht hatten.

Wenn wir nun diese Rechte über Geldangelegenheiten überblicken, so sind es vor allem zwei Punkte, die besonders hervorgehoben zu werden verdienen:

1. Die Tatsache, daß bei Schuldklagen zu dieser Zeit das Recht der Pfändung schon zu den überwiegend herrschenden geworden ist und man sich nun schon lieber an das Vermögen und nicht wie früher ausschließlich an die Person des Schuldners hielt. Letzteres geschah bis ins 13. Jahrhundert durch Schuldturn, Schuldknechtschaft, verbunden mit Abarbeitung des geschuldeten Betrages, oder bei Standespersonen durch freiwillige Schuldhaft.

Es ist durch den Stand der durch diese Art der Tilgung betroffenen Personen begründet, daß wir über diese, dem sogenannten *E i n s t a n d s r e c h t*, *E i n l a g e r* oder *L e i s t u n g* fast von allen Kärntner Städten Belege aus dem 13. Jahrhundert haben, während wir über die anderen Arten der Schuldensühnung, d. s. Schuldturn und Schuldknechtschaft weniger gut unterrichtet sind.

2. Erkennen wir aus obigen Rechten das Bestreben der Bürger, alles was innerhalb des Stadtfriedes gehandelt wurde, vor ihr Gericht zu ziehen und möglichst alle auswärtigen Gerichtsstellen auszuschalten. Freie Hand hatten die Städte dort, wo es sich um den Verkehr untereinander handelte und es wurde zwischen den drei landesfürstlichen Städten St. Veit, Klagenfurt und Wölfermarkt vertraglich die Gerichtsbarkeit der jeweiligen Stadtrichter anerkannt; ein Vorgänger des 1386 geschlossenen Kärntner Städtebundes.

Dabei machte sich 1338 die geänderte rechtliche Stellung des Stadtrichters deutlich bemerkbar. Die Gerichtsrechte gegenüber den Dienern adeliger Herren wurden ihm entzogen, was einen nicht abzuleugnenden Rückschlag in seinen Rechten darstellt. Auch bei Streitigkeiten von Bürgern untereinander war der Richter jetzt nur dann pfändungsberechtigt, wenn der Beklagte pfändungsfähige Besitzungen innerhalb der Stadt besaß. Lagen dessen Besitzungen außerhalb der Stadt, mußte er die Durchführung des Gerichtsentscheides dem zuständigen Landrichter überlassen<sup>108</sup>).

## D. Steuerangelegenheiten.

Die Steuerkraft und leichte Erfassbarkeit der Städte in Geldangelegenheiten, wie auch die gute Möglichkeit, die Stadt zur Sammelstelle für Abgaben und Dienste des umliegenden Landes zu machen und dort Maut- und Zollstätten zu errichten, war einer der hervorragendsten Gründe für die Förderung und das Interesse, das alle Fürsten an dem Aufblühen der Städte hatten. Diese wurden daher auch schon frühzeitig zur Steuerleistung herangezogen, von der vor allem die Bürger und oft auch die

Einwohner betroffen wurden<sup>109</sup>). Die Adeligen und die Geistlichkeit haben es meist verstanden, sich ihre alte Steuerfreiheit zu bewahren. Die Stellung der Juden war in ihrer Besteuerung von Stadt zu Stadt verschieden. In manchen Städten mußten sie alle Abgaben mittragen, meist aber waren sie gegenüber der Stadt steuerfrei und dienten als Kammerknechte nur in die fürstliche Kammer. Vor der allzugroßen Besteuerung hatten sich die Bürger schon bald zu wehren verstanden und es in manchen Fällen zu einem Steuerbewilligungsrecht gebracht, das sich vor allem bei dem vom Richter und den städtischen Verwaltungskörperschaften vorgeschlagenen Steuern auswirkte und diesen Organen die selbstherrliche Ausschreibung von Steuern verbot.

Die finanzmäßige Auswertung der Städte konnte nach viererlei Grundsätzen von den Stadtherren durchgeführt werden. Vier Einkunftsgruppen sind es daher auch in die die städtischen Abgaben untergeteilt werden müssen.

1. Zinse aus Grund und Boden. Über sie haben wir in St. Veit keine Nachrichten.

2. Einkünfte aus der Stadtherrschaft. Es waren dies:

a) Die Stadtsteuer (ihre Entstehung siehe Klagenfurt). Sie wird erstmalig 1268 unter dem Namen Jahrschilling erwähnt und betrug 10 Markt<sup>110</sup>). Im Stadtrecht von 1308 waren es schon 30 Markt, 1329—30 betrug die Steuer aber nur mehr 7 Markt<sup>111</sup>), 1497 aber wieder 20 Markt<sup>112</sup>). Sie wurde der Stadt als Ganzes auferlegt. Die Aufteilung auf die einzelnen Steuerträger besorgten die städtischen Organe, wobei es üblich wurde, die Aufteilung so durchzuführen, daß eine größere als die geforderte Summe eingebracht wurde. Dadurch konnten für die Stadtkasse Gelder erübrigt werden.

Die Häuser der Adeligen waren in St. Veit steuerfrei (Stadtrecht von 1308 und 1338). In der Bittschrift versuchten es die Bürger vergeblich eine Besteuerung der Adeligen durchzusetzen. Ja, selbst noch im 15. Jahrhundert, nachdem der Bürgerschaft durch Herzog Wilhelm 1403 das Recht der Besteuerung eingeräumt worden war, konnten sie eine solche in Praxis noch nicht allgemeine verwirklichen<sup>113</sup>).

b) Militärische Leistungen, das waren Burgwerk, Landfolge und Heerwagen. Sie konnten oft sehr drückend sein und haben in St. Veit 1292 und 1307 eine weitgehende Vernichtung der Stadt mit sich gebracht.

c) Die restlichen städtischen Abgaben wie Herberge, Buden- und Markt- wie auch Wägegelder sind für St. Veit nicht nachzuweisen, haben aber ohne Zweifel auch bestanden<sup>114</sup>).

3. Einkünfte aus den Regalien. Es waren dies:

a) Die Blut- und Hochgerichtsbusen, die dem Vicedom einzeln zu verrechnen waren.

b) Die Gerichtsgelder aus dem Stadtgericht. Da das Gericht, wie die meisten mittelalterlichen Einkünfte pachtweise ausgegeben wurde und dies auch noch zur Zeit, in der der Stadtrichter nicht vom Herzog eingesetzt worden war, so waren die Gerichtsgelder auch eine jährlich gleichbleibende Angabe. Sie betrug in den Jahren 1328—30 für St. Veit je 150 Mark Friesacherpfennige, 24 Vrn idrianischen Wein, 1 Hecht, 1 Marderfell und 48 Pfund Wachs. Sie haben schon im 15. Jahrhundert an Ertrag bedeutend abgenommen und machten 1497 nur mehr 54 Pfund, 5 Schillinge, 10 Pfennige Geld, 20 Schillinge Wachsgeld und 18 Schillinge andere Abgaben aus<sup>115)</sup>.

c) Einkünfte aus der Maut. Sie betrug für die gleichen Jahre: 2 Hechte, 2 Marderfelle, 50 Vrn idrianischen Wein und 10 Pfund Wachs<sup>116)</sup>.

4. Kommunale Abgaben. Über ihre Höhe und Verwendung erfahren wir nichts.

### E. Zusammenfassung.

Vorerst eine Übersicht über die Unterschiede der drei Stadtrechtsfassungen, wobei das Stadtrecht von 1308 zur Grundlage genommen wird. Es umfaßt 19 Artikel. Dabei werden die Judenrechte als ein Artikel gezählt. Diese Rechte stützen sich auf die alten Rechte Herzog Bernhards, die wohl größtenteils in Übereinstimmung mit dem steirischen und Wiener Rechtskreis geschaffen worden waren. Wie weit diese von Herzog Friedrich übernommen wurden und welche seiner Rechte auf die alten Rechte zurückgehen, ist nicht feststellbar. Neu hinzugekommen aber scheint das Durchfuhrprivileg der St. Veiter durch Willach und Völkermarkt, das Recht des Richters gegenüber dem Amtmann zu sein, da diese Rechte der schon einheitlichen Rechtsurkunde in einem eigenen gesonderten Abschnitt erst angefügt wurden, sich also schon äußerlich von den anderen abhoben. Auch ihrem Inhalt nach können sie noch nicht allzulange bestanden haben.

Die Rechte von 1308 finden sich in dem um 2 Artikel umfangreicheren Stadtrecht von 1338 bis auf einige unbedeutende und zeitlich bedingte Änderungen wieder. So wurden vor allem die Artikel, die mit der veränderten Stellung des Stadtrichters in Einklang gebracht werden mußten, geändert. Wichtiger fast noch als der Zusammenhang zwischen diesen beiden Rechten ist der zwischen der Bittschrift und dem Recht von 1338, das in mehreren Artikeln direkt auf der Bittschrift aufbaut; so besonders bei den beiden Artikeln über den Hausfriedensbruch, bei der einjährigen Ersitzungsfrist für freies Eigen und bei der Zusicherung der Mautfreiheit steuerzahlender Bürger. Gerade diese Rechte, wie auch die in der Bittschrift allein aufgenommenen, also wohl nicht zum Recht gewordenen Artikel über die Pfändungsberechtigung der Wirte für Zech-

schuld, lassen deutlich den Einfluß der Tiroler Stadtrechte, auf den ich schon bei den Einzelvorschriften hingewiesen habe, erkennen. Der Tiroler Einfluß wurde erstmalig, besonders in verwaltungsmäßiger Beziehung für ganz Kärnten und für St. Veit von Herzog Meinhard geltend gemacht. Er hat St. Veit seine Selbstverwaltung gegeben. Später, zur Zeit seiner Söhne, machte diesen Einfluß vermutlich vor allem der Landeshauptmann Konrad von Aussenstein geltend, der, als Tiroler, das, was ihm dort gut dünkte, auch in den Kärntner Städten einführte.

Nach der Übernahme Kärntens durch die Habsburger wurden diese Rechte beibehalten und auch bei den folgenden Stadtrechtsbestätigungen (12. 11. 1370; 19. 1. 1397; 30. 11. 1406; 31. 7. 1411) unverändert übernommen. Alles aber, was in der Zwischenzeit an Einzelbestimmungen hinzugefügt worden war, war selbstverständlich von Wien aus gegeben worden, so daß die Tiroler Beeinflussung langsam trotz Beibehaltung der Rechte an Bedeutung verlor.

## Klagenfurt.

### I. Geschichtlicher Überblick.

Über die Besitzverhältnisse des Gebietes von Klagenfurt vor dem 12. Jahrhundert, sind wir nicht unterrichtet; doch war das Gebiet des späteren Landgerichtes Zoll, also das unmittelbar Klagenfurt benachbarte Gebiet, wie mich Herr Dr. Klebel aufmerksam machte, nicht Salzburger Rechtsgebiet, sondern gehörte unter die Gerichtsbarkeit der Grafen von Tirol<sup>1</sup>).

Vom Gebiet von Klagenfurt selbst wissen wir etwas näheres erstmalig durch die Stiftung des Klosters Viktring durch den Grafen Bernhard von Spanheim (1142), der dort große Besitzungen haben mußte. Der Ort Klagenfurt trat als Besitz der Herzoge von Kärnten in die Geschichte und zwar an der Furt über die Glan beim heutigen Untergoritschigen. An dieser Stelle hatte in ältester Zeit eine Römerstraße vorübergeführt. Dieser Handelsweg war nie ganz erlahmt und beweist wieder einmal den Zusammenhang zwischen Römer- und Germanenzeit. Er war vermutlich der Ausgangspunkt zur Marktwerdung, die höchstwahrscheinlich durch Herzog Hermann (1161—1181) ohne königliche Bestätigung vonstatten ging<sup>2</sup>). Unter dessen Sohn Herzog Ulrich wird zwischen 1193—99 Klagenfurt und zwar schon als Markt erstmalig erwähnt<sup>3</sup>). Dieser Markt Alt-Klagenfurt wurde aber von Herzog Bernhard gar nicht gefördert und hat, wohl größtenteils durch die ungesunde, sumpfige Lage bald wieder alle seine Bedeutung verloren. 1224 hören wir leztmalig von ihm<sup>4</sup>).

Herzog Bernhard gründete nun, in Ausgestaltung hochfliegender Pläne zur Förderung seines Handels zwischen 1246—1252 einen neuen Markt: Neu-Klagenfurt, an seiner heutigen Stelle und umgab den Ort gleich mit Mauern und einem durch den Feuerbach bewässerten Graben<sup>5</sup>). Es ist daher nur folgerichtig, daß Klagenfurt auch schon 1252 unter die landesfürstlichen Städte gezählt wurde<sup>6</sup>).

Neben dem Markt stand unabhängig vom Orte die herzogliche Burg, eine Wasserfeste, wie die Stadt selbst. Trotzdem diese auch erst 1252 genannt wurde, liegt die Vermutung nahe, daß sie zeitlich vor der Stadt entstanden ist. Wir hören nämlich schon seit 1230 von herzoglichen Ministerialien von Klagenfurt, die wohl nichts anderes sein konnten, als Burggrafen der herzoglichen Burg, ja seit 1243 sind sie auch schon ausdrücklich in dieser Stellung belegt<sup>7</sup>). Für die getrennte Entstehung von Burg und Stadt Klagenfurt haben wir auch noch einen anderen sprechenden Beweis im Testament Philipps von Spanheim (1279). In ihm nimmt Philipp zu der schon von König Ottokar aufgeworfenen Frage Stellung, was vom Spanheimer Stadtbefitz Reichslehen und was Eigengut sei. Die Stadt mit ihrem zugehörigen Besitz spricht Philipp als sein Eigengut

an (proprietas), ob die Burg zum Reiche gehöre oder nicht, läßt er offen<sup>8</sup>). Über den Ort, dessen Bau er in den letzten Regierungsjahren seines Vaters schon selbst miterlebt hatte, wußte er Bescheid, nicht aber über die Burg, deren Entstehungszeit vor 1230 und damit schon vor seiner Manneszeit gelegen war.

Die äußere Geschichte von Klagenfurt deckt sich in der 2. Hälfte des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts zum großen Teile mit der St. Veits. Eine neuerliche Besprechung ist daher hier nicht mehr notwendig. Die Stadt hatte aber im Ganzen noch eine recht bescheidene Rolle gespielt. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts steigerte sich die Bedeutung der Stadt, als durch die Ausgestaltung des Handels über den Loibl die Straße über Klagenfurt wichtiger wurde. Auch wuchs das Ansehen Klagenfurts durch die Nähe des unter seinem Abt Johann hochberühmt gewordenen Klosters Wiltring.

## II. Rechtsgeschichte.

Fast bis zur Entstehung von Alt-Klagenfurt selbst können wir auch die Gerichtsbarkeit zurückverfolgen. Wir hören von einem eigenen Richter in Klagenfurt zuerst 1213 und erfahren seinen Namen Wernher 1224<sup>9</sup>). Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß nicht Herzog Bernhard, der den alten Markt völlig vernachlässigte, ihn gerade in richterlicher Beziehung auszeichnete; diese Einrichtung geht sicher auf eine Zeit zurück, in der auch noch auf die Entwicklung Alt-Klagenfurts selbst Wert gelegt wurde, nämlich auf die Zeit Herzog Ulrichs oder Herzog Hermanns. Die Gerichtsbarkeit Alt-Klagenfurts hört mit dem Markte selbst auf, eine Rolle zu spielen.

Wie die Bedeutung, so gingen auch die Gerichtsrechte von Alt- auf Neu-Klagenfurt über. Der Markt stand vorerst auch in richterlicher Beziehung unter einem Amtmann (1268), dem die Gerichtsgefälle gezahlt werden mußten<sup>10</sup>). Die Eremtion des Stadtgerichtes in Verwaltung und Rechtsprechung scheint aber schon mit der Gründung des neuen Marktes zumindest teilweise vollzogen worden zu sein, denn schon zwischen 1254—1266 wird ein *ius forense* erwähnt<sup>11</sup>). 1287 ist die Auscheidung schon voll abgeschlossen. Denn damals trat der erste Stadtrichter auf und das Stadtsiegel wurde einer Urkunde angehängt. Es trägt schon das Bild des heutigen Stadtwappens, den Lindwurm.

Ohne daß wir die Weiterentwicklung näher verfolgen können, haben sich in den nächsten Jahrzehnten auch in Klagenfurt die städtischen Verwaltungskörper gebildet und die Stadtrechte entwickelt, die am 25. 2. 1320 erstmalig erwähnt werden. Ihre schriftliche Niederlegung und Bestätigung erfolgt durch Herzog Albrecht II., dem großen Gesetzgeber Kärntens, am 17. 9. 1338, dreizehn Tage nach der Bestätigung der St. Veiter Rechte.

## A. Stadtverwaltung.

### 1. Die Beamten der Stadt.

Die Rechte des Stadtrichters deckten sich 1338 im wesentlichen mit denen der St. Veiter Richter. Auch in Klagenfurt hatte er das wichtige Recht, über das bürgerliche Eigengut zu richten, was hier, abgesehen von der Bestätigung im Stadtrecht, noch an Hand zweier Beispiele nachgewiesen werden kann. Im Jahre 1305 hatte ein Klagenfurter Bürger ein zwischen Klagenfurt und dem Schlosse Greifensfels gelegenes Eigengut gekauft. Dennoch glaubten die Herren von Greifensfels, berechnete Ansprüche darauf zu haben. Diese Ansprüche machten sie gegen den Bürger und schließlich gegen die Stadt Klagenfurt, die sich des Falles angenommen hatte, gerichtlich geltend. Die Verhandlungen darüber zogen sich Jahrzehntelang hin, bis endlich 1342 im Hofgericht von St. Veit die Entscheidung gefällt wurde. Das Moos wurde als rechtes Eigen zu Nutz und Genähr der Stadt Klagenfurt gegeben und bestimmt, daß in Zukunft lediglich der Stadtrichter Recht sprechen dürfe. Ganz den Landesgesetzen entsprechend wurde hier über Eigen (und Lehen) im Streite zwischen zwei Ständen (Stadt und Adeliger) das herzogliche Hofgericht zur Entscheidung angerufen. War aber einmal die Zugehörigkeit zur Stadt erwiesen, so wurde auch der Stadtrichter, da das Gut in seinem Gerichtsbereich lag, als einzige zuständige Stelle anerkannt<sup>12</sup>).

Ein zweites Beispiel: 1348 wurde der Stadtrichter Niclo Lamer neben einer Reihe anderer in einem Streit zwischen dem Konvent von Viktring und dem Probst von Bölkermarkt über Güter in der Nähe von Klagenfurt und in Alt-Klagenfurt als Schiedsrichter beigezogen. Wenn auch diese Beziehung nicht gesetzlich sein mußte, so haben sich doch sogar auswärtige Grundherren für im Burgfried gelegene Güter freiwillig seiner Gerichtsentscheidung in Güterangelegenheiten unterworfen<sup>13</sup>).

Der erste Stadtrichter — Leopold — war sicher noch ein herzoglicher Beamter und läßt sich zwischen 1287—93 nachweisen. Er scheint also auf längere, wahrscheinlich Lebenszeit eingesetzt worden zu sein. Wann die Klagenfurter Bürger das Recht der Stadtrichterwahl bekommen haben, wissen wir nicht; sicher aber noch nicht vor der Stadtrechtsbestätigung. 1334 wurde von Herzog Heinrich das Gericht selbst — nicht nur die Einkünfte aus dem Gericht — und die Feste Klagenfurt auf fünf Jahre dem Johann Comes verpfändet, was selbstverständlich nur möglich war, wenn der Herzog noch das Verfügungsrecht über das Gericht hatte<sup>14</sup>).

Die Zeremonien zur Stadtrichterwahl sind uns erst aus Quellen der Neuzeit überliefert. Sie erfolgten zu dieser Zeit am Sonntag vor dem Weistag und gingen ähnlich denen von St. Veit vonstatten.

Auch über die Rechte und die Stellung des geschworenen Rates, der im Stadtrecht erstmalig erwähnt wird und wie in St. Veit 12 Mit-

glieder hatte, und der G m e i n ist nichts Neues zu sagen. Von den städtischen Beamten finden wir hier schon 1268 den Gerichtsdien er.

### I a) Städtische Gerichtsbarkeit.

Über diese, wie auch über die Einschränkung der stadtrichterlichen Gerichtsgewalt sind in Klagenfurt keine Nachrichten überliefert; wohl aber einige aufschlußreiche Gerichtstaxen, die, ungefähr der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit von Nieder-, Hoch- und Blutgericht entsprechend, in bürgerliche (Geldschuld, Güter und Eigen), gemischte und peinliche Klagen untergeteilt werden können<sup>15</sup>).

Bei den Bürgerlichen Klagen wurde weder vom Beklagten noch vom Kläger bei einer Verurteilung eine Gerichtsgebühr eingehoben. Bei den peinlichen Klagen waren die Bußen außerordentlich hoch, wenn nicht Leib und Gut gefordert wurde. Bei der dritten Art, den gemischten Klagen, wurde auf jeden Fall ein Gerichtsgefälle eingehoben. Bei einer Verurteilung mußte dies der Verurteilte, bei einer unbegründeten Klage der Kläger zahlen. In diese Klasse gehören die Fälle, für die im Klagenfurter Stadtrecht Gerichtsgebühren festgesetzt wurden. Dort heißt es, daß man „um die ander Klag“ nicht mehr nehmen solle, als vier Pfennig. Das Gericht erhob also von allen hier einschlägigen Klagen, für die nicht Sonderbestimmungen festgesetzt wurden, 4 Pfennige. Sonderbestimmungen aber galten für Übelhandeln mit Reden, das heißt für Verläumdungen und Ähnlichem, die mit 12 Pfennigen und für unblutige Schläge, die mit 60 Pfennigen gebüßt wurden. Doch wurde hier dem Stadtrichter eine andere Entschädigung freigegeben, anscheinend um eine Verurteilung je nach dem Grad der Schläge zu ermöglichen. Die Gebühren fielen dem Stadtrichter zu.

### B. Die Bevölkerung der Stadt.

Es sind hier den Ausführungen von St. Veit nur mehr wenige Tatsachen hinzuzufügen. Besonders schön belegt sind in Klagenfurt die Besitzverhältnisse der Bürger: Eigengüter<sup>16</sup>) und Lehen. Für diese war, wenn sie vom Herzog waren, das Hofgericht, wenn sie von anderen Grundherren waren, dieser in erster und in zweiter Instanz wieder das Hofgericht Gerichtsstelle. Burgrechtsgüter konnten binnen Jahr und Tag eressen werden<sup>17</sup>).

Auch die Aufnahme Auswärtiger in den Bürgerverband der Stadt war an den einjährigen Aufenthalt innerhalb der Mauern gebunden. Während dieser Zeit konnte, war der Außenmann ein Untertan eines auswärtigen Grundherrn, dieser seinen Mann rückfordern. Konnte er diese Forderung rechtskräftig beweisen, so genoß der Untertan noch während 14 Tage Asylrecht und ruhigen Aufenthalt in der Stadt und mußte dann seinem Herrn rückgestellt werden<sup>18</sup>).

Eine Gliederung des Bürgerstandes kann in Klagenfurt nicht nachgewiesen werden. Nur ein über die anderen hinausragender Mann kann festgestellt werden: Johann der Comes, Bürger zu Klagenfurt, der 1322 herzoglicher Amtmann, 1320 und dann wieder später Richter der Stadt und endlich in den dreißiger Jahren Kärntner Vicedom war. Er führte, wie sein Mitbürger Pabel, ein eigenes Siegel, war, wie seine zahlreichen Schenkungen und Käufe beweisen, reich begütert, trat in zahlreiche Beziehungen zum Kärntner Adel und wurde vom Herzog nach dem Stadtbrande von 1329 zum Wiederaufbau seines Hauses reich beschenkt<sup>19</sup>). Doch auch bei ihm kann keine der Nachrichten für eine rechtliche Zuteilung ausgenützt werden.

### C. Stadtrechte und ihre Satzungen.

Dieses Kapitel kann hier beinahe übergangen werden, da die Klagenfurter Bestimmungen mit denen St. Veits fast völlig übereinstimmen.

1. Die Blutgerichtsbarkeit. Sie stand dem Herzog oder seinem Richter zu. Die Stadt erreichte sie vermutlich unter Kaiser Friedrich III. Die Verleihungsurkunde ist verloren gegangen. Die Bestimmungen und Bußen über den Totschlag, als Asylrecht und den Hausfriedensbruch decken sich mit den Rechten von St. Veit (1338), nur fehlt Klagenfurt das St. Veit zustehende Asylrecht für Totschläger<sup>20</sup>).

2. Die niedere Gerichtsbarkeit. Handelsrechte sind mit Ausnahme von zwei kurzen Nachrichten über Märkte keine überliefert. Wenn diese beiden Nachrichten auch aus späterer Zeit stammen, so ist ihr Zurückgehen in das 14. Jahrhundert doch sicher. Der Wochenmarkt wurde jeden Donnerstag abgehalten. Der Jahrmarkt, dessen schon langes Bestehen 1405<sup>21</sup>) besonders hervorgehoben wurde, wurde jährlich am 29. September abgehalten und damals auf Bitten des Richters, des Rates und der Bürger von Herzog Wilhelm mit der in Kärnten üblichen Jahrmarktsfreieung bestätigt.

### D. Steuerangelegenheiten.

Das Steuerwesen in Klagenfurt wird vor allem durch zwei Quellen erhellt. 1. Durch die Urkunde, durch die 1268 die Übergabe der herzoglichen Städte an Salzburg geschah, wobei die städtischen Abgaben aufgezählt wurden<sup>22</sup>). Es waren dies die Einkünfte ex ponte et iuribus officialis et preconis, ex stipendio castris, ex exeniis<sup>23</sup>). 2. Durch die Abrechnung, die Vicedom Comes am 24. 5. 1331 Herzog Hermann vorlegte und die die herzoglichen Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 1328—30 umfaßt. Diese Abrechnung wird zur Grundlage untenstehender Besprechungen genommen. Als Ergänzung dienen noch: 3. Die Gerichts- und Mautverpfändung von 1356 und 4. die Urkunde von 1497<sup>24</sup>).

## 1. Einkünfte aus Grund und Boden.

a) Der Burgrechtszins. Aus dem Stadtrecht erfahren wir ohne nähere Angaben, daß der größte Teil des städtischen Bodens zu Burgrecht ausgegeben worden war. In keinem Stadtrecht, in keinem Urbar oder Steuerabrechnung aller Kärntner Städte ist der Burgrechtszins als solcher angegeben, oft aber wird bei Verkäufen und in anderen Urkunden sein Vorhandensein bestätigt.

b) Einkünfte aus den Urbaren werden 1331 erwähnt. Sie umfassen vor allem Naturalien, wie Getreide, Fische, Schültern und Geflügel und zum geringeren Teil Geldabgaben. Sie wurden vom Amtmann von den herzoglichen Gütern im Burgfried innerhalb und außerhalb der Stadt eingehoben.

## 2. Einkünfte aus der Stadtherrschaft.

a) Die Stadtsteuer. Sie ging aus freiwilligen Abgaben oder Geschenken hervor, die dem Stadtherrn fallweise zu besonderen Gelegenheiten von der Stadt gegeben worden waren. Diese Abgaben wurden bald zur Regel und als Recht des Herrn anerkannt. 1268 war es schon zur regelmäßigen Einhebung gekommen, der Name aber „ex exeniis“ (aus den Geschenken) trägt noch die Erinnerung an die Freiwilligkeit der Abgabe in sich. Der Ausdruck *exenia* wurde meist in den Urbaren für den Weisat gebraucht<sup>25</sup>), eine Naturalabgabe, die ebenfalls anfänglich geschenkweise gegeben wurde. Die Stadtsteuer dürfte daher ursprünglich auch aus Naturalabgaben bestanden haben und bis in die älteste, noch vorstädtische Zeit der Siedlung zurückgehen. 1331 war auch die Erinnerung an die Freiwilligkeit dieser Abgabe schon aus dem Namen verschwunden. Die Stadtsteuer betrug damals 30 Mark und blieb in gleicher Höhe bis 1497. Es gilt also auch für Kärnten die von Luschin<sup>26</sup>) für Österreich festgestellte Tatsache, daß die Stadtsteuer seit dem 13. und 14. Jahrhundert im Werte gesunken ist, da im 15. Jahrhundert der Kaufwert des Pfundes oder der Mark nur mehr ein Bruchteil dessen der früheren Jahrhunderte war. Ja manchmal ist sogar die Zahl der Pfunde geringer geworden (vgl. Völkermarkt S. 51).

Getrennt von dieser Steuer mußten 1331 noch die Außenmänner von Klagenfurt eine jährliche Steuer von 15 Mark bezahlen, die wahrscheinlich eine Art Fremdenabgabe bedeutete und vom Herzog pachtweise vergeben wurde. Einhebungsberechtigt war Richter und Rat. Endlich wurde noch eine „Steuer von Klagenfurt“ von jährlich 7 Mark eingehoben. Unter Klagenfurt ist hier das unmittelbar benachbarte Gebiet der Stadt, das ist der Burgfried gemeint.

Die Adelligen der Stadt wurden zur Steuerleistung nur teilweise herangezogen. Nach dem Stadtrecht sollten alle, die im Stadtfried Haus und Hof besaßen, mit den Bürgern alle Dienste und Besserungen geben, mit Ausnahme der seit alters gefreiten Häusern der Herren und Edel-

leute, die diese Freieung auch in Zukunft genießen sollten. Diese Abgabenbefreiung bezog sich also nur auf die alten, schon privilegierten Häuser, während Neuerwerbungen auch der Adelligen der Abgabepflicht, zumindest dem Buchstaben des Gesetzes nach, unterlagen.

b) Die militärischen Leistungen der Bürger umfaßten manchmal die Dienste außerhalb, doch regelmäßig die Dienste innerhalb der Stadt: Die Verteidigung zu Kriegszeiten und die ständige Bewachung und Instandhaltung der Mauern und Tore im Frieden. Eine Belagerung oder Erstürmung der Stadt war bis ins 14. Jahrhundert noch nicht erfolgt. Das einzigmal (1307), wo es hätte zum Kampf kommen können, war die Stadt vorzeitig übergeben worden. Von der Verpflichtung des Wachdienstes hatten es zumindest die vermögenden Bürger verstanden, sich durch eine Geldablöse zu befreien. Diese Geldablöse erscheint in Klagenfurt unter dem Namen stipendium castris (1268)<sup>27</sup>). Dieser Wachdienst, der in gewisser Beziehung neben das in Österreich übliche Marchfutter gestellt werden könnte, wurde auch, wie mich Dr. Klebel aufmerksam machte, von den Kärntner Edelingen gezahlt. Er wurde vom Herzog eingehoben, der nun seinerseits verpflichtet war, für die städtische Bewachung Sorge zu tragen. Die dazu eigens berufenen Leute finden wir auch schon 1331 als Nachtwächter und Pförtner<sup>28</sup>).

### 3. Einkünfte aus den Regalien.

a) Die Gerichts- und Mautgelder waren die besten Einnahmsquellen des Herzogs. Schon 1268 sind sie unter der Bezeichnung ex ponte et iuribus verzeichnet. 1356 betrug sie 150 Mark Friesacher Pfennige, 40 Eimer Wein, 1 Hafens- und 1 Marderfell. Auch diese Gelder sind jahrhundertlang nicht erhöht worden und betrug 1497 noch immer 110 Pfund, das sind ungefähr 165 Mark.

Die Maut wurde in Klagenfurt gegensätzlich den Bestimmungen von St. Veit von Gästen und Bewohnern der Stadt mit Einschluß der Bürger von Waren aller Art eingehoben. Und zwar hatte bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Käufer, bei Stoffen und Leinwand der Verkäufer die Abgabe zu entrichten<sup>29</sup>).

Daß dieser Teil der Mautabgaben zur Gänze dem Landesherrn zufielen, bestätigt uns eine geschichtliche Zusammenstellung über die Mautberechtigung des Klagenfurter Magistrates vom 3. 8. 1812<sup>30</sup>). Diese sehr späte Quelle stützt sich auf eine der Arbeit damals beigefügte Urkunde Herzog Albrechts II. von 1338, die inzwischen verloren gegangen zu sein scheint. Nach ihr hob sowohl der Landesfürst als auch die Stadt Klagenfurt einen Mautanteil ein. Der landesfürstliche Anteil wurde, übereinstimmend mit dem Stadtrecht, auf ein Pfennig für den Vierling reifen Getreides festgelegt, der Anteil der Stadt bleibt in seiner Höhe unbenannt. Die Maut war also geteilt und wurde auch von der Stadt, vermutlich durch eigene Beamte, zur Deckung der städtischen Ausgaben benützt. Diese

Regelung blieb bis 1515 unverändert bestehen und wurde in diesem Jahr durch eine nicht stark abweichende Neuregelung ersetzt.

Bemerkenswert ist es, daß in unmittelbarer Nähe der mautfreien St. Veiter Bürger die Bürger von Klagenfurt für alle ihre Waren Maut bezahlen mußten.

b) **Vogteirechte.** Außer den Einkünften aus der weltlichen Gerichtsbarkeit und der Maut erhielt der Herzog noch solche von der Vogtei, die er in Klagenfurt ausübte. Zu ihrer Erklärung gibt es zwei Möglichkeiten. 1. Sie wurden von den Pfarruntertanen eingehoben, die dem Vikariate Klagenfurt unterstanden — die wahrscheinlichere Lösung — oder aber 2. sie stammten aus dem Viktringer Amte bei Klagenfurt. Dagegen spricht aber allerdings die Tatsache, daß Herzog Bernhard gerade Viktring gegenüber auf alle vogteilichen Abgaben verzichtet und sich mit der Rolle eines Defensors begnügt hatte<sup>31</sup>). Doch ist die völlige Abgabefreiheit entweder nie durchgeführt oder wieder aufgehoben worden, da sich in späterer Zeit (15. Jahrhundert?) Abgaben vom Viktringer Amte nach Klagenfurt nachweisen lassen<sup>32</sup>). Da diese Abgaben mit den Vogteizinsen von 1331 übereinstimmen, wäre auch die zweite Möglichkeiten gegeben<sup>33</sup>).

c) **Einkünfte aus dem Zehent.**

Diese selten umfangreichen und genauen Nachrichten über die herzoglichen Einkünfte in und um Klagenfurt werden vervollständigt durch die verschiedenen Einkünfte der Stadt selbst.

4. **Communale Abgaben.** Es waren:

a) Die Warenmaut in Klagenfurt (s. o.)

b) Die Straßenmaut im Rosentale diesseits des Loiblpasses, die den Bürgern zur Nutzung übergeben und vom Stadtrichter zum Besten der Stadt eingehoben wurde<sup>34</sup>).

c) Eine direkte Steuer von den Handwerkern. Richter und Rat hatten das Recht, die Handwerker zu schätzen und ihnen diese Steuer vorzuschreiben. Doch durfte die Vorschreibung nicht höher sein, als bei Gastwirten jährlich 40, bei Schmieden 24, und bei Bäckern und Salzern 20 Pfennige. Diese Abgabe dürfte von der Stadt dem Richter überlassen worden sein und galt als Gegenleistung für den Schutz, den der Richter den Handwerkern angedeihen ließ<sup>35</sup>).

## E. Zusammenfassung.

Klagenfurt war im Gegensatz zu St. Veit noch recht Provinzstadt kleinen Umfanges geblieben, die noch im großen Maße vom Herzog abhängig war. Ihr Handelsverkehr war äußerst beschränkt und der Eindruck des dem Lande mit seiner bäuerlichen Siedlungsform verbundenen Ortes noch ausschlaggebender als in St. Veit.

Die Stadtrechte selbst enthalten 17 Artikel, wobei die Zollgebühren für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Stoffe, die Gerichtsgebühren und die Handwerkerabgaben je als ein Artikel gezählt wurden. Sie waren durchaus von den St. Veiter Rechten abhängig, was sich in voller Deutlichkeit in allen Rechtsartikeln ausspricht. Die einzigen Sonderbestimmungen, nämlich alle Arten von Taxen und Gebühren und in gewisser Beziehung auch die Aufnahme der Bestimmung über die Burgrechtsgüter und der Abgabepflicht der neugekauften Adels Häuser waren lediglich Ausführungsbestimmungen von sicher auch in St. Veit geltenden Rechten. Mit Ausnahme der etwas anderen Mautbestimmungen und des beschränkten Asylrechtes hatte Klagenfurt die gleichen Rechte wie St. Veit.

Über die Verbundenheit der Klagenfurter Rechte mit Stadtrechten außerhalb Kärntens ist den St. Veiter Bemerkungen die ähnliche Regelung der Gerichtstaxen in Brixen und Klagenfurt hinzuzufügen, die die Übereinstimmung der herzoglich-kärntnerischen Stadtrechte mit den Tiroler Rechten neuerlich bestätigt.

# Völkermarkt.

## I. Geschichtlicher Überblick.

Die sehr günstige Verkehrslage Völkermarkts an der Kreuzung der Straße Marburg—Villach mit den Straßen, die vom Görttschitz- und Lavanttal kommend, sich hier vereinigen und über den Seeberg nach Krain führen, war der Grund für das sehr frühe Entstehen. Diese Gegend gehörte vermutlich zu den Besitzungen der Gräfin Richardis von Lavant und ging von ihr auf die Spanheimer über.

Völkermarkt gehörte bei seiner erstmaligen Nennung zwischen 1106 und 1122 zu gleichen Teilen den beiden Spanheimer Brüdern Bischof Hartwich I. von Regensburg und dem Grafen Bernhard, die, beide kinderlos gestorben, das inzwischen zum Markt gewordene Völkermarkt dem Kloster St. Paul vererbt hatten<sup>1</sup>). Damit war der so wichtige Markt für die Spanheimer verloren gegangen.

Die ganze Geschichte Völkermarkts bis zur Stadtrechtsverleihung ist nun nichts anderes, als die Beschreibung des Versuches der Herzoge, den Ort wieder zurückzubekommen und die Bestrebungen des Klosters, sich den Besitz zu erhalten. Vorerst errang das Kloster einen vollen Sieg, als es 1170 ein kaiserliches Privileg erhielt<sup>2</sup>), das dem Kloster den alleinigen Besitz Völkermarkts bestätigte und ihm die Waffe der freien Vogtwahl gegen die althergebrachten Vögte, die Spanheimer, in die Hand gab<sup>3</sup>). Tatsächlich hatte St. Paul diese Berechtigung auch ausgenützt. Denn es stand zur Zeit des Georgenberger Vertrages (1186) unter der Vogtei der steirischen Ottokare<sup>4</sup>). Nach dem Aussterben dieses Geschlechtes 1192 kam die Vogtei wieder an die Spanheimer zurück.

Doch schon Herzog Bernhard gelang es, eine Bresche in den ungestörten St. Pauler Besitz zu schlagen, als er 1217 über die Drau bei Völkermarkt eine Brücke baute, durch die Brückenmaut die fiskalische Ausnützung des durch den Ort flutenden Handels zum großen Teil in seine Hände brachte<sup>5</sup>) und daraus die Berechtigung zum Ausbau seiner Interessen ableiten konnte. Es gelang ihm auch nach Überwindung des durch zwei Jahrzehnte äußerst schlechten Verhältnisse mit dem Kloster, Abt Leopold zu bewegen, ihm einen Berg bei Völkermarkt zu verkaufen (1239), auf dem sich bald eine herzogliche Burg, Schloß Völkermarkt, erhob<sup>6</sup>). Im nächsten Jahr erhielt er sogar den ganzen alten Markt Völkermarkt von Leopolds Nachfolger, Abt Hartwig. Dieser Abt hatte sich knapp neben dem alten Markt auf Grund einer ihm seit 1232 verliehenen Marktberechtigung einen neuen größeren Markt erbaut.

Wir unterscheiden demnach seit 1240 zwei Märkte in Völkermarkt. Den alten herzoglichen Markt mit der Kirche St. Ruprecht unter dem herzoglichen Schloß (die heutige Vorstadt St. Ruprecht) und den neuen

St. Pauler Markt, mit der von den Bürgern auf Klostergrund erbauten Kirche St. Maria Magdalena. Er ist unmittelbar an der Drau gelegen und wurde am 10. 10. 1240 erstmalig genannt<sup>7</sup>).

Seit diesem Jahre gehörte Völkermarkt zu den wichtigsten Besitzungen der Kärntner Herzoge und der Markt bildete eine Stätte der besonderen Bevorzugung des alternden Herzog Bernhard, in dem er Stufe für Stufe seinen Machtbereich zu erweitern trachtete. Nur noch einen Schritt hatten die Herzoge zu gehen um ihr Ziel zu erreichen: Sie hatten auch noch den St. Pauler Markt zu erwerben. Bittere wiederholte Klagen des Abtes über ständige Übergriffe herzoglicher Beamten auf den St. Pauler Markt<sup>8</sup>) zeugen von diesen Versuchen. Ja, das noch 1240 ungetrübte Verhältnis zwischen Kloster und Herzog hatte sich 1267 soweit verschlechtert, daß sich das Kloster in König Ottokar einen neuen Vogt suchen wollte. Dieser aber lehnte ab und vermittelte nochmals eine Verständigung mit Herzog Ulrich, dem Nachfolger seines Vaters in Völkermarkt. Der Herzog bestätigte nun auch dem Kloster alle seine Rechte im Markt: Häuserzins, Zoll, Maut und Mühlen. Den Spanheimern selbst ist es nicht mehr gelungen, den Ort zu erwerben, denn Philipp von Spanheim verfügte in seinem Testament nur über das Schloß (wohl gemeinsam mit dem alten Markt), nicht aber über die Stadt. Zwischen 1279 und 1342, dem Jahre der Stadtrechtsverleihung durch die österreichischen Herzoge, hatte St. Paul auf seine Rechte in Völkermarkt verzichtet. Wann dies geschehen ist, kann nur vermutet werden<sup>9</sup>).

Die beiden großen kriegerischen Ereignisse Kärntens um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts (siehe St. Veit) hatten auch über Völkermarkt ihre Wellen geschlagen. Von hier aus wurde 1292 der Endkampf gegen den aufständischen Heunburger-Grafen geleitet und Völkermarkt wurde zum Rüst- und Sammelplatz für die herzoglichen Truppen gewählt. Hier auch wurde der frohe Sieg gefeiert<sup>10</sup>). — Ernster wurde für die Stadt die Fehde von 1307, während der Völkermarkt von den Österreichern kriegsmäßig belagert und von den Verteidigern nach kurzer Zeit übergeben wurde. Jahrelang blieben nun die fremden Truppen in der Stadt und verursachten durch strengen Abschluß nach außen verbunden mit einer Verkettung unglücklicher Zufälle, daß bei einem Stadtbrand (1309) ein großer Teil der Bevölkerung, angeblich über 700 Menschen, gleichzeitig mit der fast völligen Vernichtung der Stadt ums Leben kam<sup>11</sup>).

Weder 1293 noch 1307 ist aber eine Scheidung zwischen dem St. Pauler und dem herzoglichen Völkermarkt erwähnt. Höchstwahrscheinlich war Völkermarkt also schon 1293 zur Gänze herzoglich. Sicher aber war das schon 1307 der Fall. Denn Herzog Friedrich hätte schwerlich eine dem Kloster gehörige Stadt belagert und besetzt, um damit den Herzog zu treffen, insbesondere, da ja der früher allein herzogliche Markt St. Kuprecht gar nicht innerhalb des Mauergürtels lag<sup>12</sup>).

## II. Rechtsgeschichte.

Wie auch die geschichtlichen Nachrichten von Völkermarkt selbst, beginnen die rechtlichen Nachrichten über den Markt schon sehr früh. 1170 bei der kaiserlichen Bestätigung (s. o.) werden die Rechte St. Pauls über villa et forum Völkermarkt et omnia jura fori bestätigt und dem Abte das alleinige Besitzrecht zugesprochen. Wenn auch unter diesen „jura fori“, wie Tomaschek<sup>13)</sup> ausführt, nur Burgrechtsgüter zu verstehen sind und mit diesem Wort lediglich der Gegensatz zwischen den Leihformen des umliegenden Landes und denen des Marktes ausgedrückt werden sollte, so kommt auch dadurch schon eine rechtliche Trennung zwischen Land und Markt zum Ausdruck und beweist sicherlich den langsam in Entstehung begriffenen eremierten Gerichtsbezirk, der sich um den Markt zu bilden begann. Ein Markt aber wurde vor 1147 vom Grafen Bernhard von Spanheim in der schon bestehenden Siedlung geschaffen, die damit zum Mittelpunkt der Umgebung wurde. Die Wahrung dieser Marktrechte ist St. Paul nicht leicht gefallen, denn der Herzog war Vogt des Klosters und seine Richter übten weitgehende Gerichtsrechte auf den Klostergütern aus. Auch als der Herzog 1240 den alten Markt erwarb, blieben seine Richter vermutlich für beide Marktteile Rechtsstelle. Anders wurde es erst, als Herzog Bernhard 1255 auf alle seine Gerichtsrechte gegenüber St. Paul mit Ausnahme der Auslieferung der ihrer Habe entkleideten todeswürdigen Verbrecher verzichtete und dadurch den St. Pauler Marktteil richterlich größere Selbständigkeit gewährte<sup>14)</sup>. Es bedeutete dies für den herzoglichen Richter von Völkermarkt, der seit 1240 genannt wird<sup>15)</sup>, eine empfindliche Schmälerung seiner Rechte, auf die er nicht gerne wird verzichten haben. An gewaltsamen Versuchen der herzoglichen Beamten, ihre früheren Rechte wieder zu erlangen, hatte es auch nicht gefehlt, worüber sich der St. Pauler Abt bei Herzog Ulrich III. beschwerte. Auf Grund solcher Klagen hatte der Herzog 1267 auf alle angemessenen Rechte verzichtet und sich, wie sein Vater Bernhard, mit der Auslieferung der todeswürdigen Verbrecher zufrieden gegeben<sup>16)</sup>.

Getrennt von der unter herzoglichen Beamten stehenden Gerichtsbarkeit lag die Verwaltung der Klostergüter und des stiftlichen Marktes vor und nach 1240 in den Händen der St. Pauler Amtleute<sup>17)</sup>.

Diese Trennung zwischen St. Pauler und herzoglichen Beamten wurde sicher nach der Verzichtleistung des Klosters, also zwischen 1279 und 1307, aufgehoben und beide Märkte unter herzogliche Richter und Amtleute gestellt. Das lange Nebeneinanderbestehen dieser beiden Marktteile und die damit bedingte sonst ungewöhnliche Scheidung zwischen herzoglichen Gerichts- und klosterlichen Verwaltungsbeamten mag der Grund zu einer Entwicklung städtischer Gerichts- und Verwaltungsrechte gewesen sein, wie wir sie sonst in Kärnten nicht mehr finden. Um hier zu einer Klärung zu kommen, müssen wir Gericht und Verwaltung nochmals gesondert betrachten. In richterlicher Beziehung wurden die Grundlagen

zum städtischen Exemtionsbezirk schon im 12. Jahrhundert gelegt (s. o.). Er war voll ausgebildet sicher schon 1268. Denn:

1. Wurde 1267 und 69 erstmalig das Stadtsiegel Urkunden angehängt. Die Stadt konnte also schon als juristische Person auftreten<sup>18</sup>).

2. Im Münzvertrag von 1268 wird Völkermarkt völlig St. Veit und Friesach ebenbürtig behandelt und seine Stellung mit keinem Wort von der der anderen Städte unterschieden. Die in St. Veit geltend gemachten Gründe können also vollinhaltlich auch auf Völkermarkt angewendet werden.

3. War die Stadt am Anfang des 14. Jahrhundert ummauert, wodurch die Sonderung vom flachen Lande schon rein äußerlich gezeigt wurde. Aus dem geht hervor, daß die Stadt in der zweiten Hälfte des 13. und am Anfang des 14. Jahrhundert rechtlich und räumlich vom umgebenden Lande getrennt war. Dennoch aber hatte es zumindest nach der Vereinigung beider Marktteile in herzoglicher Hand mit den die Stadt umgebenden Lande die gleichen Rechts- und Verwaltungsbeamten. Auch dafür finden wir Beweise:

1. Findet sich bis 1342 in Völkermarkt noch kein Stadtrichter, sondern immer nur der „iudex ducis.“

2. War Völkermarkt der Sitz des herzoglichen Amtmannes<sup>19</sup>).

3. Und vor allem wurde im Einkünfteverzeichnis des herzoglichen Vicedomes Johannes von 1331 (vgl. Klagenfurt) in dem über das „iudicium“ in Völkermarkt Rechnung gelegt wurde, nicht, wie dies bei den anderen herzoglichen Städten im selben Einkünfteverzeichnis geschah, Gerichtsabgaben und Steuern des Stadt- und des Landgerichtes getrennt, sondern unter einem Posten ganz ohne Hervorhebung der Stadt angeführt. Damit ist die Tatsache der gemeinsamen Verrechnung und Verwaltung der herzoglichen Einkünfte aus Stadt und Land durch eine Person und in einem Bezirk erwiesen.

Der Völkermarkter Richter hatte also Stadt- und Landgericht gewissermaßen in Personalunion inne, ohne daß aber die Tatsache der beiden in seiner Hand vereinigten Gerichte auch verrechnungsmäßig einen äußerlichen Ausdruck gefunden hätte. Zu einem ganz ähnlichen Ergebnis kam Moeser<sup>20</sup>), der für fast alle Tiroler Städte bei schon fertiger baulicher und bevölkerungsmäßiger Ausgestaltung der Stadt dennoch immer noch den Zusammenhang der Stadt mit dem flachen Lande in Verwaltung und Gericht festgestellt hat. Die Fortentwicklung hat dann dort nicht eine Trennung der Stadt vom Lande, sondern eine Herrschaft der Stadt über das Land gebracht<sup>21</sup>).

Die den Tiroler Städten ähnliche Entwicklung Völkermarkts wurde anlässlich der Übernahme Kärntens durch die Habsburger unterbrochen und auch Völkermarkt durch Exemtion vom Landgericht der Stellung der anderen herzoglichen Städte angeglichen. Überall in Kärnten suchten die neuen Landesherren sich durch Gunstbeweise und Gewährung von Privi-

legien Sympathien zu erwerben. In Völkermarkt geschah dies durch Gewährung einer dreijährigen Steuerfreiheit — für die Stadt<sup>22</sup>). Die Stadt war vier Jahre vorher noch ganz mit dem Landgericht vereinigt, 1342 aber wird bei der Verleihung der Stadtrechte ein exermierter Gerichts- und Verwaltungsbezirk schon als gegeben vorausgesetzt. Die Abtrennung muß daher zwischen 1331 und 1342 geschehen sein. Nichts ist natürlicher, als daß dies 1335 anlässlich der Steuerbefreiung und Regierungsübernahme geschah, besonders wenn man berücksichtigt, daß durch die Heraushebung der Stadt als allein Begünstigter eine Abtrennung vom Landgericht in der Verwaltung sowieso schon als gegeben erscheint. Das Jahr 1335 und der Wechsel des Herrscherhauses war daher, wie für St. Veit, auch für Völkermarkt von ganz besonderer Bedeutung.

Der Kampf der Stadt um die volle Selbstverwaltung hatte damit begonnen. Der nächste Erfolg wurde am 26. 7. 1342 erreicht, als Herzog Albrecht II. der Stadt, die nun auch schon einen Burgfried besitzt, ihre Rechte gab. In ihnen kommt allerdings noch eine stark vom Herzog abhängige Stadtverwaltung zum Ausdruck<sup>23</sup>).

## A. Stadtverwaltung.

### 1. Die Beamten der Stadt.

Die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters erstreckte sich über alle in die niedere Gerichtsbarkeit fallenden Händel der Bürger. Ihm stand fallweise die Überwachung der Erfüllung von Verträgen zu<sup>24</sup>), er hatte das Recht, über eine Sache, die er nicht aburteilen wollte, den Rechtspruch zu verweigern und diese dem Vicedom zuzuweisen. Der Vicedom bildete also nicht nur, wie überall, zweite Gerichtsinstanz bei allen städtischen Gerichtssachen, sondern konnte auch jeden Gerichtsfall bei Rechtsverweigerung des Stadtrichters in erster Instanz an sich ziehen<sup>25</sup>). Die Gerichtsbarkeit über Eigen und Leben stand dem Herzog, also dem Hofgericht zu. Dem Völkermarkter Richter fehlte also das wichtige Recht der Gerichtsbarkeit über das bürgerliche Eigen, das die St. Veiter und Klagenfurter Richter hatten.

Der Stadtrichter wurde 1342 noch vom Herzog ernannt. Dafür sprechen: 1. die Tatsache, daß erst 1381 eine Wahl durch die Bürger feststeht. 2. Daß die Bürger noch keinen geschworenen Rat hatten und daß gewöhnlich erst nach Erlangung eines solchen der Richter von der Bürgerschaft gewählt werden konnte. Am 29. 3. 1375 wurde der Rat genannt. Anlässlich der Verpfändung der Einkünfte aus dem Gericht von Völkermarkt an Niklas, dem Schenken von Osterwitz, vom 27. 4. 1381 erfahren wir auch, daß die Bürger das Recht der Richtermahl hatten<sup>26</sup>). Nach Erreichung der Selbstverwaltung hatte auch in Völkermarkt Richter und Rat die Geschäfte des Amtmannes und des Richters in sich vereinigt<sup>27</sup>).

## 2. Die Ämter des Stadtherrn.

Die Völkermarkter Münze, die noch Herzog Bernhard der Stadt zwischen 1240 und 1256 gegeben hatte, hatte ihre Prägestätte in der herzoglichen Burg. Dort wurden vor allem die lange ungeklärt gebliebenen Kärntner Brakteaten geschlagen. Die Bedeutung von Völkermarkts Münze war nie eine allzu große und bildete immer nur einen Seitenzweig der herzoglich-kärntnerischen Münzprägung<sup>28</sup>). Die drei Münzverträge, die auch die Münzprägung Völkermarkts regelten, wurden schon in St. Veit besprochen (siehe dort).

Zwei Mautgerechtigkeiten hatte es in Völkermarkt gegeben: Die Maut an der Draubrücke, die nur dem Herzog, und die Marktmaut, die anfänglich nur dem Kloster gehörte. Von dieser Maut hören wir erstmalig 1238, als Heinrich von Unterdrauburg-Trixen auf seine angeblichen Maut- und Vogteirechte in Völkermarkt verzichtete<sup>29</sup>). Bei der Maut ist es dem Kloster St. Paul nach mannigfachen Kämpfen mit den Herzogen gelungen, seine Rechte aufrecht zu erhalten. Von St. Paul kam diese Marktmaut, unbekannt wann, an die Heunburger Grafen, von denen sie 1311 wieder rückerworben wurde<sup>30</sup>). Seit jeher aber mußten auch die Völkermarkter Bürger an dieser Stelle ihre Waren vermauten. Erst 1363 wurden sie von dieser Verpflichtung befreit, was sieben Jahre darauf Herzog Albrecht III. bestätigte. Es hatten also die Völkermarkter Bürger lange Zeit die gleiche Mautbelastung getragen, wie die Bürger von Klagenfurt.

Die Brückenmaut an der Drau, die dem Herzog gehörte, wurde von diesem meistens pfandweise ausgegeben. Pfandinhaber waren die Schwarzmänn, seit 1238 Burggrafen des Schlosses Völkermarkt und maßgebende militärische Leiter der Stadt. Sie haben diese Mautberechtigung als Entschädigung für die Burghut empfangen<sup>31</sup>).

### B. Die Bevölkerung der Stadt.

Mit dem Geschlechte der Schwarzmänn kommen wir auch schon zur Ständegliederung.

1. Die Adelligen. Ein Zweig des Ministerialen-Geschlechtes der Herren von Montverrat, einer Burg am mons Ferrarius in der Nähe von Völkermarkt, ist beim Bau des herzoglichen Schlosses von Herzog Bernhard mit der Leitung der Burg und wahrscheinlich auch des Marktes betraut worden. Die Montverrat, die in Völkermarkt bald ihren früheren Namen verloren und den Namen Schwarzmänn (mit oder ohne Völkermarkt) angenommen hatten, hatten ihre Stellung auch bis ins 14. Jahrhundert hinein zu behaupten gewußt. Diese traditionelle Stellung des Geschlechtes dürfte auch mit ein Grund gewesen sein, daß in Völkermarkt solange die Exemption der Stadt und die Selbstverwaltung nicht erreicht worden war, da damit vermutlich die Rechte der Schwarzmänn

hätten eingeengt werden müssen<sup>32</sup>). Ein zweites in der Stadt lebendes Adelsgeschlecht der „Manko“ war von viel geringerer Bedeutung<sup>33</sup>).

2. Die Bürger. Eine Unterteilung in der Bürgerklasse können wir hier nicht nachweisen. Nur ihre Lebensfähigkeit steht fest. Die Erwerbung des Bürgerrechts stand jedem Außenmann zu. Einen Einspruch dagegen konnte nur sein rechtmäßiger Herr erheben, wenn dem Außenmann die Freizügigkeit fehlte (vgl. Klagenfurt). Ihre Häuser besaßen die Bürger auch in Völkermarkt größtenteils zu Burgrecht, denn der Häuserzins, den Herzog Ulrich III. dem Kloster St. Paul (1263) bestätigte, kann nichts anderes als der Burgrechtszins gewesen sein.

3. Die Einwohner. Von ihnen besitzen wir eine ihre Stellung gut beleuchtende Nachricht. 1239 bekennt Heinrich von Unterdrauburg-Trixen, daß er seine im Markte Völkermarkt wohnenden Untertanen abgehalten hatte, den dem Kloster St. Paul schuldigen Zoll zu geben und befiehlt ihnen, ihrer Verpflichtung nunmehr nachzukommen. Der Triirner hatte damals also im Markte von ihm völlig abhängige Untertanen, die ihm zinspflichtig waren, die sich aber als Einwohner des Marktes auch den im Markte geltenden Vorschriften zu unterwerfen hatten.

Juden müssen sich schon sehr früh in Völkermarkt niedergelassen haben; ja, Völkermarkt wird bei der ersten Nennung zwischen 1106—22 nur forum Judaorum genannt. Die Juden zinsten dem Herzog getrennt von den Bürgern<sup>34</sup>).

### C. Stadtrechte und ihre Satzungen.

Bei Besprechung der Völkermarkter Stadtrechte muß festgehalten werden, daß die Rechte zwar selbst schon in die Zeit vor 1335 zurückreichen können, daß aber ihre örtliche Beschränkung und die Sonderbestimmungen für die Stadt vermutlich erst durch die Habsburger und bei Trennung der Stadt vom Land oder bei der Stadtrechtsverleihung selbst durchgeführt worden war. Jedes Recht, das nur für die Stadt und den städtischen Gerichtsbezirk einen Sinn hat, konnte also auch der Stadt nicht vorher gegeben worden sein.

Zu diesen neu eingeführten Rechten wird der Begriff des Stadtfriedes gehört haben, bei dessen Bruch der Täter, auch wenn er sich selbst stellte, der Gnade des herzoglichen Richters ausgeliefert war und damit wohl, dem mittelalterlichen Sprachgebrauch entsprechend, meist ein Todesurteil zu erwarten hatte<sup>35</sup>). Diese Bestimmung über den Stadtfrieden, die sich auf alle Arten der Kampfhandlungen bezogen hatte, hebt eigentlich alle unten angegebenen Bestimmungen über die Blutgerichtsbarkeit zumindestens für das Innere der Stadt auf, da ja nach ihm der herzogliche Richter nicht an eine bestimmte Strafe gebunden, sondern für jede Tat auch die Todesstrafe zu verhängen berechtigt war. Die eine Möglichkeit, daß sich die Stadtrechte nur auf den außerhalb des Stadtfriedes liegenden Teil des Burgfriedes bezogen haben, widerspricht so

grundsätzlich dem Sinn von Stadtrechtsbestimmungen, daß ich andere, leicht zu erbringende Gegenbeweise ganz weglassen kann. Es bleibt also nur die zweite Möglichkeit, daß es Zeiten und Fälle gegeben hat, in denen ein Blutgerichtsvergehen nicht zugleich ein Stadtfriedensbruch war und daher nach den gewöhnlichen Bußen gesühnt werden konnte. Zur Erklärung kommt uns nun das Brixner Stadtrecht<sup>36)</sup> zu Hilfe. Dort wird bestimmt, daß der vom Richter gebotene Friede ein Jahr dauert. Der Bruch dieses Friedens wurde, auch wenn er nur dem Gerichtsboten gegenüber mit Worten geschah, mit 50 Pfund gebüßt. Zwei streitende Parteien wurden durch das vom Gerichtsboten überbrachte Friedegebot des Richters zur Ruhe verwiesen. Jeder Bruch dieses gebotenen Friedens aber war ein Malefizverbrechen. Eines kommt darin deutlich zum Ausdruck: daß der Richter das Recht hatte, auf die Dauer eines Jahres, sei es für einzelne Personen, sei es für die Gesamtheit, ein Friedegebot zu erlassen, das, ähnlich unserem heutigen Standrecht jedes während dieser Zeit begangene Vergehen auf das Schwerste büßte. Es ist die gleiche den ganzen kaiserlichen und fürstlichen Landfrieden zugrunde liegende Idee, daß es Zeiten geben müsse, in denen sich jeder sicher und ungefährdet bewegen könne.

Ähnlich dem wird auch der Völkermärker Stadtfriede beschaffen gewesen sein. Das gesonderte Hervorheben dieses aber zeigt eine über die anderen herzoglichen Städte weit fortgeschrittene Rechtsentwicklung, in der schon das Stadium der gewöhnlichen richterlichen Bußen auch für die Bürger überschritten war und bei der ein Totschlag und andere Vergehen, wahrscheinlich auch bei nicht handhafter Tat peinlich bestraft werden mußte.

Diese Bestimmung galt aber nur für die vom Richter bestimmte Zeit. Ob diese sich in Völkermarkt auch auf die Dauer eines Jahres erstreckte oder ob sie sich auf einzelne Wochentage oder wenige Wochen beschränkte, ist natürlich nicht zu entscheiden. Auch nicht, ob sie periodisch wiederkehrte oder von Fall zu Fall in Zeiten besonderer Gefahr erlassen wurde. Neu aber nannte ich für Völkermarkt dieses Recht deswegen, weil es vor 1342 noch keine Stadtrichter gab, der den Frieden hätte erlassen können und weil auch die frühere Zeit noch nicht reif für so scharfe Bestimmungen war<sup>37)</sup>.

Für die Zeit außerhalb der Stadtfriedenszeiten finden wir die allgemein üblichen Rechtsbestimmungen. Die Totschlagsbußen decken sich mit den St. Weiter Rechten, sind allerdings weniger ausführlich. Die Buße an den Herzog ist gleich, an den Richter und Zöllner fehlt sie. Zur Bußenzahlung wurde das fahrende und liegende Gut des Bürgers herangezogen. Verantwortlich konnte dieser nur für Totschläge seiner selbst oder für die seiner Frau gemacht werden. Nicht aber für die seiner Söhne, wenn sie ohne seiner oder seiner Frau Wissen und Willen geschehen sind. Er durfte dann allerdings, weigerte er sich, die Verantwortung für den Sohn zu übernehmen, diesen auch nicht mehr in seinem Hause aufneh-

men. Der Bürgersohn hatte in diesem Fall in seinem Vaterhause ganz die Stellung eines Gastes, dem der Hausherr Asylrechte gewähren konnte oder nicht. Nebenbei ist dies auch noch ein Beweis, daß es in Völkermarkt auch noch ein Asylrecht für Totschläge gegeben hatte.

An die Grenze zwischen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit kommen wir mit der ganz dem Wiener Rechtskreis angepaßten Bestimmung des Stadtrechtes, daß jeder, der einen anderen durch Abschlagen der Hand oder eines anderen Körperteiles dauernd schwer geschädigt hatte, dies dem Landesfürsten mit fünf Mark zu büßen hatte. Die Besprechung dieses Artikels und der Beweis dieser Behauptung wird in Friesach durchgeführt, wo dieses Recht in ein ganzes System ähnlicher Rechte eingegliedert ist und dadurch verständlicher wird. (s. Friesach S. 100.) Diese Bestimmung galt in Völkermarkt vermutlich auch nur für die im Burgfried gefessenen, denn für Außenmänner gab es eine viel schärfere Bestimmung, die auf das bloße Schwertzücken in der Stadt, ohne daß damit ein Schaden geschehen sein mußte, zwanzig Mark Buße an den Herzog festsetzte. Dadurch wurde es den Außenmännern zumindest sehr erschwert, eine auch sonst berechnete Fehde gegen einen Stadtbewohner in der Stadt selbst auszutragen. Die ganze Form und Schärfe der Bestimmung zeigt die gleiche Tendenz des rücksichtslosen Vorgehens gegen jeden Stadtfriedensbrecher, aus der heraus auch der Bruch des allgemeinen Stadtfriedens so schwer geahndet wurde. Die gleiche Zielrichtung dieser beiden Bestimmungen macht es auch wahrscheinlich, daß auch diese letztere erst 1342 gegeben wurde<sup>38</sup>).

Wieder in auffallendem Gegensatz mit den anderen landesfürstlichen Städten wird der Hausfriedensbruch in Völkermarkt mit 10 Pfund geühnt, womit sich die Stadt ganz dem Wiener Rechtskreis angliedert. In St. Veit und Klagenfurt haben wir gerade in diesem Punkt einen Anschluß an die Tiroler Stadtrechte kennen gelernt. Damit ist für Völkermarkt auch die negative Feststellung gemacht, daß dieses Recht zumindestens nicht zur Zeit der Tiroler Herzoge gegeben worden ist.

#### Die niedere Gerichtsbarkeit.

Durch den Stadtfrieden wurde der Stadt für gewisse vom Richter zu bestimmende Zeiten ein höherer Schutz gewährt. Zeiten aber, die eines besonderen Schutzes bedurften, kehrten regelmäßig in den Jahrmärkten wieder. Für sie war es daher auch möglich, von vorneherein einschlägige Bestimmungen festzulegen, was durch die einfache Formel geschah, daß alle oben angegebenen Bußsätze für Laten während des Jahrmarktfriedens zu vervierfachen sind<sup>39</sup>).

Der J a h r m a r k t fand am St. Ruprechtsage statt (24. 9.) und kann für das Jahr 1309 erstmalig belegt werden, ist also bedeutend älter als der der anderen landesfürstlichen Städte. Im 15. Jahrhundert wurde der Stadt noch ein anderer Jahrmarkt, wahrscheinlich ein Nicolomarkt, gewährt<sup>40</sup>).

Wie die Märkte so hatte sich auch das Handwerk in Völkermarkt sehr früh entwickelt. Schon im 12. Jahrhundert sind dort Handwerker bezeugt<sup>41)</sup>. Lebhaft muß im 14. und 15. Jahrhundert auch das Bruderschaftswesen gewesen sein, das im 16. Jahrhundert als früher lange Zeit blühend, aber als zugrunde gegangen bezeichnet wurde.

In Geldangelegenheiten stimmten die Rechte Völkermarkts mit denen St. Veits überein. Doch waren nur wenige aufgezeichnet, so die Schuldklagen von Äußeren an Innere und die Pfändungsberechtigung der Bürger an Außenleuten. Die Pfändung konnte auf kurzem Wege, mit erst nachträglicher Bewilligung des Richters erfolgen.

Kennzeichnend für die Ausrichtung der Völkermarkter Stadtrechte ist die Aufnahme eines Artikels, der jedermann verbot, mit Bürgersöhnen um höhere Beträge zu spielen, als die am Leibe getragenen Kleider und anderen Gegenstände wert waren. Diese Verordnung hatte eine tiefgreifende Berechtigung und diente dazu, die Spielwut, die im Mittelalter weite Kreise des Bürgertums ergriffen hatte und die oft den Verlust des gesamten Vermögens mit sich brachte, zumindest bei der unerfahrenen Jugend möglichst weitgehend zu verhindern und durch Beschränkung auf die mitgeführte Fahrnis den Verlust auf ein erträgliches Maß herabzusetzen. Die Aufnahme dieses Artikels in Völkermarkt aber zeigt wieder die schon oft festgestellte Beeinflussung von Wien und den österreichischen Stadtrechten<sup>42)</sup>.

#### D. Steuerangelegenheiten.

Die Abgaben, die der Herzog von Völkermarkt einhob, werden uns für die Jahre 1328—30 durch die Abrechnung des Vicedom Johannes mit jährlich 194 Mark Pfennigen Pachtsumme für Steuer und Gericht, 119 Aquileier Mark für Juden und Münze und zwei Fische und zwei Felle als Naturalzinse aus Gericht und Münze angegeben. Die Abgaben wurden in diesem Jahr noch von Stadt- und Landgericht gemeinsam eingehoben. Die Trennung erfolgte 1335 (s. o.), als der Stadt eine dreijährige Steuerfreiheit gewährt wurde. Sämtliche Einkünfte gingen im Laufe des 15. Jahrhunderts pachtweise an die Stadt über, die 1497 für Stadtsteuer, Brückenmaut, Marktmaut, Jahrmarkt und Gericht dem Kaiser, für Zoll dem Kloster St. Paul zusammen 286 Pfund 48 Pfennige, also wieder weniger als 150 Jahre vorher, leistete. (vgl. Klagenfurt S. 38.)

#### E. Zusammenfassung.

Wenn wir nun das Völkermarkter Stadtrecht überblicken, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild, als bei den beiden anderen landesfürstlichen Städten. Es ist schon allein mit seinen nur dreizehn Artikeln bedeutend kürzer. Besonders auffallend ist der fast völlige Mangel an allen Han-

dels-, Verkehrs- und Geldbestimmungen, was zu dem nachweisbar großen Handel in Widerspruch steht.

Doch nicht nur in der Länge, sondern besonders auch in den Bestimmungen selbst drückt sich die Sonderstellung dieses Rechtes aus und läßt die Entwicklung unter einem anderen Stadtherrn, hier St. Paul, scharf hervortreten. St. Paul ist ja, wie wir gesehen haben, im 12. Jahrhundert eine Zeitlang unter der Vogtei der steirischen Ottokare, dann zwischen 1192—1237 unter der der Babenberger Herzoge gestanden. Klagenfurt und St. Veit sind zum Teil wenigstens nach Tirol, Wölkermarkt rein nach Osten, in den Wiener Rechtskreis ausgerichtet.

Gemeinsam sind den Städten nur solche Bestimmungen, die allgemeines alpenländisches oder gar deutsches Rechtsgut waren, wie die Totschlagsrechte, die Lehensrechte, die zwei Pfändungsrechte und der Bürgerrechtserwerb. In den anderen Rechten aber fanden wir kennzeichnende Gleichheiten und wenn schon nicht diese, so doch die einzigen ungefähren Parallelen in Steiermark und Wien. Daher gehören das Abschlagen von Gliedern, der Hausfriedensbruch, Schwertzücken, das Fehlen von Gerichtsrechten des Stadtrichters über das bürgerliche Eigen und schließlich die Bestimmungen über den Jahrmarktsfrieden, den Rechtszug vom Stadtrichter zum Vicedom und die Gesetze über das Spielen um Geld.

Endlich erkennen wir in den scharfen Bestimmungen gegen jede Art des Friedensbruches — nicht weniger als vier von den dreizehn Artikeln beschäftigen sich mit ihm — deutlicher als in den anderen Städten die Wandlung von der Hoch- zur Blutgerichtsbarkeit.

## Bleiburg.

### I. Geschichtlicher Überblick.

Bleiburg wird unter dem Namen Luipicdorf zwischen den Jahren 993 und 1000 erstmalig und zwar als Besitz Bischof Albuins von Brixen genannt. Es kommt von dessen Geschlecht, Albuins Bruder war Aribo der vermutliche Inhaber der Grafschaft Sauntal, an die Heunburger Grafen, die mit Gero I. 1070 in die Geschichte treten. Unter den Heunburgern, denen auch das Schloß Bleiburg gehörte, wurde der Ort vor dem 9. 5. 1328 zum Markt. Bleiburg wurde an diesem Tage mit allen dazugehörigen Einkünften verpfändet<sup>1)</sup>, vor 1392 aber wieder rückgelöst. Der Markt kam nach dem Aussterben der Heunburger Grafen an Graf Ulrich von Pfannberg (1322) und 1332 von diesem an die Aussensteiner, die den Markt bzw. die Burg zu ihrem Hauptsitz machten und großzügig förderten. Unter Friedrich von Aussenstein wurde Bleiburg zwischen 1332 und 1361 zur Stadt<sup>2)</sup>.

Bleiburg scheint in dieser Zeit in eine nicht näher feststellbare Abhängigkeit, wahrscheinlich ein Lehensband, vom Herzog gekommen zu sein. Denn dieser war 1334<sup>3)</sup> berechtigt, „seinem Getreuen, Wolfram von Gutenstein, Pfleger zu Bleiburg“ für die Bürger des Marktes Privilegien und Befehl zu erteilen. 1361 bestand noch eine Erinnerung an dieses Lehensverhältnis. Es wurde in diesem Jahr, gemeinsam mit der Lehensnahme von allen übrigen Aussensteinischen Gütern, erneuert.

Friedrich von Aussenstein ist bald nach diesem Jahre gestorben und hatte zwei Söhne, beide auf den Namen Friedrich getauft, zurückgelassen. Diese begannen 1368 einen Aufstand gegen das herzogliche Haus, in dessen Verlauf sie sich in Bleiburg festsetzten und dort vom Herzog und dessen Verbündeten belagert wurden. Zwei Monate dauerte die Belagerung bis sich die Aussensteiner ergaben, nachdem die Stadt schon verwüstet und niedergebrannt worden war. Die Brüder Aussenstein wurden gefangen genommen und ihre Güter von den Habsburgern eingezogen. Damit wurde auch Bleiburg herzoglich, das zwei Jahre darauf, als Entschädigung für die während des Krieges erlittenen Schäden, von den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. die Rechte der Stadt St. Veit erhielt<sup>4)</sup>.

### II. Rechtsgeschichte.

Um das Jahr 1000 war Luipicdorf=Bleiburg ein Teil des ausgedehnten Gerichtsbezirkes des Markgrafen Aribo, ohne daß es sich irgend wie daraus hervorgehoben hätte. Das Landgericht, in dem Bleiburg lag, ist dann, unbekannt wann, doch vor 1322 unter die Lehensoberhoheit der Herzoge gekommen<sup>5)</sup>, befand sich in diesem Jahr als Lehen im Besitz der Grafen von Pfannberg und ging gleichzeitig mit der Herrschaft von Hand

zu Hand, um endlich wieder in den alleinigen Besitz der Herzoge zurückzugelangen.

Im Markte hören wir schon bei seiner ersten Nennung (1228) vom iudex fori, wohl einem Heunburger Beamten<sup>6</sup>). Nach dieser Nachricht erfahren wir von einer gerichtlichen Sonderstellung erst wieder mit dem Stadtrecht (1370). Mit diesem, das der Stadt am 15. November gegeben wurde, erhielt diese gleichzeitig mit einer noch vom Herzog abhängigen Selbstverwaltung auch einen eremiierten Gerichtsbezirk, den Stadtfried. Ein Burgfried ist der Stadt wohl nie verliehen worden. Er hat sich gewohnheitsrechtlich anscheinend nicht allzulange nach 1370 ausgebildet. Die dadurch bedingte ungenaue Abgrenzung zeigt sich auch in den nächsten Jahrhunderten, in denen über die Burgfriedsgerechtigkeit zwischen der Stadt und den Herren der Herrschaft wiederholt langwierige Streitigkeiten ausgetragen wurden<sup>7</sup>).

### A. Stadtverwaltung.

Stadtrichter und Geschworener Rat werden erstmalig mit dem Stadtrecht erwähnt. Die Gerichtsrechte des Stadtrichters decken sich mit denen des St. Veiter Richters von 1338. Auch seiner Gerichtsgewalt entzogen waren die herzoglichen Beamten, vor allem der Pfleger, der dem Stadtrichter im Range vorstand und dem der Herzog auch seine Befehle an den Stadtrichter übermittelte. Dann die Mautner und Zöllner, die ihren Gerichtsstand, ebenso wie der Stadtrichter selbst, solange er noch herzoglicher Beamter war, vor dem Vicedom hatten. Das Recht der jährlichen Richterwahl erhielt Bleiburg am 10. 9. 1393. Der neugewählte Richter mußte sich seine Bestätigung jeweils vom Vicedom einholen.

### B. Stadtrechte und ihre Satzungen.

Die Stadtrechte selbst stimmen mit den St. Veiter Rechten von 1338 wörtlich überein. Eine Besprechung ist daher nicht mehr notwendig, da das für St. Veit gesagte, soweit es die Stadtrechte selbst betrifft, auch hier vollinhaltlich gilt. Eine besondere Hervorhebung verdient lediglich die Befreiung der Bürger von der städtischen Maut, die Bleiburg wie St. Veit verliehen wurde, die aber in Bleiburg durch eine Ausführungsbestimmung von 1750, die sich ausdrücklich auf das Stadtrecht von 1370 bezieht, eine besondere Beleuchtung erhält. Dort heißt es, daß dieses bürgerliche Privileg zwar immer in Geltung war, daß aber ebenso immer die Bürger für außerhalb der Stadt gekaufte Waren, wie auch für alles, was sie nicht persönlich in die Stadt führten, Zoll zahlen mußten, womit die Mautbefreiung teils sehr erschwert, teils sogar ganz unwirksam wurde<sup>8</sup>). Diese Beschränkung der Mautbefreiung dürfte allerdings nicht bis ins 14. Jahrhundert zurückgegangen sein<sup>9</sup>).

Die einzige Bestimmung, die das Bleiburger Stadtrecht über die Rechte St. Veits hinaus hatte, betraf die Aufrichtung einer *Bannmeile*. Nur diejenigen Kürschner, die in der Stadt ansässig waren, durften ihr Handwerk innerhalb einer Meile Weges im Umkreis der Stadt ausüben. Das gleiche galt auch für alle Schuster, Schmiede, Schneider und Lederer. Ebenso durften innerhalb dieser Bannmeile nur diejenigen Getränke aus-schenken, die ein von alters her dazu berechtigtes Gasthaus hatten. Die Bestimmung blieb durch Jahrhunderte in Geltung und wurde 1752 auf alle Handwerker ausgedehnt.

Am 16. 3. 1393 wurde den Bürgern und Einwohnern von Bleiburg vom Herzog für den Maria-Himmelfahrtstag (15. 8.) oder zwei Tage vor oder nachher ein *Jahrmarkt* mit vierzehntägiger voller Freieung vor und nach dem Jahrmarktstage gegeben und allen herzogl. Beamten bei Buße von 100 Mark die Einhaltung dieses Privileges aufgetragen<sup>10)</sup>.

Der rechtliche Inhalt dieser Jahrmarktsfreieung wird 1578 genau aus-einandergesetzt. Ich gebe sie wieder, da sie zum allergrößten Teil sicher in das 14. Jahrhundert zurückreicht. Sie lautet:

1. Jede Gotteslästerung, wie auch Schelten und Schimpfen bei allen Kaufgeschäften wird bei schwerer Strafe verboten.

2. Kam ein Kauf zustande, so mußten, bevor die Waren vom Kauf-platz entfernt wurden, die dazu angestellten Mautner und Zöllner gerufen und die Waren verzollt werden. Wer unverzollte Waren wegtrug oder verkaufte, verlor die Waren und wurde streng bestraft. Damit war also das Zollprivileg der Bürger oder Zweifel schon durchbrochen.

3. Wer während der Jahrmarktsfreieung focht, raufte oder Unruhe stif-tete, sollte an Leib und Gut bestraft werden. (vgl. den Jahrmarktsfrieden in Völkermarkt).

4. Nach neun Uhr abends und früh vor dem Gottsdienst durfte kein Wirt alkoholische Getränke aus-schenken.

5. Jede mutwillige Übertretung der Freieung wurde mit Leib und Gut bestraft.

Diese Bestimmungen über die Jahrmarktsfreieung sind die einzigen, die in dieser Ausführlichkeit in Kärnten erhalten sind. Da aber die Jahr-märkte aller Kärntner Städte mit Freieungen ausgestattet waren, immer aber dabei auf die in Kärnten übliche Freieung hingewiesen wurde, so können mit Recht auch in den anderen Städten mit Bleiburg ähnliche Bestimmungen vorausgesetzt werden<sup>11)</sup>. Ich werde bei Gelegenheit noch darauf zurückkommen.

### C. Zusammenfassung.

Da Bleiburg rechtlich völlig von St. Veit abhängig ist und seine Rechte nur eine Übertragung der St. Veiter sind, erübrigt sich hier eine Zusam-menfassung. Nur eines ist hervorzuheben; daß die neu hinzu gekommenen Rechte, wie Bannmeile und Jahrmarktsfreieung ganz unter dem Einfluß des Wiener Rechtskreises aufgenommen wurden.

## Billach.

### I. Geschichtlicher Überblick.

Die ganz hervorragende Verkehrs-lage als einer der wichtigsten Knotenpunkte zwischen Italien—Deutschland und Italien—Österreich, wie auch die Heilquellen von Warmbad Billach machen es erklärlich, daß seit der Römerzeit Billach nie ganz verödete. Gerade in den letzten Jahren hat wieder Dolenz durch Ausgrabungen spät- und nachrömische Fluchtburgen um Billach festgestellt. Andererseits geht keine der übrigen deutschen Städte als neue deutsche Siedlung so weit zurück, als gerade Billach, das schon 878 mit seinem heutigen Namen und einer schon bestehenden Draubrücke genannt wird<sup>1)</sup>. Die nächste Nachricht stammt aus dem Jahre 976, als Herzog Heinrich I. mit dem Hofe Billach belehnt wurde. Nach dem Aufstand dieses Herzogs wurde der Hof wieder vom König eingezogen und 979 samt der Burg und den Salzquellen (wahrscheinlich Warmbad Billach) an das Bistum Brixen, ebenfalls lebensweise vergabt. Nach dem Tode Ottos II. wurde das nur auf Lebenszeit abgeschlossene Lehensband wieder aufgelöst und, nach einer Vermutung von Dr. Klebel, Billach dem 983 wieder in Gnaden aufgenommenen Herzog Heinrich von Kärnten zurückgegeben. Es entsprach mittelalterlichem Rechtsbrauch bei Begnadigungen auch die beschlagnahmten Güter wieder zurückzustellen.

Die Gegend von Billach wäre seit dem Privatgut Herzog Heinrichs geblieben und von diesem im Erbganze auf Kaiser Heinrich II. übergegangen, der es wieder als sein Privatgut an das Bistum Bamberg geschenkt hätte. Damit wäre auch das Fehlen einer Schenkungsurkunde erklärt. Da hier der Kaiser kein Reichsgut vergab und über seine Privatgüter bei Verfügungen keine Rechenschaft ablegen mußte, konnte er die Schenkung auch durch einen persönlichen Akt ohne Urkunde vollziehen<sup>2)</sup>.

Wie dem auch sei, jedenfalls gehörte Billach 1060 dem Bistum Bamberg, unter dessen Herrschaft es von dieser Zeit an bis zum Verkauf aller Bamberger Güter in Kärnten (1759) blieb.

1060 wurde dem Dorfe Billach von Kaiser Heinrich IV. ein Marktprivileg erteilt, durch das es von der Gewalt aller herzoglichen und anderen weltlichen Beamten befreit wurde<sup>3)</sup>. Seitdem war die Bedeutung Billachs in fortwährendem, raschem Aufsteigen und der Markt hatte bald alle anderen Kärntner Städte überflügelt, was die unverholene Mißgunst, besonders Herzog Bernhards hervorrief. Dreimal versuchte er es auch, die Macht Bambergs in Billach zu brechen, dreimal mußte er dem Widerstand des Bischofs weichen<sup>4)</sup> und endlich seine Pläne auf Billach aufgeben. In der Stadtgründung von Klagenfurt und in der Erwerbung von Völkermarkt fand er dann einen ausbaufähigen Ersatz.

Die ständig drohenden Kämpfe mit dem Herzog mögen auch die Veranlassung für die Ummauerung Billachs (vor 1233) gewesen sein. Mit

ihr war auch die letzte Voraussetzung für die Stellung einer Stadt gegeben. Bald darauf (1240) wird Villach „civitas“ genannt<sup>5)</sup>.

Die mannigfachen Kämpfe Bambergs und Villachs mit dem der Stadt benachbarten Adelsgeschlechte der Herren von Ras während des 13. Jahrhunderts, die Kämpfe um Herzog Heinrich, die beiden vorübergehenden Verpfändungen aller bambergischen Besitzungen Kärntens an Herzog Heinrich und den Grafen Ulrich von Pfannberg (1311 und 1335) und endlich die hartnäckigen Kämpfe Konrads von Aussenstein mit dem Bistum (1334) können übergangen werden. Keines dieser Ereignisse hatte Villach für dauernd in seinem Wohlstand schädigen können. Ein ungeheurer Rückschlag trat erst 1348 durch das große Erdbeben und den Einsturz der Villacher Alpe ein. Durch dieses Erdbeben, verbunden mit Überschwemmungen und Stadtbränden wurde Villach ein Trümmerhaufen und ein großer Teil seiner Einwohner wurde getötet. Die ihres Obdaches Beraubten wurden im nächsten Jahr nicht minder schwer durch die Pest heimgesucht, so daß auf ein selbständiges Aufkommen Villachs fast nicht mehr zu denken war. Deshalb sah sich Bischof Friedrich von Bamberg veranlaßt, die nächsten elf Jahre von der Stadt keine Steuer zu verlangen, im Gegenteil zum Wiederaufbau der Stadt vier Jahre lang je 400 Mark Aquilejer Pfennige beizusteuern<sup>6)</sup>. Doch ging der Wiederaufbau nicht so schnell, als es sich der Bischof vorgestellt hatte und noch 1380 scheinen die Arbeiten recht wenig weit fort geschritten zu sein, weshalb sich der Bischof zu einer neuen, dreijährigen Steuerfreiheit entschließen mußte, wofür sich die Bürger verpflichteten, an der Stadtmauer zu arbeiten.

Doch auch dieser Rückschlag wurde überwunden und Leben und Handel in seine gewöhnliche Bahnen zurückgelenkt.

## II. Rechtsgeschichte.

Villach lag 979 in der Grafschaft des bekannten Kärntner Grafen Hartwig<sup>7)</sup> und lag damit auch, als es 1060 durch das große Marktprivileg von der Macht der Herzoge, Grafen, Richter und aller anderen Gewalten eremiert wurde, in Kärnten<sup>8)</sup>. Der Markt erhielt Münz- und Zollrechte und wurde vor allem dem Bischof als seinem alleinigen Herrn unterstellt. Die Kaufleute, die den Markt besuchten, standen unter königlichem Schutze.

Seit dieser Zeit besaß Bamberg die niedere Gerichtsgewalt in Villach, ohne daß aber deswegen der Markt schon ein eigenes Gericht gehabt haben mußte. Erst mit der Stadtwerdung und der gleichzeitigen ersten Nennung des Stadtrichters<sup>9)</sup> war die Stadt sicher auch rechtlich vom Lande getrennt (1240). 43 Jahre aber brauchte es noch, bis ein bürgerlicher Verwaltungskörper, der geschworene Rat, und das Stadtsiegel, die letzten Folgerungen aus dieser Eremtion anzeigen<sup>10)</sup>. Von dem dem Rich-

ter und Rat unterstehenden Gerichtsbezirk, „dem Burgfried“ erfahren wir 1334<sup>12</sup>). Die Gerichtsbarkeit über den ganzen Burgfried mußte sich die Stadt aber erst im Laufe des 14. Jahrhunderts erkämpfen. Auf den nördlich der Drau gelegenen Teil des Burgfriedes hatte der Landskroner Landrichter wiederholt Ansprüche erhoben, die aber durch herzogliche Entscheidungen ebenso oft zurückgewiesen worden waren<sup>12</sup>). Auch die Herzoge erhoben Ansprüche auf das Gericht in der Willacher Vorstadt und auf den Turm vor der Burg. Diese Ansprüche gingen möglicherweise noch auf Herzog Bernhard, den ehemaligen Inhaber dieser Burg, zurück. Auf diese Rechte verzichtete Herzog Albrecht II. im herzoglich-bambergischen Bündnis von 1346 und machte dadurch den Willacher Stadtrichter zum alleinigen Herrn des Burgfriedes<sup>13</sup>). Nur das Innere der bischöflichen Burg bis zur Dachtraufe blieb auch noch nach dieser Zeit von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters exemiert und unterstand dem bischöflichen Amtmann<sup>14</sup>).

Es ist nur selbstverständlich, daß sich in diesem schon völlig fertigen Gerichtsbezirk, Rechte ausgebildet hatten, die erstmalig 1298 erwähnt werden<sup>15</sup>). Diese schon geschriebenen Rechte sind durch das große Erdbeben und durch Feuersbrünste verloren gegangen, wodurch in Willach zahlreiche Rechtsbrüche und eine große Unordnung entstand. Um diesem abzuhelpen, beratschlagt Bischof Lampert 1392 mit seinen Getreuen über neue Rechte, die dann Rat und Richter von Willach vorgelegt und von diesen genehmigt wurden. Sie sind im Tone beiderseitigen Einverständnisses gehalten und wurden von Stadt und Bischof gesiegelt<sup>16</sup>).

Diese älteste erhaltene Willacher Rechtsweisung, die am 5. 6. 1392 erlassen wurde, wurde nicht mit Unrecht im Gegensatz zu den landesfürstlichen Städten und in Übereinstimmung mit Bamberg eine Stadtordnung genannt, da sie sich einseitig mit der Stadtverfassung und Stadtverwaltung befaßt und nur ganz wenige Handelsrechte und nicht einen strafrechtlichen Artikel enthält. Die alten Rechte blieben, soweit sie nicht der neuen Ordnung widersprachen, aufrecht. Diese Stadtordnung wird der folgenden Besprechung zugrunde gelegt.

## A. Stadtverwaltung.

### 1. Die Beamten der Stadt.

Der Stadtrichter übte die niedere und hohe, doch nicht die Blutgerichtsbarkeit aus. Er hatte daher die Verpflichtung, Malfizverbrecher unter Zurückhaltung ihrer Habe zur Hinrichtung dem Landrichter auszuliefern. Wurden sie im Burgfriedsteil südlich der Drau gefangen, so geschah die Auslieferung an den Landrichter des Burgamtes Willach, im anderen Fall an den von Landskron. Der Rechtszug ging vom Willacher Richter zum Bamberger Bicedom, nach 1328 also nach Wolfsberg<sup>17</sup>). Wir werden die gleichen Rechte des Stadtrichters in Wolfsberg wiederfinden.

Der erste Stadtrichter Chneuzlinus (1240—55)<sup>18</sup>) gehörte dem Kärntner Ministerialengeschlecht der Paradeiser an, aus dem auch sein zweiter Nachfolger (1264—69) „Werenhardus Chneuzel“ stammte<sup>19</sup>). Auch die übrigen Villacher Stadtrichter des 13. Jahrhunderts sind ihrer Stellung nach sicher noch Adelige. Dies wurde im 14. Jahrhundert anders. Jetzt trugen die Stadtrichter schon durchwegs bürgerliche Namen. Es hatte sich also wohl schon das Recht eingebürgert, die Stadtrichter aus den Reihen der Bürger einzusetzen. Doch scheint der Bischof von Bamberg auch hier keine Verpflichtung eingegangen zu sein, da dazwischen auch wieder Namen Adelliger, wie der Hollenburger usw. auffstehen<sup>20</sup>).

Die Stadtrichterwahl aber stand den Bürgern sicher noch nicht zu. Das wird erstens durch die Stellung des Richters in der Stadt „als Vertreter des Bischofs“ bewiesen. So vereidigt er die Wortsprecher (s. u.) an des Bischofs statt. (Wäre er von den Bürgern eingesetzt worden, so wäre er deren Vertreter, was sich auch in seinen Rechten ausdrücken würde) (s. u.).

Zweitens beweist dies eine Bittschrift, die die Villacher Bürger 1505 an den Bischof richteten und in der sie um das Recht der Richterwahl baten. Der Bischof schlug ihnen diese Bitte mit der Begründung, daß dieses Recht an die obrigkeitliche Gewalt des Bischofs gehen würde, grundsätzlich ab. Er erlaubte ihnen aber eine Richterwahl auf bestimmte Zeit, hier auf drei Jahre, wie dies den Villachern auch schon von manchem seiner Vorgänger gegeben worden war und wie sie es auch in den vorhergehenden fünf Jahren gehabt hatten. Die Bürger wurden jedoch verpflichtet, einen Revers auszustellen, auf dem sie die Begrenzung dieses Rechtes auf drei Jahre bestätigten<sup>21</sup>).

Der geschworene Rat war bei seiner erstmaligen Nennung (1283) sicher erst im Entstehen begriffen und hatte noch keinen festen Wirkungsbereich erhalten. Sonst wäre bei einem Grundverkauf im Juni d. J. nicht die Gmein, sondern der geschworene Rat oder wenigstens auch dieser zur Zeugenschaft herangezogen worden, wie dies später immer geschah.

Auch hier scheint sich der Bischof das Recht der Einsetzung der Geschworenen gewahrt zu haben und nur die Verpflichtung eingegangen zu sein, sie aus den Reihen der Stadtgeschlechter zu nehmen. Denn in der schon angeführten Bittschrift von 1505 ersuchten die Bürger um das Recht, von sich aus jährlich den Rat um zwei Personen wechseln zu dürfen, was ihnen glatt verweigert wurde. Daß es sich hier nur um die Bitte um Änderung der Amtszeit handelte, die den Bürgern abgeschlagen wurde, wird durch die Parallele mit der Stadt Bamberg, mit der Villach in organisatorischer Beziehung viel Gemeinsames hatte, unwahrscheinlich. Denn dort wird 1333 und 1431<sup>22</sup>) das Recht des Bischofs, jährlich aus den Reihen der Bürger die Ratspersonen zu setzen und zu ändern festgesetzt.

Diese vom Bischof eingesetzten Ratsherren, deren zeitliche Beanspruchung allerdings sehr groß war — sie mußten außer ihren Ratsverhand-

lungen noch wöchentlich dreimal zu Gericht sitzen — haben sich ihren Pflichten wohl oft entzogen, sind von den Sitzungen ferngeblieben oder haben überhaupt weniger Sitzungen abgehalten, so daß Gerichtsfälle oft nicht mit der nötigen Geschwindigkeit behandelt worden waren. Um diesen Mißständen abzuhelpfen, und einen geregelten Rechtsgang zu gewährleisten, wurde in der Stadtordnung die Erscheinungspflicht der Geschworenen festgelegt und Kontrollorgane geschaffen<sup>23</sup>). Es war dies das Institut der Bierer, das den Bürgern gleichzeitig als Gegengewicht gegen den übermächtigen Einfluß der Geschworenen gegeben wurde. Die Bierer waren berufen, die Rechte der Gmein und der Bürger vor Gericht zu vertreten und vor allem auf die pünktliche Einhaltung der wöchentlich drei Gerichtssitzungen zu achten. Außerdem hatten sie auch die Wortsprecher der Bürger zu sein, weshalb auch bei jeder Gerichtssitzung die Anwesenheit aller vier erwünscht, von jeweils mindestens zwei (für jede der streitenden Parteien einer) gefordert wurde. Die Einberufung zu den Sitzungen, der die Bierer bei Buße Folge leisten mußten, geschah durch den Stadtrichter<sup>24</sup>).

Obwohl die Wortsprecher Vertreter der Bürger und Kontrollorgane des Gerichtes waren, wurden sie dennoch vom Richter und Rat, allerdings mit dem Rate der Gmein<sup>25</sup>), auf Lebenszeit eingesetzt. Eine Absetzung war nur bei ungetreuer oder fahrlässiger Amtsführung möglich. Die Bierer unterstanden dem Stadtrichter und wurden von ihm an des Bischofs statt vereidigt (vgl. o. S. 59)<sup>26</sup>).

Für die polizeilichen Aufgaben in der Stadt wurde durch die Stadtordnung ein zweiter Ratskörper geschaffen, der Rat der Drei<sup>27</sup>). Aufgabe dieses Rates war es, gemäß des von seinen Mitgliedern abgelegten Eides, das Allgemeinwohl der Stadt zu wahren und zu vertreten. Ihr Tätigkeitsfeld waren damit Anordnungen polizeilicher Natur, betrafen die Stadthygiene, Feuerschutz, Marktsachen und ähnliches. Wer ihren Anordnungen nicht nachkam, zahlte eine Buße von 32 Aglaiier Pfennigen<sup>28</sup>). Für die Durchführung der Erlässe des Dreierates hatte der Stadtrichter zu sorgen.

Der Bischof, die Bürger, das waren die ratsfähigen Geschlechter (s. u.), und die Gmein hatten das Recht, je einen der drei zu wählen, der auch in Zukunft der Vertreter der Interessen der Bürgerschaft bleiben sollte. Die Wahl der Drei erfolgte auf unbestimmte Dauer, konnte aber nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Die Entscheidung über die „Amtsdauer“ des Ratsmitgliedes oblag jeweils seiner Wählerschaft. War einer oder mehrere dieser drei auf Reisen, so konnte von der betreffenden Wählerschaft für die Dauer der Abwesenheit ein Ersatzmann ernannt werden, eine Bestimmung, die den Rat der Drei als Standesvertretung klar hervortreten läßt<sup>29</sup>).

Nicht nur mit den Bierern der Steiermark hatte der Rat der Drei eine Ähnlichkeit, sondern besonders auch mit dem Stadtmarkgericht in Wien (vgl. St. Weit S. 12), das die ganz gleichen polizeilichen Funktionen aus-

zuüben hatte. Auch die Unterstellung dieses Rates hier unter den Stadtrichtern, des Stadtmarkgerichtes unter den geschworenen Rat, stimmt in den Grundzügen überein. Eine ganz ähnliche Unterteilung der städtischen Organe aber bestand auch in Bamberg und wir werden nicht fehlgehen zu vermuten, daß die Bamberger Verwaltungsform nun auf Villach übertragen worden war.

Rat der Drei und Vierer waren vermutlich Neueinrichtungen Bischof Lamperts. Besonders die Vierer waren eine allgemein fränkische Einrichtung und sind offensichtlich in Villach nach fränkischem oder besser bambergischem Muster eingeführt worden. Sie haben sich also nicht wie in den anderen Städten organisch entwickelt. Bischof Lambert, ein sehr rühriger und unternehmender Fürst, hatte aber mit den meisten seiner Neueinführungen, besonders mit seinen zahlreichen Versuchen, seine Städte zu reformieren, wenig Glück<sup>30</sup>). Tatsächlich scheinen in Villach die Vierer auch bald wieder verschwunden zu sein. Denn in keiner der Urkunden oder Stadtrechte des 15. Jahrhunderts ist eine Spur mehr davon zu sehen. Sie werden auch schon durch ihre Stellung als vom Richter und Rat einzusetzende Volksvertreter ein Mißgriff und daher zum Scheitern verurteilt gewesen sein. Der Dreierat hingegen scheint sich behauptet zu haben. Wir finden ihn im Wolfsberger Stadtrecht von 1459—75 in der gleichen Stellung wieder<sup>31</sup>).

Über die Stellung der *Gmein*, die 1258 erstmalig auftritt<sup>32</sup>), habe ich nichts neues zu sagen. Zu erwähnen ist noch der *Stadtschreiber*, der 1227, und der *Gerichtsbote*, der im 14. Jahrhundert belegt ist.

## 2. Die Ämter des Stadtherrn.

Seit dem Ende des 12., doch besonders im 13. Jahrhundert war jeder der drei großen Grundherren in Kärnten (Herzog, Erzbischof von Salzburg und Bischof von Bamberg) bestrebt, die Verwaltung seiner ausgedehnten Besitzungen zu vereinheitlichen und einen Mittelpunkt zu schaffen, in dem die Fäden der Verwaltung zusammenlaufen. Wir finden seit 1182 den Salzburger Bicedom in Friesach, wir sahen die Zusammenballung der landesfürstlichen Ämter in St. Veit. Für Bamberg aber war die Entscheidung schwierig, in welche der beiden ausgedehnten, doch ziemlich ausgeglichenen Gütermassen der Verwaltungsmittelpunkt gelegt werden sollte, nach Ober- oder nach Unterkärnten, nach Villach oder nach Wolfsberg. Lange sind die Bischöfe um diese Entscheidung überhaupt herumgegangen. Sie ernannten zum obersten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten einen ihrer Vertrauensleute, dessen Wohn- und Aufenthaltsort dann gleichzeitig auch Regierungssitz wurde. So hatte es im 13. Jahrhundert Zeiten gegeben, in denen die Bamberger Besitzungen von Villach aus regiert wurden<sup>33</sup>). Daneben finden wir aber immer wieder die höchsten Bamberger Beamten auf Schloß Wolfsberg und anderen Bamberger Schlössern Kärntens<sup>34</sup>). Dieser Wechsel im Regierungssitz hat wohl Anlaß zu vielen

Beschwerden und Mißhelligkeiten gegeben, weshalb sich Bischof Berntho 1328 zu einer Verwaltungsreform entschloß, die Wolfsberg endgültig und für dauernd zum Haupt der Bamberger Besitzungen in Kärnten machte und durch die Villach in dieser Hinsicht seine führende Rolle verlor. Befehle an des Bischofs statt erteilte in Zukunft auch an Villach der Wolfsberger Vicedom.

In Villach finden sich seitdem an bischöflichen Ämtern und Behörden nur mehr die rein die Stadt selbst betreffenden.

Eine Münzberechtigung hatte Villach schon seit 1060, hatte aber in den ersten 100 Jahren sicher nur das Recht des Münzwechsels, nicht das der Prägung ausgenützt. Die ersten nachweisbaren Villacher Münzen stammen von Bischof Otto II. (1177—96). Einen gewissen, doch sicher nicht bedeutenden Höhepunkt erreichte die Münzprägung nach der Bestätigung seiner Münzberechtigung im Jahre 1242<sup>35</sup>) durch Kaiser Friedrich II. Doch verfiel das Villacher Münzwesen schon im Laufe dieses Jahrhunderts und konnte auch durch das dritte Münzprivileg (1331) dauernd nicht mehr aufgefrischt werden<sup>36</sup>).

Eine nie versiegende Bedeutung dagegen hatte die Villacher Maut<sup>37</sup>). Die Mautner wurden vom Bischof je nach Bedürfnis entweder jährlich oder für mehrere Jahre eingesetzt. Alle von diesen Mautnern eingehobenen Mautgefälle gingen in die bischöfliche Kasse. Hatte der Bischof einen Teil der Maut verpfändet, was immer und immer wieder geschehen war, so wurde gleichzeitig mit der Verpfändung dem Pfandinhaber das Recht zugesprochen, durch einen von ihm dem bischöflichen Mautner zugesetzten Beamten, einen vorher festgesetzten Hundertsatz der Mautgefälle solange einzuheben, bis der Pfandbetrag für dieses Jahr eingebracht war<sup>38</sup>). Nicht im Verrechnungsverkehr wurden die Pfandbeträge also abgestattet, sondern jeder Pfandinhaber mußte für seine Einkünfte selbst Sorge tragen.

Daß die Bürger von der städtischen Maut befreit waren, erfahren wir erst im 15. Jahrhundert<sup>39</sup>).

Der Amtmann oder Kämmerer, seit 1258 bezeugt<sup>40</sup>), hatte seinen Sitz in der Villacher Burg<sup>41</sup>). Ihm unterstand vor 1328 vermutlich der Bamberger Besitz in ganz Oberkärnten, sicher aber das ganze Gail- und Kanaltal<sup>42</sup>). Nach diesem Jahre aber wurde er auf die Verwaltung des Burgamtes Villach beschränkt. Die Amtleute wurden, wie auch die Stadtrichter, meist aus den Reihen der vornehmen und vermögenden Bürger gewählt, um 1. dem Bischof Gewißheit zu geben, bei unredlicher Amtsgebarung im Vermögen des Beamten Ersatz zu finden<sup>43</sup>) und um 2. die Möglichkeit zu haben, im Falle die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, auch vom Beamten größere Vorschüsse aus dessen Privatsäckel erhalten zu können<sup>44</sup>).

Der Burggraf, der die Stadt militärisch zu sichern hatte, verschwindet im Laufe des 14. Jahrhunderts, als der Schutz der Stadt von den Bürgern selbst übernommen wurde. Die Ablösung der bürgerlichen Schutzpflicht ist in Villach nicht bezeugt (vgl. Klagenfurt).

## B. Bevölkerung der Stadt.

### 1. Die Adelligen.

Über den in der Stadt ansässigen Adel wissen wir nichts. Aus seinen Reihen wird der Bischof in der Stadt. Frühzeit seine Beamten genommen haben. In der späteren Zeit ist er entweder aus der Stadt gezogen oder aber in den Reihen der Bürger aufgegangen.

### 2. Der Bürgerstand.

Mächtiger als in jeder anderen Stadt Kärntens waren in Villach die reichen Kaufleute und Gewerke, die es auch verstanden hatten, sich das Stadttregiment zu sichern. Sie hatten sich in der Bürgerbruderschaft zusammengeschlossen, die damit alle Angehörigen der Stadtgeschlechter, wie hier die bevorrechteten Bürger genannt werden können, in sich vereinigte (vgl. Friesach S. 97). Stadtrichter und Geschworene dürften vom Bischof aus den Angehörigen der Bürgerbruderschaft eingesetzt worden sein, während Richter und Rat die Wortsprecher, deren Rechte als denen der Geschworenen ebenbürtig bezeichnet wurden, wohl ebenfalls aus ihren Reihen ergänzten<sup>45)45a)</sup>.

Die gewöhnlichen Bürger und Handwerker lebten hier in gebundenerer Stellung als in den übrigen Kärntner Städten, ja es ist möglich, daß sie sich im 14. Jahrhundert in manchen Fällen noch nicht einmal die volle Freiheit erworben hatten<sup>46)</sup>. Daß Unfreiheit und Bürgergertum sich vereinigen lassen, werden wir noch in Straßburg näher erfahren.

Ihren Einfluß auf die Lenkung der Stadt hatten die Bürger zum großen Teil verloren und begannen ihn erst wieder zur Zeit ihres festen Zusammenschlusses zurückzuerobern. Dieser geschah in den Handwerkerorganisationen, die hier ihrem religiösen Charakter entsprechend *Bruderschaften* genannt wurden. Deren älteste, die wegen ihres Reichstums berühmte Schuster- und Ledererbruderschaft erhielt 1329<sup>47)</sup> einen Ablass, der in der Folge immer wieder erneuert wurde. Ihr folgte zeitlich die unter zwei Zechmeistern stehende Bürgerbruderschaft<sup>48)</sup> und am 8. 3. 1345 wurden der Schneiderbruderschaft vom Bischof Satzungen gegeben<sup>49)</sup>.

Es dauerte nicht lange, bis es fast keine Bürger mehr gab, die nicht irgend einer Bruderschaft angehörten. Einen guten Einblick in das Bruderschaftswesen von Villach bekommen wir durch die Urkunde von 1380, in der der Bischof den Bürgern eine dreijährige Steuerfreiheit gegen die Verpflichtung, an der Stadtmauer zu arbeiten, gewährte. Nach ihr sollten im ersten Jahr arbeiten: Die Bürgerbruderschaft 15 Klafter, die Schuster- und Lederer- 8, die Schneider- 2, die Kürschner- und Hafner- 2, die Fleischer- 4, die Bäckerbruderschaft 2 und die Bürger, die keiner Bruderschaft angehörten 4 Klafter. Der größte Anteil an Arbeit wurde der Bürgerbruderschaft zugewiesen, die als Geschlechterorganisation ja auch

weitaus die zahlungskräftigsten Mitglieder hatte. Einen verhältnismäßig kleinen Anteil hatten die Bürger, die keiner Bruderschaft angehörten, zu tragen, ein Zeichen, daß sie eben nur gering an Zahl und Ansehen waren.

Um die Zeit der Stadtrechtsverleihung begannen sich auch die Handwerks-Bruderschaften einen Anteil an der Stadtverwaltung zu erkämpfen und den Geschlechtern ihre Vorrechte streitig zu machen. Den ersten Erfolg hatten sie durch die Errichtung des Rates der Drei, durch den sie in polizeilicher Hinsicht den Geschlechtern gleichgestellt wurden<sup>50</sup>). Doch auch die höchsten Stadttämter mußten den Handwerkern bald eingeräumt werden. So finden wir 1427 zwei Mitglieder der Schuster- und Ledererbruderschaft als Stadtrichter und Ratsherrn. Die Vorherrschaft der Bürgerbruderschaft war damit gebrochen und den Handwerkern ein Anteil an der Stadtverwaltung gegeben<sup>51</sup>). Ein gleiches hatten sich die Handwerksbruderschaften in Wien schon 1396 erkämpft<sup>51a</sup>).

Daß diese innere Umwandlung in Villach für uns fast unbemerkt, ohne große Erschütterung vor sich ging, liegt in der Stellung der Stadt zum Bischof. Geschlechter wie Handwerker waren gleichermaßen von diesem abhängig und konnten nur durch ihn zum Stadtre Regiment einberufen werden. Wenn nun die Handwerker eine Beteiligung am Stadtre Regiment erstrebten und erreichten, so konnten sie dies nicht durch Aufstände und Erhebungen gegen die Geschlechter, sondern nur durch Bitten an den Bischof, was natürlich nicht mit großen äußeren Ereignissen verbunden war<sup>52</sup>).

### 3. Die Einwohner.

Zahlreich vertreten waren in der reichen Handelsstadt die J u d e n. Sie hatten eine eigene Synagoge und eine Judenthule, die beide im Judenthul, unmittelbar an der Stadtmauer gegen die Drau gelegen waren<sup>53</sup>). Sie standen unter einem Bogt, dem sie gebührenpflichtig waren<sup>54</sup>).

### C. Stadtrechte und ihre Satzungen.

Blutgerichtsrechte hatte Villach keine.

#### Die niedere Gerichtsbarkeit.

a) Handel und Verkehr. Villachs Bedeutung und Größe war von Anfang an untrennbar mit dem Handel und Verkehr in Zusammenhang gestanden, der hier nicht nur durch die natürliche, außergewöhnlich günstige Lage sehr groß war, sondern auch noch durch künstliche Maßnahmen gefördert wurde. Diese waren: 1. Der besonders seit dem 13. Jahrhundert von den Herzogen ausgeübte S t r a ß e n z w a n g, durch den alle Kaufleute gezwungen wurden, von Österreich die Straße über St. Veit und Villach nach Italien zu nehmen, und 2. das N i e d e r l a g s r e c h t, nach dem alle durch Villach geführten Waren dort durch einige Tage niedergelegt und zum Verkauf ausgedoten werden mußten. Troß mannigfacher

Kämpfe mit Venedig (zwischen 1329—31)<sup>55</sup>) und anderen Gewalten war es Villach gelungen, bis 1346 diese weitgehenden Niederlagsrechte, die eine schwere Last für die durchziehenden Händler waren, aufrecht zu erhalten<sup>56</sup>). In diesem Jahr aber wurde der Stadt durch Herzog Albrecht II. befohlen, keinen Fremden durch Abwägen und Verzollen seiner Waren länger als eine Nacht in Villach aufzuhalten und mit keiner Niederlage zu beschweren. Nur für Blei, Eisen, Stahl und Galmei, die in den bambergischen Gebieten um Villach gewonnen wurden, blieb der Zwang, sie den Villacher Handelsherren zu verkaufen, aufrecht. Eine Niederlage hat es aber immer gegeben. Noch heute zeigt man an der Bezirkshauptmannschaft das alte Stapelhaus<sup>57</sup>).

Wie die Niederlage, so wurde auch der Straßenzwang eingeschränkt, als durch die innerösterreichischen Herzoge Teile des Handelsverkehrs von der Villacher Straße auf die über den Karst abgelenkt wurde (1386 und 1389)<sup>58</sup>). Nur als kleine Entschädigung konnte es gelten, daß dafür den Villachern Schutz gegen die Übergriffe der herzoglichen Beamten am Ratschberg zugesichert wurde.

Waren die Rechte der Villacher den Gästen gegenüber geringer geworden, so suchten sie diese nun durch besonderes Entgegenkommen zu gewinnen. Sie gaben den durchziehenden Händlern, wenn irgend möglich, sicheres Geleite, was zwar für die Stadt einträglich war, sie aber auch oft in schwere Angelegenheiten mit dem um die Stadt wohnenden Adel brachte<sup>59</sup>). Die Stadt hatte sich dafür eine eigene, ständige Schutztruppe geschaffen.

Weiters wurde durch die Stadtordnung dafür gesorgt, daß bei Rechts-händeln zwischen Bürgern und Gästen das Gericht täglich zusammentreten sollte, um eine schnelle Beilegung jedes Streitfalles zu ermöglichen und die Gäste nicht unnütz lange in der Stadt aufzuhalten<sup>60</sup>).

Achtete und schützte man so die großen Händler und Kaufleute, so trachtete man seit dem 14. Jahrhundert in zunehmendem Maße den Kleinhandel herumziehender Händler in der Stadt zum Schutze der eigenen Gewerbetreibenden so weit als möglich zu verhindern. 1392 war in Villach den fremden Krämern noch erlaubt, drei Tage nach ihrer Ankunft in der Stadt vor der Kirchentüre während der Messe „dieweil man singt“ ihre Waren zu verkaufen. Gegen Ende des Mittelalters aber war fast überall der Handel durch Außere ganz aufgehoben<sup>61</sup>).

Handelsfreiheit für alle herrschte natürlich an den am Hauptplatz abgehaltenen Wochenmärkten und am Jahrmarkt, den die Stadt auf Wunsch des Bischofs schon 1225 für den St. Jakobstag (25. 7.), das war der Patron der Stadt Villach, mit vierzehntägiger Freieung vor- und nachher erhalten hatte<sup>62</sup>). Dieser erste Kärntner Jahrmarkt zeigt wieder die Bedeutung Villachs, besonders wenn man dagegen hält, daß der Bischof von Bamberg für seine eigene Residenzstadt ein Jahrmarktsprivileg erst 1245 erwirkte<sup>63</sup>).

Die in Villach ansässigen Krämer konnten sich für ihren Warenverkauf, der ihnen auch außerhalb der Markttage gestattet war, ständige Buden errichten.

Der Abschnitt: Geldangelegenheiten kann hier übergangen werden. Der einzige in der Stadtordnung vorkommende Artikel handelt von der Eintreibung von Schulden, die in gewissem Gegensatz zu den landesfürstlichen Städten vor Gericht stattfand.

b) Polizeirechte. Einen ganz besonderen Wert legte die Stadtordnung, wie dies schon aus der Schaffung des Rates der Drei hervorgeht, auf die Ausgestaltung der Polizeivorschriften, da die innere Verfassung der Stadt nach ihrer eigenen Aussage sehr zerrüttet war. In zwei Richtungen wurden Gesetze erlassen.

1. Wurden weitgehende Vorsichtsmaßregeln gegen die große Feuersegefahr geschaffen. Der enge Villacher Marktplatz, der an Markttagen mit fremden und einheimischen Fuhrwerken überfüllt war, war einer der gefährdetsten Punkte. Seine Räumung von allem Unnotwendigen wurde daher befohlen. Bäcker und Händler hatten ihre Verkaufsstände überhaupt außerhalb des Marktplatzes gegen die Ringmauer hin aufzustellen, während die in die Stadt kommenden Müller und Bauern ihre Waren wohl am Platz aufstellen durften, ihre Wagen aber im Stadtgraben unterstellen mußten.

Die zweite große Gefahr waren die Strohdächer, die bei den Krämerbuden in der Stadt bei einer nicht angegebenen Buße binnen einem Jahr durch eine Ziegelbedachung ersetzt werden mußten. Eine gleiche Auswechslung wurde für alle anderen Strohdächer der Stadt durch einen eigenen, leider verloren gegangenen Durchführungsbefehl erlassen. Diese neuen Bestimmungen werden nicht zuletzt durch die verheerenden Wirkungen des Feuers von 1348 veranlaßt worden sein.

2. Wurden Maße und Gewichte geregelt. Seit alters her hatte Villach, wie die meisten mittelalterlichen Gemeinden, seine eigenen Maße und Gewichte, unter denen besonders die Hohlmaße Bedeutung hatten. Die Villacher Getreidewierlinge umfaßten ungefähr  $\frac{2}{3}$  (genauer  $\frac{39}{54}$ ) des Landesvierlings und können schon im 12. Jahrhundert nachgewiesen werden<sup>64</sup>). Sie wurden in manchen Urbaren Oberkärntens bis ins 18. Jahrhundert fortgeschleppt, waren aber bei der Ausschüttung des Getreides selbst schon zumindest im 16. Jahrhundert außer Gebrauch.

Die kleineren Hohlmaße, die zum Ausschank von Getränken benutzt wurden, mußten nach der Stadtordnung von den städtischen Behörden ständig auf ihr „rechtes Maß“, d. h. auf ihre vorschriftsmäßige Größe geprüft werden, damit keiner der Gastwirte seine Gäste bei Ausschank über die Straße oder im Hause selbst übervorteile. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift sah, der Höhe der Buße nach zu schließen, der Rat der Drei<sup>65</sup>).

## D. Steuerangelegenheiten.

### 1. Einkünfte aus der Stadtherrschaft.

Von der *Jahrsteuer* in Villach hören wir erstmalig 1305<sup>66</sup>), dann anlässlich der dreijährigen Steuerbefreiung 1311 und der darauf folgenden einjährigen 1314<sup>67</sup>). In der Stadtordnung wurde ihre Höhe mit 60 Mark Aquilejer Pfenn. festgesetzt, wovon je die Hälfte zu St. Georgen- und zu St. Michaelstag gezahlt werden mußte. Sie behielt diese Höhe auch im 15. Jahrhundert<sup>68</sup>).

Ob die Adelligen für ihre Stadthäuser Steuer zahlen mußten, ist ungewiß. In späteren Jahrhunderten mußten sie es und daß dies auch jetzt schon der Fall war, würde die Parallele mit Wolfsberg schließen lassen.

Eine besonders gegen Ende des Mittelalters sehr drückende Last wurde die *Weihsteuer*, die von allen bischöflichen Städten und Untertanen bei jedem Regierungswechsel verlangt wurde und durch die die Annaten an den Papst gezahlt wurden. Besonders hoch wurde sie, wenn sie durch den schnellen Tod mehrerer Bischöfe, wie am Anfang des 16. Jahrhunderts, in kurzen Abständen eingefordert wurde<sup>69</sup>).

### 2. Einkünfte aus den Regalien

Die ergiebigste von diesen war die *Maut*, die 1264<sup>70</sup>) wöchentlich 40 Mark abwarf, d. w. im Jahr über 2000 Mark, ein für den damaligen Geldeswert trotz des durch Villach flutenden großen Handels unwahrscheinlich hoher Betrag. Im 15. Jahrhundert war er schon etwas gesunken, betrug aber in mittleren Jahren die noch immer stattliche Summe von 1400 Dukaten.

Bedeutend geringer waren die *Gerichtsgelder*, die gleichzeitig mit 60 Gulden angegeben wurden.

Erstmalig in den Kärntner Städten kann hier ein *Ungeld* am 1. 10. 1362 nachgewiesen werden. Es wurde von bischöflichen Beamten für den Bischof eingehoben. Ob dieses Ungeld von den österreichischen Städten nach Villach gekommen ist oder von Bamberg, ist ungewiß. Ich halte das letztere für wahrscheinlicher, denn das Ungeld war für gewöhnlich eine städtische, nicht stadtherrliche Abgabe<sup>71</sup>). In Bamberg aber hatte gerade in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sich der Bischof ständig bemüht, die Einhebungsberechtigung für sich gegen die Bürger durchzusetzen<sup>72</sup>). Wenn er nun in Villach, entgegen der allgemein österreichischen Regel, ebenfalls einhebungsberechtigt war, so doch nur in Anlehnung und Übertragung des Rechtes von Bamberg.

Zu den Regalien gehörte endlich noch die *Judensteuer*, die außerordentlich hoch, 1399 allein für zwei Juden 30 Gulden betrug<sup>73</sup>).

### 3. Kommunale Abgaben.

Von ihnen erfahren wir erst im 15. Jahrhundert. Damals standen der Stadt die Erträgnisse aus der städtischen Fronwaage mit ungefähr 70—

80 Pfund jährlich zu. Weiters die Einkünfte aus dem Jahrmarkt, die zu Bauzwecken verwendet wurden und nach Abzug aller Ausgaben noch 50 Gulden betragen.

### E. Zusammenfassung

Zusammenfassend möchte ich noch einmal die strenge Einseitigkeit der Villacher Stadtordnung hervorheben, die sich fast durchwegs auf die Stadtverwaltung und Verfassung und ihre polizeiliche Sicherung beschränkte, während die Rechtsbestimmungen völlig ausgelassen wurden. Das gleiche Bild geben die bedeutend ausführlicheren Stadtordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, von denen die vom 4. 6. 1465 und eine Bittschrift der Bürger von 1505 noch nie bearbeitet wurden, da sie erst jetzt durch einen vom Klagenfurter Landes-Archiv angekauften vorstehend öfters zitierten Coder bekannt geworden sind. Die Stadtordnung von 1465 regelt bis in Einzelheiten die mannigfaltigen Marktrechte Auswärtiger und Innerer. Besonders einzelne Lebensmittel wie Brot, Fleisch, Getreide, Wein usw. wurden in Kauf und Verkauf auf das Genaueste bestimmt. Hier wurden auch umfangreiche Bestimmungen zur Verhinderung des *Fürkaufes* erlassen, d. h. des Wareneinkaufes außerhalb des Marktes und deren Kaufzeiten an Toren, vor der Stadt usw. zur Vermeidung der Maut und zur Umgehung der Vorkaufsrechte gewisser Bürger<sup>74</sup>).

Gegen die Stadtrechte der landesfürstlichen Städte hebt sich die Villacher Stadtordnung deutlich ab, ohne aber aus dem Rahmen der gesamtalpenländischen Rechtsauffassung herauszufallen. Der Einfluß Bambergs und der Bamberger Rechte macht sich geltend, doch nur insoweit, als dies Villach nicht in ausgesprochenen rechtlichen Gegensatz zu den umliegenden Städten und dem Lande Kärnten brachte. Demgemäß kommt auch dieser Einfluß am deutlichsten in der Stadtverwaltung zum Ausdruck, da damit kein Landesrecht nach außen gestört wurde. Die Einsetzung des Stadtrichters und des geschworenen Rates durch den Bischof, die verschiedenen, den anderen Kärntner Städten meist fremden Ratskörper, die in Villach dem schaffenden Geiste Lamperts zu danken waren, das Institut der Fürsprecher, das tägliche Gericht über Fremde, die Kontrolle über die rechten Maße, vielleicht die Einhebung des Ungeldes und einige Außerlichkeiten, wie der in Bamberg seit mindestens 1320 übliche Name „Stadtordnung“, sind Bamberg und Villach gemein. Ja die Bamberger Stadtordnung vom 16. 11. 1398<sup>75</sup>), stimmt in den formelhaften Teilen, besonders in der Schlußformel fast wörtlich mit der Villacher Ordnung von 1392 überein und deckt den Zusammenhang damit klar auf. Dazu noch eine innere Übereinstimmung. Außer in Villach finden wir von allen anderen Kärntner Städten nur noch in Wolfsberg und Friesach einen völlig klar ausgeprägten Geschlechterstand und ihm gegenüber eine vereinheitlichte Bürgerschaft und lediglich diese drei Städte kommen damit den

reichsdeutschen Verhältnissen, hier denen Bamberg's und teilweise Salzburg's nahe. Hier scheint nämlich auch Salzburg-Friesach einen nicht unwesentlichen Einfluß ausgeübt zu haben, was besonders in der den beiden Städten gemeinsamen Bürgerbrüderschaft zum Ausdruck kommt (siehe Friesach S. 97).

# Wolfsberg.

## I. Geschichtlicher Überblick.

Alle seine großen Besitzungen im Lavanttal erwarb das Bistum Bamberg, wie Tafsch vermutet, zwischen 1053—57. Schon frühzeitig hatten die Bischöfe den geographisch beherrschenden Punkt am Eingang der engen Lavant als militärisch äußerst wichtig erkannt und dort zwischen 1172—77 ein Schloß gebaut, das nach dem bischöflichen Hauptschloß in Franken Wolfsberg genannt wurde<sup>1</sup>). Unter diesem Schloß bildete sich im Anschluß an den 1216 genannten Meierhof<sup>2</sup>) der Ort.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gab es dort schon eine geschlossene Siedlung, die in schnellster Entwicklung 1289 schon Stadt geworden war, die Zwischenstufe des Marktes für den rückschauenden Blick ganz übergehend<sup>3</sup>).

## II. Rechtsgeschichte.

Da in Wolfsberg die rechtsgeschichtlichen Nachrichten gleich mit Urkunden beginnen, die nicht nur als die Rechtsgeschichte beleuchtend, sondern schon als Rechtsweisungen selbst betrachtet werden müssen, so beginne ich den rechtsgeschichtlichen Teil hier mit der Aufzählung der diesem Kapitel zugrunde liegenden Quellen. Es sind:

1. Die beiden Urkunden vom 14. u. 16. Nov. 1289; ein Gerichtsvergleich zwischen dem Landgerichtsherrn Otto von Weißeneck mit dem Bischof von Bamberg<sup>4</sup>). In dieser Quelle wird das bambergische Gebiet streng in zwei Gerichtsbezirke unterschieden. a) Die Stadt Wolfsberg und den sie umgebenden Burgfried. Hier hatte der Bamberger Richter, von Wolfsberg zu richten, und b) das im Landgericht verstreute bischöfliche Eigengut, das durch Amtleute verwaltet wurde; diese übten dort die etwas erweiterte niedere Gerichtsgewalt aus. Die Landrichter hatten hier bedeutend größere Rechte als in Wolfsberg selbst. Nur über diese Eigengüter handeln die Artikel 5—10 der insgesamt 10 Artikel dieser Rechtsweisung. Diese Artikel werden bei der Darstellung nur wenn notwendig herangezogen, die Eigengüter selbst und ihre rechtliche Stellung aber weggelassen.

2. Das Stadtrecht, das Bischof Werntho von Bamberg der Stadt am 30. 9. 1331 in St. Leonhard erteilte. Dieses Recht hatte der Bischof aus eigener Machtvollkommenheit ohne Zustimmung der Bürger Wolfsberg gegeben. Er begann daher jeden Artikel mit der schroffen Form des Befehles „Wir wollen und gebieten“, „wir wollen und setzen“ und schaltete damit jede andere Meinung der Bürger von vorne herein aus.

3. Die Entscheidung Herzog Albrecht II. über die Gerichtsrechte der Weißenecker und der Bischöfe vom 4. 7. 1351 (Gesch. B.). Nur über die Bamberger Eigengüter handeln die Artikel 5, 8—16 und 19 der insgesamt 20 Artikel dieser Rechtsweisung. Auch diese Artikel werden bei der Darstellung nur in den seltensten Fällen berücksichtigt. (Vgl. die Bemerkungen zu Punkt 1.)

4. Die nicht minder scharfe und schroffe Stadtordnung, die parallel mit Willach, Wolfsberg am 3. 8. 1392 ebenso wie 1331 „gesetzt und gepoten“ wurde. Sie wurde von der Stadt gesiegelt<sup>5</sup>).

5. Die Stadtordnung Bischof Georgs von Schaumburg (1459—75)<sup>6</sup>. Diese Stadtrechte, wie auch die nachfolgenden Erlässe über Victumshandel, Gemeinderechte, Stadtrichterwahl usw., werden nur fallweise herangezogen, da sie über die hier behandelte Zeit hinausgehen.

## A. Stadtverwaltung.

### 1. Die Beamten der Stadt.

Die Stadt und ihre Richter. Wolfsberg lag in einem verhältnismäßig kleinen Gebiet geschlossenen Bamberger Besitzes, das sich schon seit Beginn unserer Rechtsnachrichten vom umliegenden Landgericht Hartneidstein abhob. Das Bamberger Gebiet war einheitlich in Verwaltung und Rechtspflege. Nicht die Stadt Wolfsberg war Haupt dieses Gebietes, sondern die Burg. Die Stadt war nicht mehr als ein Teil des der Burg unterstehenden Gebietes. Der Bamberger Richter, der die ganze dem Bistum zustehende Hochgerichtsgewalt (s. u. S. 76) ausübte, war daher gleichermaßen Richter für Land und Stadt. Als Niederrichter wirkten die Schaffer oder Amtleute.

Die oberste Verwaltung war seit früher Zeit vom Gericht getrennt und lag auch für Stadt und Land getrennt in den Händen eigener Beamter. Als aber die Stadt im Laufe des 14. Jahrhunderts den umliegenden Bezirk an Bedeutung weit überflügelte, wurde dieser als zur Stadt gehörig empfunden, wurde zum *Burgfried*, der Richter aber immer mehr zum Stadtrichter<sup>7</sup>).

Erstmalig aber finden wir es in Wolfsberg, daß die Trennung von Gericht und Verwaltung, soweit es den Richter betraf, weit in das 15. Jahrhundert hinein aufrecht blieb und die Vereinigung dieser beiden Geschäfte nur im Geschworenen Rat vollzogen wurde. Die verwaltungsmäßige Leitung der Stadt oblag vor 1328 den jeweils in Wolfsberg anwesenden bischöflichen Beamten und Ministerialen<sup>8</sup>), nach der Verwaltungsreform von 1328 dem Vicedom gemeinsam mit dem geschworenen Rat. Der Richter blieb nur Gerichtsorgan und Exekutivbeamter und hatte als solcher auf die Durchführung der von den anderen Ratskörpern erlassenen Weisungen zu achten und deren Überschreitung zu strafen<sup>9</sup>). Doch fehlte es dem Richter an der nötigen Macht, seine Befehle durchzusetzen, wodurch

im 14. Jahrhundert die Gerichtszustände Wolfsbergs arg zerrüttet wurden. 1392 wurde daher dem in der Stadt besser verankerten Geschworenen Rat die fallweise Unterstützung des Richters aufgetragen.

Der Rechtszug ging vom Stadtrichter an den Vicedom und in dritter Instanz an den Bischof. Doch durften in Geldsachen unter einer halben Mark der Instanzenweg nicht beschritten werden<sup>10</sup>).

Im Laufe des 15. Jahrhunderts gleicht sich die Stellung des Stadtrichters der der anderen Kärntner Städte an. Die Bürger hatten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Recht der Richterwahl erhalten. Dem Richter wurde gleichzeitig die Steuereinhebung und damit wohl auch die Verwaltungsrechte übertragen. 1449 erhielt er dann noch den von Bamberg durch Kauf des Landgerichtes Hartneidstein (1425) erworbenen Blutbann. Bald aber, spätestens zwischen 1459—75 mußten die Bürger auf das Recht der Richterwahl wieder verzichten (vgl. Villach) und im selben Augenblick versuchten sie auch, die Trennung von Verwaltung und Gericht wiederherzustellen, indem sie als Entgelt für den Verzicht das Recht der Wahl eines Stadtmeisters verlangten, der die Steuereinhebung unter sich haben sollte. Es war dies ein für Kärnten ungewöhnlich früher Versuch, einen Bürgermeister zu bekommen. Er scheint mißglückt zu sein; denn der Richter, dem die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit zugunsten des Vicedoms entzogen worden war, bleibt in Zukunft auch Vorsitzender der Ratsversammlungen. Erst um die Jahrhundertwende (1500) gelang es den Bürgern, nunmehr endgültig, die Stadtrichterwahl durchzusetzen, ohne aber für ihn das Blutgericht zurückzubekommen. Für die Pachtsumme von 18 Pfund fielen diesem die niederen Gerichtsbußen und von jedem Bauern jährlich ein Scheffel Gerichtshafers zu<sup>11</sup>).

Wie in St. Veit, so sind auch in Wolfsberg Exemtionen von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters überliefert. So war seit 1277 das Haus des Lavanter Bischofs seiner Gerichtsgewalt entzogen<sup>12</sup>). Wichtiger aber war die Exemtio n der Straße. Alle Malefizverbrecher, die auf der Straße, auch wenn diese durch den Burgfried führte, gefangen wurden, mußten dem Landrichter ausgeliefert werden<sup>13</sup>). Dieses Straßengericht ging auf das Straßens- und Flußregal der deutschen Könige zurück und blieb dem König auch bei Immunitätsverleihungen vorbehalten. Von den Königen war es an die Herzöge gekommen, die es durch ihre Landrichter (Hartneidstein war herzogliches Lehen), auch in den Immunitätsgebieten ausüben ließen. Wir finden es daher auch nur in Gebieten geistlicher Fürsten, in denen dem Herzog die Hochgerichtsbarkeit nicht zustand, der Herzog also durch Festhalten an seinem Regal Vorteile hatte. So in Dürnstein bei Friesach, im Burgamt Villach und im Lavanttal. In herzoglichen Gebieten aber fielen Gerichts- und Regalherrn zusammen, weshalb in ihnen die Erinnerung an das Straßengericht bald verlöschte<sup>14</sup>).

Wir kehren in das 14. Jahrhundert zurück, in dem der Stadtrichter nur Gerichtsbeamter war. Um so wichtiger war damals die Stellung des Geschworenen-Rates, dessen Vorläufer wir schon 1277 als

„prudentes cives“ kennen lernen<sup>15</sup>). Er entstand in seiner späteren Gestalt zwischen 1295 und 1331. 1295 wurde die Stadt noch von den Ministerialen, Edlen und der Gemeinschaft der Bürger (das erste Auftreten der Gemein) vertreten, im Stadtrecht aber war die Bildung des geschworenen Rates schon vollzogen. Hier wie 1392 oblag ihm neben seinen Gerichtspflichten die Leitung der Stadt bei geringeren Sachen allein, bei größeren aber gemeinsam mit dem Vicedom oder Pfleger. Die Beschlüsse des geschworenen Rates wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wer ihren Erlässen zuwiderhandelte wurde 1331 mit 10, 1392 mit 5 Mark bestraft, von denen je die Hälfte der Bischof und die Stadt zu Bauzwecken erhielt. Die Bußen wurden bei handhaften und nicht-handhaften Verstößen verhängt. Die 12 Geschworenen wurden vom Bischof eingesetzt und wurden bei einer vom Bischof oder Vicedom verhängten Buße zum Erscheinen bei den Sitzungen gezwungen.

1392 wurde dem geschworenen Rat ganz gleich wie in Villach der Rat der Drei als Polizeiorgan an die Seite gestellt. Seine Rechte werden hier viel weniger ausführlich beschrieben, doch deutet das wenige Gesagte auf eine Parallelstellung mit Villach.

Das Institut der Vierer fehlt in Wolfsberg. Wortsprecher wird es wohl gegeben haben, die Aufsicht über die Gerichts- und Ratsitzungen aber führte hier der Vicedom.

Neu ist 1392 die Einsetzung von jährlich zwei Brot- und zwei Fleischprüfern durch Richter und Rat; einen von ihnen aus den Meistern des betreffenden Handwerkes, den andern aus der übrigen Bürgerschaft. Sie sollten allwöchentlich Brot und Fleisch nach Güte und Preis prüfen und vor ungerechter Ware und Verkauf schützen. Die Buße bei unredlichem Verkauf betrug je  $\frac{1}{8}$  Mark an den Bischof, den Richter, der Stadt zum Bau und den Prüfern. Der Gerichtsbote erhielt 6 Pfennige. Auch wurde dem Meister die Handwerksberechtigung durch ein Jahr entzogen<sup>16</sup>).

## 2. Die öffentlichen Ämter des Bischofs.

Über diese bleibt in Wolfsberg nicht mehr viel zu sagen. Der Vicedom war voller Stellvertreter des Bischofs. Ihm unterstand die gesamte politische, Finanz- und Gerichtsverwaltung in Stadt und Land. In unruhigen Zeiten wurde dem Vicedom (meist ein Geistlicher) ein Hauptmann oder Pfleger zur Seite gestellt, dem aber die Finanzrechte des Vicedoms fehlten<sup>17</sup>). Die Gefälle und Abgaben an den Bischof wurden hier und in St. Leonhard nicht wie in Villach von einem Amtmann, sondern vom Kastner eingehoben<sup>17a</sup>).

## B. Die Bevölkerung der Stadt.

### 1. Die Adelligen.

Ministeriale, Edle und Bürger sind es, die noch 1295 die Stadt verkörpern. Der Adel hatte sich damals also noch einen beherrschenden Einfluß gewahrt. Der hervorragendste Adelige Wolfsbergs im 13. Jahrhundert

war der Besitzer der unteren Burg „Ortolf“ von Wolfsberg<sup>18</sup>), dessen Vater der 1216 genannte Meier war. Die Ungnad und Wuri sind die bedeutendsten Adelligen des 14. Jahrhunderts.

## 2. Der Bürgerstand.

Die Erwerbung des Bürgerrechtes war, wie überall, an den einjährigen Aufenthalt in der Stadt gebunden. Nach Ablauf dieses Jahres mußte sich der neue Bürger im Bürgereid neben den üblichen Bindungen noch verpflichten, sich ständig in der Stadt niederzulassen. War er aber trotzdem einmal genötigt, die Stadt für dauernd zu verlassen, so mußte er sich noch ein ganzes Jahr nach seinem Auszug aus Wolfsberg dem Richter und Gericht der Stadt stellen. Diese Bestimmung sollte in Übereinstimmung mit Bamberg<sup>19</sup>) den Bürgerstand vor allzu schnellem Wechsel schützen und damit die Steuerkraft der Stadt sichern. Sie wurde ergänzt durch drei Artikel, die Verpfändung, Verkauf oder Tausch von Burgrechtsgütern (Häusern, Wiesen und Äcker) nur an Abgaben zahlende Bürger gestatteten. Bei Übertretung dieser Vorschrift wurden die Güter eingezogen. Wenn irgend möglich, sollte ein Pfanddarlehen auf Burgrechtsgüter, außer bei Beträgen unter  $\frac{1}{2}$  Mark, die das Gut nicht gefährdeten, überhaupt vermieden werden. Auffällige Hofstätten sollten neu gebaut werden. War dazu der Besitzer zu arm, so sollten bei zwei Mark Buße ( $\frac{1}{2}$  dem Bischof,  $\frac{1}{2}$  der Stadt zum Bau) nicht einzelne Baumaterialien, sondern mußte die gesamte Hofstatt verkauft werden<sup>20</sup>).

Alle diese Bestimmungen wurden erlassen, um das Überhandnehmen der Freihäuser in Wolfsberg zu verhindern<sup>21</sup>).

Eine Gliederung des Bürgerstandes war im 14. und 15. Jahrhundert sicher vorhanden. Dies bezeugen:

1. Das Vorkommen zahlreicher Muntherren (s. u.), mit denen ein mächtiges Patriziat allein schon nachgewiesen ist<sup>22</sup>).

2. Die Parallele des Rates der Drei mit Villach und

3. Die ständige Betonung (1331 und 1392), daß Gesetze und Einrichtungen für „arm und reich“ in gleicher Weise gelten sollen, eine Redewendung, die nicht nur einen Vermögens-, sondern auch einen Standesunterschied zwischen Handwerkern und Kaufleuten ausdrückte<sup>23</sup>).

4. Kraß trat endlich der Gegensatz noch in einer vor 1505 verfaßten Bittschrift zu Tage<sup>24</sup>), in der die Gemein Beteiligung an vielen städtischen Verwaltungssachen, besonders der Wahl einer Reihe von städtischen Beamten verlangte — und erhielt. Der Bischof hatte sich da ganz auf Seite der Bürger gegen den Rat gestellt.

## 3. Die Muntmannen.

Zur untersten städtischen Gesellschaftsklasse gehörten die Muntmannen, Halbfreie, die sich unter den Schutz eines mächtigen Stadtbürgers begeben hatten, dessen Gefolge und Macht sie verstärkten. Sie waren nicht selbst rechtsfähig, sondern wurden vor Gericht von ihrem Herrn verteidigt,

der auch sonst für ihr Fortkommen sorgte. Sie schieden damit aus dem Bürgerverband aus und waren dem Zugriff des Stadtrichters zum großen Teil entzogen<sup>25</sup>). Auch Eigenleute haben sich oft, um ihre Stellung zu verbessern, unter die Munttschaft eines Bürgers begeben und haben sich dadurch ihrem Herrn entzogen.

Gegen diese Mißbräuche und damit gegen das Halten von Muntmännern, das zu allzu großer Macht Einzelner führte, die sich dann der Gesamtheit nicht mehr unterordnen wollten und damit zu zahlreichen Keimzellen zu trotzigem Widerstand gegen den Stadtherrn und die Rechte der Stadt wurden, wurde erstmalig im Mainzer Reichslandfrieden von 1235 eingeschritten. Das Verbot ging dann von hier in zahlreiche Landfrieden und Stadtrechte über<sup>26</sup>).

Besonders mächtig und zahlreich waren die Munt Herren in Nürnberg, dann in Regensburg, wo sie durch das Stadtrecht von 1230 erstmalig und dann von Stadtrecht zu Stadtrecht immer wieder verboten wurden<sup>27</sup>), und Bamberg, wo die Ausnahmegerichtbarkeit der Muntaten eines der schwerwiegendsten Probleme der ganzen Stadtgeschichte des Mittelalters war. Immer wieder wurde von den Bürgern gegen sie Sturm gelaufen und erst im Laufe des 15. Jahrhunderts ist es dort gelungen, die Muntate aufzulösen und die in ihnen zusammengefaßte Stadtbewohnerschaft in die Reihen der anderen Bürger einzugliedern. Die Muntate in Bamberg waren allerdings meist Immunitätsgebiete geistlicher Körperschaften, die als geschlossene Gebiete der stadtrichterlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren. Im Wesen aber war es dasselbe, ob der Munt Herr ein Bürger oder eine geistliche Körperschaft war und wesentlich für beide war die Unabhängigkeit von der stadtrichterlichen Gerichtsbarkeit. Muntmann und Munt Herr ganz im Sinne von Wolfsberg hat es in der Stadt Salzburg und wahrscheinlich auch in einzelnen Fällen in Friesach gegeben. Das Rechtsinstitut als solches scheint damit von Salzburg nach Wolfsberg übertragen worden zu sein, die große Verbreitung und die Bedeutung in dieser Stadt konnte es aber sicher nur in Anlehnung an Bamberg bekommen und es ist anzunehmen, daß einige aus Bamberg eingewanderte reiche Leute, die die großen Vorteile der Bamberger Muntaten kannten, die bescheidenen in Osterreich üblichen Ansätze erst zu ihrer Bedeutung und damit zu einer Gefahr für den Stadtherrn selbst erhoben hatten. Auch der Kampf gegen diese wurde in Wolfsberg in durchaus gleicher Weise wie in Bayern geführt.

In Wolfsberg wurden die Muntschaften schon 1331 verboten und zwar mit den gleichen Strafen wie in Regensburg. Der Munt Herr wurde, wollte er seinen Mann vor Gericht vertreten, mit 30 Mark gebüßt, der Muntmann, duldete er die Vertretung, mit Leib und Leben. Der Erfolg blieb aus und 1392 wurde neuerlich bei 5 Mark Strafe die Auflösung aller bestehenden Muntverhältnisse binnen vierzehn Tagen befohlen. Das Eingehen neuer Muntverhältnisse aber wurde an Herr und Mann mit Leib und Gut bedroht. Die gleichen Bestimmungen aber finden wir in

den Stadtordnungen des 15. Jahrhunderts wieder, ein Beweis, daß der Erfolg 1392 noch immer kein durchschlagender gewesen war. Mit den Muntmannen ist das Vorkommen einer halbfreien Bevölkerung bis in den Ausgang des Mittelalters bezeugt<sup>28</sup>).

## C. Stadtrechte und ihre Satzungen.

### 1. Die Blutgerichtsbarkeit.

Bamberg hatte sich über seine geschlossenen Lavanter Besizungen, unbekannt wann, weitgehende Gerichtsrechte erworben, die 1277 erstmalig erwähnt<sup>29</sup>), 1289 klar in der Form vor der großen Gerichtswandlung in Erscheinung treten. Zum Verständnis des folgenden ist es notwendig, sich nochmals die allgemeinen und einführenden Bemerkungen, die in St. Veit S. 22 gegeben wurden, einzuprägen.

In Wolfsberg war der Bamberger Richter Hoch- und Niederrichter, der Landrichter Blutrichter. Hochgerichtsfälle (Totschlag, Verwundungen, Diebstahl), waren, solange sie nicht handhafte Tat waren, sühnbar und wurden durch den Bamberger Richter abgeurteilt. Dieser forderte die Bußen dafür ein. Waren sie aber handhafte Tat, so mußte der Verbrecher mit Zurückbehaltung seiner Habe (mit dem Gürtel umfassen) dem Landrichter ausgeliefert werden. Wir finden also hier den bischöflichen Richter in der Stellung des alten Grafen, den Landrichter, ganz der geschichtlichen Entwicklung entsprechend, als den Volksrichter, dem ja schon immer die Hinrichtung der Verbrecher oblegen hatte. Nur hatte sich die beiderseitige Stellung, besonders die des Landrichters im Landgericht, schon verschoben. Ja, an diesen ging 1289 sogar bei Rechtsverzug des Bamberger Richters der Instanzenzug.

Schwieriger wurde es 1351. Schon 1331 hatte sich die Landfriedensgesetzgebung durchgesetzt — das Stadtrecht kennt die Gewissende — und eine Wandlung in den Rechtsanschauungen gebracht. Der Kreis der Blutgerichtsfälle hatte sich erweitert, geweitet mußten sich sinngemäß damit auch die Rechte des Landrichters haben, wenn, wie es tatsächlich der Fall war, die Abgrenzung: Bamberger Richter — Hochrichter, Landrichter — Blutrichter aufrecht geblieben ist. Schwierig war jetzt nur die Feststellung, was zur Hoch- und was zur Blutgerichtsbarkeit gehörte. Allgemeine Richtlinien gab es da nicht, sondern der Wolfsberger Richter mußte jedesmal, wenn er einen schädlichen Mann fing, den Landrichter verständigen, und beide gemeinsam berieten sie nun, vor welchen Gerichtshof der Verbrecher gehörte. Wurde das Verbrechen für sühnbar befunden, so erhielt den Übeltäter der Bamberger Richter. Nur der Fürfang mußte nun auf jeden Fall zur Hälfte dem Landrichter gegeben werden; 1289 hatte er zur Gänze dem Wolfsberger Richter gehört<sup>30</sup>). Sühnbar aber war nicht mehr gleichbedeutend mit nicht handhafter Tat, sondern hing weitgehend vom allgemeinen Ruf des Täters, seiner Stellung (für Bürger galt noch die alte Unterscheidung) und seiner Unbescholtenheit ab.

Wurde das Verbrechen als nicht sühnbar bezeichnet, so schied man nun nach handhafter und nicht handhafter Tat in Überführung mit zwei oder mit sieben Zeugen<sup>31</sup>).

Nun erst begann die eigentliche Untersuchung, die der Stadtrichter einleitete. Er verhörte von den zwei Zeugen einen, von den sieben, die ersten zwei und übergab den Übeltäter, wohl gemeinsam mit einem mündlichen oder schriftlichen Protokoll seines Geständnisses<sup>32</sup>), unter Zurückbehaltung seiner Habe, dem Landrichter, der den letzten, bzw. die fünf letzten Zeugen verhörte, das Urteil sprach und durchführte.

Gerade diese Teilung des Zeugenverhöres wie auch die Teilung des Fürfanges beim Diebstahl ist sehr kennzeichnend für die Entwicklung der beiderseitigen Gerichtsrechte. Der Stadtrichter weigerte sich, dem Landrichter eine Reihe von Gerichtsfällen, die er früher selber gerichtet hatte, auszuliefern, der Landrichter, der auf seinem Recht, mit dem Tode zu strafen, bestand, forderte die alleinige Gerichtsbarkeit. Beide hatten Recht. Und die gerechteste Entscheidung des herzoglichen Schiedsrichters war damit auch eine Teilung der Rechte, die aber, wie wir es vermuten mußten, ein Vordringen der Rechte des Landrichters bedeutete. Wir werden ähnliches aus anderen Gründen in Straßburg finden.

Der Streit über die beiderseitigen Rechte wurde weitergeführt und erst mit dem Ankaufe des Landgerichtes durch Bamberg (1425)<sup>33</sup>) beseitigt. Seit dem begann der Streit zwischen Stadtrichter und Vicedom. Er wurde schon besprochen.

Am kräftesten ist der Übergang bei den *Totschlagsbestimmungen* zu verfolgen. Der Stadtrichter wirkte hemmend, der Landrichter treibend. 1289 noch die alte Form. 1331 galt sie ausdrücklich nur mehr für die Bürger. Auch 1351 galt sie noch, wenn der Landrichter den im Burgfried Gefangenen nicht verpönte. Tat er dies aber, so begann obiger Gerichtsgang mit Beratung, Entscheidung und Beginn der Untersuchung. Auch hatte der öffentliche Richter hier schon die absolut führende Rolle und die Bestrafung der Verbrecher allein übernommen und die Privatkläger in die zweite Reihe gedrängt, da ihm eine Auslieferung des Täters an diese verboten wurde. In der Stadtordnung von 1392 wurde auch von der 30-Mark-Buße, die für Bürger 1331 noch galt, nicht mehr gesprochen, sondern nur auf die althergebrachten Rechte verwiesen.

Mit der Heraushebung und gesonderten Behandlung der Bürger 1331 wird auch noch ein Unterschied in der Behandlung verschiedener Stadtclassen vor Gericht gemacht. Diesem Unterschied widerspricht auch nicht die Formulierung des Stadtrechtes, daß die nachfolgenden Gesetze von „Arm und Reich“ beachtet werden sollen. Dagegen wurde 1392 dieser Klassenunterschied aufgehoben und bestimmt, daß der Richter „Arm und Reich“ völlig gleich zu behandeln habe. Gerade diese dem Gesetzgeber vielleicht selbst unbewußte kleine Änderung in der Textfassung, läßt die Wandlung der Auffassungen klar hervortreten. Ob diese Bestimmung allerdings auch Erfolg gehabt hatte, ist eine andere Frage.

Asylrechte gewährte das Bürgerhaus 1331 nur Bürgern, die andere schlagen wollten oder schlugen, wenn der Asyl gewährenden Wirt für die Tat bürgte.

Bei Klage wegen Diebstahl sollte 1289 in der Stadt jedem unbescholtenen Mann ein Reinigungseid zugebilligt werden, außer bei handhafter Tat. Bei ihr wurde er sogleich dem Landrichter ausgeliefert. Den Fürfang für in der Stadt gefundenes Diebsgut erhielt der Stadtrichter.

Weitere Rechte, wie Hausfriedensbruch, Unzucht, Unrede usw. wurden 1392 mit einem Hinweis auf die alte Überlieferung abgetan.

Wesentlich geringere Rechte hatte Bamberg auf seinen in Streulage liegenden Eigengütern, wo ihm durch die Immunität die niedere Gerichtsgewalt und die Einhebung des blutigen Pfennigs, d. h. die Voruntersuchung der Hoch- und Blutgerichtsfälle zustand. Die großen Wandel aber fielen dem Landrichter der Weißenecker zu, der auch jedesmal, wenn in den Quellen von Diebstählen, Hausfriedensbruch usw. die Rede ist, in Erscheinung trat. Doch hatte der Bamberger Amtmann das Recht, einem in die Eigengüter Flüchtenden Asyl zu gewähren, wenn dieser dort sesshaft geworden war. Da der Landrichter hier Hoch- und Blutrichter war, haben sich seine Rechte 1351 gegen 1289 nicht wesentlich geändert. Er beanspruchte da und dort die Auslieferung schwerer Verbrecher, nicht nur in den Fällen der handhaften Tat. 1351 versuchte allerdings der Bischof, auch für seine Eigengüter die Hochgerichtsbarkeit durchzusetzen und versprach binnen Jahresfrist ein Privileg der Fürsten (wohl der Habsburger) beizubringen. Falls ihm dies nicht gelingen sollte, wurde dem Herrn von Walsee, als Landgerichtsherrn erlaubt, seine Gerichtsrechte mit Waffengewalt gegen den Bischof durchzusetzen.

## 2. Die niedere Gerichtsbarkeit.

### a) Handel und Verkehr.

Außerordentlich spät wurde Wolfsberg ein Jahrmarkt gegeben und zwar erst nach 1490 für den St. Lamprechtstag (17. September), an dem unglücklicherweise auch Völkermarkt seinen Jahrmarkt hatte. Dieser vom Bischof neu verliehene Jahrmarkt wurde in allen Märkten und Städten Kärntens ausgeschrieben und wirklich sechs Jahre abgehalten. Die Völkermarkter, die sich in ihrer Berechtigung schwer geschädigt fühlten, hatten sich aber beim kaiserlichen Regiment in Linz beschwert und ein Verbot durchgesetzt, wogegen auch eine Berufung der Wolfsberger bei Kaiser Maximilian nichts änderte (1501). Nun erst wandten sich die Wolfsberger Bürger an den Bischof von Bamberg mit dem Ersuchen, den Jahrmarkt auf den Kunigundentag im Herbst (9. September) zu verlegen, wogegen die Völkermarkter nichts einzuwenden hatten. Dies wurde ihnen von Bamberg bewilligt (1505) und der Jahrmarkt seitdem an diesem Tage abgehalten<sup>34</sup>).

Dieses Verbot des Regiments in Linz und die nachträgliche Beschwerde

der Bamberger Untertanen an den Kaiser ist von außerordentlicher Bedeutung für die Beurteilung der Stellung der Landesfürsten in Kärnten, die nun schon Hoheitsrechte nicht nur über ihre eigenen Städte, sondern auch über die der geistlichen Fürsten beanspruchten. Es ist ein Zeichen einer wirklichen allgemeinen Landeshoheit der Habsburger.

Der Kleinhandel. In Wolfsberg finden wir erstmalig die für weiteste Teile des Alpenlandes kennzeichnenden Einschränkungen des Kleinhandels von Außenleuten. Nur abgabepflichtige Bürger, nicht aber die Besitzer von Freihäusern<sup>35)</sup> hatten die Einzelhandelsberechtigung. Besonders verboten wurde reisenden Kaufleuten das ellenweise Verschneiden von Stoffen und Barchenten und der Verkauf von Bälgen und Fellen unter einem viertel Zentner Gewichtes. Doch wurde auswärtigen Kürschnern gestattet, am Arm getragene Waren feilzuhalten<sup>36)</sup>.

Auch die Einfuhr von Wein wurde 1331 den Sämern nur in großen Lageln (Fässern), Privatkäufern nur im Höchstausmaß von zwei kleinen Lageln gestattet. 1392 wurde die Einfuhr weiter stark beschränkt und an die jedesmalige ausdrückliche Erlaubnis des Bamberger Hauptmannes oder Vicedomes gebunden. Gefördert hingegen wurden die einheimischen Weinbergbesitzer. Den Einzelausschank hatten nur die Bürger und die Bamberger „Geschäfte“, das waren wohl die Fronhöfe und die bischöflichen Weinberge. Schenkten die Geschäfte nicht, so konnten dies dann die anderen Weinbergbesitzer tun. Kaufen, trinken oder wegführen von Wein, der von nicht Berechtigten geschenkt wurde, war strengstens verboten. Für den Ausschank wurde das „rechte Maß“ (vgl. Willach) vorgeschrieben. Wir erkennen in diesen Bestimmungen wieder die fortschreitende Ausschaltung des Handels Außerer in der Stadt (vgl. Willach)<sup>37)</sup>.

Die gleiche Ausschaltung Außerer wie beim Weinausschank wurde auch bei allen anderen Gewerben angestrebt. Im Jahre 1300 wurde für Wolfsberg eine Fleischnackerordnung erlassen, die die Ausübung des Fleischnackergewerbes nur diesen Meistern erlaubte, die eine Bewilligung des Richters und der anderen Fleischnacker erhalten hatten und die mit den übrigen Meistern Steuern und Abgaben zahlten. 1392 war das Gesetz, daß nur Bürger Handwerker sein konnten, schon selbstverständlich. Gesetzlich geregelt wurde jetzt nur Güte und Preis des Fleisches, auf die die Fleischbeschauer zu achten hatten (s. o. S. 73).

#### b) Geldangelegenheiten.

Gepfändet durften Außenleute in Wolfsberg im Gegensatz zu St. Veit nur im Einverständnis mit dem Gericht und gemeinsam mit dem Gerichtsboten werden. Außenleute für Schulden anderer aber nur dann, wenn dies durch das Gericht nach Klage und Urteil ausdrücklich erlaubt wurde<sup>38)</sup>. Bei wechselseitigen Schuldklagen von Bürgern oder Gerichtsinfassen vor Gericht sollten die Schulden zuerst von einander abgezogen und nur die Mehrschuld des einen Teiles gezahlt werden. Klagen Außerer gegen Innere wurden mit St. Veit gleich behandelt.

### c) Polizeirechte.

Der Feuerschutz wurde durch möglichstes Leerhalten des Marktplatzes an Markttagen und durch die Beseitigung der Strohdächer ganz im Sinne Billachs durchgeführt. Übertretungen der Strohdachverordnung wurden durch zwei Mark und Versperren der Häuser geahndet (vgl. Billach S. 66.).

### D. Steuerangelegenheiten.

Nachrichten über Steuern und Abgaben in Wolfsberg sind nur durch eine sehr späte Quelle des 15. Jahrhunderts überliefert<sup>39)</sup>. Ich ziehe sie kurz aus:

1. Die jährliche Stadtsteuer betrug 140 Gulden an den Bischof und 13 Gulden an den Vicedom. Sie wurde am Martinitag (11. November) gezahlt<sup>17a)</sup>.
2. Von der Maut mußte die Burghut gezahlt werden. Der überschüssige Betrag von 10 Pfund fiel an den Bischof.
3. Das Stadtgericht diente jährlich 18 Pfund (s. o. S. 72).
4. Ein Zapfenrecht (Ungeld) wurde 1351 von allen bischöflichen Besitzungen eingehoben (vgl. Billach S. 67).
5. Urbargelder (136 Mark 84 $\frac{1}{2}$  Pfennig), Einkünfte aus den Weinbergen (343 Pfund)<sup>40)</sup> und die den Weingärten zu leistenden Roboten, Spanndienste usw., sowie die nicht näher bezeichneten, verschiedenen Amtsrechte, die alle von den in und um den Burgfried liegenden Gütern und Weinbergen eingehoben wurden, überschreiten den Rahmen der Arbeit.

### E. Zusammenfassung.

Vier Rechtsurkunden, die das ganze 14. Jahrhundert umspannen, liegen uns in Wolfsberg vor. Zwei Stadtordnungen (15 und 25 Artikel) und zwei Rechtsaufzeichnungen, die sich in glücklicher Weise ergänzen. Diese geben uns das für Wolfsberg und Billach sonst fehlende Bild der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, jene zeigen uns in lange nicht so betonter Einseitigkeit als in Billach das Verfassungs- und Verwaltungsleben. Deutlicher als sonst erkennen wir auch das Werden und Hineinwachsen der Stadt in neue Rechtsformen und neues rechtliches Denken. Schritt damit hält die innere Ausgestaltung der Stadt zum festen Gemeinwesen und zur durchgebildeten städtischen Organisation. War es z. B. 1300 noch notwendig einzuschärfen, daß nur Bürger Fleischhacker sein dürfen, so war dies 1392 schon selbstverständlich und geregelt wurde nur, wie sie es sein mußten. Gegen 1331 neu entstanden waren städtische Verwaltungskörper, wie der Rat der Drei, die Fleisch- und Brotprüfer, fester umrissen wurden die Pflichten der Landesbeamten, der Geschworenen und des Richters und neu geschaffen wurden endlich die Maßnahmen zum Feuerschutz.

Je mehr sich die Stadt stärkte und sich ihrem gesellschaftlichen Aufbau durch Ausgleichung der Unterschiede (Verbot der Muntmannen) vereinfachte, desto fester suchte sie sich nach außen abzuschließen<sup>41</sup>).

In ihrem Streben nach Selbstverwaltung rannte die Stadt lange vergebens gegen die Mauer des bischöflichen Herrscherwillens. Dieser zwang ihr noch Form und Wesen auf. Das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt scheint überhaupt ein dauernd gespanntes gewesen zu sein. Die Spannung zeigt sich vor allem in dem Grundton der Stadtordnung als Befehl, besser Gesetz des Bischofs und nicht als ein in gegenseitiger Übereinkunft zustande gekommener Vertrag wie in Villach. Daß auch in Wolfsberg das Einverständnis der Bürger durch ihr Siegel befestigt wurde, ändert am Grundton nichts. Es wurde auch Widerstand gegen die vom Bischof eingesetzten Stadtorgane vorausgesetzt, der durch die Festsetzung von hohen Bußen von vorneherein zu brechen getrachtet wurde. Eine besondere Rolle bei dieser ablehnenden Handlung scheinen die mächtigen Munt Herren, die Geschlechter der Stadt, gespielt zu haben, weshalb gegen sie besonders scharfe Maßnahmen erlassen wurden. All dies mögen auch Teilgründe für die Einschränkung der Richterrechte und die Betrauung des Vicedoms mit der Leitung der Stadt gewesen sein.

Bis auf diesen feinen Tonunterschied ist der Zusammenhang der Wolfsberger Ordnung mit der gleichzeitigen Villachs nicht nur in der Schlußformel, die sich wörtlich deckt, sondern auch im Aufbau und den Einzelbestimmungen außerordentlich groß, ja so groß, daß die in Villach aufgezeigten Zusammenhänge zwischen Villach und der Stadt Bamberg hier vollinhaltlich Geltung haben. Zu den dort angeführten kann ich nun noch zwei weitere Gleichheiten hinzufügen: Die Bindung der Wolfsberger Bürger auch nach Verlassen der Stadt an die Wolfsberger Rechtsgemeinschaft und die Formulierung des Begriffes „arm und reich“ in Wolfsberg 1331 und 1392, in Bamberg 1326 und 1333<sup>42</sup>).

Trotz dieser starken Abhängigkeit von Bamberg ist auch rechtlich das Wesen Wolfsbergs als Kärntner Stadt nicht zu verkennen. Der auswärtigen Händlern verbotene Kleinverkauf, die Bestimmungen über den Verkauf von Burgrechtsgütern, die Pfändungsrechte gegenüber Auswärtigen, für andere, die Rechtsform der Muntmannen sind Salzburger und Wiener Recht. Die Lotschlags- und Wylrechte, die Gewissende, die Einzelheiten der Brot- und Fleischprüfer und viele kleine unwägbare Feinheiten gliedern sich in den Rahmen der landesfürstlichen, allgemein kärntnerischen Rechte ein.

Ich komme zum Ergebnis: Die Wolfsberger- u. Villacher Rechte sind teils in den Rechten, besonders aber in der Verwaltung maßgebendst von Bamberg beeinflusst, gliedern sich aber dennoch organisch in das Netz der Kärnten und die umliegenden Länder umspannenden Rechte ein, ja der Einfluß des Salzburg-Wiener Rechtskreises ist oft stärker, als bei den landesfürstlichen Städten.

# St. Leonhard.

## I. Geschichtlicher Überblick.

Die Kirche St. Leonhard, im zweiten großen Lavanttaler Besitzzentrum des Bistums Bamberg gelegen, wurde unter Bischof Otto I., dem verdienstvollen Erschließer und Förderer der Kultur und Kolonisation aller bambergischen Güter, zwischen 1102—1139 erbaut<sup>1)</sup> und wurde dem Bischof in der Folge wiederholt bestätigt<sup>2)</sup>. Um die Kirche und die 1287 erstmals erwähnte Burg hatte sich ein Ort gebildet, der 1311, ohne daß wir irgendwelche näheren Nachrichten davon erhalten, schon Stadt geworden war<sup>3)</sup>. Seine Entwicklung und sein Aufblühen verdankt St. Leonhard seinen reichen Gold- und Silberbergwerken, dem eigentlichen Pulsschlag seines Lebens. Bergwerk und Stadt waren rechtlich und wirtschaftlich so verwoben, daß eine Besprechung der Stadtrechte ohne die Bergrechte zu benützen, gar nicht möglich ist.

## II. Rechtsgeschichte.

Die Stadt lag in dem gleichnamigen Landgericht, das um das Jahr 1300 als Apterlehen den Weißeneckern gehörte. Lehensherren waren die Heunburger Grafen, die ihrerseits die Lehensherrlichkeit der Kärntner Herzöge anerkennen mußten. 1302 war das Landgericht geteilt: In einen östlichen Teil, in dem St. Leonhard selbst lag und der an die Koralpe anschloß und einen westlichen Teil, dem späteren Burgfried Reichenfels. Einer der Teile war von den Weißeneckern an Rudolf von Johnsdorf gekommen<sup>4)</sup>. Der Johnsdorfer verkaufte diesen Teil am 17. 9. 1302 um 52 Mark Silber an den Bamberger Bischof weiter, wobei die Heunburger Lehensherrlichkeit ausdrücklich hervorgehoben wurde<sup>5)</sup>. Die Heunburger verpflichteten sich darin, das Landgericht nur einem vom Bischof bezeichneten bambergischen Lehensmann zu Lehen zu geben. Seitdem übte Bamberg in diesem Teil die Blutgerichtsbarkeit aus. Es war dies der östliche Teil, in dem St. Leonhard lag<sup>6)</sup>. Dem Bistum Bamberg ist es bald gelungen, auch den zweiten, westlichen Teil des Landgerichtes, den seit 1331<sup>7)</sup> die Walseer inne hatten, an sich zu ziehen und zwar geschah dies sicher vor 1352, in welchem Jahr die Walseer das Landgericht nicht mehr besaßen, wahrscheinlich aber schon vor 1347, in welchem Jahr Herzog Albrecht II. auf seine Ansprüche auf das Landgericht St. Leonhard, wahrscheinlich die Lehensherrlichkeit betreffend, Bamberg gegenüber einstweilen verzichtete<sup>8)</sup>. 1346 finden wir auch schon einen Landrichter Rudlein am Hof, der in unmittelbare Beziehungen zum Bischof trat und von ihm Lehen erhielt, also wohl schon Bamberg unterstand<sup>9)</sup>. Damit war die letzte Stufe der Gerichtsbarkeit im ganzen Landgericht von Bamberg erreicht.

Am 22. 7. 1325 erhielt St. Leonhard von Bischof Heinrich II. die Bestätigung seiner althergebrachten Rechte. Dieses Stadtrecht ist von den Stadtordnungen Willachs und Wolfsbergs grundsätzlich verschieden, läßt Verfassung und Verwaltung unberücksichtigt und zeigt nur die den Bürgern zustehenden Rechte auf. Am gleichen Tage erhielt das Gold- und Silberbergwerk ein Bergrecht, das sein Vorbild im Zeiringer Bergrecht hatte<sup>10</sup>). Da die Gerichts- und Verwaltungsorgane der Stadt gleichzeitig die des Bergwerkes waren und umgekehrt und die diesbezüglichen Rechte oft nur im Bergrecht vorkommen, muß auch dieses den nachfolgenden Ausführungen soweit als nötig zu Grunde gelegt werden. Fallweise wird auch noch das Stadtrecht vom 16. 4. 1438<sup>11</sup>) zum Vergleich herangezogen.

## A. Stadtverwaltung.

### 1. Die Beamten der Stadt.

Der Stadt- und Bergrichter wurde nach dem Vorschlag der 12 Geschworenen und der Gemein vom bischöflichen Vicedom eingesetzt. Doch hatte der Bischof in Wirklichkeit auf die Einsetzungsberechtigung auch über die Köpfe der Bürger hinweg keineswegs verzichtet, was auch in dem oft gebrauchten Wort „unser Gericht“ deutlich zum Ausdruck kommt. Eine Einsetzung des Richters aus eigener Machtvollkommenheit des Bischofs geschah jeweils bei den Verpfändungen und zwar:

1. Am 21. 5. 1347<sup>12</sup>), als Heinrich Waze, Bürger von St. Leonhard, Stadt- und Berggericht und die Frone des Bergwerkes um 1605 Gulden jährlichen Pachtzinses erhielt, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, ein gerechter Richter zu sein. Sollte er das Gericht verziehen, so behielt sich der Bischof die Nichtigstellung des Urteiles vor, verpflichtete sich aber, dann dem Waze den Ausfall des Gerichtswandels zu ersetzen.

2. Am 1. 5. 1351 erhielt Heinrich Eyllinger aus Ruttern Nutzung und Rechte aus dem Stadt- und Berggericht verpfändet, doch ohne die Hauptfäll (Hoch- und Blutgerichtsbusen), die sich der Bischof vorbehielt.

3. Kurz nachher hatte Gunther von Spittal Stadt- und Berggericht, die Maut- und das Landgericht von St. Leonhard wieder ohne die großen Wandel, inne. Er gibt seine Rechte an Wulfing von Ernfels, Burggraf von Reichenfels und St. Leonhard, weiter, von dem sie der Bamberger Bischof am 11. 11. 1358 mit Ausnahme der beiden Burgen und des Landgerichtes um 1000 Gulden rüchlöste. Im Landgericht soll der Pfandinhaber bis zur endgültigen Rücklösung das „Untertaiding“ inne haben und dafür eine Gebühr, den blutigen Pfennig, einheben. Die Hauptfäll sind nach wie vor dem Bischof abzuliefern.

Nach dieser langen Zeit der Verpfändung scheint das alte Vorschlagsrecht der Bürger bei der Stadtrichtereinsetzung wieder wirksam geworden zu sein. Es wird dies zumindest aus der Stellung Rudgers, Bürger von St. Leonhard, wahrscheinlich, der 1385 Schiedsrichter, zwei Jahre später Stadtrichter, 1397 aber Schenkgeber unter einem anderen St. Leonharder

Richter war<sup>13</sup>). Er war demnach ein reicher Bürger, der, ganz den späteren Rechten entsprechend, vorübergehend Richter war. 1438 wurde dann den Bürgern die Stadt- und Bergrichterwahl mit Rat der Grubenmeister und im Einverständnis mit dem Bicedom oder dem bischöflichen Anwalt nochmals stadtrechtlich gewährt<sup>14</sup>).

Der geschworene Rat mußte 1438 je zur Hälfte aus Stadtbürgern und Gewerken bestehen. Da sie aber schon 1325 ihre Kompetenz in ganz gleicher Weise auf Stadt- und Bergwerksangelegenheiten erstreckten, ist eine ähnliche Zusammensetzung auch schon für diese Zeit anzunehmen. Gerichts- und Ratsitzungen sollten nach dem Bergrecht bei Unzucht (Sittenverstößen) und bei Bergesnot täglich und ohne jeden Aufschub einbezufen werden<sup>15</sup>).

## 2. Öffentliche Ämter des Stadtherrn.

Von der Maut zu St. Leonhard war 1325 jeder, der Lebensmittel wie Fleisch, Brot und Wein zum Bergwerk führte, befreit. Die Mauteinkünfte wurden 1351 verpfändet und 1358 gleichzeitig mit den Gerichten rückgelöst.

Die bischöflichen Gefälle heben auch hier, wie in Wolfsberg (siehe dort S. 73) Kastner, nicht Amtsleute, ein. Doch standen ebenfalls in Übereinstimmung mit Wolfsberg die Bamberger Eigengüter in der Umgebung St. Leonhards noch in Verwaltung und Rechtsprechung unter Amtmännern.

Die bischöfliche Burg wurde 1278<sup>27</sup>, dann 1311, lange vor der Stadt erstmalig genannt<sup>16</sup>). Sie wurde 1351 gleichzeitig mit den Gerichten verpfändet. Zur Bezahlung der 1358 30 Mark erfordernden Burghut, die aus den Türmern, Wächtern und Torhütern bestand, wurden seit alters die Gerichts- und Mauteinkünfte verwendet<sup>17</sup>).

Die zahlreichen Bergwerksbeamten wie Bergmeister, Fronmann usw. gehören nicht hierher.

## B. Die Bevölkerung der Stadt.

Nach einjährigem Aufenthalt in der Stadt wurde jeder in den Stadtverband aufgenommen. War er Unfreier, konnte er sich nach dieser Zeit von seinem Herrn lösen, der die Lösung anerkennen mußte. Wir finden damit hier die den anderen Städten fehlende Bestimmung, wie die Trennung zwischen Herrn und Untertan durchgeführt wurde, wenn der Herr von seinem Rückforderungsrecht innerhalb eines Jahres keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Bürger besaßen volle Freizügigkeit und konnten jeder Zeit ungehindert die Stadt verlassen (vgl. die gegenteilige Bestimmung in Wolfsberg). Die Sonderstellung der Bürger vor Gericht war noch scharf ausgeprägt<sup>18</sup>). Kein Bürger durfte für Totschläge, Geldschulden und andere Vergehen verhaftet werden, wenn er die Zahlung der Buße verbürgen konnte. Eine Verhaftung von Einwohnern und Außenleuten für diese Vergehen war möglich<sup>19</sup>).

Nicht weniger scharf wie in Villach und Wolfsberg scheint auch hier die Spaltung im Bürgerstand gewesen zu sein. Erstmals finden wir hier für die bevorrechteten Bürger den Namen „Erbbürger“ und damit eine Übereinstimmung mit den Wiener Verhältnissen<sup>20</sup>). Zu den bevorrechteten Bürgern, die sich sicher zumindest zeitweise das Recht der alleinigen Richter- und Ratsbesetzung erworben hatten, gehörten auch viele des sehr zahlreichen Standes der Gewerken oder Grubenmeister. Es waren dies Bürger von St. Leonhard oder von anderen Städten und Adelige. Sie besaßen als selbständige Unternehmer in bergrechtlicher Hinsicht zahlreiche Vorrechte, denen als Pflicht vor allem die Ablieferung der Frone und die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Bergrichters in allen Bergangelegenheiten gegenüber stand<sup>21</sup>).

### C. Stadtrechte und ihre Satzungen.

#### 1. Hoch- und Blutgerichtsbarkeit.

Die Totschlagsrechte stimmen mit den St. Veiter Rechten überein. Die öffentlich rechtliche Seite konnte geföhnt werden und vor den Feinden mußte sich der Totschläger „hüten“. Der Gerichtsherr bekam die 30 Mark-Buße und der Richter das Untertaiding, eine Gebühr in Bescheidenheit (1351), den blutigen Pfennig. Fügte ein Außenmann einem Bürger „ein übrig Unfug“ zu, so konnte er vom Bürger straflos getötet werden und war dem Gericht keine Buße schuldig<sup>22</sup>).

Ausgedehnter war das Asylrecht für die in die Stadt flüchtenden Außenmänner, die im Augenblick, in dem sie vom Richter und den Bürgern von St. Leonhard gesehen wurden, im krassen Gegensatz zu St. Veit, vom Richter auch vor den Verfolgungen seiner Feinde geschützt wurden. St. Leonhard war also im vollen Umfange Asyl. Im Widerspruch dazu stand das Bergrecht. Nach diesem sollte jeder, der einen neuen Bau fand, für Gült und alte Feindschaft für Jahr und Tag Freieung genießen, doch hüte er sich vor seinen Feinden. Der Grund für diese Verschiedenheit in Stadt- und Bergrecht lag wohl im Festhalten an der alten Überlieferung, die noch größeren Schutz gewährte, in der Stadt und in der Übernahme des Bergrechtes von Zeiring, wo sich schon eine neuere Rechtsauffassung durchgesetzt hatte<sup>23</sup>). Eine Bestätigung dieser Auslegung ist es, daß die diesbezüglichen Bestimmungen des Bergrechtes von 1325 in das Stadtrecht von 1438 übernommen wurden, während die alten Stadtrechtsbestimmungen hier fehlten. Das Stadtrecht von 1325 war eben noch ganz in die alten Rechtsauffassungen verfangen.

Dem gleichen milden Geist entsprangen die Bestimmungen über den Friedensbruch des St. Leonharder Bürgerhauses, für den der Täter 10 Mark büßen mußte, von denen je die Hälfte die Stadt und der Richter erhielt<sup>24</sup>). St. Leonhard ist hier wie auch in den folgenden Rechten ganz vom Wiener Rechtskreis abhängig. Die Bußen für Lähmungen, das sind Abschlagen von Gliedmaßen und Wunden, die dauernden Schaden

bringen, betrogen 5 Mark, für Wunden ohne dauernden Schaden  $\frac{1}{2}$  Mark, für Kaufhändel und Drohungen 12 Pfennig. Alle diese Bußen fielen dem Richter zu. Es sind dies in St. Leonhard durchwegs Niedergerichtsfälle, was wir uns für die nähere Beurteilung dieser Vergehen in Friesach merken müssen.

## 2. Die niedere Gerichtsbarkeit.

Die Handelsrechte bringen nichts Neues. Das Verbot für Außenleute, in der Stadt Lächer ellenweise zu verschneiden und Felle kleinweis zu verkaufen, ist schon von Wolfsberg aus bekannt (siehe dort S. 79).

Beim Ausschütten von Getränken wurde 1438 das rechte Maß vorgeschrieben.

Nachrichten von Wochen- und Jahrmärkten haben wir nicht. Wohl aber einige Bestimmungen über Geldangelegenheiten. Die Bürger hatten Außenleuten gegenüber in allen Fällen das Pfändungsrecht und brauchten auch nachträglich um keine Gerichtsbestätigung anzusuchen. Dieses weitgehende Recht, das sonst nirgends gefunden werden kann, spiegelt noch das alte Selbsthilfsrecht ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Gewalt wieder. Die privatrechtliche Seite der Pfändung stand noch im Vordergrund. (Wir fanden das genaue Gegenteil in Wolfsberg.) Außenleute aber mußten ihre Forderung vor den Stadtrichter bringen<sup>25</sup>).

Verboten wurde auch nach dem Bergrecht das Pfänden von frisch gewonnenen Erzen, solange sie noch im Radhause oder in Hütten lagen oder vom Berg heruntergeführt wurden. Die Erze aber durften von den Gewerken nach freiem Ermessen verkauft werden. Das Vorkaufsrecht, auf das der Erzbischof von Salzburg in seinen Städten den größten Wert legte, hatte sich der Bamberger Bischof nicht vorbehalten, sondern nur die Ablieferung der Fronen verlangt, die von allen Erzen, mit Ausnahme derer, die zur Ehre Gottes geweiht oder geschenkt wurden, gegeben werden mußte. Wie außerordentlich hoch allerdings die Fronabgaben waren, beweist die Pachtsumme von 1605 Gulden, die Heinrich Waze 1347 vor allem für die Bergwerksfrone zahlen mußte, denn die mitverpfändeten Stadt- und Berggerichtseinnahmen betragen im 15. Jahrhundert nur 18 Pfund. Auch die anderen Einkünfte des Bischofs waren der Fronen gegenüber unbedeutend. Es waren dies: der Burgrechtzins<sup>26</sup>), die Stadtsteuer von 70 Gulden<sup>27</sup>) und die Mautgebühren, die gemeinsam mit den Gerichtseinkünften für die Burghut verwendet wurden.

Die Einkünfte vom Landgericht<sup>28</sup>) und die Urbargelder vom Amte<sup>29</sup>) gehörten nicht zur Stadt. Auch die sehr drückende Weihsteuer ist für die Stadt am Ende des 15. Jahrhunderts belegt<sup>30</sup>).

### D. Zusammenfassung.

Das Stadtrecht von St. Leonhard, das nur 12 Artikel umfaßt, damit eines der kürzesten Stadtrechte Kärntens ist, fällt aus dem Rahmen der beiden anderen bambergischen Städte heraus. Wir finden sogar volle rechtliche Gegensätze wie die ungehinderte Freizügigkeit der Bürger in St. Leonhard und die an die Stadtrechte auch nach dem Verlassen der Stadt gebundenen Wolfsberger. Erkennt man bei Villach und Wolfsberg die ordnende Hand des Bischofs, der gesetzgeberisch seinen Städten in neuen Zeiten auch neue Formen im Rechtsleben und in der Verwaltung geben wollte, so beschränkte sich das St. Leonharder Recht darauf, die überkommenen Rechtsgrundsätze der Stadt festzuhalten. Die alte rechtliche Denkungsweise kommt damit noch überall zum Ausdruck. Die Totschlagsrechte als durchaus sühnbare Vergehen, das weitgehende Mhlrecht und die außergerichtliche Form der Eintreibung der Schulden gehören hierher. Einen Fortschritt und damit einen leichten Widerspruch zum Stadtrecht stellten wir schon oben im gleichzeitigen Bergrecht durch die Beschränkung des Mhlrechtes fest.

Zu dieser inneren Verschiedenheit gesellt sich die in der Abhängigkeit der Rechtsformen von den anderen Städten. Wir erkannten in Villach und Wolfsberg den überragenden Einfluß Bambergs. Der fehlt in St. Leonhard völlig. Das Bergrecht ist wörtlich von Zeiring übernommen und das Stadtrecht ist ganz dem steirischen und Wiener Rechtskreis angepaßt. Die Bestimmungen über den Hausfriedensbruch, über den Kleinverkauf von Außenmännern und über den Bürgerrechtserwerb beweisen diese Ausrichtung.

Betrachten wir nun die Zeit, in der die drei Bamberger Städte ihre Rechte erhalten hatten, so kommen wir zu aufschlußreichen Ergebnissen. 1325 erhielt St. Leonhard sein Recht, 1331 und 1392 Wolfsberg und Villach. Zwischen 1325 und 1331 aber lag die große Verwaltungsreform Bischof Wernthos von 1328. Der Schluß ist sehr naheliegend, daß bei dieser Gelegenheit auch die Bamberger Städte, zumindest Villach und Wolfsberg verwaltungstechnisch erneuert wurden und daß erst seit dieser Zeit der Einfluß Bambergs in Rechts- und Verwaltungslieben, der seitdem überragend blieb, geltend gemacht worden war. Zur Bestätigung dieses Schlusses, der schon durch die Ausführungen in Villach und Wolfsberg wahrscheinlich gemacht wird, ziehe ich noch drei dort in anderem Zusammenhang angeführte Tatsachen heran. 1. Den in Wolfsberg festgestellten Bruch des rechtlichen Denkens zwischen 1289 und 1331; 2. die teilweise Übereinstimmung der Villacher Stadtordnung mit der Bambergers von 1333 und 3. die Erwähnung der iura civitatis in Villach (1298), die in Form und Ausdrucksweise ganz ähnlichen Erwähnungen anderer Kärntner Städte gleicht. Die alten verloren gegangenen Rechte Villachs dürften damit in Aufbau und rechtlicher Zusammensetzung nicht der späteren Stadtordnung, sondern dem St. Leonharder

Recht geglichen haben. Auch St. Leonhard hat später neue Verwaltungsformen erhalten, wie die Einrichtung der Viertelmeister in der Stadtordnung von 1589 beweist. Auch hat diese späte St. Leonharder Rechtsweisung schon den für die Bamberger Städte kennzeichnenden Namen „Stadtordnung“.

Abschließend kann nun für die Bamberger Städte gesagt werden: Sie waren bis 1328 rechtlich und verwaltungsmäßig ganz Kärntner Städte und schlossen sich den in Kärnten gebräuchlichen Formen an, ohne, wie die landesfürstlichen Städte, Tiroler Rechtseinflüsse aufzunehmen. Nach 1328 sondern sie sich immer weitgehender ab und bilden einen gegen die anderen Kärntner Städte deutlich erkennbaren Rechtsblock, der vom bambergischem Recht stark beeinflusst ist. Die Absonderung aber geht nur soweit, daß sie nicht die Städte mit den Landesgewohnheiten in Konflikt bringt.

## Friesach.

### I. Geschichtlicher Überblick.

Den grundlegenden Forschungen von Jaksch ist es zu verdanken, daß wir heute über die Entstehung von Friesach genau Bescheid wissen; daß wir wissen, daß die heutige Stadt aus der Zusammenlegung ehemals zweier Siedlungen entstanden ist: 1. aus dem Gurker Markt Friesach am linken Metnitzufer und 2. aus der Siedlung, die seit dem 9. Jahrhundert am rechten Metnitzufer im langsamen Entstehen war. Ein wesentlicher Grund zur Marktbildung bildeten die zahlreichen Bergwerke in der Nähe Friesachs, ein Umstand, den schon die Hemmasage erwähnt und auf den schon die sehr frühe Münzprägung hinweist. Der 860 erwähnte Hof Friesach<sup>1)</sup> war der Ausgangspunkt der späteren Stadt. Eine Kirche folgte. Mit der Erbauung der Burg am Petersberg, der ostgenannten „urbs“<sup>2)</sup>, die zum Schutz der belebten, über den Neumarkter Sattel führenden Handelsstraße erbaut wurde, war eine weitere Entwicklungsstufe erreicht. Der am Fuße der Burg ständig wachsende Markt wurde dann, ganz den mittelalterlichen Rechtsauffassungen entsprechend „suburbium“ genannt<sup>3)</sup>.

Die Zusammenlegung dieser beiden Orte erfolgte zwischen 1124 und 1130 durch eine äußerst geschickte Ausnützung der zur Zeit ungünstigen militärischen Lage des Bistums Gurk durch Erzbischof Konrad I. von Salzburg. Dieser bewog Bischof Hiltebold von Gurk zum Einreißen seines Marktes am linken Metnitzufer und zum gemeinsamen Bau, bzw. Ausbau des neuen Marktes am rechten Ufer des Flußes im Anschluß an die Salzburger Siedlung an Friesachs heutiger Stelle. Dieses Neu-Friesach gehörte ursprünglich beiden Hochstiften zu gleichen Teilen, die im Markt eine völlig getrennte Rechtsprechung und Verwaltung einführen<sup>4)</sup>. Wir werden daher in den folgenden Kapiteln eine Zweigeleisigkeit in Verwaltung und Rechtsprechung für die ersten Jahrzehnte nach der Marktgründung feststellen können. Doch hatte es Erzbischof Konrad von vorneherein verstanden, sich durch den Vorbehalt des ganz außerhalb der städtischen Befestigungen liegenden Schlosses Petersberg, durch den Vorbehalt aller Regalien und durch den bald erfolgten Austausch des Gurker Anteiles an der Pfarrkirche am Petersberg, einen überwiegenden Einfluß in Friesach zu sichern. Lange hatte auch Gurk den immer stärker werdenden Druck Salzburgs nicht standhalten können. Noch im Laufe des 12. Jahrhunderts hatte es seinen Einfluß völlig verloren; der letzte uns bekannte Gurker Beamte in Friesach war der 1182 genannte Salzburger Vicedom Reginwald, ein Gurker Ministeriale. Gurk verblieb danach in Friesach nichts anderes, als ein wahrscheinlich in eine Feste verwandeltes Haus.

Der Ort blieb nun rein salzburgisch und wurde, mit Ausnahme der Stadt Salzburg selbst, der wichtigste Besitz des Erzbistums. Gar oft

flüchteten sich die Erzbischöfe, wenn sie durch Kriege oder Verfolgungen hart bedrängt waren, nach Friesach und errichteten hier ihre Residenz, von der aus sie ihre weite Diözese beherrschten.

Es wäre unnütz die zahlreichen Fürstenzusammenkünfte, Versammlungen, Friedensunterhandlungen und Bündnisse, die in Friesach abgehalten und geschlossen wurden, zu nennen. Es ist genug zu sagen, daß Friesach im 12. und teilweise noch im 13. Jahrhundert der besuchteste und wichtigste Ort Kärntens war, zu dessen Bedeutung sich St. Veit und Willach erst langsam aufschwangen.

Friesach war der erste Kärntner Markt, der ummauert wurde, ja, die Ummauerung war schon beendet, als viele der späteren Kärntner Städte noch nicht einmal als Dörfer bestanden. Wegen dieser Befestigung war es auch gerechtfertigt, daß es schon zur Zeit seiner Erbauung zwischen 1124—1130 erstmalig „civitas“ genannt wurde<sup>5)</sup>. Immer wieder aber kommen die Bezeichnungen forum, castrum und urbs, die beiden letzteren besonders für den Petersberg, vor, bis sich endlich nach 1255 der Name civitas endgültig durchsetzte.

Die Wichtigkeit Friesachs für den Erzbischof, die Gründung einer Reihe von Kapiteln und Klöstern, besonders zur Zeit Erzbischof Eberhards II.<sup>6)</sup>, endlich der hier ansässige Salzburger Archidiacon Unterkärntens bedingte eine Zusammenballung geistlicher Interessen in der Stadt, wodurch sich dann viele Klöster und Hochstifte Kärntens und Steiermarks gezwungen sahen, hier durch den Besitz eines, in manchen Fällen auch mehrerer Häuser, gleichsam eine diplomatische Vertretung im Orte zu schaffen. Dies ist der Grund für die so zahlreichen Klosterhäuser in Friesach<sup>7)</sup>. Trotz der Anhäufung von Besitzungen und Niederlassungen Geistlicher in der Stadt hat sich das bürgerliche Rechts- und Verwaltungsleben ziemlich unabhängig von geistlichen Einflüssen entwickelt, ja die Entwicklung ist nicht anders und nicht später als in den anderen Kärntner Städten.

Wir kehren zur Geschichte Friesachs zurück. Die schon bei der Besprechung St. Veits kurz erwähnten und 1267 beendeten Fehden zwischen Philipp von Spanheim und seinem Gegenerbischof und die kurz darauf ausgebrochenen Kämpfe zwischen Rudolf von Habsburg und König Ottokar, in denen Salzburg in Glück und Unglück auf Seiten des Habsburgers stand, endlich die lange salzburgisch-österreichische Fehde zur Zeit Albrechts I. hatten schwere Schicksalsschläge für Friesach gebracht. Sie begannen mit der Verhängung des Interdiktes über die Stadt und der Exkommunikation des Dominikanerklosters, dem besonderen Schützling Philipps von Spanheim. Stadt und Kloster hingen wegen der genossenen tatkräftigen Förderung treu an dem Spanheimer<sup>8)</sup>. Stärker schon lastete auf Friesach die Besetzung durch Bischof Bruno von Olmütz und die Einsetzung eines Ottokarischen Burggrafen, Dietrich von Füllstein, 1263. Mit dem Jahre 1275 und der ersten Einnahme und Zerstörung der Stadt durch die Truppen Ottokars begann die große Leidenszeit Friesachs. Zahlreiche Bürger der Stadt und Flüchtlinge vom Lande kamen

bei dieser Zerstörung ums Leben. Nicht minder schrecklich waren die beiden nächsten Einnahmen und fast vollständigen Einäscherungen der Stadt 1289 und 1292. Wenn auch nach diesem Jahre Friesach selbst nicht mehr in unmittelbare Kriegswirren verstrickt wurde, so war doch seine Ruhe bis zum endgültigen Frieden im Jahre 1296 durch die in seinen Mauern stattfindenden Truppenzusammenziehungen und Einquartierungen stark gestört.

Dieser trüben Zeit folgte nun noch die Regierungszeit Herzog Heinrich VI., die die Bande der Ordnung und friedlichen Entwicklung in Kärnten noch mehr zerrüttete. Er ist daher begreiflich, daß Erzbischof Friedrich III., als ihm die inzwischen zu Verbündeten gewordenen Habsburger um Unterstützung zur Erwerbung Kärntens baten, freudig seine Hand bot. Mit der Übernahme der Macht durch die Habsburger kehrten bessere Verhältnisse ein.

Nie mehr aber hatte sich Friesach völlig erholt und die Lage seines alle anderen Städte überragenden Glanzes und Ruhmes war mit dem Ende des 13. Jahrhunderts vorüber<sup>9)</sup>.

## II. Rechtsgeschichte.

Das spätere Landgericht Friesach ist aus der zwischen 1016 und 1206 oft genannten Grafschaft Friesach hervorgegangen<sup>10)</sup>. Friesach selbst leitete seine Marktberechtigung vom Privileg her, das Graf Wilhelm II., der Vater der Gräfin Hemma, 1016 von Kaiser Heinrich II. erhalten hatte. Diese Berechtigung ging auf den alten Gurker Markt und von diesem auf Neufriesach über<sup>11)</sup>. Während sich Salzburg die Regalien mit Einschluß des dem Erzbischof auf Grund anderer Privilegien zustehenden Münzregales vorbehielt, hatten beide Hochstifte seit 1130 je einen Richter in Friesach, die von vorneherein als Markt- bzw. Stadtrichter bezeichnet wurden; womit also eine gewisse Exemption des Stadtgebietes schon damals vorhanden sein mußte. Bestätigt wird dies noch durch das Vorhandensein von Amtsmännern als Gerichtsorgane für die dem Stadtrichter nicht unterstehenden Gebiete und Leute<sup>12)</sup>. Diese rechtliche und verwaltungsmäßige Exemption war aber eine rein organisatorische Sache des Erzbischofs und hatte im 12. Jahrhundert den Bürgern noch keinerlei Rechte gegeben.

Die Lage ändert sich im 13. Jahrhundert schon sehr bald. Den ersten inneren Zusammenschluß einer Bürgergruppe und einer damit notwendig verbundenen gewissen Absonderung nach außen erkennen wir in der 1235 erstmalig erwähnten Schuster- und Ledererbruderschaft. Die Nachrichten über die bürgerliche Selbständigkeit werden von da an häufiger und mit der Nennung des Stadtsiegels (1261), das schon damals seine heutige Gestalt, drei Türme innerhalb einer Mauer, hatte<sup>13)</sup> und kurz darauf mit der Erwähnung des geschworenen Rates, hatte die Exemption der

Stadt durch eine zumindest teilweise Selbstverwaltung einen ersten Abschluß erreicht. Der Wirkungsbereich dieser städtischen Organe erstreckte sich über den ganzen 1339 erstmalig genannten Burgfried, oder was hier das gleiche ist, über das Landgericht Friesach.

Nach der Übernahme Kärntens durch die Hasburger versuchte Herzog Albrecht II. durch eine umfangreiche Gesetzgebung die politischen und rechtlichen Verhältnisse Kärntens zu klären. Die Stadtrechtsverleihungen in den landesfürstlichen Städten sind darauf zurückzuführen. Das gleiche Bedürfnis fühlte nun auch der Verbündete der Hasburger, Erzbischof Friedrich III. von Salzburg und gab Friesach am 27. 7. 1339 ein *Stadtrecht*, das trotz der Gleichzeitigkeit mit den Rechten der herzoglichen Städte doch völlig anders gegliedert ist und damit in schöner Deutlichkeit die verschiedene rechtliche und geschichtliche Entwicklung der Städte zum Ausdruck bringt. In die Einhaltung der überkommenen Gewohnheitsrechte in allen nicht aufgezeichneten Rechtsfällen wurde sogar ausdrücklich betont.

## A. Stadtverwaltung.

### 1. Die Beamten der Stadt.

Der Stadtrichter. Der erste Gurker Stadtrichter<sup>14)</sup> in Friesach war Adalbertus, der von 1124—1167 in elf Urkunden<sup>15)</sup> in dieser Stellung genannt wurde. In der ersten Hälfte seiner Amtszeit (bis 1144) stand er als strenger Verfechter der Gurker Interessen in ständigem Zusammenhang mit dem Gurker-Salzburger Streitobjekt, dem Friesacher Spital. Nach der in diesem Jahre erzielten Einigung<sup>16)</sup> aber scheint sein Verhältnis zu Salzburg sich gebessert zu haben, was durch die Heirat seiner Tochter Mathilde, einer Salzburger Unfreien, mit dem erzbischöflichen Kämmerer Bernhard begreiflich wird<sup>17)</sup>. Seither wurde er auch als Zeuge bei Traditionen an Salzburg und bei anderen erzbischöflichen Sachen herangezogen. Dafür bekräftigte auch der noch während der letzten Jahre der Amtszeit Adalberts bezeugte salzburgische Richter Engelbert Schenkungen seines Gurker Amtskollegen<sup>18)</sup> und beweist nun auch von seiner Seite das gute Verhältnis zwischen den Beamten der beiden Hochstifte.

Während die Gurker Gerichtsbarkeit mit Adalbert ihr Ende gefunden hat, wir wenigstens finden nach ihm keinen Gurker Richter mehr in Friesach, reißt die Reihe der Salzburger Richter in der Stadt nun nicht mehr ab. Der Nachfolger Engelberts wurde Ruoz, aus vornehmen Friesacher Bürgergeschlecht<sup>19)</sup>.

Wie die anderen Besitzungen des Erzstiftes in Kärnten<sup>20)</sup> scheint auch die Gegend von Friesach ursprünglich unter herzoglicher Blutgerichtsbarkeit gestanden zu haben. Dies scheint auch nicht anders geworden zu sein, als 1278 das Erzbistum für alle seine Besitzungen und damit auch für Friesach und das Krappfeld von König Rudolf den Blutbann erhalten

hatte<sup>21)</sup>). Der Erzbischof hatte auch hier, wie in Gmünd seine Berechtigung in Wirklichkeit nicht durchzusetzen vermocht. Wir finden zwar schon 1285 einen Landrichter in Friesach, dem auch die Gegend des Krappfeldes unterstanden hatte, doch dürfte dies kein Salzburger Richter gewesen sein. Denn das Landgericht am Krappfeld und damit auch in Friesach war im 14. Jahrhundert noch herzoglich und wurde vom Herzog um 1360 an den Erzbischof verpfändet. Doch scheint der Friesacher Stadtrichter noch im Laufe des 14. Jahrhunderts die Hochgerichtsbarkeit im Friesacher Landgericht, das ja mit dem großen Burgfried der Stadt wesensgleich ist, bekommen zu haben. Ich glaube dies aus folgenden Gründen:

1. Aus der Parallele mit Gmünd und den von den Salzburger Stadtrechten weitgehend beeinflussten Rechten der Gurker Städte, die alle Hochgerichtsrechte, Gmünd sogar den Blutbann hatten. Es ist unwahrscheinlich, daß die Erzbischöfe nur die Stellung der Richter in ihren beiden Städten Friesach und Gmünd verschieden gestalteten, während sie in allen anderen rechtlichen und verwaltungsmäßigen Belangen ihre beiden Städte gleichstellten.

2. Das Fehlen jeder Nachricht von einem eigenen Land- bzw. Hochrichter und

3. und dies ist wohl das Entscheidende, die endgültige Blutbannverleihung an Friesach vom 26. 10. 1458<sup>22)</sup>). Dort wird gegeben und bestätigt, daß jeder Stadtrichter von Friesach oder sein Stellvertreter in Zukunft daselbst Hals- und Blut ohne „verrer ersuchen des Landrichters auf dem Krappfeld“ gebrauchen und das Recht „als sich gebührt“ besitzen und rechtliche Handlungen durchführen solle. Daraus geht einwandfrei hervor, daß der Stadtrichter auch schon vorher Hochgerichtsrechte ausgeübt hatte, daß er aber bei jedem einzelnen Fall die Einwilligung des Krappfelder Landrichters haben mußte, die er von nun an nicht mehr einzuholen brauchte. Es war diese Regelung nichts Ungewöhnliches. Wir haben schon in Wolfsberg gesehen, daß sich Land- und Stadtrichter über jeden Blutgerichtsfall verständigen mußten und es ist dort schon auf eine ähnliche Regelung hingewiesen, die Moeser für Innsbruck feststellte.

Als vierter Beweispunkt kommt endlich noch der im Stadtrecht angegebene Geltungsbereich des Stadtrichters hinzu. Dieser erstreckte sich über alle in der Stadt und im Gerichte, womit wohl nur das Landgericht gemeint sein kann, gefessenen Leute, die eigenes Feuer haben, also auf alle Bürger und Grundbesitzer, mit Ausnahme der Amtleute des Erzbischofs oder Bicedomes und der Dienerschaft des Bicedoms und des Hauptmannes. Diese empfingen ihr Recht von ihren Herren, also jeweils vom Hauptmann oder Bicedom. Die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters erstreckte sich weiters über alle Erbschaftsstreitigkeiten um im Burgfried gelegene Güter mit Ausnahme der Lehen, die vor den Lehensherrn kamen. Ihm stand daher auch, wie dem St. Weiter Richter die Entscheidung über freies Eigen und Burgrecht zu. Der stadtrichterlichen Gerichtsgewalt entzogen waren ferner vermutlich die zahlreichen im Ge-

richt, nicht in der Stadt, gefessenen erzbischöflichen Hörigen und die Salzburger Eigengüter, für die der Amtmann zuständige Gerichtsstelle war.

Ich fasse zusammen: Einen Stadtrichter gab es schon seit Gründung des neuen Marktes. Er teilte zur Zeit der Stadtrechtsverleihung das Niedergericht mit den Amtsmännern, denen die Salzburger Eigengüter unterstanden. Er entschied aber allein über Grund und Boden mit Einschluß der bürgerlichen Eigengüter und er war schließlich Hochrichter, unterstand aber in dieser Eigenschaft der Aufsicht des Landrichters im Krappfeld. 1458 erhielt er die volle Blutgerichts Gewalt.

Die Stadtrichterwahl stand den Bürgern 1339 noch nicht zu. Dies geht hervor: 1. aus der Parallele mit allen anderen Salzburger Städten, von denen Nachrichten über die Richterwahl der Zeit erhalten sind<sup>23</sup>), 2. aus der Stellung des Richters als Landrichter und 3. und vor allem aus der uns schon von Wolfsberg ausbekannten Stellung des geschworenen Rates.

Der geschworene Rat. Er war auch in Friesach die die Bürger verwaltungsmäßig und rechtlich vertretende Körperschaft. 1255 hören wir schon von den „cives fide digni“, die Urkunden bezeugen<sup>24</sup>). Die hier genannten, insbesondere den damaligen Stadtrichter Engelbert Männel, den späteren Stadtrichter Konrad Schmelzer, des ersteren Bruder Gopoldus, dann Günther und Herbort finden wir urkundlich immer wieder an maßgebender Stelle genannt und sie sind es, die in den beiden zusammengehörigen Urkunden von 1264 und 1265<sup>25</sup>) einmal namentlich aufgezählt, das andere Mal als „iudex cum melioribus civitatis de Frisaco“ bezeichnet werden und die 1268 als „honesti viri de Frisaco“ genannt sind<sup>26</sup>). In dieses Jahr fällt auch der erste salzburgisch-herzogliche Münzvertrag, aus dem wir schon in St. Veit auf eine fest in sich geschlossene Bürgerschaft geschlossen haben<sup>27</sup>).

Die Anfänge der selbständigen Stadtverwaltung fallen demnach in die Zeit nach 1250, also gerade in die Zeit, in der Philipp von Spanheim über Friesach gebieten konnte. Wir haben schon oben gesehen, daß die Besetzung Friesachs 1263 wegen der Anhänglichkeit der Stadt an Philipp geschah. Diese aber war sicherlich nicht auf die persönlichen gewinnenden Eigenschaften des Spanheimers zurückzuführen, sondern wohl auf die Begünstigungen, die Friesach durch Philipp erhalten hatte und die vermutlich eng mit der Gewährung von Selbstverwaltungsrechten verbunden waren. Die Anerkennung des geschworenen Rates aber scheint erst zwischen 1268 und 1272 dem Jahre seiner ersten Nennung<sup>28</sup>) geschehen zu sein.

Der geschworene Rat, der in Friesach bis 1525 einschließlich des Stadtrichters 12, nach diesem Jahre nur mehr 11 Mitglieder hatte, war der einzige und wichtigste Selbstverwaltungskörper der Stadt. Er hatte die Vertretung der Stadt nach außen. Auf seinen Rat und auf den seiner eigenen Vertrauensleute gab der Erzbischof daher auch der Stadt ihr Recht, bei dessen Änderung ebenfalls die Meinung der Bürger eingeholt

werden mußte. Des Stadtrichters, der, wäre er von den Bürgern gewählt worden, unbedingt berufen gewesen wäre, die Bürger hier zu vertreten, ist nicht gedacht. Damit ist auch meine obige Behauptung, daß die Richterwahl den Bürgern noch nicht zustand, begründet.

Über die Form der Wahl des Stadtrichters und des geschworenen Rates gibt erst eine Quelle von 1574 eingehend Auskunft<sup>29</sup>).

Neben dem geschworenen Rat treten 1339 bei Gerichtsfällen über körperliche Schäden und Ehrverletzungen zur Feststellung der Bußen an den Geschädigten noch ein auf Vorschlag des Stadtrichters und der Geschworenen vom Geschädigten von Fall zu Fall aufgenommener Rat von zwei oder vier Bürgern als Schiedsrichter zusammen. Diese Einrichtung bestand auch in gleicher Weise in Gmünd, in den Gurker Orten und in Spittal. Hier noch in ihrer ursprünglicher Bedeutung als Vorläufer des geschworenen Rates zu einer Zeit, in der dieser den Bürgern noch nicht gegeben war. Sicher war auch in Friesach dieser Schiedsrichterausschuß schon sehr alt<sup>30</sup>).

## 2. Öffentliche Ämter des Stadtherrn.

Wie in St. Veit die landesfürstliche, in Wolfsberg die Bamberger, so war in Friesach die salzburgische Verwaltung zentralisiert. Wir finden hier alle wichtigen städtischen und Landesbeamten. An deren Spitze stand der Bicedom, meist ein Geistlicher, der schon 1182, also hundert Jahre vor seinen landesfürstlichen und Bamberger Kollegen, bezeugt ist. Ihm stand in unruhigen Zeiten ein Hauptmann zur Seite. (Vgl. Wolfsberg). Es war dies vor allem der Fall zur Zeit Philipps von Spanheim, zur Zeit der Heunburger Fehden (1292 uff.) und während der Alleinregierung Herzog Heinrich VI. (1312—19 und 1321—25). Ihre Stellung deckte sich in jeder Beziehung mit der der Bamberger und landesfürstlichen Bicedome und Hauptleute.

Unter den städtischen Ämtern ist das weitaus wichtigste das des Münzmeisters. Schon während des Baues des neuen Marktes zwischen 1125 bis 1130 begannen die Erzbischöfe in Friesach durch aus Köln gerufene Münzmeister, Münzen zu schlagen<sup>31</sup>). Die Friesacher Münze, von der noch vor 1147 geprägte Stücke erhalten sind, wurde bald zur ersten Münze Süddeutschlands und zur alleinigen Prägestätte des Erzbistums, neben der sich im 12. Jahrhundert die, vermutlich auch in Friesach geschlagenen herzoglichen Münzen, keine Geltung verschaffen konnten. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte die Friesacher Münzprägung ihren Höhepunkt erreicht. Bis weit über die Grenzen Kärntens hinaus, bis nach Ungarn, Italien und Krain ging ihr Einfluß und überall dort wurde sie in zahllosen Prägestätten nachgeahmt. Durch den ersten Kärntner Münzvertrag wurden ihr die herzoglichen Münzen angeglichen. Durch den zweiten Vertrag (1286) wurde das Friesacher Gewicht durch das etwas schwerere Wiener Gewicht ersetzt und von da an begann die Bedeutung der Friesacher Münze unaufhaltsam zu sinken.

Besonders nach der Übernahme Kärntens durch die Habsburger wurde durch deren Einfluß Münzstätte um Münzstätte ausgeschaltet und der Münzumschlag der gesamten Alpenländer in Wien zentralisiert<sup>32</sup>).

Aus einer ganzen Reihe von Verpfändungen und Vergabungen erkennen wir den hohen Ertrag, den die Erzbischöfe aus der Friesacher Münze zogen<sup>33</sup>) und wir können es verstehen, daß diese alle ihre mit der Münze zusammenhängenden Rechte auf das sorgfältigste wahrten. Das wichtigste dieser Rechte war das der alleinigen Münzprägung und das des Vorkaufes aller in den salzburgischen Bergwerken gewonnenen Edelerze. Dieses Recht des Erzbischofes wurde von den Gewerken gerne umgangen, da eine eigene Münzprägung gewinnbringender war und auch andere Erzeinkäufer oft bedeutend bessere Preise zahlten, als der den Preis selbst bestimmende Salzburger Münzmeister. Die Umgehung hieß *Fürwechsel* wurde nach dem Stadtrecht mit fünf Pfund Buße an den Münzmeister bestraft, aber nur dann, wenn beim Verkäufer schon für eine Münze ausgewogene Bleche oder zum Handel fertige Silbermünzen vorgefunden wurden<sup>34</sup>).

Wie der Friesacher Münze, so wurden auch den *Friesacher Maßen* 1268 in allen landesfürstlichen und salzburgischen Städten Geltung verschafft.

Von der Einhebung der *Maut* in Friesach hören wir erstmalig 1202. Sicher aber ist die Friesacher Maut bedeutend älter. Sie geht aber nicht auf die Urkunde von 1130 zurück<sup>35</sup>), in der die doppelte Einsetzung von Gurker und Salzburger Mautnern festgesetzt wurde, da diese Urkunde eine Fälschung der Jahre 1177—83 ist<sup>36</sup>). Die Einkünfte der Mautner bestanden nicht nur aus den von der Maut selbst fließenden Abgaben, sondern ihnen standen auch noch jährliche Abgaben der Bürger und Handwerker bei Neuaufnahme in ihre Zunft zu. (s. u. S. 104.)

Die ganz außergewöhnliche Mannigfaltigkeit der zu vermautenden Waren zeigt uns ein Mautverzeichnis des 15. Jahrhunderts, in dem nicht weniger als 115 Artikel mit ihren ins Einzelne gehenden Mauttarifen angeführt wurden<sup>37</sup>).

Als erster *Amtmann* bzw. *Kämmerer*, wie dessen Titel im 12. Jahrhundert noch hieß, begegnen wir Bernhard, den Gemahl der Stadtrichterstochter Mathilde in den Jahren 1150—67<sup>38</sup>). Bernhard scheint noch einziger Richter Friesachs neben dem Gurker Stadtrichter gewesen zu sein. Noch im Laufe des 12. Jahrhunderts aber scheint der Amtmann nur mehr Niederrichter und Verwaltungsbeamter der salzburgischen Urbar und Eigengüter zu sein; ihm unterstellt waren die *Meier*<sup>39</sup>). Die Amtsmänner unterstanden selbst gerichtlich und verwaltungsmäßig dem *Vicedom*.

Der älteste salzburgische Beamte war der *Burggraf* (1121), im 12. Jahrhundert lateinisch *Präfekt* genannt<sup>40</sup>). Er war Befehlshaber und militärischer Leiter der Stadt. Bei der Besetzung Friesachs 1263 wurde daher auch vor allem der Burggrafenposten durch die Eroberer besetzt,

da damit auch die Beherrschung der Stadt gewährleistet war. Meistens hatten diesen Posten Salzburger Ministeriale und Ritterbürtige inne<sup>41</sup>).

Als letzter Beamter endlich der Gerichtsdienner (Preco), der erstmalig 1189<sup>42</sup>) genannt wird. Der schon 1121 nachweisbare Provisor des Friesacher Spitales unterstand nicht direkt dem Erzbischof.

## B. Die Bevölkerung der Stadt.

### 1. Der Adel und die Geistlichkeit.

Zahlreicher als in anderen Städten lebten in Friesach Adel und Geistlichkeit. (Die Besitzungen der Geistlichkeit und die Klöster sind in Anm. 6 und 7 einzeln angeführt.) Zur Stadt selbst aber gehörten sie nur mit ihren Besitzungen, für die sie Steuern und Abgaben zahlten. Als Personen standen sie außerhalb der Stadt, waren auch dem Stadtrichter gerichtlich nicht unterstellt. Doch konnten sie mit ausdrücklicher erzbischöflicher Genehmigung gewisse bürgerliche Handelsrechte erhalten<sup>43</sup>).

### 2. Der Bürgerstand.

Noch vor allem Ministeriale und Geistliche hatten im 12. Jahrhundert die Lenkung der Stadt inne gehabt. Seit dem 13. Jahrhundert wurde der Einfluß der eigentlichen Stadtbürgerschaft immer größer und um die Mitte des Jahrhunderts lag die Stadtverwaltung in der Hand weniger Bürgerfamilien, für die nicht nur die angeführten allgemeinen ihren Stand beleuchtenden Bezeichnungen gebraucht wurden, sondern die auch einzeln den Titel „dominus“ führten<sup>44</sup>). Es ist also ohne Zweifel auch hier ein Stadttadel vorhanden, was das Vorkommen von Muntmannen (s. u.) nur bestätigt. Der letzte Zweifel schwindet, wenn wir hören, daß es auch in Friesach eine Bürgerbruderschaft mit eigener Kirche und Bruderschaftshaus gegeben hat, die wir schon in Villach (s. d. S. 63) als die Organisation der Stadtgeschlechter kennen gelernt haben. Eine gleiche Stellung hatte auch die bis ins 12. Jahrhundert zurückreichende Salzburger Bürgerzeche, die wohl das Vorbild für die Friesacher abgegeben hat. Wenn wir von der Friesacher Bürgerbruderschaft allerdings erst im 15. Jahrhundert hören<sup>44a</sup>), so ist dies bestimmt nur auf die mangelnde Überlieferung zurückzuführen. Denn die Bruderschaften hatte in Kärnten und Österreich ihre Gründungszeit und ihre größten Aufgaben im 13. und 14. Jahrhundert zu erfüllen und es wird in Friesach nicht anders gewesen sein. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger hat sich in Friesach noch bis in die heutige Zeit erhalten. Bis vor kurzem gab es in den Friesacher Gasthäusern noch eigene Bürgertische, zu denen Fremde nur schwer Zutritt erhielten. Doch zurück zum Mittelalter.

Daß der Stadttadel gesellschaftlich und rechtlich als dem Landadel völlig ebenbürtig angesehen wurde, wird am besten durch die äußerst verschwommene Grenze zwischen diesen beiden Ständen bewiesen. So konnte es, wie bei der Familie Murro in Friesach, vorkommen, daß ein Zweig

des Geschlechtes als Bürger in Friesach saß, während ein zweiter Zweig als Ministeriale Schloß Reißberg inne hatte, ein dritter die gleichen Ministerialen-Rechte in Oberkärnten besaß. Der hervorragendste Vertreter des Friesacher Zweiges war Hermann Murro 1231 Stadtrichter<sup>45)</sup> und dann immer an der Spitze aller Friesacher Bürger genannt<sup>46)</sup>. Die Friesacher Stadttadeligen hatten vermutlich zeitweise das ausschließliche Recht des Stadtregimentes.

Die gewöhnlichen Bürger. Die Aufnahme in den Bürgerstand geschah ganz gleich wie in den anderen Städten. Besonders decken sich die Friesacher Stadtrechtsbestimmungen mit denen des Klagenfurter Rechtes. (s. d. S. 36.) Die gleiche Übereinstimmung findet sich in den bürgerlichen Besitzformen, das sind Burgrecht, freies Eigen und Lehen, wie auch im Gemeinschaftsbesitz und der Gemeindeweide<sup>47)</sup>.

Über hundert Jahre früher als in Villach und den anderen Städten ist hier ein korporativer Zusammenschluß der Bürger überliefert. Von 1235 sind Satzungen einer Schuster- und Ledererbruderschaft erhalten. Die Bruderschaft hatte ein eigenes Siegel, konnte also als juristische Person auftreten und bildete damit ein nach außen abgeschlossenes Ganzes. Auch war sie Besitzerin von Liegenschaften<sup>48)</sup>. Ihre Aufgabe war, wie die aller Zünfte, eine Doppelte: 1. Die Konkurrenz auswärtiger Handwerksmeister von der Stadt fernzuhalten und 2. die in ihr vereinigte Handwerkerschaft gegen die bevorrechteten Bürger zu vertreten. Diese beiden Ziele kamen auch in den Satzungen zum Ausdruck<sup>49)</sup>.

Das Handwerk war in Friesach äußerst zahlreich. Es gab nicht weniger als 32 verschiedene Handwerksarten in der Stadt<sup>50)</sup>.

### 3. Die Einwohner.

Juden hatten sich in Friesach schon bald nach der Marktgründung zahlreich niedergelassen. Von ihnen erhielt das eine Viertelstunde nordwärts gelegene Judendorf seinen Namen (1144). Dort befand sich auch der Judentfriedhof. Eine bedeutende Rolle als Finanzmänner hatten die Juden beim Friesacher Turnier Ulrichs von Lichtenstein gespielt, bei dem sie den im Turnier gefangenen Rittern große Summen Geldes gegen Einsatz von Geschmeiden vorstrecken mußten. Sie saßen innerhalb der Stadt in eigenen Häusern<sup>51)</sup> und zählten im 14. Jahrhundert Fürsten und Bischöfe zu ihren Schuldnern<sup>52)</sup>.

Zu den Einwohnern gehörte das ganze Gesinde, alle Handwerksknechte, die Totengräber, Holzhacker und Pfeiffer. Auch sie mußten in vielen Fällen Steuern zahlen.

### 4. Unfreie.

Wir schauen zurück in die Zeit der ersten Entwicklung der Stadt ins 12. Jahrhundert. Dort fanden wir die Tochter des Stadtrichters Adalbert „Mathilde“, als Salzburger Unfreie. (mancipium proprium.) Ihr wurde in einem dazu zusammengerufenen Gericht, die Berechtigung ab-

erkannt, die durch des Vaters Amtsdienst erworbenen und ererbten Güter ohne ausdrückliche Einwilligung des Erzbischofs zu veräußern<sup>53</sup>).

Trotz ihrer Unfreiheit aber war sie befähigt, den Salzburger Kämmerer Bernhard vermutlich ein Ministeriale, unter allgemeiner Anerkennung der Ehe, zu heiraten. Wir sehen, wie hohe Stellungen unfreie Stadtbewohner in dieser Frühzeit noch haben konnten. Daß sich auch Bürgertum und Unfreiheit vereinigen ließ, werden wir in Straßburg (S. 121) sehen<sup>54</sup>).

Die Bezeichnung Sklave (*mancipium*) verschwand im 13. Jahrhundert und zur Zeit der Stadtrechtsverleihung finden wir die Eigenleute, die sich vermutlich, wenn wir von Gmünd auf Friesach schließen dürfen, innerhalb der Stadt unter der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters standen.

Auch die von den Eigenleuten zu unterscheidenden Muntmannen scheint es in Friesach gegeben zu haben (vgl. Wolfsberg S. 74). Doch dürften diese hier nicht annähernd die Bedeutung wie in Wolfsberg gehabt haben, vor allem standen auch die Dienstherrn nicht im Gegensatz zum Erzbischof. Auf ihr Vorhandensein läßt ein Stadtrechtsartikel schließen, der die Gerichtsbarkeit über die Diener des Hauptmannes und des Vicecomes, die „zu ihres Herren Brot gehen“ dem Stadtrichter entzieht. Genau den gleichen Ausdruck aber finden wir im Friedebrief, den Erzbischof Rudolf 1287 der Stadt Salzburg gab<sup>55</sup>). Dort wird bestimmt, daß kein Bürger Knechte haben solle, mit Ausnahme derer, die zu seinem Brote gehen; deren Vertretung vor Gericht wurde den Bürgern ausdrücklich zugestanden. Auch in Salzburg wurde später das Halten von Muntmannen bei zehn Pfund Strafe verboten. Das Verbot scheint auch schon 1339 für Friesach mit Ausnahmen für die erzbischöflichen Beamten, die ihre Muntmannschaft weiter behalten durften, bestanden zu haben<sup>56</sup>).

### C. Stadtrechte und ihre Sagen.

Im Burgfried von Friesach waren nach dem Stadtrecht Reichen und Armen alle Kampfhandlungen auch sonst berechtigter Fehden verboten. Darin finden wir wieder eine der zahlreichen, schon bekannten Friedegesetzgebungen, die auf die Ausschaltung der persönlichen Fehde, hier noch gleichzeitig auf die Angleichung der verschiedenen Rechte für die Standesklassen hinzielten. Dieser Burgfriede scheint zeitlich nicht begrenzt gewesen zu sein<sup>57</sup>). Deshalb waren auch innerhalb des Burgfriedens die Strafen für Verletzungen die allgemein üblichen.

#### 1. Hoch- und Blutgerichtsbarkeit.

Die Totschlagsbuße betrug 30 Mark an die erzbischöfliche Kammer und 10 Mark an den Richter, eine ungewöhnlich hohe Gebühr. Die übrigen Totschlagsbestimmungen, wie privatrechtliche Sühne, Hinrichtung bei handhafter Tat und so weiter decken sich durchaus mit denen St. Veits<sup>58</sup>).

Weniger weitgehend nur war das Asylrecht, das Totschlägern keinen Schutz gewährte. Auch bei anderen Vergehen mußte der Hauswirt für das Verbleiben des Flüchtlings in seinem Hause gutstehen und die Verhandlungen zur Sühnung der Schuld mit dem Gericht übernehmen. Wollte er das nicht, mußte er dem Richter Tür und Tor zur Suche öffnen und die Festnahme des Flüchtlings gestatten.

Besonders weitgehend war das Asylrecht, das der deutsche Ritterorden 1327 von Erzbischof Friedrich III. erhielt und das sich auch auf Totschlagsfälle erstreckte<sup>59</sup>). Dieses allgemeine, unbegrenzte Asyl, das auch sicheres Geleite vom Ordenshaus zur Landshranne in sich schloß, wurde dem Orden 1358 von Herzog Albrecht II. für seine gesamten Besitzungen bestätigt<sup>60</sup>).

In ein im Mittelalter heiß umstrittenes Gebiet kommen wir mit den Bestimmungen über Verstümmelungen und andere körperliche Verletzungen. Deren Sühnung waren nach Hirsch<sup>61</sup>) Abspaltungen von der Lebensstrafe und wurden besonders in älterer Zeit mit Vorliebe bei der unfreien Bevölkerung durchgeführt. Sie wurden im 13. und 14. Jahrhundert allgemeiner und auch bei höher gestellten Personen angewendet und sind ein neuer Beweis, daß man zwischen handhafter und übernachtiger Tat, zwischen todes- und bußwürdigen Verbrechen, zwischen Freien und Unfreien einen Ausgleich suchte und fand, der die Gerichtsbarkeit vereinheitlichte und einen größeren Kreis von Verbrechen einer abschreckenderen Buße zuführen sollte. Die Strafen sind Grenzfälle zwischen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, wo zwar noch eine Leibesstrafe, nicht mehr aber der Tod gefordert wurde. Das Prinzip der Talion, d. h. Vergeltung Gleiches mit Gleichem, war hier fast durchwegs in Geltung, wenn der Täter nicht fähig war, eine Geldablöse, die in ihrer Höhe von Stadt zu Stadt schwankte, zu zahlen. Vereinzelt konnte aber auch, wenn Zahlungsfähigkeit vorhanden war, eine Geldablöse vom Geschädigten verweigert und Talion verlangt werden. Es geschah dies häufig im 13. Jahrhundert. Seit dem 14. Jahrhundert wurde die Geldablösung wieder üblicher<sup>62</sup>). War die Verletzung nicht allzu schwer oder handelte es sich nur um Schläge oder Kaufhändel, so gehörte die Buße fast durchwegs in das Bereich des Niederrichters.

Wenn auch von allem bisher Gesagten in den Friesacher Stadtrechten nichts zum Vorschein kommt, so sind doch die Strafen und Bestimmungen, soweit sie vorhanden sind, den allgemein üblichen so gleich, daß man mit Sicherheit für die nicht angeführten (z. B. Talion und Allgemeinerwerden dieser Strafen) mit einer Geltung in Friesach, wie auch in Völkermarkt und St. Leonhard, wo ähnliche Bestimmungen schon angeführt wurden, rechnen kann. In Friesach wurden folgende Rechte aufgenommen:

Verstümmelte jemand einen anderen durch Hand abschlagen oder durch eine andere schwere, körperliche Schädigung, so zahlte der Täter dem Richter 5 Mark Buße. Dem Geschädigten mußte er den Schaden nach

dem Spruch des oben besprochenen Bürgerausschusses, dem Zweier- oder Vierer-Rat, gutmachen<sup>63</sup>). Wurde der Geschädigte aber nur verwundet, ohne dauernden Schaden zu nehmen, so betrug die Buße ein halbes Pfund an den Richter, die Ablieferung des Schwertes oder der Waffe, durch die die Verwundung geschehen ist, während der Verhandlung an den Richter und die Schadensgutmachung an den Geschädigten wie oben.

Bei Kaufhändeln oder unblutigen Schlägen betrug die Richterbuße 60 Pfennige. Der Schadenersatz konnte wie oben bestimmt werden. Doch wird die Einsetzung eines immerhin Arbeit und Umstände machenden Schiedsrichterkollegiums bei dieser kleinen Angelegenheit oft nicht durchgeführt worden sein, weshalb im Stadtrecht für diesen Fall auch noch eine einfachere Lösung vorgesehen wurde. Der Beklagte erlegte bei Gericht eine Summe — sie konnte den Verhältnissen angepaßt klein oder groß sein und war wohl vorher verabredet — und schwor, daß mit dieser Summe der Geschädigte befriedigt sei<sup>64</sup>).

Spricht das Stadtrecht bisher von Männern, so liegt es in der Natur der Sache, beim nächsten, bei den Verläumdungen durch üble Nachrede von Frauen und Männern zu sprechen. War ein Mann oder eine Frau angeklagt, jemanden durch üble Nachrede in seiner Ehre gekränkt zu haben und leugnete dies der Beklagte nicht oder konnte es ihm nachgewiesen werden, so mußte er diese Verläumdung vor dem Richter und vor den Leuten, die sie gehört hatten, widerrufen. Die Festsetzung des zu leistenden Schadenersatzes geschah durch den Bürgerausschuß<sup>65</sup>).

Der Hausfriedensbruch bei Tag wurde durch das Friesacher Recht nicht geregelt, wohl aber der bei Nacht, bei dem, in voller Übereinstimmung mit St. Veit, der Hauswirt oder seine Gewalt den Eindringling ungestraft töten konnte. Forderte aber jemand einen anderen aus seinem Haus heraus, folgte er diesem im Zorne, gleich ob weit oder wenig, über die Schwelle des Hauses, wurde der Hausbesitzer beim Raufen gegen sein Haus geworfen oder wurde er, wenn er an Tür oder Fenster seines Hauses lehnte, geschlagen, so war dies Heimsuchen und mußte mit 12 Schilling an den Richter und mit Schadensgutmachung an den Kläger nach Urteil von Richter und Rat gebüßt werden. Friesach schließt sich hier ganz an Salzburg und mit diesem beim Heimsuchen an den Wiener, beim Hausfriedensbruch an den westlichen Rechtskreis an.

## 2. Die niedere Gerichtsbarkeit.

a) Handel und Verkehr. Den hervorragenden Platz, den dieser in Friesach einnahm, besonders zu betonen, ist fast überflüssig. Er war die Grundlage für das schnelle und frühe Wachsen der Stadt. Die tatkräftige Förderung der Erzbischöfe verschaffte den Friesacher Bürgern viele Handelsvorteile auch außerhalb ihrer Stadt. Schon 1125 konnten die Friesacher Kaufleute Wein von den Formbacher Weinbergen bei Neunkirchen über den Semmering führen<sup>66</sup>); 1239 wurde

ihnen, wie den Bürgern einiger anderer bevorzugter Städte in der Wiener-Neustädter Zollordnung die vermautete Durchfuhr ihrer Waren gestattet, während andere nicht privilegierte Städte dort zur Niederlage gezwungen wurden<sup>67</sup>). Die Wiener-Neustädter hingegen durften 1342 ihren Wein nur bis Friesach führen<sup>68</sup>). Die umfangreichen Niederlags- und die Vorkaufsrechte der Friesacher für die in der Umgebung der Stadt gewonnenen Erze, wurden in späterer Zeit (14. und 15. Jahrhundert) die wichtigsten Stadtprivilegien.

Die Vorrechte der Bürger innerhalb der Stadt sind uns schon größtenteils von den Bamberger Städten her bekannt. Es sind die Verkaufsbeschränkungen für auswärtige Kaufleute, denen der ellenweise Tuchverschnitt verboten wurde. Der das Gebot übertretende Kaufmann verlor sein Tuch, der Wirt, in dessen Hause der Handel zustande gekommen war, mußte ein Pfund Buße zahlen. Von Tuch und Buße gehörten  $\frac{2}{3}$  der Stadt und  $\frac{1}{3}$  dem Richter<sup>69</sup>).

Die vielen Stadtbrände und die damit verbundene Vernichtung wahrscheinlich größerer Urkundenbestände mag daran Schuld sein, daß wir vom Marktwesen Friesachs nichts wissen. Kein Jahrmarkts-, kein Wochenmarktsprivileg und keine diesbezügliche Nachricht ist uns bekannt, obwohl sicherlich Jahr- und Wochenmärkte in Friesach abgehalten wurden.

b) Geld- und Schuldangelegenheiten. Zur Eintreibung einer Schuld mußte man gerichtlich klagen. Nach der richterlichen Entscheidung wurde für gewöhnlich dem Kläger ein Pfand zugewiesen, zu dem, mit wenigen Ausnahmen (diese s. St. Weit S. 28) alles liegende und fahrende Gut gegeben werden konnte. Die Pfänder aus der fahrenden Habe wurden dann weiter geteilt in Schrein- und Kistenpfänder und eßbare Pfänder, das waren Getreide oder Eßwaren, doch vor allem Vieh. Dies mußte nicht einmal immer aus dem Stalle des Schuldners weggetrieben werden. Es wurde oft nur als Pfand bezeichnet und erst dann, wenn die Schuld zum gerichtlich vorgeschriebenen Tag nicht bezahlt war, vom Gläubiger weggeführt.

Für die Pfandgabe und Pfandnahme dieser eßbaren Pfänder setzte das Stadtrecht, wohl wegen der vielerlei Möglichkeiten des Verderbens und Sterbens des Pfandes, eine Einschränkung fest. Es sollte niemand ein Pfandversprechen über eßbares Pfand nehmen oder geben, das für einen Betrag von über 2 Mark Silber lautete. Wer das Versprechen dennoch annahm, hatte das den Betrag übersteigende Geld verloren. Eine Buße war, da es sich um Geldangelegenheiten handelte, dem Richter nicht zu zahlen<sup>70</sup>).

War jemand gezwungen, Schulden auf Lebensbesitz zu klagen, so mußte er dies nach dem Lehensrecht vor dem Lehensherrscher durchführen, was sicher wegen der noch bedeutend größeren Umständlichkeit nach Möglichkeit vermieden wurde. Konnte aber eine Forderung durch Pfändung nicht hergebracht werden, sei es, daß der Schuldner nichts besaß oder daß er Auswärtiger war, so blieb zur Erzwingung der Zahlung das für alle

Salzburger Städte nachweisbare, dem alten Rechtsbrauch entsprechende Mittel des Schuldturmes<sup>71</sup>). Um dessen Härte zu mildern, wurde in Friesach bestimmt, daß niemand länger wegen Geldschuld eingesperrt werden sollte, als es zur Eintreibung unbedingt notwendig war. Die Bürger aber durften nicht wegen Geldschuld eingesperrt werden, da sie ja genügende Sicherheit geben konnten<sup>72</sup>).

c) Polizeirechte. Wie in Villach und Wolfsberg so sollte auch hier durch besondere Strenge jedes leichtsinnige Handhaben mit Feuer und jede damit verbundene Feuersgefahr, der man damals fast hilflos ausgeliefert war, möglichst verhindert werden. Für jedes im eigenen Haus entstandene Feuer wurde der Hauswirt verantwortlich gemacht. Ging das Feuer von einer gewöhnlichen Feuerstatt aus, schlug aber doch über den Giebel des Daches, so war der Hauswirt 5 Mark Buße schuldig, wovon  $\frac{2}{3}$  die Stadt und  $\frac{1}{3}$  der Richter erhielt. Den an den Nachbarhäusern angerichteten Schaden brauchte der Hauswirt nicht zu bezahlen. Anders war dies, wenn das Feuer von einem Raum ausging, der für eine Feuerbereitung nicht vorgesehen war und in dem der Hausherr widerrechtlich ein Feuer entzünden ließ. In diesem Falle mußte der Schuldige neben der Buße noch den ganzen verursachten Schaden an das Erzstift und seine Mitbürger bezahlen. Vom Bürger unverschuldetes Feuer war bußensfrei<sup>73</sup>).

Wie die Feuergesetzgebung vom Wiener Rechte abhängig war, so auch der nächste Artikel: das Spielen um Geld. Es wurde in Friesach jedem Kinde und Knechte verboten, Geld und Gut seines Vaters, bzw. seines Herrn zu verspielen. Dieser mußte die Schulden nicht anerkennen und konnte zur Zahlung nicht verpflichtet werden. Auch um eigenes Vermögen durfte mit Kindern und Knechten nur um den Betrag gespielt werden, dem das Gewand und die bei sich getragenen Gegenstände wert waren<sup>74</sup>).

## D. Steuerangelegenheiten.

### 1. Einkünfte aus Grund und Boden und aus der Stadtherrschaft.

Friesach war eine große Stadt. 1442 gab es in ihr 410 Steuerobjekte und damit vermutlich nicht viel weniger Vollbürger, eine Zahl die die der beiden anderen Salzburger Städte um das Vierfache überstieg. Mit dieser Größe war auch eine Unterteilung Friesachs in Verwaltungsbezirke, in vier Viertel, gerechtfertigt, die vor allem als Grundlage der Steuerorganisation dienten. Die Viertel waren größtmäßig nicht einheitlich und schwankten zwischen 84 und 135 Steuerobjekten.

Besser als in allen anderen Städten ist in Friesach der Bodenzins als eine am städtischen Grund und Boden haftende Abgabe zu erkennen. Auf eigene Kosten konnte jeder Pächter dieses abgabepflichtigen Bodens ein Haus bauen, ohne daß sich der Bodenzins selbst änderte. Das Haus selbst wurde dann wieder unabhängig vom Bodenzins versteuert. Boden-

zins und Stadtsteuer lag demnach auch nicht auf der Person des Hausbesizers, sondern auf dessen Liegenschaft und ging mit dieser von Besitzer auf Besitzer über. Erhielt daher ein Bürger für sein Haus ein Steuerprivileg, so ging diese Bevorzugung von Geschlecht auf Geschlecht, auch wenn der Grund der Privilegierung schon lange vergessen war.

Neben dieser Liegenschaftsteuer gab es auch noch eine Personensteuer.

Die Stadtsteuer, die nach Marktrecht gefordert wurde, betrug 1442 261 Pfund 3 Schillinge. Sie ist in Friesach schon 1167<sup>75</sup>), für Gmünd 1273<sup>76</sup>) belegt. In beiden Urkunden gehen die betreffenden zum Verkauf gelangenden Häuser in den Besitz Geistlicher über. Da diese nach dem Stadtrecht, in voller Übereinstimmung mit den Salzburger Rechten<sup>77</sup>) nur für ihr jeweils erstes Haus steuerfrei waren, ihre weiteren Besitzungen aber, wenn sie nicht ein Sonderprivileg hatten, wie die anderen Bürger versteuern mußten, mußte bei jedem Haus eines Geistlichen von Fall zu Fall festgestellt werden, ob es steuerfrei wurde oder nicht. In obigen Fällen verpflichteten sich die Käufer zur Steuerzahlung.

Die Freiungen waren in Friesach aber sehr häufig. Nicht weniger als 92 der 410 Steuerobjekte waren 1442 gefreit, eine drückende Last für den steuerzahlenden Teil. Es gab Körperschaften deren gesamter Besitz grundsätzlich steuerfrei war, dazu gehörte das Bartholomäusstift. Meist aber galten auch nach dieser Steuerliste Freiungen bei Bürgern, Geistlichen und Adeligen nur für ganz bestimmte Häuser, während die gleichen Leute in Übereinstimmung mit der theoretischen Regelung des Stadtrechtes von ihren anderen Besitzungen Abgaben zahlen mußten. (So die Familien der Scherer, Kumpf, Zinngießer, das Spital u. a. m.) Besonders bemerkenswert ist die anscheinend grundsätzliche Steuerfreiheit des Hauses des jeweiligen Stadtrichters und des der Bürgerbruderschaft.

Da bei der Freiong von Häusern auch der Stadtrichter auf seine Gebühren verzichten mußte, wurde die Einhaltung der Freiong ihm, wie auch den gleichfalls interessierten Zöllnern jeweils gesondert befohlen. Denn Zöllner und Richter hoben außer dem Panhaftgut (s. u.) noch von jedem Handwerker für den Schutz des Handwerkes eine Sondergebühr ein, das Richter geld, um dessen Höhe in vielen Städten erbitterte Kämpfe geführt wurden<sup>78</sup>). In Friesach finden wir das Richter geld in den satzungsgemäßen Abgaben der Schuster- und Ledererbruderschaft<sup>79</sup>).

Für ihre gefreiten Häuser konnten die geistlichen Besitzer, wenn sie ihr Haus weiter verpachteten, ihrerseits Steuer und Abgaben einheben<sup>80</sup>).

Neben der Stadtsteuer, 1240 noch Jahrschilling genannt, die in diesem Jahr den Charakter der Freiwilligkeit schon verloren hatte, wurden zeitweise und unter verschiedenen Begründungen auch noch andere freiwillige Abgaben erhoben<sup>81</sup>).

Militärische Leistungen. Die Verpflichtung aller Stadtbewohner an der Befestigung der Stadt zu arbeiten, kennen wir schon aus Villach. In Niederösterreich, besonders in Wien war eine gleiche Ver-

pflichtung auch für die die Stadt umwohnende Landbevölkerung nachzuweisen. Diese erhielt dafür das Recht, sich im Gefahren- oder Kriegsfall hinter die schützenden Mauern der Stadt zu flüchten<sup>82</sup>).

Eine gleiche Flucht der Landbewohner lernten wir bei der ersten Belagerung und Zerstörung von Friesach (1275) kennen und der parallele Gedanke liegt nahe, daß sich diese ihr Fluchtrecht in gleicher Weise wie die Wiener, d. h. durch Arbeiten an der Stadtmauer erworben hatten.

## 2. Einkünfte aus den Regalien.

Als solche gab es noch das *Voite staiding* (Vogtspfennig) und das *Panhafsgut*, als Abgaben für die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (i. J. 1240; Anm. 83) und die schon besprochenen Einnahmen aus Münze und Maut.

## E. Zusammenfassung.

Das Friesacher Stadtrecht enthält 27 Artikel. Mit ihm haben wir neuerlich ein von den übrigen Kärntner Städten gesondertes Recht kennen gelernt, das, erstmalig in Kärnten, fast ausschließlich vom Wiener Rechtskreis oder noch wahrscheinlicher von Salzburg abzuleiten ist. Eine strenge Scheidung ob Wien oder Salzburg die unmittelbare Quelle ist, ist schwer zu machen. Denn in beiden Städten waren die Rechtsätze sehr ähnlich. Da aber Salzburg die ältere Stadt ist, ist es möglich, daß Salzburg für Wien in manchen Fällen die Mutterstadt war, obwohl in Salzburg die schriftliche Niederlegung der Rechte erst bedeutend später erfolgte. Jedenfalls kann man mit Recht annehmen, daß das salzburgische Friesach sein Recht dort, wo beide Möglichkeiten offen stehen, von Salzburg erhielt. Bei fast jedem der Friesacher Rechte finden wir eine mehr oder minder große Ähnlichkeit mit entweder einem der Wiener Rechte (5 Pfund-Buße bei Verstümmelungen, Kleinverkauf von Waren, Feuergefeße, Richtergeld) oder mit dem Salzburger Stadtrecht (Verleumdungen durch Nachrede, Hausfriedensbruch und Heimsuchen, essendes Pfand), Versteuerung der zweiten Häuser Geistlicher, Muntmannen). Wenn auch in manchen Fällen die Bußen oder andere Einzelheiten nicht unwesentlich abweichen, so ist dies nur ein Zeichen, daß die Rechte nicht erst kurz vor der Stadtrechtsverleihung den Weg von Salzburg und Wien nach Friesach genommen haben, sondern schon vor langer Zeit und daß in der örtlichen Entwicklung da und dort die Einzelheiten sich änderten, ohne aber den Grundzug des Rechtes umzuwandeln. Maßgebend bleibt, daß da und dort die gleichen Rechte als wichtig erachtet und daher angeführt wurden.

Wie in den Einzelrechten so bewahrte Friesach, und mit ihm die anderen Salzburger Städte Kärntens, vor allem Gmünd, das rechtlich durchaus von Friesach abhängig war, auch in der Stadtver-

waltung seine Eigenart innerhalb Kärntens und seine Abhängigkeit von Salzburg-Wien. Die Gerichtskompetenzen des Stadtrichters, die führende Rolle des Geschworenen Rates in der Verwaltung, das Vorhandensein eines bürgerlichen Schiedsrichterausschusses in Gestalt des Rates der Zwei oder Vier (Ähnlichkeit mit der steirischen Einrichtung der Vierer), die mit Judenburg übereinstimmende Regelung der Muntverhältnisse als stadtherrliches Vorrecht, endlich noch die Terminologie der Bezeichnung der Stadtadeligen als meliores, honesti viri usw., alles weist nach Salzburg und nach dem Osten und hebt sich von den übrigen Kärntner Städten in vielen Fällen deutlich ab. Auch finden wir Gleichheiten mit den anderen Salzburger Städten außerhalb Kärntens<sup>84</sup>).

Wir werden das Wesentliche treffen, wenn wir die Ergebnisse nochmals wie folgt zusammenfassen: Die Erzbischöfe übertrugen in den meisten Fällen die Rechte der Stadt Salzburg auf Friesach und ihre anderen Kärntner Städte, schalteten aber auch starke direkte Einflüsse von Wien und Steiermark nicht aus, ohne diese selbst in Salzburg einzuführen.

## Gmünd.

### I. Geschichtlicher Überblick.

Die Gegend des späteren Gmünd lag in der ganz Oberkärnten umfassenden Grafschaft Lurn. Sie kam bald nach dem Aussterben der Lurner Grafen (1142) an das Erzbistum Salzburg<sup>1</sup>).

Unter Salzburger Herrschaft scheint Gmünd auch zwischen 1206 und 1252, dem Jahr seiner erstmaligen Nennung, entstanden zu sein. Damals hatte es schon eine gewisse Bedeutung, da es von Philipp von Spanheim und seinem glänzenden Gefolge zum Verhandlungsort für die Beilegung der salzburgisch-Görzer Fehde gewählt werden konnte. Nicht weniger als 18 Urkunden<sup>2</sup>) wurden in Gmünd innerhalb weniger Tage ausgestellt. Diese Verhandlungen, die mit dem Lieferhofner Frieden (27. 12. 1252) beendet wurden, hatten durch ihre ganz unwahrscheinlich scharfen Bestimmungen eine jahrzehntelange Spannung zwischen Salzburg und Görz hervorgerufen, die für die Entwicklung Gmünds von einschneidender Bedeutung werden sollte. Denn bald hatten die Erzbischöfe die militärisch- und handelsgeographisch sehr günstige Lage Gmünds an der großen Handelsstraße, die Italien mit Salzburg und Deutschland auf kürzestem Wege verbindet, erkannt und es so energisch gefördert, daß dort 1273, also 21 Jahre nach seiner erstmaligen Nennung, nicht nur ein Markt, sondern auch schon eine Stadtmauer bestanden hat<sup>3</sup>). Diese wurde 1292 bei Planung eines Görzer Einfalles von den Bürgern aus eigenem Antrieb erneuert. Seit 1273 wurde Gmünd immer wieder an wichtigster Stelle unter den Salzburger Besitzungen Oberkärntens erwähnt. 1292 kam endlich eine Görzer-salzburgische Verständigung zusammen, die durch den zweiten Lieferhofner Frieden (1295) ergänzt wurde<sup>4</sup>).

Oberkärnten konnte sich nun in den nächsten Jahrzehnten im Gegensatz zu den von schweren Kriegswirren heimgesuchten Unterkärnten ruhig entwickeln. Deutlich ist in dieser Zwischenzeit das Bestreben Salzburgs erkennbar, seine Stellung und seine Besitzungen in und um Gmünd durch Neukäufe und Verträge zu festigen und zu stärken<sup>5</sup>).

### II. Rechtsgeschichte.

Als das Erzbistum Salzburg 1278 von König Rudolf für alle seine Besitzungen den Blutbann erhielt und damit die Berechtigung erworben hatte, über alle seine Untertanen, auch den Adel, Nieder-, Hoch- und Blutrichter einzusetzen<sup>6</sup>), strebte der Erzbischof erklärlicherweise darnach, seine Berechtigung auch in Wirklichkeit durchzusetzen und dies auch für seine Besitzungen in der Gmündner Gegend. Dabei stieß er auf den Widerstand der Landgerichtsinhaber, der Grafen von Görz. Bei der Aus-

föhnung mit diesen kommt es auch bei der Gerichtsbarkeit zu einer Regelung, doch zu Ungunsten Salzburgs. Das Erzstift mußte sich verpflichten, schädliche Leute aus seinen Gütern an das althergebrachte Landgericht der Görzer bis auf den Ratschberg und gegen Maltein auszuliefern<sup>7)</sup>. Verzichtete Salzburg damit auf den Blutbann, so blieb ihm dadurch die nun durch alle Beteiligten anerkannte niedere Gerichtsbarkeit. Bald darauf treffen wir auch schon den ersten salzburgischen Richter in Gmünd und zwar Wilhelm am 22. 2. 1299, dann Ortolf den Leobenecker am 8. 1. 1333<sup>8)</sup>, endlich Jars von Obermillstatt am 22. 9. 1335, als Verkäufer eines Millstätter Lehens<sup>9)</sup>.

Nach 1335 hat das Erzbistum die volle Blutgerichtsgewalt durchgesetzt. Erzbischof Ortolf scheint dieses Recht anlässlich der Stadtrechtsverleihung (1346) ohne Einwilligung der Görzer Grafen für sich in Anspruch genommen zu haben, denn die Görzer beschwerten sich in einer nicht näher datierten Notiz<sup>10)</sup> über die Verleihung des Gmündner Stadtrechtes durch den Erzbischof und bezeichnen es als widerrechtlich. Es wären dadurch Görzer Leute zu Unrecht unter die Salzburger Gerichtsbarkeit gezogen worden. Im Jahre 1400 hatten sich die Görzer Grafen mit der veränderten Lage schon abgefunden, ja selbst einem Schiedsspruch zugestimmt, der das gerade Gegenteil der früheren Rechte beinhaltete. Durch ihn wurde nämlich dem Gmündner Richter Stock und Galgen zuerkannt, während der Görzer Richter zurückgedrängt wurde<sup>11)</sup>.

Der uns schon bekannte Gmündner Richter Ortolf von Leobeneck, hatte während seiner Amtszeit also wohl um oder nach 1333, die Anregung zur Schaffung von Stadtrechten für Gmünd gegeben, die er, gemeinsam mit dem Salzburger Bicedom und den Bürgern und Landleuten von Gmünd schuf<sup>12)</sup>. Da diese Rechte fast wörtlich von Friesach übernommen wurden, müssen wir den Zeitpunkt dieser Gmündner Rechtsberatungen nach 1339, dem Jahr des Friesacher Stadtrechtes, verlegen. Dieser Rechtsentwurf war sicherlich die Grundlage für die Stadtrechtsverleihungen des Jahres 1346. Die erste wurde am 22. März gegeben. Damals erhielt Gmünd noch in ganz allgemeinen Formen die Rechte, Freiheiten und Satzungen der Stadt Friesach. Bald aber stellte es sich heraus, daß auch Gmünd eine eigene Niederschrift dieser Rechte benötigte, die am 3. Oktober des gleichen Jahres ausgestellt wurde.

## A. Stadtverwaltung.

### 1. Die Beamten der Stadt.

Bermutlich etwas verschieden von Friesach und vor allem durch einen neuen Erlaß des Erzbischofs vom 15. 12. 1346<sup>13)</sup> besser beleuchtet, ist die Stellung des Gmündner Richters.

Der Erzbischof ließ seine Gerichtsrechte im ganzen Landgericht nur von einem Richter ausüben, der, wie in Bayern üblich, gleichzeitig Stadtrichter der Stadt und Landrichter des die Stadt umgebenden Land-

gerichtes war. Fast  $1\frac{1}{2}$  Jahrhunderte blieb es bei dieser Regelung und erst 1481 wird letztmalig der gemeinsame Land- und Stadtrichter genannt. Es ist begreiflich, daß sich die Erzbischöfe die Einsetzung dieses wichtigen Beamten selbst vorbehielten und daß die Gmündner auf eine Wahl lange verzichten mußten. Tatsächlich sind auch alle bekannten Richter dieser Zeit keine Stadtbürger, sondern Salzburger Dienstmännern der Umgebung. Erst als die Stadt im 15. Jahrhundert in kaiserlichen Besitz übergegangen war, erhielten die Bürger von Kaiser Friedrich den III. das Recht, mit Wissen seines Hauptmannes in Gmünd jährlich am St. Georgstag einen Richter zu wählen (19. 3. 1488)<sup>14</sup>). Zwischen 1481 und 88 ist also auch das Stadt- und Landgericht getrennt und damit die letzten Folgerungen aus der Exemption des Stadtgebietes gezogen worden.

Exemiert aber war das Stadtgebiet auch schon 1346, was 1. aus dem Vorhandensein eines im Stadtrecht genannten, besonders gefriedeten Burgfriedens und 2. aus den Rechten des Richters eindeutig hervorgeht.

Dem Richter stand die volle Gerichtsgewalt (Nieder-, Hoch- und Blutgericht) zu, er entschied über alles in der Stadt gelegene Eigen (vgl. St. Veit) und über alles Burgrecht, ganz gleich, wer dessen Oberherr war. Wie alle Bürger unterstanden ihm auch alle Stadteinwohner mit Einschluß der in der Stadt gefessenen Holden der Abeligen. Die außerhalb Gmünds, wohl in den Vorstädten und am Lande gefessenen Holden empfangen ihr Recht nach wie vor von ihren Herren. Diese Unterstellung aller in der Stadt wohnenden Holden unter die Salzburger Gerichtsbarkeit ist der eindeutige Beweis für den exemtierten Gerichtsbezirk, es ist aber auch sicher einer der Eingriffe der Erzbischöfe in die Görzer Rechte gewesen, über die sich die Görzer Grafen beschwert hatten (s. o.).

Exemiert von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters waren nach dem Stadtrecht lediglich die Beamten des Erzbischofs, seines Vicedoms, seines Hauptmannes und deren Dienerschaft, eine Bestimmung, die wir von den landesfürstlichen Städten schon kennen. Durch die Urkunde vom 15. 12. 1346 wurde der Kreis der exemtierten Personen auf alle Pfaffen und Edelleute erweitert, doch die erzbischöflichen Beamten auf den Pfleger und Amtmann festgelegt. Auch wurde hier die im Stadtrecht volle Exemption begrenzt und genauer bestimmt. Nach wie vor fehlte dem Stadtrichter über obige Personen die niedere- und Blutgerichtsbarkeit, nicht aber ein Teil der Hochgerichtsbarkeit. Das heißt: Er konnte bei allen Malefizhändeln die genannten Personen gefangen nehmen und mußte sie dann, vermutlich nach einer Voruntersuchung, an den Salzburger Hauptmann oder Erzbischof ausliefern. Diese unzweifelhafte Verschärfung in der Behandlung von Malefizfällen und gleichzeitige, wenigstens teilweise Verwischung der Standesgerichte lag im Rahmen der schon oft berührten Änderung im Rechtsdenken und trat gegen Ende des Mittelalters immer schärfer hervor. Eine ganz gesonderte Stellung nahm auch jetzt noch die Geislichkeit ein, über die der Stadtrichter gar keine Rechte hatte<sup>15</sup>).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Gmündner Richter ein rein stadtherrlicher Gerichtsbeamter war und daß Verwaltungsaufgaben völlig außerhalb seines Bereiches lagen. Er hatte somit genau die Stellung des Wolfsberger und Friesacher Richters und genau wie in diesen Städten lag daher auch in Gmünd der Schwerpunkt in der Leitung der Stadt in den Händen des zwölf Mitglieder zählenden geschworenen Rates. Der einzige Unterschied von Gmünd war, daß sein Richter auch zu dieser Zeit schon Blutrichter war.

Der geschworene Rat. Dessen Rechte und Pflichten wurden schon in Friesach festgelegt. Er war in Gmünd schon 1346 vorhanden, denn auf seine Bitten hin wurde Gmünd das Stadtrecht und ein Jahrmarkt verliehen. Vor 1333 aber hatte er noch nicht bestanden. Denn 1. übte zu dieser Zeit die Geschäfte des geschworenen Rates noch ein erzbischöflicher Amtmann aus<sup>16)</sup> und 2. hatte der Richter Ortolf von Leobeneck, der Schöpfer des Stadtrechtes, bei seinen einschlägigen Beratungen nur Bürger und Landleute herangezogen. Daß hier der geschworene Rat noch nicht erwähnt wurde, ist ein vollgültiges Zeichen, daß er auch zu dieser Zeit noch nicht bestanden hat, da er sonst unbedingt berufen gewesen wäre, in dieser Sache seine Meinung abzugeben. Wir können daher mit voller Sicherheit sagen, daß der geschworene Rat in Gmünd zwischen 1333 und 1346 entstanden ist.

Durch die gleiche, schon zweimal benützte Urkunde im Archiv zu St. Peter, wurde auch eine Änderung des von Ortolf von Leobeneck ehemals festgelegten Gerichtsganges durchgeführt und nun bestimmt, daß Klagen zu ihrer Rechtsgültigkeit in drei aufeinanderfolgenden Gerichtsverhandlungen eingebracht werden mußten, der einzige Fall, daß in Kärntner Städten ein, wenn auch nur schwacher, Hinweis auf den Rechtsgang als solchen gegeben wird.

## 2. Öffentliche Ämter des Stadtherrn.

Es kommen hier, da ja die Beamten der Landesverwaltung in Friesach ihren Sitz haben, nur die für die Stadt und ihre Umgebung in Betracht. Neben dem Richter ist es vor allem der Münzmeister, der aber nicht, wie sein Name sagen könnte, Vorsteher einer Prägestätte, sondern nur Edelerzeinkäufer (Wechsler) für die zahlreichen Salzburger Bergwerke der Umgebung war. (In der Krems, im Malta- und Pöllatal, im Radlgraben usw.) Ein Fürwechsel, d. h. eine Umgehung des Verkaufszwanges der Edelerze an den Salzburger Münzmeister war auch hier bei 5 Pfund Strafe verboten. Wem der Gmündner Münzmeister direkt unterstellt war, ist nicht feststellbar; möglicherweise handelte es sich hier überhaupt nur um ein ausführendes Organ des Friesacher Münzmeisters, dem dann auch indirekt die Bußen für Übertretungen abzuführen gewesen wären.

Schon im 13. Jahrhundert hatte das Erzbistum in Gmünd eine Zoll- und Mautstätte errichtet, die ihm 1295 gemeinsam mit der Zollstätte von Mauterndorf von König Adolf bestätigt wurde<sup>17)</sup>. Kurz darauf

wurde im zweiten Lieferhofner Frieden vom Erzbischof versprochen, bei Güterdurchfuhr durch Gmünd die Zölle und Abgaben gegenüber den Görzer Leuten in ihrer bisherigen Höhe zu belassen<sup>18</sup>).

Die Maut war damals schon eine recht einträgliche Einnahmsquelle geworden, weshalb der Ausfall der Maut, der durch die Ungangbarkeit der Gmündner Straße in der Zeit der neuerlich ausgebrochenen österreichisch-salzburgischen Fehde (1296) bedingt war, den Erzbischof schwer traf. Versuche, den Verlust durch Errichtung einer neuen provisorischen Mautstelle an den Tauernpässen auszugleichen, hatten nur Teilerfolge und wurden nach Beilegung der Fehde wieder bedeutungslos<sup>19</sup>).

In einem Mautverzeichnis vom Jahre 1425<sup>20</sup>) wurden für 21 verschiedene Waren und Tiere genaue Mauttarife festgesetzt. Darunter als für Gmünd besonders bedeutend der Salzhandel, der große Mengen Salz von den Salzburger Salinen über den Ratschberg ins Land brachte. Nach diesem Mauttarif genossen alle Bürger von Lienz, Oberdrauburg, Bellach und Spittal (dies waren die Görzer Märkte) völlige Abgabefreiheit in Gmünd<sup>21</sup>). Die Teilbegünstigung vom Jahre 1295 ist also hier schon in volle Privilegierung übergegangen. Daß bei dieser Sachlage auch die Gmündner Bürger selbst Mautfreiheit genossen, ist wohl selbstverständlich. Alle Nichtprivilegierten zahlten für in Gmünd verkaufte und gekaufte Waren nur die halbe Maut. Durchzugsgüter wurden nur einmal vermautet. Der Vorgang dabei war folgender: Der in Gmünd einziehende Kaufmann mußte seine mitgeführten Waren aufnehmen lassen, die ihm „in Zapfen“ geschrieben wurden. Nach der Niederlage der Waren in Gmünd, während der der fremde Händler Käufe und Verkäufe tätigen konnte, zog er weiter. Hatte er nun bei der Ausfahrt eine größere Wagenladung als bei der Einfahrt, so wurde diese, im anderen Fall die im Zapfen stehende Eingangslast vermautet<sup>22</sup>).

U m t m ä n n e r gab es in Gmünd auch nach der Schaffung des Burgfriedens und der Unterstellung der Stadt unter die Verwaltung des geschworenen Rates noch zumindestens zwei: Den Salzburger, dem die Verwaltung der Eigengüter in und um der Stadt unterstand und einen Görzer, der von den Görzer „Pawleuten“ die schuldigen Gebühren einhob<sup>23</sup>). Besondere Nachrichten über den P f l e g e r, dem militärischen Leiter der Gmünder Burg, haben wir, außer in gerichtlicher Hinsicht (s. o.), nicht.

Bezüglich der Bevölkerung der Stadt wissen wir, daß sich in Gmünd Adelige aufhielten und daß eine stark ausgeprägte Bürgerklasse und nicht wenige Görzer und Salzburger Holden, also halbfreie Hinterlassen der Adelligen und Bürger vorhanden waren, vergleiche im übrigen die wenigen Nachrichten, die schon in Friesach aus dem Stadtrecht abgeleitet wurden.

Das Kapitel „Stadtrechte und ihre Satzungen“ kann hier völlig übergangen werden, da die Gmündner Rechte wörtlich von Friesach übernommen sind. Hier wie auch bei den Steuerangelegenheiten gelten vollinhaltlich die in Friesach aufgeführten inneren und äußeren Zusam-

menhänge. Dazu nur noch einige Ergänzungen. 1442 wurden 117, zehn Jahre später 146 Steuerobjekte verzeichnet, so daß Gmünd an Einwohnerzahl etwa ein Drittel der Friesachs erreichte. Trotzdem war der Steuerertrag von 160 bis 181 Pfund lange nicht im gleichen Maße geringer. Es liegt dies in dem Umstand, daß in Gmünd die Freihäuser nicht verzeichnet, wohl auch nicht im gleichen Maße vorhanden waren und weiters in dem Vorhandensein einiger ungewöhnlich finanzkräftiger Männer. So zahlte 1442 allein ein Rosenheimer 42 Pfund und zehn andere zusammen 62 Pfund an Steuern und trugen damit bei weitem die Hauptlast. Auch erhob hier der Erzbischof von allen in seinem Gericht Gesessenen mit Einschluß der Edelleute, Geistlichen und Freisassen die Steuern.

Hervorzuheben ist weiters noch der Jahrmarkt, den Gmünd am Tage der ersten Stadtrechtsverleihung am 22. 3. 1346 vom Erzbischof für den Sonntag nach dem St. Michelstage oder zwei Tage vor oder nachher mit der in den anderen Städten üblichen Freieung erhielt.

Im Jahre 1423 erhielt Gmünd ein neues Stadtrecht<sup>24</sup>). Es änderte die Rechte von 1346 nicht, ja erwähnte sie nicht einmal, sondern regelte vor allem die 1346 nicht berührten Pfändungsrechte, Gewerberechte der einzelnen Handwerker, Rechte des Fronboten, Vieheinkaufsrechte der Bürger, Preisregelungen durch eigens dazu gestellte Sager und anderes mehr in ausführlicher Form. Diese Ordnung wurde weiters durch neue Bestimmungen der Jahre 1430 und 1442 ergänzt.

Diese Stadtrechte mit ihrer überragenden Betonung der Handels- und Geldrechte, auf deren Festlegung man nunmehr größten Wert legte, spiegeln schon deutlich die geänderten Interessen der Bürger wieder, die mit der Erstarrung des in feste Bahnen gelenkten Handels zusammenhängen. Wir finden auch hier zahlreiche Ähnlichkeiten mit den Rechten von Straßburg und Spittal, den beiden spätesten von mir behandelten Stadtrechten, die zeitlich mit diesen Gmündner Rechten übereinstimmen, und finden damit auch eine starke Einheitlichkeit in den Kärntner Rechten, die im 15. und 16. Jahrhundert bedeutend größer wurde als im 14., in dem die Abhängigkeit von den Stadtherrn noch vorherrschte. Eine ausführliche Betrachtung dieser späten Rechte muß hier unterbleiben.

## B. Zusammenfassung.

Gmünd hat in der Zeit zwischen 1333 und 1346 die wesentlichsten Veränderungen im Verwaltungsleben mitgemacht, unter denen insbesondere die Schaffung des geschworenen Rates, von Stadtrechten und damit auch eines Burgfriedens und exemierten Gerichtsbezirkles hervorzuheben sind. Diese Neuerungen wurden im Gegensatz zu den Görzer Grafen durchgesetzt, deren Stellung seit der ersten Berührung mit Salzburg (1206) von Stufe zu Stufe schwächer geworden ist. 1292 hat das Erzbistum das Niedergericht, wobei die anscheinend nicht wenigen Görzer Leute in Gmünd

noch unter deren Gerichtsbarkeit standen. Dies hörte mit der Schaffung des Burgfriedens und der Erwerbung der Blutgerichtsbarkeit auf und 1400 haben die Görzer nicht nur ihren Einfluß in Gmünd völlig, sondern schon Teile ihrer Rechte in ihrem Landgericht am Ratschberg verloren. Der Grund für diese planmäßige und erfolgreiche Politik Salzburgs lag in Gmünds günstiger Handelslage und seiner Schlüsselstellung für die ganzen Oberkärntner Besitzungen des Erzbistums und der damit verbundenen unbedingten Notwendigkeit für Salzburg, in ihm einen festen Sammelpunkt für alle seine dortigen mannigfachen Interessen zu haben. Die Zusammenballung dieser Interessen zeigte sich auch in dem durchaus vom Erzbischof abhängigen Stadt- und Landrichter, der in fortschreitender Rechtsentwicklung seinen Geltungsbereich nicht nur nach außen, sondern auch gegenüber den erzbischöflichen Untertanen selbst auf einen immer größeren Kreis von Personen erstreckte. Er erreichte gleichzeitig eine strengere Beobachtung der Gesetze und eine Unterstellung einer bis dahin noch nicht erfaßten Gesellschaftsschicht unter die direkte, ortsansässige Salzburger Gerichtsbarkeit.

Der rechtlichen Eingliederung der Gmündner Rechte ist zu dem in Friesach Gesagten nichts mehr hinzuzufügen. Auch das Gmündner Recht ist völlig vom Salzburger und Wiener Rechte abhängig.

# St. Andrá.

## I. Geschichtlicher Überblick.

Die dritte salzburgische Stadt St. Andrá im Lavanttal hat seit ihrer Entstehung eine bei weitem geringere Rolle gespielt als ihre beiden Schwesterstädte in Kärnten. Sowohl in ihrer Entwicklung zur Stadt, als auch in der zur Selbstverwaltung konnte sie zeitlich und rechtlich nicht Schritt halten; ja, wir wissen nicht einmal, ob St. Andrá ein Stadtrecht, das wir sonst von allen anderen Kärntner Städten besitzen, erhalten hatte. Überliefert ist keines.

Salzburg erhielt seinen Besitz im Lavanttal, auf dem sich später die Stadt und der Burgfried St. Andrá entwickelte, vermutlich ebenfalls, wie das Gebiet um Friesach, durch die Schenkung König Ludwigs im Jahre 860<sup>1)</sup>. Durch Gütertausche der Erzbischöfe zwischen 889 und 907, dann wieder 990<sup>2)</sup> und endlich zwischen 991—1023<sup>3)</sup> wurde der Besitz vereinheitlicht und abgerundet.

Im Laufe des 10. Jahrhunderts war dort eine Kirche des heiligen Andreas entstanden, an die der in der Gegend übliche Zehent abgeführt werden mußte, und die dem Erzstift 977 von Kaiser Otto II. bestätigt wurde, wie dies schon die Vorgänger und dann die Nachfolger des Kaisers getan haben<sup>4)</sup>. Noch fast eineinhalb Jahrhunderte beschränken sich die Nachrichten über St. Andrá lediglich auf kurze Erwähnungen der Kirche<sup>5)</sup>. Erst 1183 tauchte im Anschluß an eine bis ins 17. Jahrhundert erwähnte St. Ruprechtskapelle in St. Andrá ein erzbischöflicher Hof zu Lavant auf, ein erster Anfang eines entstehenden Ortes<sup>6)</sup>.

1223 aber trat ein Ereignis ein, das St. Andrá plötzlich berühmt machte, als Erzbischof Eberhard II. die Leichname der Heiligen Veit, Modestus und Crescentia fand und feierlich nach Salzburg überführte<sup>7)</sup>, nach Hauthaler eine Verwechslung mit den Gebeinen des im 10. Jahrhundert lebenden Klerikers Wito.

Wie dem auch sei, jedenfalls war St. Andrá ein bekannter Ort geworden, dessen Kirche überdies noch über reiche Einkünfte verfügte, so daß dort Erzbischof Eberhard II. 1225 oder kurz vorher eine Propstei und ein Chorherrnstift und 1228, mit Bewilligung des Papstes, ein zweites Kärntner Bistum, nach dem Vorbilde Gurks, gründen konnte<sup>8)</sup>. Die völlig unzureichende Dotierung des Bistums veranlaßte den Erzbischof in der Folgezeit zu zahlreichen Schenkungen, darunter auch 1234 der Salzmaut von St. Andrá, wie sie bisher von den Amtleuten innegehabt worden war<sup>9)</sup>.

In dieser Urkunde wurde St. Andrá erstmalig Markt genannt. Doch dürfte die Marktberechtigung des Ortes schon älter gewesen sein, da die Salzburger Amtleute schon früher die Salzmaut eingehoben hatten und

dies vermutlich wohl nur in Anlehnung an einen größeren Ort, wohl einem Markt, geschehen ist. Die Zeit der Marktwerdung liegt also wohl zwischen 1183 und 1228.

Die Gründung des Domkapitels und des Bistums hat aber sicherlich außerordentlich zum Aufschwung des Ortes beigetragen und sicher ist in ihm die Ursache zu sehen, daß der Ort schon 1298 erstmalig Stadt genannt wurde, ohne aber diese Stellung schon behaupten zu können<sup>10</sup>).

Die salzburgisch-österreichischen Kämpfe gegen Ende des 13. Jahrhunderts haben, wie für Friesach, auch für St. Andrä schwere Erschütterungen mit sich gebracht. Zweimal 1289 und 1297 wurde St. Andrä eingenommen und verwüstet, was umso leichter geschehen konnte, da es ohne Befestigungen und Mauern war<sup>11</sup>). Diese Einnahmen und die Wichtigkeit des Ortes für das ganze Lavanttal ließ den Mangel der fehlenden Befestigungen drückend fühlen. Um dem abzuhelpen, gab Albrecht II. Erzbischof Heinrich von Salzburg auf dessen Ersuchen 1339 die Erlaubnis zur Ummauerung<sup>12</sup>). Damit war auch die Stellung der Stadt nunmehr endgültig gegeben. Tatsächlich führte auch St. Andrä bei der nächsten uns überlieferten, einschlägigen Urkunde diesen Titel, den es seitdem nicht mehr verlor.

## II. Rechtsgeschichte.

Über die Rechtsgeschichte der Stadt wissen wir fast nichts. Die Vogtei, das waren in unserem Falle die Niedergerichtsrechte über das Stift St. Andrä, die Salzburg auf Grund der Immunität zustanden, hatte das Erzbistum den Herren von Pettau zu Lehen gegeben, von denen sie 1243 an die Kirche St. Andrä selbst verkauft wurden<sup>13</sup>). Das Lehensband wurde zwei Jahre darauf vom Erzbischof aufgelöst und die Vogtei dem Stift zu Eigen gegeben. St. Andrä kam damit 1245 in den Besitz der Niedergerichtsbarkeit<sup>14</sup>).

Die Amtmänner, vor 1243 wohl nur Verwaltungsbeamte, wurden im Amte gelassen und nun mit den Richterrechten ausgestattet<sup>15</sup>). Ein eigener Richter für den Markt und das umliegende Gebiet, Erhart der Vonsdorfer, ist erst am 9. 5. 1385 nachzuweisen<sup>16</sup>). Noch immer aber war dieser ein rein stadtherrlicher Beamter. Erst 1450 finden wir den ersten *S t a d t r i c h t e r* und 1463 neben ihm auch den geschworenen Rat<sup>17</sup>). Erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die Bürger also einen Einfluß bei der Stadtverwaltung erlangt.

Der Richter übte die niedere Gerichtsbarkeit aus. Die Verurteilung und Hinrichtung der schädlichen Leute stand dem Landrichter von Hartneidstein zu. Als 1425 das Landgericht durch das Bistum Bamberg gekauft wurde<sup>18</sup>), versuchte der Salzburger Erzbischof durch lange Zeit, für seine Besitzungen die Blutgerichtsbarkeit zu bekommen, mußte aber im 16. Jahrhundert endgültig darauf verzichten.

In der Zeit, in der die Bürger ihre Selbstverwaltungsrechte durchsetzten, hatten sie auch die Berechtigung erworben, jeden Donnerstag einen **W o c h e n m a r k t** und jährlich am Augustinitag (28. 8.) einen **J a h r = m a r k t** abzuhalten<sup>19)</sup>.

Auch war zu dieser Zeit die schon angewachsene Bürgerschaft (1442 sind 99 Steuerobjekte verzeichnet, die zusammen fast 40 Pfund Steuern zahlen) in Bruderschaften gegliedert.

Der völlige Mangel einer jeden rechtsgeschichtlichen Nachricht und die gegenüber den anderen Städten um zwei Jahrhunderte spätere Entwicklung St. Andräs läßt eine Eingliederung der Stadt in ein Rechtssystem oder eine Rechtsgruppe nicht zu.

## Strasbourg.

### I. Geschichtlicher Überblick.

Durch den Grafen Gundakar kam das Gebiet von Strasbourg 864 an das Erzstift Salzburg und blieb unter ihm bis es 1072 zur Ausstattung des neu gegründeten Bistums Gurk verwendet wurde.

Hier baute sich Bischof Roman I. von Gurk zwischen 1132—47, dem Jahre der erstmaligen Nennung, seine Residenz, das Schloß Strasbourg, das bis zur Übersiedlung der Gurker Bischöfe nach Klagenfurt (1787) deren Sitz bleiben sollte. Strasbourg wurde damit Mittelpunkt eines großen Gebietes<sup>1)</sup>.

Schon bevor das Schloß gebaut wurde, hatte Gräfin Imma, die Mutter Hemmas, im 10. Jahrhundert unterhalb des Schloßberges einen Markt „Liubedinga“ (Lieding) gegründet. Über dessen Schicksal wissen wir nichts, doch werden in ihm wohl die Anfänge des späteren Strasbourg gelegen sein, das sich am Fuß und unter dem Schutze des Schlosses in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bildete. Wir hören 1169 von einer St. Nikolauskapelle, der späteren Pfarrkirche<sup>2)</sup>, und von Schenkungen an diese<sup>3)</sup> und wir hören anlässlich der großen Kämpfe zwischen Gurk und Salzburg, die wegen der Bischofseinfetzung 1179—80 geführt wurden, schon vom Ort, der um die „urbs“, wie hier gleich dem Petersberg in Friesach das bischöfliche Schloß genannt wurde, gelagert war<sup>4)</sup>. Der Ort wurde damals zur Strafe für die Teilnahme an den Kämpfen verbrannt, doch erholte er sich bald wieder. Schon um 1200 wurde Strasbourg von Bischof Walter ummauert, hieß in diesem Jahr forum<sup>5)</sup> und behielt diese Bezeichnung bis 1399. Seit 1402 hieß Strasbourg nur mehr Stadt.

Die bewegten Schicksale Strasbourg in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das waren die vorübergehende Verpfändung des ganzen Ortes mit Ausnahme des Schlosses bis 1229<sup>6)</sup> und die neuen Kämpfe mit Salzburg 1232<sup>7)</sup>, mit den Pfannberger Grafen 1247<sup>8)</sup>, den Bischöfen von Bamberg (s. Villach) 1298 und die Unruhen am Anfang des 14. Jahrhunderts im Anschluß an die Kämpfe um Herzog Heinrich (s. St. Veit) können übergangen werden. Das finanziell gänzlich zerrüttete Bistum und sein Hauptort Strasbourg wurde durch Bischof Gerold (1326—33), dem Erbauer des Straßburger Schlosses in seiner heutigen Gestalt und Gründer des dortigen Spitals, wieder gehoben und gefestigt.

### II. Rechtsgeschichte.

Die beiden dem Bistum Gurk gehörigen Täler, das Gurk- und Metnitztal, gehörten zur ausgedehnten Grafschaft Friesach. Wann sie von dieser abgespalten wurde, ist ungewiß, doch spätestens 1280, als Gurk für alle seine Besitzungen von König Rudolf I. den Blutbann erhielt. In diesem Gesamtgurker Rechtsgebiet scheint sich Strasbourg schon frühzeitig einen exemtierten Gerichtsbezirk erworben zu haben. Denn schon am 24. 8.

1289<sup>9</sup>) wurde ein Burgrechtshaus nach Straßburger Recht verliehen, 1312<sup>10</sup>) siegelte Maerchlein, Richter zu Straßburg<sup>11</sup>), und bei der ersten Nennung eines Landrichters im Gurktal (1326) wurde auch gleichzeitig ein „iudicium in foro Straßburg“ erwähnt<sup>12</sup>). Schon damals also scheint die gerichtliche Exemption vollendet gewesen zu sein. Volle Sicherheit aber erhalten wir, als 1346 Grades das Straßburger Recht erhielt und in ihm die Stellung des Richters schon ganz der des späteren Straßburger Richters glich<sup>13</sup>).

Auch die Selbstverwaltung hatten die Bürger am 16. 2. 1382<sup>14</sup>), am Tage der ersten Nennung des geschworenen Rates und Erwähnung des Stadtsiegels schon durchgesetzt. Es ist also nur natürlich, daß Straßburg auch schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschriebene Rechte erhalten hatte. Sie sind bei einem Stadtbrand gegen Ende des Jahrhunderts verloren gegangen. Dem Ersuchen der Bürger um Erneuerung und Erweiterung der Rechte leistete Bischof Konrad II. Folge und gab der Stadt am 26. 2. 1402 neue Rechte, die nachmals noch oft, meist wörtlich, bestätigt wurden<sup>15</sup>).

## A. Stadtverwaltung.

### 1. Die Beamten der Stadt.

Der Stadtrichter. Die späte Zeit des überlieferten Stadtrechtes und der Mangel an früheren Nachrichten bedingen es, daß wir erst in eine weitentwickelte Stadtverwaltung und in weitgehende Rechte des Richters Einblick gewinnen, nicht aber deren Entstehung verfolgen können.

Der Straßburger Stadtrichter richtete im ganzen Burgfried. Er war Niederrichter und teilte die Blutgerichtsbarkeit mit dem ebenfalls in Straßburg sitzenden Gurker Landrichter. D. h. bei Malefizfällen, bei denen für gewöhnlich, falls sie nicht handhafte Tat waren, sieben Zeugen vorgeschrieben waren, führte er die Voruntersuchung und verhörte die ersten fünf Zeugen, übergab dann den Verbrecher, vermutlich mit einem mündlichen oder schriftlichen Protokoll, dem Landrichter, der die beiden letzten Zeugen verhörte, das Urteil sprach und vollstreckte. Eine solche Teilung in der Voruntersuchung lernten wir schon in Wolfsberg kennen und leiteten sie dort aus der Spannung zwischen Bamberger und Weißenecker Gerichtsbarkeit, zwischen Hoch- und Blutrichter ab. Wie weit dies auch hier zutrifft, ob diesem Tatbestand ein Streit zwischen Gurker- und Vogtgerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert zugrunde lag, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir werden hier vor die fertige Tatsache gestellt<sup>16</sup>).

Die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters erstreckte sich auf alle im Burgfried begangenen Verbrechen, gleich ob sie von Bürgern, Einwohnern oder Außenleuten durchgeführt worden waren. (Einige Ausnahmen s. u.) Da der Landrichter seinen Sitz ebenfalls in Straßburg in der bischöflichen Burg hatte, so geschah es wohl oft, daß er oder einer seiner Diener einen Verbrecher gefangen nahm, der aber dann jedesmal und unter allen Umständen dem Stadtrichter ausgeliefert werden mußte.

Dessen besonderes Privileg aber war es, — und das finden wir in Kärnten nur in den beiden Gurker Orten — daß Bürger, wo immer sie auch innerhalb des Gurker Gerichtsbezirkes, das heißt im Gurk- oder Metnitztal, ein Vergehen, gleichgültig ob Malefizsache oder nicht, begangen haben, dem Straßburger Stadtrichter ausgeliefert werden mußten, durch ihn verhört und, so weit er zuständig war, auch verurteilt wurden<sup>17)</sup>.

Der stadtrichterlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren die im Burgfried gefessenen Hörigen, die dem Amtmann, und das Gebiet und die Leute des bischöflichen Schlosses, die dem bischöflichen Kellermeister unterstanden.

Der Stadtrichter war lebenslänglich im Amt. Doch hatte sich der Bischof das Recht vorbehalten, ihn bei nicht ordnungsgemäßer oder ihm nicht zusagender Amtsführung abzusetzen. Bei Neubesezung stand den Bürgern aus der Reihe ihrer Mitbürger ein Vorschlagsrecht zu. Fand der Vorgeschlagene nicht die Billigung des Bischofs, so sollten die Straßburger Bürger ein zweites Mal einen ihrer Mitbürger in Vorschlag bringen, der die Billigung des Bischofs finden konnte. Dieser bürgerliche Richter wurde auch nicht als bischöflicher, sondern als städtischer Beamter empfunden. Er hatte daher auch nicht nur richterliche Rechte, sondern er war auch führender Verwaltungsbeamter der Stadt und ihm unterstand daher auch die städtische Kassengebarung. Im 16. Jahrhundert hatten die Bürger die jährliche Stadtrichterwahl schon durchgesetzt. Das Richteramt konnte zur Zeit der Stadtrechtsverleihung auch von Handwerkern besetzt werden, so daß damals von einem Standesregiment nicht gesprochen werden konnte<sup>18)</sup>.

Über den geschworenen Rat, erstmalig genannt 1382, die *Gmein*, den *Gerichtsboten* und den *Schreiber* ist nichts neues zu sagen. Wohl aber finden wir hier ein uns noch unbekanntes städtisches Amt: die *Saßer*, die die Aufsicht über die Einhaltung der Preisbestimmungen führten und wahrscheinlich auch die Aufgabe der Wein- und Bierprüfung hatten.

## 2. Öffentliche Ämter des Stadtherrn.

Auch Straßburg war Regierungssitz und hier vereinigten sich auch wieder eine Reihe von über den Bereich der Stadt hinausreichenden Gurker Beamten, die dem Bischof in der Verwaltung und Rechtsprechung Dienste leisteten. Hier residierte wieder ein *Vicedom*, manchmal ein *Hauptmann*, hier finden wir aber auch die vier *Hofämter*, die schon während des 12. Jahrhunderts genannt wurden und deren Zahl der Truchseß (1169) vollendete. Der wichtigste und meistgenannte war der Marschall, dessen Würde meist der Burggraf von Straßburg bekleidet zu haben scheint, der damit gleichzeitig der Leiter der Stadt und des Bistums wurde<sup>19)</sup>.

Der Kellermeister hatte schon seit alters die Gerichtsbarkeit im Schlosse (s. o.) und er hat auch oft maßgebend in die bischöfliche Politik eingegriffen<sup>20)</sup>. Endlich ist noch der Küchenmeister zu nennen (25. 7. 1312).

### Die städtischen Ämter.

Die Münze. Luschin<sup>21)</sup> hält es für sicher, daß in Straßburg durch längere Zeit während des 12. und 13. Jahrhunderts Münzen als Beischnläge zu den Friesacher Pfennigen geschlagen worden waren, nur ist es bisher noch nicht gelungen, aus den vielen noch ungeklärten Friesacher Pfennigen, einige Gurf zuzuweisen. Sicher hat es also auch Münzmeister in Straßburg gegeben, von denen wir aber nichts wissen.

Bei den Mautbestimmungen des Stadtrechtes finden wir schon die für das ausgehende Mittelalter kennzeichnende schärfste Betonung, daß alles Kaufmannsgut durch die bischöfliche Maut gehen mußte. Kein Außenmann sei er nun Edler, Geisilicher oder Bauer durfte im Gau, das heißt im Gurktal, Getreide kaufen oder verkaufen, das nicht zuerst nach Straßburg geführt und dort vermautet worden war. Übertretungen wurden nicht nur mit dem Verlust des Getreides, sondern mit Leib und Gut bestraft<sup>22)</sup>.

Die Amtmänner waren im 12. und wahrscheinlich noch einen Teil des 13. Jahrhunderts die wichtigsten, ja in manchen Fällen wahrscheinlich die einzigen Richter des Bistums und ihnen unterstanden damals Meier und Gerichtsboten<sup>23)</sup>. Nach der Einsetzung eigener Richter blieben sie Verwaltungsbeamte und hatten die Gerichtsbarkeit nur mehr über die bischöflichen Güter und Untertanen und zwar auch im Burgfried (s. o.). Bei Verkauf von Urbargütern mußte daher auch ihre Zustimmung eingeholt werden, da sie es zu verhindern hatten, daß bischöfliche Güter in ungeeignete und damit den Steuerertrag gefährdende Hände kamen<sup>24)</sup>.

Zwei Arten von Amtmännern gab es im 14. Jahrhundert in Straßburg nebeneinander. 1. Der Hofamtmann<sup>25)</sup> und 2. der Amtmann für die gewöhnlichen Urbargüter<sup>26)</sup>. Eine Abgrenzung ihrer Tätigkeitsfelder läßt sich nur vermuten. Es ist wahrscheinlich, daß der Hofamtmann die in unmittelbarstem Zusammenhang mit dem Hofe stehenden Güter und Gärten und die Verwaltung und Verrechnung in der bischöflichen Burg unter sich hatte, während der Amtmann Vorsteher der allgemeinen Urbargüter war, wie seine außerhalb Straßburgs gefessenen Kollegen.

Die oft zahlreichen Burggrafen, die dem leitenden Burggrafen unterstellt waren, und die die Besatzung der Burg bildeten, waren fast durchwegs bischöfliche Ministeriale<sup>27)</sup>. Zur Bestreitung der Kosten der Burghut waren der Burg zahlreiche Einkünfte, Güter, Felder, Acker und Wiesen beigegeben. Sie scheinen also nicht, wie in den Bamberger Städten, durch die Mauteinkünfte gedeckt worden zu sein<sup>28)</sup>.

### B. Die Bevölkerung der Stadt.

Aus den seit dem 12. Jahrhundert stets zahlreichen Ministerialen, die den Bischof umgaben und sich daher häufig in Straßburg aufhielten, ragten in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts besonders das Geschlecht der

Buzzone, lange Zeit Burggrafen des Schlosses<sup>29</sup>), am Anfang des 14. Jahrhunderts Dffo von Straßburg durch großen Einfluß und Macht hervor. Ein größerer Einfluß auf die Stadtverwaltung ist von ihrer Seite zur Zeit der Stadtrechtsverleihung nicht mehr nachzuweisen.

Im Bürgerstand gab es am Anfang des 13. Jahrhunderts eine scharfe Gliederung. Wir finden hier noch unfreie Bürger. Wegen der Wichtigkeit dieser Nachricht gebe ich die betreffende Urkunde von 1237<sup>30</sup>) in wörtlicher Übersetzung wieder: „Es wird bekannt gemacht, daß wir (der Bischof von Gurk) unser Recht an unserem Bürger Maurizius von Straßburg, das er von seinen Eltern ererbt hat, kennen und ihn von aller Arbeit in der Werkstatt und allen Frondiensten, zu welchen Eigenleute unserer Kirche verhalten sind, kraft unserer Stellung befreien und ihn und seine Erben mit Rat und Zustimmung unseres Kapitels und unserer Ministerialen das Lehenrecht (ius feudale) übertragen. Zum Zeichen seiner Erhöhung gibt uns der vorerwähnte Bürger 5 Mark Geldes“<sup>31</sup>). Jetzt wird auch die Stellung Mathildes, der unfreien Tochter des Friesacher Stadtrichters klar, die die gleiche Stellung gehabt haben wird, wie hier Maurizius.

Der gegenteilige Fall, die Ergebung einer anscheinend freien Bürgerin von Straßburg zu Zensualenrecht auf den Gurker Frauenaltar, die mit Einverständnis und Mitverpflichtung ihrer Kinder durchgeführt wurde, ist vom 1. 8. 1320 erhalten. Auch hier mußte es sich um eine angesehene Familie gehandelt haben, da sie Güter besaßen und der Schwiegersohn der sich ergebenden ein Siegel führte. Der Satz „Stadtlust macht frei“ war also durchaus noch nicht in Geltung und war auch erst gegen Ende des Mittelalters gerechtfertigt. Auch scheint zur Zeit der Stadtrechtsverleihung eine Gliederung des Bürgerstandes noch bestanden zu haben, weil hier noch Bürger genannt werden, die Hörige und Eigenleute, vielleicht aber nur außerhalb der Stadtmauer besaßen<sup>32</sup>).

Die Erwerbung des Bürgerrechtes stand jedem Stadtbewohner und Außenmann zu. Die Aufnahmegebühr betrug 60 Pfennige, die der Stadtrichter im Namen der Stadt einzuheben hatte. Vor ihm und den eingewesenen Bürgern hatte der neuaufgenommene den Stadteid zu schwören. Die übrigen Bestimmungen vgl. Friesach S. 98.

Von den im Burgfried gefessenen Eigenleuten, die dem Amtmann unterstanden, wurde schon gesprochen.

## C. Stadtrechte und ihre Satzungen.

### 1. Hoch- und Blutgerichtsbarkeit.

Sie kann fast übergangen werden, da die meisten Rechte gleich mit denen der anderen Städte sind. Alle diese Rechte stimmen, bis auf die Bußen selbst, fast völlig mit denen Friesachs überein. Die einzelnen Bußen betragen:

Der Totschlag wurde gebüßt mit 32 Mark an die bischöfliche Kam-

mer, 72 Pfennig, den blutigen Pfennig, an den Richter und dem, wenn nötig, durch den Richter durchgeführten Ausgleich mit den Verwandten. Bei Hinrichtung entfiel jede Bußenzahlung.

Das *A s y l r e c h t* war weitgehender als in Friesach und gewährte auch Schutz in Blutgerichtsangelegenheiten. Auch hier wurde aber vom Hausbesitzer Bürgschaft für das Verbleiben des im Hause aufgenommenen Flüchtlings verlangt. Wenn der Leumund des Hauswirtes den Bruch des Bürgschaftsversprechens fürchten ließ, konnte die Anerkennung der Bürgschaft vom Richter versagt werden.

*B e r s t ü m m e l u n g e n*, wie Abschlagen der Hand usw. wurde gebüßt durch fünf Mark an die bischöfliche Kammer, 60 Pfennig, den blutigen Pfennig, an den Richter und durch die Schadensgutmachung an den Verstückelten, die durch einen, wohl dem Friesacher, nachgebildeten Bürgerauschuß bestimmt wurde (s. d. S. 95).

Bei *H a u s f r i e d e n s b r u c h* bei Nacht konnte der Täter vom Hauswirt nach Belieben verwundet oder getötet werden (s. Friesach S. 101). Geschah der Hausfriedensbruch bei Tag, so wurde die Totschlagsbuße eingehoben, nur wurde hier die Höhe der Schadensgutmachung nicht durch den Richter, sondern durch den oft erwähnten Bürgerauschuß bestimmt.

Die Bußen für *I n l a u f u n d H e i m s u c h e n*, das sind die in Friesach allein unter Heimsuchen zusammengefaßten Vergehen, die hier getrennt angeführt wurden, betragen fünf Mark an die bischöfliche Kammer und die Schadensgutmachung wie oben. Hausfriedensbruch, Inlauf und Heimsuchen aber wurden in Straßburg zu den dem Bischof bzw. seinem Landrichter vorbehaltenen Blut- oder wohl besser Hochgerichtsfällen gezählt, was schon die ungewöhnlich hohe Buße für die beiden letzteren Vergehen erkennen läßt, was außerdem durch den Gerichtsentscheid vom 27. 11. 1426<sup>38</sup>) ausdrücklich bewiesen wurde. Diese in den stark verwandten Stadtrechten von Friesach und Straßburg so grundsätzliche Verschiedenheit der Büßung dieser wichtigen Gerichtsfälle läßt die Zwischenstellung gerade dieser Vergehen, auf die in St. Veit besonders hingewiesen wurde, besonders deutlich hervortreten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß gerade hier ein Einfluß von landesfürstlicher Seite, wo wir diese hohen Bußsätze kennen gelernt haben, noch nachwirkte. Dieser Einfluß könnte möglicherweise schon in der Zeit vor 1280, in der die Landesfürsten die Vogtei über Gurf gehabt haben, geltend gemacht worden sein. Gegen diese Frühdatierung läßt sich einwenden, daß auch die landesfürstlichen Städte diese Rechte vermutlich erst durch die Görz-Tiroler Herzöge und da wohl erst durch Herzog Heinrich VI. und nicht schon 1280 erhalten hatten. Gerade aber zur Zeit dieses Herzogs war das Verhältnis zwischen Gurf und dem Landesfürsten sehr enge, da der Gurker Bischof dem Räte des Herzogs angehörte und damit mit rechtlichen und Verwaltungsfragen besonders viel in Berührung kam. Die Übernahme dieser Rechte von den landesfürstlichen Städten scheint daher eher am Anfang des 14. Jahrhunderts geschehen zu sein.

## 2. Die niedere Gerichtsbarkeit.

a) Handel und Verkehr. Er war in Straßburg verhältnismäßig gering und beschränkte sich vor allem auf die Eigenbedürfnisse des bischöflichen Hofes und der Bevölkerung. Durchzugshandel gab es, da das Gurktal abseits der großen Handelsstraße lag, fast keinen. Alle einschlägigen Rechte sind daher hier auf die örtlichen Verhältnisse und auf den engen Bedarf der Stadt selbst zugeschnitten. Wir finden keine Niederlagsrechte, wir haben nur wenig Bestimmungen über den Groß- und Kleinhandel und die Stadt erhielt erst sehr spät, am 29. 10. 1455, für den Sonntag nach Lorenzitag einen Jahrmarkt<sup>34</sup>).

Das Stadtrecht enthält dagegen ausführliche Bestimmungen über den *Ausverkauf von Getränken*, zu dem bei Lebensstrafe im Straßburger Burgfried nur steuerzahlende Bürger, die eigenen Rauch hatten, im Landgericht nur die eigens dazu ausersehenen Gastwirte berechtigt waren. Die Preise für die einzelnen Getränke wurden vom Bischof bestimmt und vom Straßburger Stadtrichter den einzelnen Wirten im Burgfried und dem Marktrichter von Grades mitgeteilt<sup>35</sup>). Die Aufsicht über deren Einhaltung, wie auch das Prüfen von Wein und Bier standen eigens dazu bestimmten Sägern zu. Jede Übertretung der Preisbestimmungen wurde mit 60 Pfennig an den Richter und mit 12 Pfennig an die Säger gebessert.

Der *Wein* durfte von den Leuten des Bischofs nach einem auf alte Freiheiten zurückgehenden Privileg Herzog Ernsts von Lambach über Marburg und Völkermarkt nach Straßburg und den anderen bischöflichen Schlössern geführt werden<sup>36</sup>).

Zum *Bierverkauf* in der Stadt waren lediglich die Grundholden des Gurker Bischofs und der Straßburger Bürger, um ihren Kammer- und Kastenzins zahlen zu können, und der besonders privilegierte Burggraf von Straßburg berechtigt, wobei das zum Verkauf gelangende Bier nur aus eigenem selbst gebautem und geerntetem Getreide gebraut werden durfte. Auch beim Großverkauf wurden die Preise vom Bischof vorgeschrieben. Jede Übertretung, besonders jeder Verkauf Unberechtigter wurde mit dem Verluste des Bieres an den bischöflichen Keller auf Seiten des Verkäufers, mit 60 Pfennigen Buße auf Seiten des kaufenden Gastwirtes gestraft. Der Richter hob beide Bußen ein, mußte aber das Geld zum Nutzen der Stadt verwenden. Für seine Mühe durfte er sich einen Eimer des beschlagnahmten Bieres behalten<sup>37</sup>).

Die *Salzversorgung* des Bistums hatte 1147 das Kloster Admont übernommen<sup>38</sup>). Als Gegenleistung für die dauernde Überlassung der Gurker Saline in Hall hatte sich Admont verpflichtet, jährlich, auf eigene Kosten, dem Gurker Bischof 60 Scheffel Salz auf Wunsch ins Gurk- oder Metnitztal zu bringen.

b) *Geldangelegenheiten*. Auch bei ihnen finden sich die gleichen aus dem fehlenden Durchzugshandel bedingten Beschränkungen. Ne-

ben der uns schon aus allen Städten bekannten Bestimmung über Forderungen von Außenmännern an Bürger, ist es die Betonung der Vorzugsrechte bei Eintreibung von Zechschulden, bei denen der Wirt seinen Gast, sei er nun edel oder unedel, ohne Richter und Klagepfänden konnte. (Vgl. St. Veit und die dort nachgewiesene Übereinstimmung mit Tirol.)

Den Abschluß bildet die mit Friesach gleichlautende Bestimmung über das Spielen mit Geld mit Bürgerföhnen und Knechten. (S. d. Seite 103).

#### D. Steuerangelegenheiten.

Von Einkünften, die der Bischof einhob, hören wir erstmalig bei ihrer Verpfändung an Bologneser Kaufleute im Jahre 1215<sup>39</sup>), dann 1326 vom Censur, also des Marktinzins<sup>40</sup>), und endlich ausführlich im Stadtrecht. Nach ihm mußte der Hofzins dem Bischof jährlich abgeführt werden. Wer damit 3 Jahre im Rückstand blieb, wurde seines Hofes ohne eine Entschädigung für verlustig erklärt. Der Hof wurde vom Bischof eingezogen.

Davon unabhängig wurde die jährliche Stadtsteuer in Höhe von 16 Pfund eingehoben.

Drittens wurden im Stadtrecht einmalige Leistungen, die fallweise für bestimmte Zwecke verlangt wurden, vorgeschrieben.

Die Geistlichen waren für alle ihre Häuser und Besitzungen, wie alle übrigen Bürger steuer- und abgabepflichtig. Nur allein die dem Bistum Gurk gewidmeten und gefreiten Häuser waren davon befreit. Abgabepflichtig waren auch alle Einwohner der Stadt.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte eine Reihe von Feuersbrünsten die Stadt und die Bürgerhäuser weitgehend zerstört. Zu ihrer Wiedererrichtung gewährte der Bischof vor allem den Bürgern mit eigenem Raub durch das Stadtrecht eine zehnjährige Steuer- und Abgabefreiheit, verpflichtete sie aber, mit dem Betrag, den sonst der Hofzins ausgemacht hätte, die eigenen Häuser wieder aufzurichten und die notwendigsten städtischen Bauarbeiten durchzuführen.

#### E. Zusammenfassung.

Die Straßburger Rechte, deren Vorläufer schon ins 13. Jahrhundert zurückreichen, haben 30 Artikel und sind damit die umfangreichsten Stadtrechte Kärntens. Bedeutend sind sie weniger durch neue noch unbekannte Rechte — wir lernten als solche nur die eingehenden Bestimmungen über den Getränkeauschank kennen — als vielmehr durch die zusammenfassende und klare Darstellung der allgemeinen Kärntner Blut- und Richterrechte.

Die Abhängigkeit der Straßburger Rechte von Friesach ist unverkennbar. Doch kann Friesach nicht als das Mutterrecht Straßburgs bezeichnet werden. Beide Rechte haben sich auch hier nebeneinander und gleichzeitig in Anlehnung an das vom Salzburger Erzbischof vertretene Rechtsdenken gebildet, dann aber in ständiger Abhängigkeit voneinander, wobei wohl Straßburg der abhängigere Teil gewesen sein wird, sich entwickelt; aber doch verschieden entwickelt und sich auch gegen anderweitige Einflüsse nicht verschlossen. So wurde schon auf die Übereinstimmung der Hausfriedensrechte und der härteren Auffassung des Heimsuchens und Inlaufs mit den landesfürstlichen Städten hingewiesen und eine wahrscheinliche Beeinflussung zur Zeit Herzog Heinrichs vermutet. Ich füge diesen noch weitere Übereinstimmungen hinzu, nämlich die Anführung der bevorrechteten Pfändungsrechte der Wirte und das weiter gefaßte Mordrecht, das auch Totschläger schützte.

In fast allen übrigen Belangen können wir die direkten Beziehungen mit Friesach herstellen, die sich auch auf Ähnlichkeiten in der Stadtverwaltung erstrecken. Hierher gehören die Gewährung von teilweisen Hochgerichtsrechten an den Richter und der bürgerliche Schiedsrichterausschuß.

Es wurde schon erwähnt, daß die älteren Straßburger Rechte nicht erhalten sind. Doch haben wir diese in den anschließend besprochenen Gradeser Rechten sehr wahrscheinlich wörtlich erhalten, so daß wir in diesen den Grundstock der Straßburger Rechte erblicken und alle die Rechte, die Straßburg 1402 mehr besaß, als ein Werk bzw. Aufzeichnung der Zeit zwischen 1346 und 1402 betrachten können. Eine Sonderung der dadurch festzustellenden älteren von den neueren Rechten ist hier überflüssig, da sich dies bei der Besprechung von Grades von selbst ergibt.

Zum Abschluß sollen nochmals alle Beamten, die in Straßburg richterliche Funktionen ausübten, aufgezählt werden, da ihre verhältnismäßig große Zahl eine klare Zusammenstellung erfordert. Es waren:

1. Der Landrichter, als Blutrichter des ganzen Gurktales.
2. Der Stadrichter, als Niederrichter für alle bürgerlichen Vergehen auch außerhalb des Burgfriedes. Er hatte einzelne Hochgerichtsrechte.
3. Der Kellermeister, als Niederrichter über das bischöfliche Schloß.
4. Der Hofamtmann, dessen Wirkungskreis nicht feststellbar war.
5. Der Amtmann, als Niederrichter der bischöflichen Urbar- und Eigengüter.
6. Ihnen allen überstellt waren die beiden Instanzen, der Bicedom und der Bischof.

## Grades:

### I. Geschichtlicher Überblick.

Das Metnitztal, alter Besitz der Gräfin Hemma und ihrer Vorfahren, gehörte zum Ausstattungsgut des Nonnenklosters und späteren Bistums Gurk. Hier bauten vor 1173 die Gurker Bischöfe eine Festung, wahrscheinlich Grades<sup>1)</sup>. Diesen Namen selbst hören wir erstmalig in einer Urkunde von 1294<sup>2)</sup>. Diese Burg wurde, wie auch das Schloß Straßburg, von Bischof Gerold erneuert und ihr die heutige Gestalt gegeben. Neben ihr hatte sich, vermutlich schon im 13. Jahrhundert, der Markt Grades entwickelt.

### II. Rechtsgeschichte.

Die rechtliche Entwicklung des Marktes stimmte völlig mit der der gurkischen Residenzstadt überein. Auch im Metnitztal und damit in Grades erwarb das Bistum die volle Gerichtsbarkeit durch die Blutbannverleihung König Rudolfs (1280). Schon bald darauf, am 29. 11. 1301, hören wir von einem Landgericht Grades und am 21. 5. 1338 von einem Richter. 1346 war Grades Markt mit einem Burgfried und exemtierten Gerichtsbezirk und erhielt als solcher seine althergebrachten Rechte bestätigt, wie diese in ihrer Gesamtheit die Bürger von Straßburg inne hatten<sup>3)</sup>. Tatsächlich stimmen auch die beiderseitigen Rechte, soweit sie vorhanden sind, völlig überein, nur daß die Straßburger Rechte bedeutend umfangreicher sind. Von einer ausführlichen Besprechung kann daher Abstand genommen werden.

Genau so ausführlich wie in Straßburg wurden die Rechte und die Stellung der Markttrichter behandelt. (Amtdauer, Vorschlagsrecht der Bürger, Gerichtskompetenz und Beschränkung durch die Exemtionen, besonders des Amtsmannes<sup>4)</sup>. Der Landrichter des Metnitztales hatte seinen Sitz auf der Gradeser Burg und war 1370<sup>5)</sup> gleichzeitig deren Burggraf<sup>6)</sup>).

Durch das Marktrecht geregelt wurde noch der Getränkeaus-  
s c h a n k in Preisbestimmung und Überprüfung durch die Sager. Die zum Ausschank berechtigten Personen wurden festgestellt und die Bußen für Übertretungen der Vorschriften angegeben. Endlich wurde noch die ausschließliche Berechtigung der Bürger, Handel und Gewerbe zu treiben, hervorgehoben, ihnen aber das Zahlen des Hofzinses jährlich, doch längstens innerhalb dreier Jahre befohlen.

Die schriftliche Aufzeichnung beschränkte sich hiemit auf die Person des Markttrichters, dessen Wirkungskreis in örtlicher und rechtlicher Beziehung und auf die Festlegung der alleinigen Gewerbeberechtigung der Bürger, während alle Rechtsaktionen gewohnheitsrechtlich überliefert wurden.

Von einem geschworenen Rat oder einem anderen Bürgerausschuß erfahren wir nichts. Es wird sich auch die Bildung eines solchen nicht als notwendig herausgestellt haben, da der kleine Umfang der öffentlichen Angelegenheiten noch von der Gesamtheit der kleinen Gemein bewältigt werden konnte.

Im Gegensatz zum Straßburger, dem umfangreichsten, ist das Gradeser mit 9 Artikeln das kleinste Stadt- bzw. Marktrecht von Kärnten. Für die Gurker Märkte war das Straßburger Recht in vollem Umfange Mutterrecht. Es gilt dies nicht nur für Grades, sondern auch für den zweiten Gurker Markt Weitensfeld<sup>7)</sup>.

## Spittal.

### I. Geschichtlicher Überblick.

Die Grafen von Ortenburg hatten vor 1191 am Einfluß der Lieser in die Drau für notleidende Reisende ein Spital, das erste in ganz Oberkärnten, gegründet. Es lag an einem hervorragenden Verkehrsknotenpunkt, an der Gabelung der italienischen Handelsstraße ins Drau-, Möll- und Liesertal und wurde schon bald die Zelle zu einem Markte. Dieser erhielt seinen Namen vom Spital selbst. Er wurde 1242 erstmalig genannt<sup>1</sup>). Eine wohltätige Stiftung war damit hier sein Ausgangspunkt. Die Burg oder besser der Turm, den die Ortenburger beim Spital errichteten und auf dem eines ihrer Ministerialgeschlechter saß, war vermutlich erst eine Folge der Siedlung<sup>2</sup>).

Markt und Turm fielen bei der Ortenburger Erbteilung am 25. 5. 1263 an den Grafen Heinrich. Von dessen Nachkommen erhielt Spittal im Jahre 1373 mit Bewilligung der österreichischen Herzöge und gegen den energischen Protest der Erzbischöfe von Salzburg und der Grafen von Görz, die sich dadurch schwer bedroht fühlten und ein Schutzbündnis gegen die Ortenburger eingingen, Mauern und Graben, ohne aber durch diese Befestigung über die Stellung eines Marktes hinauszugelangen<sup>3</sup>).

Im Erbwege kam dann Spittal vor 1420 mit der ganzen Grafschaft Ortenburg an die Grafen von Eilli und 1457 bis 59 an Kaiser Friedrich III., der aber seine Erbberechtigung erst in schweren, doch siegreichen Kämpfen gegen die Grafen von Görz durchsetzen mußte. Spittal war bis in diese Zeit nur ein wichtiger Handels- und Umschlagsplatz gewesen. Nach der Niederwerfung der Görzer verdrängte es die Görzer Residenzstadt Lienz, die dem Kaiser abgetreten werden mußte, von der ersten Stelle und wurde der tonangebende Ort in ganz Oberkärnten. Daran änderte auch die Einäscherung des Marktes durch die Türken (1480) auf die Dauer nichts<sup>4</sup>).

### II. Rechtsgeschichte.

Von den Grafen von Lurn kam die Gerichtsbarkeit Oberkärntens nach deren Aussterben (1142), unbekannt wann, an die Grafen von Görz, unter deren Gerichtsbarkeit das Spital und der gleichnamige Markt gegründet wurde und aufblühte. Am Anfang des 14. Jahrhunderts war der Markt Spittal Sitz des Landrichters des Landgerichtes „gen Millstatt und gen Willach“, das 1318 noch die später getrennten drei Landgerichte Ortenburg, Paternion und Sommereck vereinigte<sup>5</sup>). Diesem großen Landgericht stand 1324 (16. 3.) ein Landrichter „Heinrich“ vor. Im Laufe des 14. Jahrhunderts gelang den Ortenburgern die stückweise Erwerbung der vollen Gerichtsgewalt in diesem Landgericht. Den letzten Teil, in dem auch Spittal gelegen sein wird, erhielten die Grafen von Ortenburg wahr-

scheinlich zwischen 1385—89. Im letzten Jahr wurde ihnen durch einen Schiedspruch der Blutbann im Landgericht Ortenburg, damals noch Landgericht zwischen Möllbrücken und dem Rennstein genannt, endgültig zugesprochen und diese Berechtigung am 21. 5. 1395<sup>6)</sup> durch König Wenzel gegen alle Fremden, wohl also vor allem gegen die Görzer Ansprüche, geschützt. Der Zerfall des früheren großen Landgerichtes war damit 1389 vollendet und der nach wie vor in Spittal sitzende Landrichter<sup>7)</sup> hatte seinen Gerichtsbezirk auf das Landgericht Ortenburg beschränkt.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts zerfiel auch das Landgericht Ortenburg neuerlich in drei Niedergerichte mit eigenen Richtern. Unter diesen war auch der Burgfried von Spittal. Um diese Zeit übersiedelte der Landrichter auf die benachbarte Ortenburg und machte in Spittal dem Marktrichter Platz.

Das in den Spittaler Marktrechten genannte Revier, daß in Möllbrücken begann und bis Wifersdorf (nw. von Paternion) ging, ist vom Burgfried zu unterscheiden. Es umfaßte das Gebiet, in dem das Spittaler Marktrecht, bzw. die Spittaler Handelsbegünstigungen Gültigkeit hatten. Neben ihm wird im Marktrecht noch die Herrschaft Spittal genannt. Sie reicht von Danielsberg im Mölltal bis Willach, seit 1500 mit Ausschluß Paternions<sup>8)</sup>.

Die Gerichtseremtion war im ersten Marktrecht, das Spittal am 21. 10. 1403 erhielt, bereits vollendet<sup>9)</sup>. Diese Rechte scheinen in vieler Beziehung einen ganz neuen Rechtszustand geschaffen zu haben, das heißt also, nicht eine Bestätigung althergebrachter Rechte, sondern eine Schöpfung neuer Rechte gewesen zu sein. Dies ist erstens aus der Kürze der Spittaler Sondergerichtsentwicklung natürlich bedingt und geht zweitens aus der Mahnung hervor, die den Ortenburger Land- und Marktrichtern von Spittal am 19. 3. 1408 gegeben wurde, auf die genaueste Einhaltung der Marktrechte zu achten, was, wie besonders betont wurde, von ihren Vorgängern gröblich versäumt worden war. Es war für Richter aber nicht schwierig, alte, in der Bevölkerung schon verwurzelte Rechte durchzusetzen, wohl aber erforderte es eine rücksichtslose Energie, neuen Rechten Geltung zu verschaffen; diese Energie scheint den Richtern zwischen 1403 und 1408 gefehlt zu haben<sup>10)</sup>. Drittens endlich beweist das Hervorheben von „den anderen althergebrachten und im Privileg nicht angeführten Rechten“, die auch in Zukunft in gleicher Weise gehandhabt werden sollten, daß eben die angeführten Rechte nicht althergebracht waren. Wir werden also die Privilegien, die Spittal durch dieses Marktrecht erhielt, wenigstens zu ihrem Großteil auch als Spittal erst neu verliehen bezeichnen können.

Die nächste Bestätigung und bedeutende Erweiterung dieser nun schon als althergebracht bezeichneten Rechte erhielt der Markt vom Grafen Ulrich II. von Silli am 25. 5. 1441. Diese beiden Privilegien werden der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt<sup>11)</sup>.

## A. Marktverwaltung.

### 1. Die Beamten des Marktes.

Schon der 1364<sup>12)</sup> genannte Richter Bernhard von Spittal scheint Markttrichter gewesen zu sein. Der erste sichere Markttrichter tritt uns im Marktrecht von 1403 entgegen. Er war Niederrichter im Markt- und Burgfried, hatte Blutgerichtsverbrecher dem Landrichter auf der Mitte der Draubrücke zu übergeben und wurde vom Marktherrn, vermutlich auf Lebenszeit, eingesetzt<sup>13)</sup>. Erst Kaiser Friedrich III. gewährte den Bürgern am 29. 8. 1457<sup>14)</sup> das Recht der jährlichen freien Richter- und Ratswahl, behielt sich aber vor, von sich aus, von den Bürgern eingesetzte, ungeeignete Richter ab- und durch neue zu ersetzen. Mit diesem Privileg wurde auch der geschworene Rat erst neu geschaffen. Richter und Rat wurden dem Kaiser eidlich verpflichtet. Der Markt hatte damit seine Selbstverwaltung erhalten.

### 2. Öffentliche Ämter des Marktherrn.

Erst zur Zeit der Übernahme durch die Cillier und Habsburger und Verlegung des Verwaltungssitzes von Lienz nach Spittal finden wir hier auch Zentralbeamte, wie den Vicedom<sup>15)</sup>. Er war dem Hauptmann der Grafschaft Ortenburg zur Seite gestellt.

An Marktbeamten finden sich die Mautner schon lange vor 1263, in welchem Jahr die Maut schon recht einträglich gewesen sein mußte. Denn die beiden Ortenburger Brüder konnten sich nicht entschließen, auch die Maut wie alle ihre anderen Besitzungen unter sich zu teilen<sup>16)</sup>. Die Bürger von Spittal, aber auch sicher die Bürger von Gmünd und Lienz und wahrscheinlich die der anderen Görzer Orte waren von der Spittaler Marktmaut befreit. Seit mindestens 1403 waren bei den dortigen Märkten alle Käufe und Verkäufe, die ja alle über die Bürger gehen mußten, mautfrei.

Neben der Marktmaut standen den Spittaler Bürgern im 15. Jahrhundert auch noch die beiden Mauten an der Drau und Lieserbrücke als Gegenleistung für die Instandhaltung dieser Brücken zu. Sie betrug 1450 (23. 6.) für jedes Saumpferd 1 Wiener Pfennig. Auch mußte den Spittaler Bürgern von den Urbarleuten in Stockenboi ein jährlicher Instandhaltungsbeitrag von fünf Schilling Pfennigen gezahlt werden. Während der ungarischen Kriege (1479—89) wurden diese Berechtigungen vergessen. Nach Beendigung des Krieges mußte daher dem Ortenburger Hauptmann neuerlich befohlen werden, die Bauern der Umgebung zur Brückenrobot (1489) und die Fuhrleute zur Zahlung der Mautgebühren (1492) zu verhalten<sup>17)</sup>.

## B. Die Bevölkerung der Stadt.

Die Bürger hatten ihre Besitzungen zu freien Eigen, zu Lehen oder zu Burgrecht (auch Burglehenrecht<sup>17a)</sup>). Jede dieser Besitzarten benötigte eine

verschiedene Zeit und verschiedene Formen der Besitzveränderungen bei Verkäufen. Die Überantwortung eines Gutes umfaßte immer zwei voneinander getrennte Gerichtsvorgänge, die Verzichtleistung des früheren Besitzers und die Inbesiznahme des neuen. Waren beide vollzogen, was unter ganz bestimmten Formen geschehen mußte, so war die Übertragung rechtsgültig. Fehlte einer dieser formalen Vorgänge, so konnte man sich dennoch durch das Ersitzen, das heißt durch die tatsächliche Inhabung des Gutes durch eine bestimmte Zeit, das unanfechtbare Besitzrecht erwerben<sup>18</sup>). Diese Ersitzungsfrist wird uns im Spittaler Marktrecht angegeben und betrug bei freiem Eigen 30 Jahre und 1 Tag, bei Lehen 12 Jahre und 1 Tag und bei Burgrecht Jahr und Tag<sup>19</sup>).

Der Verkauf von Burgrechtsgütern an Auswärtige war verboten, es sei denn, der Auswärtige verpflichtete sich, sich in der Stadt niederzulassen und mit den anderen Bürgern die städtischen und stadtherrlichen Abgaben zu tragen. Auch hier diente der Artikel dazu, die Burgrechtsgüter in zahlungswilliger Bürgerhand sicherzustellen. Eine Parallelbestimmung für Eigen und Lehen gab es nicht, da über diese das freie Verfügungsrecht dem Lehensherrschaft, bzw. dem Besitzer nicht abgesprochen werden konnte.

Nachrichten von einer Ständegliederung sind nicht überliefert.

## C. Marktrechte und ihre Satzungen.

### 1. Blut- und Hochgerichtsbarkeit.

Strafrechtliche Artikel hatte das Spittaler Marktrecht von 1441, und nur dieses, lediglich drei; über den Totschlag (30 Mark Buße an die gräfliche Kammer), über das Asylrecht (das voll dem Friesacher gleich) und über Verstümmelungen und schwere körperliche Schädigungen. Der Richter erhielt für diese 5 Mark und dem Geschädigten mußte der Schaden nach dem Ausspruch von zwei oder vier Bürgern gutgemacht werden. Dieser uns schon von den Salzburger und Gurker Städten bekannte Zweier- oder Vierer-Rat bildete für diese Zeit für Spittal, da die Geschworenen noch nicht bestanden haben, die einzige, den Bürgern allein vorbehaltenen Art einer rechtlichen Entscheidungsmöglichkeit.

Wieder aber waren hier die Strafen Niedergerichtswandel und die Bußen fielen dem Marktgericht und nicht, wie in Straßburg, dem Blutgerichtsherrn zu.

So kurz die strafrechtlichen, so ausführlich und weitgehend waren die Bestimmungen über die niedere Gerichtsbarkeit.

### 2. Die niedere Gerichtsbarkeit.

Handel und Verkehr. An Wichtigkeit allen voran standen die großen Niederlagsrechte des Marktes, besonders die Eisenniederlage. Sie wurde schon 1403 als althergebracht und als den Willacher

Niederlagsrechten gleichlautend bezeichnet. Zwischen 1403—08 hatte Graf Friedrich von Ortenburg den Bürgern von Gmünd erlaubt, ihr Eisen ohne Niederlage in Spittal auf dem Wasserwege nach Villach zu führen. Er konnte dies tun, da den Spitalern das alleinige Recht des Flößens auf der Drau zustand und mit dem Transport die ausfallende Niederlagsgebühr vermutlich reichlich eingebracht wurde. Als aber die Gmündner dieses Privileg umgingen, ihr Eisen zwar nicht niederlegten, es aber auf dem Landwege auf eigenen Wagen, wohl über Millstatt-Ufriz, nach Villach führten, zog der Graf 1408 die Erlaubnis zurück und befahl seinen Richtern, die Gmündner zur Niederlage in Spittal zu zwingen und von ihnen eine Mautgebühr einzuhoben. Den Wasser- oder Landweg stellte er ihnen jetzt frei, doch verlangte er für beide Spittaler und nicht Gmündner Fahrzeuge<sup>20</sup>).

Die allgemeine und besonders die Eisenniederlage wurde durch das Marktrecht von 1441 erneuert und den Spitalern die gleichen Niederlagsrechte gegeben, wie sie die Bürger von Villach und Gmünd genossen (s. Villach S. 64). Für die Niederlage, die vermutlich auch nur eine Nacht sein mußte, wurde eine Gebühr eingehoben<sup>21</sup>). Ob alle Waren zum Verkauf ausgedient werden mußten oder nicht, bleibt ungewiß. Sicher mußte dies 1441 bei dem auf Wagen durch Spittal geführten Wein geschehen. Bei Nichtverkauf des Weines an die Bürger durfte er aber nicht eingefellert, sondern mußte weitergeführt werden. Diese barbarische Maßnahme, die jeden freien Handel völlig unterband, wurde 1457<sup>22</sup>) gelockert und den durchziehenden Weinhändlern ein Verkauf und nach der vorgeschriebenen Niederlagszeit eine Einlagerung oder Weiterfuhr freigestellt. Verkauft aber durfte er von den Außenleuten seit jeher nur in ganzen Fässern, Saumlasten oder Orn werden, während der Ausschank, sogar während der Jahrmärktezeiten, den Bürgern allein vorbehalten blieb<sup>23</sup>).

Zu diesen Niederlagsrechten kommen noch sehr wichtige Handelsrechte der Spittaler außerhalb des Ortes. Da ist einmal ihre Mautfreiheit in Gmünd hervorzuheben (s. o. S. 111), dann die Verpflichtung Auswärtiger, sich von den Spitalern freies Geleite geben zu lassen<sup>24</sup>), und endlich das Recht der Bürger von Spittal des Flößens auf der Drau. Es war dies nicht nur für den Eigentransport wichtig, sondern besonders für die Holzverfrachtung die Möll und Drau abwärts über Villach nach Ungarn, Jugoslawien und über den Landweg nach Italien. Die Bedeutung dieses Wasserweges ist am besten durch den Befehl Kaiser Friedrichs aus seinen späteren Regierungsjahren zu entnehmen, rechts und links der Drau Wege für die Schiffskrosse anzulegen. Die bedeutenden Kosten übernahm er teils selbst, teils mußten sie die Bürger in Geld und Robot tragen<sup>25</sup>). Die Villacher Floßmaut, die 1490 und 1494 vom Kaiser verpfändet wurde, ist ein gleicher Beweis für die Größe dieses Weges.

Von nicht geringerer Bedeutung für den Klein- und Großhandel der ganzen Umgebung war Spittal als zentraler Umschlagsplatz. Der Waren-

austausch geschah vor allem auf den Märkten. In Spittal fanden jährlich drei Jahrmärkte statt, über die wir 1403 ausführlich Aufschluß bekommen. Sie scheinen Spittal erst in diesem Jahre oder kurz vorher gegeben worden zu sein, weshalb, wegen der Neuheit der Einrichtung, so ausführliche Bestimmungen notwendig waren (s. v. S. 129). Sie fanden statt am:

Sonntag Letare in den Fasten,  
Sonntag vor Pfingsten, Jahrtaus genannt,  
Sonntag vor dem Lukastag.

Vor und nach jedem Jahrmarkt war achttägige Freieung um alle ehrbaren Sachen, wie Feindschaft, Geldschuld usw. Niemand durfte während des Jahrmarktes bei „durch das Gericht“ verhängter Buße an Leib und Gut außerhalb desselben entstandene Schulden anfordern oder Feindschaft rächen<sup>26</sup>). Das hier genannte Gericht scheint nicht der Landrichter gewesen zu sein, sondern der Markttrichter, dem zu den Jahrmarktszeiten der Blutbann zustand. (Vgl. Anh. S. 177 Anm. 39.)

Schulden oder Gelübde aber, die aus Handelsgeschäften, die während der Jahrmarktsfreieung abgeschlossen worden waren, entstanden bzw. gegeben worden sind, konnten auch während des Jahrmarktes eingefordert werden und der Richter war verpflichtet, hier dem Fordernden zu seinem Rechte zu verhelfen. Es geschah dies Bürgern gegenüber, auch außerhalb der Jahrmarktszeiten nur durch den Richter und zwar zuerst durch gütliches Ersuchen, dann durch Verlangung einer Pfandgabe und erst, geschah diese nicht freiwillig, durch gewaltsame Pfändung. Keinesfalls aber durfte der Bürger wegen Geldschuld oder anderen ehrbaren Sachen gefangen-gesetzt werden. Strafen ihnen gegenüber durften in diesen Fällen nur Geldbußen sein<sup>27</sup>).

Der Bruch des Jahrmarktsfriedens wurde besonders schwer bestraft. Das bloße Beginnen einer Fehde, war sie alt oder neu, oder das Zücken eines Messers oder Schwertes wurde durch den Verlust einer Hand oder einer Buße von 5 Mark an das Gericht gesühnt. Verwundete aber der Täter jemanden, so zahlte er 10 Mark. Die Strafen waren damit gegenüber dem gewöhnlichen Jahr verdoppelt; in Völkermarkt haben wir gesehen, daß sie vervierfacht worden sind<sup>27a</sup>).

Die während des übrigen Jahres üblichen Handelsbeschränkungen fielen während der Freieung weg. Jeder Kleinverkauf von Tüchern, Bier, Lebensmittel usw. usw. durfte von allen Außenleuten nach freiem Ermessen, selbst gewählten Preisen und, im Gegensatz zu der Regelung von 1403, ohne Zoll verkauft werden. Nur der Einzelausschank von Wein war auch zu dieser Zeit den Bürgern vorbehalten.

Alle diese Vorrechte, die uns durch das Marktrecht von 1403 überliefert sind, waren nicht besonders weitgehende Rechte von Spittal, sondern scheinen bei Jahrmärkten in Kärnten allgemein üblich gewesen zu sein. Denn 1441 wurde die Übereinstimmung der Jahrmarktsfreieung zwischen

Spittal und den anderen Kärntner Städten ausdrücklich betont, nichts aber berechtigt zur Annahme, daß 1441 die Rechte von 1403 irgendwie abgeändert worden wären<sup>28</sup>).

Alle Montag wurde in Spittal der Wochenmarkt abgehalten. Er war der regelmäßige Umschlagsplatz für alle Waren während des übrigen Jahres. Hier mußten bei schwerer Buße schon 1403 mit wenigen Ausnahmen sämtliche Kaufs- und Verkaufsgeschäfte aller Revierbewohner, ob sie nun untereinander oder mit Auswärtigen geschahen, getätigt werden. Nur von hier aus durften Waren von den dazu Berechtigten aus der Herrschaft geführt werden. Der Kleinverkauf von Luchern, Slen, allen Waren, die um Gewicht verkauft werden, der Ausschank von Getränken usw. war am Wochenmarkt ausschließliches Vorrecht der Bürger. Auswärtige Bauern durften ihre Waren nur im Großen an die Bürger verkaufen. Auch der Verkauf am Wochenmarkt war zollfrei.

Am gleichen Tag, aber getrennt vom gewöhnlichen Wochenmarkt fand der Kornmarkt statt. Zu ihm mußte alles Korn, das von den Erzeugern im Reviere (Güter der Pfarrherren, Urbarleuten und Untertanen) nicht selbst gebraucht wurde, zum Verkauf und zur Vermautung geführt werden. Kaufberechtigt war jeder Revierinsasse, soweit er das Korn für den Eigenbedarf, und jeder Gastwirt, soweit er es zum Bierbrauen benötigte. Zum Handel und zur Ausfuhr aus der Herrschaft durfte es aber nur von den Bürgern von Spittal und den auswärtigen Handelsherren gekauft werden. Die Zeit der Ausfuhr war jenen freigestellt, diesen innerhalb 2 Tagen, also spätestens bis zum jeweiligen Mittwoch, vorgeschrieben<sup>29</sup>).

Wie hier der Kornverkauf und die Ausfuhr aus dem Revier verboten wurde, so galt ein gleiches, alle Waren umfassendes Verbot schon 1403. Grundsätzlich durfte nur das ausgeführt werden, was über Spittal und den dortigen Wochenmarkt gegangen war. Neben dem Kornverkauf wurde noch der einiger anderer Waren besonders geregelt.

1. Brot durfte bei 5 Mark Strafe an die gräfliche Kammer und bei Verlust der Ware an den Richter von niemandem, auch keinem Bauern, im Markte feilgehalten werden. Dazu einzig berechtigt waren die Spittaler Bäcker. Diese Bestimmung, die in auffallendem Gegensatz zu den anderen Kärntner Stadtrechten, besonders denen der Bamberger Städte stand, wo der Brotverkauf auswärtigen Bauern erlaubt war, wurde wohl als Unrecht empfunden und bei der Erneuerung der Marktrechte 1457 aufgehoben und den Bauern der freie Verkauf am Markte erlaubt.

2. Vieh (aufgezählt wurden: Ochsen, Rinder, Schafe aller Art und Ziegen), durfte nur bei den Spittaler Märkten und bei den seit alters bevorrechteten Kirchtagen von Frefniß (St. Peter im Holz) und Lieseregg gehandelt werden. Wieder durfte dort jeder seinen Eigenbedarf decken; aus der Herrschaft treiben aber nur der dazu berechtigte Viehhändler.

3. Etwas freier war der Verkauf von Vieh- und Speisesalz, das unvermautet auch außerhalb der Spittaler Märkte, wenn es in gan-

zen Wagenladungen geschah, verkauft werden durfte. Als Gegenleistung unvermautetes Korn zu nehmen, war den Salzhändlern verboten.

4. wurde das Recht der Beherbergung und Bewirtung und der Getränkeauschank allein den seit alters dazu berechtigten Gastwirten gewährt und besonders den Pfarrern jede Ausnahme von Fremden gegen Geld auf das Strengste untersagt.

5. Endlich hatten das Recht der Störrarbeit, das ist die Arbeit eines von Hof zu Hof ziehenden Handwerkers, nur die Revierinsassen. Ein Kampf gegen die Störrarbeit als solche, wie er z. B. in Steiermark<sup>30)</sup> häufig geführt wurde, ist hier nicht nachzuweisen.

Bei allen Käufen und Verkäufen, beim Ausschank und beim Tuchverschnitt aber mußte das vom Richter für das ganze Revier angegebene rechte Maß verwendet werden. Bei Gebrauch von falschen Mäßen zog der Richter das betreffende Gut ein und behielt es so lange, bis der Betreffende sich mit dem Richter verglichen und die ihm vorgeschriebene Buße gezahlt hatte (vgl. Billach S. 66).

Nachrichten über das Steuerwesen sind keine erhalten.

#### D. Zusammenfassung.

Die Marktrechte von Spittal (1403 und 1441 und die geringfügige Änderung der Rechte 1457) stehen auf einer ganz anderen Grundlage als alle anderen Kärntner Stadtrechte, was zum großen Teil durch die spätere Zeit der Verleihung — sie sind 50 bis 100 Jahre jünger als die Rechte aller übrigen Städte — bedingt wurde. Fragen der Stadtverwaltung und besonders strafrechtliche Satzungen treten hier völlig in den Hintergrund. Es ist dies wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß das Strafrecht so allgemein bekannt war, daß eine schriftliche Niederlegung nach einem jahrzehnte-, ja jahrhundertelangen Gebrauch nicht mehr notwendig war.

Im Mittelpunkte der bürgerlichen Interessen dagegen stand durch den schon im 14. Jahrhundert immer mehr zunehmenden Handels-, Niederlags- und Straßenzwang die Erreichung von Niederlagsprivilegien und Handelsvorrechten und jede Stadt war bedacht, für jedes einmal erhaltene Recht auch eine schriftliche Niederlegung zu erreichen. Daher das Überwiegen der Rechte über den Handel in den Marktrechten. Nicht weniger als 22 von den 28 Artikeln von 1441 beschäftigen sich mit Handelsbeziehungen, Maut- und Niederlagsrechten, mit Warenkauf und -verkauf und der Beherbergung und Bewirtung von Außenleuten. Von den 15 Artikeln des Rechtes von 1403 ist nicht einer, der nicht Markt- oder Handelsrechte zum Inhalt hatte. In allem aber ist das Bestreben, in dem sich Marktherr und Bürger finden, bemerkbar, Spittal zu einem Knotenpunkt des Handels zu machen. Die Bürger bezweckten damit eine Steigerung ihres Einkommens, der Marktherr, durch die Zusammenziehung der Han-

delsgeschäfte auf einen Platz, die Erfassung aller durch sein Gebiet gehender Waren durch seine Maut und Zollstätte.

Dies Bestreben lag im Zuge der Zeit und die Spittaler Marktrechte spiegeln damit in ihrer anderen Gestalt ebenfalls nur den Zeitgeist wieder, wie dies die anders gearteten Stadtrechte, zum Beispiel der landesfürstlichen Städte, für das 14. Jahrhundert getan haben. Daß auch diese Städte die Entwicklungsstufe, in der sich Spittal zur Zeit seiner Rechte befand, gleichzeitig durchmachten, zeigen die zahlreichen Erlässe Kaiser Friedrichs III. besonders in den 40er Jahren, die sich durchaus mit ähnlichen Dingen beschäftigen, ja zeigt am besten, die mit der Bestätigung der Spittaler Marktrechte fast gleichzeitige Krämerordnung des Kaisers vom 4. 10. 1457, die die Störung fremder Krämer und den Handel und Verkauf außerhalb seiner Märkte verbot, ein mit Spittal in allem völlig übereinstimmender Erlaß.

Wenn wir nun die Eingliederung Spittals in den Kärntner Gesamtrahmen durchführen, so finden wir zur Zeit der kaiserlichen Inbesitznahme die auch Spittal umfassende Gesetzgebung für alle kaiserlichen Städte und Märkte und damit eine Eingliederung in diese.

Vor 1457 aber fügte sich Spittal, soweit sich dies bei den wenigen vergleichbaren Artikeln überhaupt beurteilen läßt, durchaus in den Rahmen des benachbarten Gmünd und damit den der Salzburger Städte ein. Die drei strafrechtlichen Artikel, das Verbot der Gefangenhaltung der Bürger wegen Geldschuld und endlich die ausdrücklich von Gmünd und Villach übernommenen Niederlagsrechte gehören hierher.

## Zusammenfassung.

Das Ziel der Zusammenfassung soll die klare Herausarbeitung der durch die vorstehenden Einzeluntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse sein. Es wird meine Aufgabe sein, die Fragen, die in der Einleitung Seite 2 gestellt wurden, jetzt zu beantworten. Ich gehe dabei auch hier in der bei den einzelnen Städten eingehaltenen Reihenfolge der Untersuchung vor.

### I. Das geschichtliche Werden der Kärntner Städte.

Auch in Kärnten haben wir schon zur Römerzeit eine blühende Kultur, die mit dem 4. und 5. Jahrhundert zurückging und für die Geschichtsbetrachtung vieler Jahrhunderte ein Chaos oder noch besser eine gänzliche Leere zurückließ, bis in diesen Raum zuerst die Slawen vom Osten, dann die Bayern vom Norden eindrangen. So weitgehend geleert aber wurde dieser Raum sicher nicht, und wir können auch in Kärnten ein Fortbestehen der römischen und keltischen Bevölkerung in Nesten vermuten<sup>1</sup>). Auch für die Frage des Städtewesens ist dies von großer Bedeutung.

Es ist sicher auffallend, daß der vom Salzburger Bischof Wigil im 8. Jahrhundert nach Kärnten geschickte Chorbischof Modestus gerade an den Stellen der beiden alten Römerstädte Virunnum und Teurnia seine beiden ersten christlichen Kirchen Maria Saal und St. Peter im Holz gründete; möglicherweise, weil dort noch ein Nest früher christlich römischer Bevölkerung lebte, er von hier aus also bei der Christianisierung am leichtesten vordringen zu können hoffte<sup>2</sup>). Trotzdem ist aber gerade hier äußerste Vorsicht geboten. Die Bevölkerungsreste können nicht groß gewesen sein und haben vor allem sicherlich jedes städtischen Charakters entbehrt. Denn die Tatsache ist vielsagend, daß sich im Anschluß an die beiden großen Römerstädte später keine neuen Städte entwickelt haben. Den Zusammenhang mit der späteren Zeit dürfte in der Gegend von Virunum vermutlich die Bevölkerung hergestellt haben, die im 5. bis 7. Jahrhundert als rein bäuerliche Siedler die Fluchtburg am Ulrichsberg, die R. Egger 1934—37 ausgegraben hat, bevölkert haben. Nur die Gegend von Villach scheint, wie Dolenz in letzter Zeit nachgewiesen hat, dauernd besiedelt gewesen zu sein, wozu wesentlich die Brücke über die Drau und die warmen Heilquellen beigetragen haben werden. Der Name Villach geht direkt auf die römische Zollstation „Vilachinium“ zurück.

Weiter fehlt größtenteils der Zusammenhang zwischen den Römerstraßen und der Lage der späteren Städte. An früheren Römerstraßen liegen außer Villach lediglich Friesach und Gmünd, Klagenfurt und St. Veit liegen nicht weit vom früheren Straßenzuge entfernt, doch wohl ohne näheren inneren Zusammenhang. Bei allen anderen Städten fehlt auch

die örtliche Nähe. Bei Klagenfurt scheint auch die schon römische Furt über die Glan, wie Butte vermutet, nie ganz verödet gewesen zu sein.

So konnte die bayrische Kolonisation im 8. und in den folgenden Jahrhunderten an alte Bevölkerungsreste wohl nur ganz vereinzelt anknüpfen. Zur Karolingerzeit wurden nur Villach, Friesach und St. Andrä erwähnt; die anderen Städte nicht, was aber nicht ausschließt, daß nicht einzelne von ihnen doch schon als Siedlungen vorhanden waren. Für uns erkennbar wird die Markt- und Stadtwerdung erst im 11., 12. und 13. Jahrhundert.

Fünf Handelsstraßen zogen im Mittelalter durch Kärnten, die sich den natürlichen Handelswegen angeschlossen und auf denen sich ein immer reger werdender Verkehr entwickelte. Es waren dies:

1. Die Straße, die quer durch Kärnten von Wien über Friesach, St. Veit, Feldkirchen und Villach nach Italien führte. Als Seitenlinie entwickelte sich seit dem 14. Jahrhundert die Straße von St. Veit über Klagenfurt und den Loibl nach Krain.

2. Die Straße längs der Drau von Marburg über Völkermarkt, Klagenfurt, Villach und Spittal nach Trienz.

3. Die Straße vom Deutschen Reich über Salzburg, Gmünd, Spittal und Villach nach Italien.

4. Die Straße über Hüttenberg, Völkermarkt über den Seeberg nach Krain mit ihrer Seitenlinie der Straße durch das Lavanttal.

5. Die Straße vom oberen Drautal über den Gailberg und dem Plöckenpaß.

Diese Straßen, auf denen sich der größte Teil des mittelalterlichen Handels und Verkehrs abspielte, schufen erst die Voraussetzungen für das Entstehen der Städte; doch oft auch nicht mehr als die Voraussetzungen. Zur wirklichen Stadtentfaltung mußten dann noch eine Reihe anderer Ursachen dazukommen.

Da sind es nun vier Ausgangspunkte, aus denen die Städte wurden, die also die Keimzellen für die späteren Entfaltung in sich bargen. Es sind dies:

1. Ein religiöser oder landwirtschaftlicher Mittelpunkt, das heißt eine Kirche oder eine Gutsherrschaft, die sich zum Verkehrs- und Verbrauchszentrum entwickelte. Bei Gottesdiensten wie auch im Herrschaftshof kam notgedrungen immer wieder die Bevölkerung zusammen und nichts ist natürlicher, als daß man bei Zusammenkünften auch wünschte, die notwendig gewordenen gegenseitigen Geschäfte abzuwickeln. Dazu aber war ein Gasthaus und bald auch Krämerbuden notwendig, die sich zuerst fallweise, dann ständig niederließen, ein Ergebnis, das wir besonders im Anschluß an eine Kirche heute noch in tausenden unserer Dörfer sehen. Wenn nun dieser Mittelpunkt an einem großen Verkehrsweg lag, so war es ebenso natürlich, daß sich die vorüberziehenden Kaufleute dort zur Raft und zum Teilverkauf ihrer Waren niederließen. Damit

aber war der Anfang der Stadt gegeben. Auf diese Weise haben sich vermutlich entwickelt:

St. Veit (villa) 1131; eine Kirche war damals schon vorhanden.

Völkermarkt. Aus einer Dorfsiedlung (zuerst 1106) und einer Brücke.

Neuvölkermarkt s. u.

Wleiburg. Herrschaftshof Luipicdorf 993—1000.

Billach. Königlicher Hof. Besonders wichtig auch die Draubrücke.

St. Leonhard. Siedlung um eine Kirche.

Spittal. Siedlung um eine wohlthätige Stiftung.

2. Ein militärischer Mittelpunkt, das ist eine Burg, in deren Schutz sich der Ort entwickelte. Auch hier war eine entsprechend günstige Verkehrs- lage Voraussetzung. Auf diese Weise haben sich vermutlich entwickelt: Wolfsberg, Gmünd (dessen Entstehen ist nur vermutungsweise festzulegen), Straßburg und Grades.

3. Eine Vereinigung der beiden ersten Punkte. Nachzuweisen in Friesach und Klagenfurt.

Alt-Klagenfurt entstand im Anschluß an einen Verkehrsknotenpunkt — eine Furt. Diese allein aber zeigte sich als unzureichend und erst der Bau einer herzoglichen Burg gab den Anstoß zur Erbauung des neuen Marktes und damit zur Gründung der Stadt.

Friesach links der Metnitz entstand vermutlich aus einer Dorfsiedlung, ohne daß wir darüber etwas Näheres wissen. Der Markt am rechten Metnitzufer entstand im Anschluß an eine schon bestehende Kirche und ein in ihrer Nähe erbautes Schloß. Unabhängig aber von diesen drei Angelpunkten wurde es noch durch einen selbständigen Gründungsakt, ähnlich wie Neu-Klagenfurt und Neu-Völkermarkt, ausgestaltet und erweitert.

4. Endlich als letzter Ausgangspunkt ein Bergwerk, das in der Nähe gelegen, die Bedeutung des werdenden Ortes schuf und förderte. Dies hat mitgespielt in Friesach, Gmünd und St. Leonhard.

Wir finden also auch in Kärnten bestätigt, daß nicht alle Städte aus einheitlicher Wurzel gewachsen sind, daß es neben solchen, die seit der Römerzeit bestanden und solchen, die langsam und natürlich gewachsen sind, auch solche gegeben hat, die im Anschluß an einen Mittelpunkt planmäßig gefördert oder sogar durch einen Einzelakt gegründet wurden.

Damit kommen wir zur nächsten Frage: Wie wurde die Siedlung Markt. Ursprünglich hatte allein der deutsche König die Berechtigung, Marktprivilegien zu erteilen, und damit das Dorf oder die Siedlung zum Markte zu erheben. So sind die Marktberechtigungen für Friesach (1016), für Billach (1060), des neuen Marktes Völkermarkt (1232) und möglicherweise St. Pauls (1236) auf königliche Privilegien zurückzuführen. Doch schon im 12. Jahrhundert lockerte sich diese strenge Handhabung des königlichen Rechtes und mit der Zunahme der landesfürstlichen Macht nahm sich auch der Kärntner Herzog das Recht, Markt-

privilegien zu erteilen. Lediglich auf herzogliche Genehmigung hin wurde vermutlich St. Veit und Klagenfurt (alt und neu) zum Markte erhoben. Die Übergangszeit zwischen dem König und dem Herzog als maßgebenden Faktor, in der noch die alte und schon die neue Kraft sich auswirkte, finden wir klar herausgearbeitet im Markte Weitensfeld. Ursprünglich Gurk gehörend war er 1106 dem Bistum entfremdet worden und hatte im 12. Jahrhundert vermutlich vom steirischen Herzog ein Marktprivileg erhalten. Nach 1200 aber kam er an das Gurker Domkapitel zurück. Da sich aber dieses im ständigen Kampf mit dem Erzbistum Salzburg befand, suchte es durch alle nur möglichen Bestätigungen seine Rechte fest zu untermauern, und es ist kennzeichnend, daß es sich zwischen 1203 bis 1207 vom König und 1211 vom Herzog Bernhard als dem Landesfürsten seine Marktberechtigung bestätigen ließ. Beide Gewalten wurden damals also als maßgebend empfunden. Der maßgebende Einfluß ist dann später den Händen des Königs ganz entwunden worden.

Den Übergang von der Siedlung zum Markt und vom Markt zur Stadt darf man sich auch nicht als einen plötzlichen Akt vorstellen, sondern es geschah meistens langsam und unmerklich<sup>3)</sup>. Daher auch die oft lange Übergangszeit, wo die Benennungen des Ortes mannigfach schwankten, bis sich endlich die neue Bezeichnung dauernd durchgesetzt hatte. Als Namen für die Stadt als solche kann für gewöhnlich nur civitas gelten, während castrum und zumindest auch für das 12. Jahrhundert auch noch urbs sich durchwegs nur auf das stadtherrliche, urbs auf das bischöfliche Schloß bezog. Zur Übersicht werden hier die Zeiten, in der sich die Kärntner Orte zu Märkten und Städten entwickelten, angefügt. Wo zwei Zahlen aufscheinen, gibt die erste das Jahr, in der der Ort bestimmt noch nicht Markt bzw. Stadt war, an, die zweite das Jahr seiner erstmaligen Nennung als Stadt bzw. Markt. Die Reihung der Städte erfolgt chronologisch nach der Marktwerdung.

	Markt	Stadt
Friesach	nach 1016	1124—30 ♣
Villach	1060	1240 †
Völkermarkt	1106—47	1252? •
St. Veit	1176	1224 •
Klagenfurt	1181—99	1252? •
Straßburg	1200	1403 •
St. Andrä	1183—1228	1289 •
Bleiburg	1228	1370 ♣
Spittal	1242	1930
Gmünd	1252—73	1273 •
Wolfsberg	?	1289 •
St. Leonhard	?	1311 ♣
Grades	1346	—

## II. Rechtsgeschichte.

Die Marktgerechtigkeit brachte dem Ort vor allem zwei große Vorteile, 1. das Recht, Märkte abzuhalten, darauf komme ich unten Seite 157 zurück und 2. den exemtierten Gerichtsbezirk oder den Burgfried. Mit der Heraushebung des Marktgebietes aus dem Landgericht und seiner Unterstellung unter einen Markttrichter war überhaupt erst die Voraussetzung dazu geschaffen, dem Orte auf wirksame Weise Sonderprivilegien geben zu können. Das Eigenleben des Marktes fängt damit auch immer erst mit der Schaffung des Exemtionsgebietes an. Auf dessen Vorhandensein können wir schon immer bei der ersten Nennung eines Markttrichters schließen<sup>4</sup>). Die Exemption umfaßte für gewöhnlich das ganze Gebiet des Burgfriedes, der selbst wieder das engere Gebiet, des durch die Stadtmauer umgrenzten Stadtfriedens, umschloß. Eine rechtliche Scheidung zwischen Stadt- und Burgfried ist nicht immer leicht zu treffen, scheint auch in einem Teil der Städte gar nicht bestanden zu haben<sup>5</sup>). In diesem Fall erstreckte sich die Kompetenz des Stadtrichters in gleicher Weise über Stadt- und Burgfried. In Friesach und Gmünd war das Friedegebot im ganzen Burgfried geltend. Die Rechte der Gurker Richter werden als den ganzen Burgfried umfassend bezeichnet, desgleichen nach 1289 in Wolfsberg. In anderen Städten aber wurde eine Scheidung durchgeführt: in Völkermarkt war der Stadtfried besonders gefriedet und in Bleiburg gab es jahrhundertlang Kämpfe zwischen Herrschaft und Stadtgericht um die Gerichtsbarkeit im Burgfried. Deutlich wird uns dadurch, daß man sich des rechtlichen Unterschiedes gar wohl bewußt war, daß man es aber der örtlichen Regelung überließ, diesen geltend zu machen oder nicht. Eine volle Exemption hatten die Kärntner Städte überhaupt nie erreicht. Es gab immer noch Gruppen von Stadtbewohnern, die der stadtrichterlichen Gerichtsgewalt entzogen waren und sich in die Rechtsorgane, die außerhalb der Stadt ihren Sitz hatten, eingliederten.

Jedenfalls aber war die Exemption der Grundstein für die gesamte Weiterentwicklung und die Voraussetzung für die Ausstattung der Stadt mit Verwaltungskörpern und mit einem Stadtsiegel, das die Stadt als juridische Person kenntlich macht. Mit dieser selbständigen Stellung treten dann auch seit dem 14. Jahrhundert die landesfürstlichen Städte entsprechend ihrer großen Macht und ihrem Einfluß in den Kreis der Landstädte ein und nahmen damit an der Regierung des Landes teil. Als Klagenfurt 1518 in den Besitz der Landstände selbst übergegangen war, blieb bis ins 17. Jahrhundert nur mehr St. Veit und Völkermarkt stimmberechtigt<sup>6</sup>). Ich möchte an dieser Stelle eine Anregung für eine genauere Untersuchung über den Zusammenhang zwischen der Übernahme Kärntens durch die Habsburger und der Gewährung der Landstandschaft an die landesfürstlichen Städte geben. Er ist sehr wahrscheinlich, besonders da wir schon die Wichtigkeit des Jahres 1335 für St. Veit und Völkermarkt kennen gelernt haben. Am 5. 5. 1335 wurden die Städte zum erstenmal

von den Herzögen um ihre Huldigung und damit um die Anerkennung ihrer Herzogswürde ersucht. An diesem Tag wurden den Bürgern, soviel ich sehe, erstmalig neben den Prälaten und Adeligen in der großen St. Veiter Zusammenkunft ein Platz gegeben. Es wurde ihnen ein Recht eingeräumt, das sie in ihrer Bedeutung hob und die neuen Landesherren, die ihnen diese Bedeutung gaben, als begehrenswert erscheinen ließen. Es ist nur selbstverständlich, daß die Städte das ihnen einmal gewährte Mitbestimmungsrecht auch weiterhin beanspruchten.

Obwohl die Habsburger nur den eigenen Städten eine Mitarbeit gestatteten, hatten sie es auch schon gegen Ende des Mittelalters verstanden, sich im ganzen Lande einschließlich der Städte der geistlichen Fürsten eine früher nicht gekannte Oberhoheit zu verschaffen. Sie haben sich damit eine Berechtigung erworben, sich auch in die inneren Angelegenheiten der anderen Städte einzumischen. Wir haben dies in aller Deutlichkeit in Wolfsberg bei der Aufhebung des vom Bischof gewährten Marktprivilegiums gesehen (s. d. S. 79). Es war dies die erste für uns erkennbare und von beiden Seiten anerkannte Geltendmachung der *Landeshoheit* über ganz Kärnten. Wir kehren zurück.

Mit der Übernahme durch die Habsburger war in den 30er und 40er Jahren des 14. Jahrhunderts auch in Kärnten die Zeit der *Stadtrechtsverleihungen* gekommen. Diese Stadtrechte zeichnen sich nur zum kleinen Teil durch die Schöpfung neuer Rechte aus. Sie waren größtenteils Zusammenfassungen und Bestätigungen altüberlieferter Rechte, die die Sonderentwicklung der betreffenden Stadt berücksichtigten, damit aber auch in ihren Ausdrucks- und Rechtsformen mannigfache Verschiedenheiten aufweisen. Scharf betont aber wurde damals auch der allgemeine mittelalterliche Grundsatz, daß Stadtrecht Landrecht und Landrecht Reichsrecht bricht<sup>7)</sup>. Vor allem hatten sich also die städtischen Gerichtsorgane nach ihrem Stadtrecht zu halten, auch wenn dies dem Landesrecht widersprach. Nur dort, wo das Stadtrecht keine eigenen Bestimmungen aufwies, galten diese des Landesrechtes, das heißt in unserem Fall der Kärntner Landhandveste, die im engsten Einvernehmen mit den Stadtrechten entstanden war.

## A. Stadtverwaltung.

### 1. Die Beamten der Stadt.

Der oberste richterliche und in manchen Fällen auch städtische Beamte war der *Markt- bzw. Stadtrichter*. Seine Stellung und sein Wirkungsbereich war in den Kärntner Städten in gleichen Zeiten äußerst verschieden; die Entwicklungsstufen, die er in den einzelnen Städten durchmachen mußte, waren im Grunde genommen sehr ähnlich. Die zeitliche Verschiedenheit begann schon im stärksten Maße bei seinem ersten Auftreten, das natürlich durch die Stadtentwicklung selbst bedingt war. Wir finden zeitlich geordnet die ersten Stadtrichter in:

Friesach	1124—30	St. Leonhard	1325
Klagenfurt (alt)	1213 neu 1287	Straßburg	1326—82
Wleiburg	1228? (1370)	Gmünd	1346
Willach	1240	Grades	1346
Völkermarkt	1240 bzw. 1342	Spittal	1364—1403
St. Veit	1268 bzw. 1281	St. Andrä	1385
Wolfsberg	1288		

Die ersten Richter einer Stadt waren durchwegs Ministeriale und wurden als Beamte der Stadtherren auch von diesen eingesetzt. Gericht und Verwaltung standen unter ihm und die Bürger hatten keinen wesentlichen Einfluß auf die Lenkung der Stadt. Dieser stadtherliche Richter beschränkte sich dann oft in seiner Rechtsprechung nicht nur auf Stadt- und Burgfried, sondern hatte darüber hinaus auch noch die benachbarten Gebiete des Landgerichtes oder dieses selbst unter sich. (Völkermarkt bis 1335, Wolfsberg, Friesach, Gmünd.) Stadt und Land wurden also gemeinsam verwaltet und damit der Grund für das Empormachsen der Stadt zum Mittelpunkt des sie umgebenden Landes gelegt. Diese Entwicklung wurde in Kärnten überall durch Gewährung von Selbstverwaltungsrechten durchbrochen und die Stadtrichter früher oder später auf die Stadt und meist auch ihren Burgfried beschränkt. Kärnten unterschied sich hier wesentlich von Bayern und Tirol, für das Moeser die engverbundene Entwicklung von Stadt und Land bis in die Neuzeit aufgezeigt hat.

Die nächste Stufe war für gewöhnlich die Verpflichtung des Stadtherrn, den Richter nicht mehr aus den Reihen seiner Ministerialen, sondern aus den Bürgern zu wählen. Dann mußten auch Klagen gegen den Richter nicht mehr an den Bicedom, sondern an die Mitbürger des Richters gerichtet werden, denen der Richter für diese Zeit seine Würde abzutreten hatte (vgl. St. Veit S. 9).

Durch die städtische Selbstverwaltung wurde dann eine neuerliche Regelung notwendig. Zu ihr gehörte ein ganzer Komplex von Rechten, so vor allem ein eigener Richter und Ratskörper, die Wahl dieser Organe durch die Bürger und deren Ausstattung mit richterlichen und verwaltungsmäßigen Rechten durch den Stadtherrn. Keine Stadt erreichte diese Rechte auf einen Schlag, sondern mußte sich Recht für Recht in hartnäckigem Ringen erwerben.

Die Erwerbung der Selbstverwaltung war in Kärnten je nach den Stadtherren durchaus verschieden und hing eng mit den Rechten, die die Stadtrichter ausübten, zusammen. Mit der Erlaubnis der Wahl des Stadtrichters war die letzte Stufe der Selbstverwaltung für gewöhnlich erreicht. Zeitlich an der Spitze gingen die landesfürstlichen Städte. Die Wahl ihrer Richter, die durchwegs nur das Niedergericht inne hatten, und mit der Wahl die Selbstverwaltung erreichten sie schon im 14. Jahrhundert (St. Veit 1335, Klagenfurt ?, Völkermarkt 1381, Wleiburg 1393). Die beiden Gurker Orte hatten schon 1346 ein beschränktes Wahlrecht. Doch

scheint in Straßburg der geschworene Rat, einmalig in Kärnten, erst nachher gebildet worden zu sein. In den Salzburger Städten und in Wolfsberg, möglicherweise auch in Villach, wurde die Stadtverwaltung vom Gericht getrennt, das heißt, der Stadtrichter, der Hochgerichtsrechte inne hatte, blieb bischöflicher Beamter. Da aber die Selbstverwaltung den Bürgern zugestanden war, mußte der Stadtrichter auf die verwaltungsmäßige Leitung der Stadt verzichten und diese dem geschworenen Rat und der Gemein überlassen. Diese hatten ihr Regiment im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Stadtherrn, dem Vicedom durchzuführen. Man war hier also im Zuge der Gewährung der Selbstverwaltung in der Mitte stehen geblieben. Die Richterwahl wurde in Friesach im 15. Jahrhundert, in Gmünd 1488 und in den Bamberger Städten erst im 16. Jahrhundert gewährt. Aber auch noch nachher mußte der Vicedom oder dessen Stellvertreter über alle städtischen Beschlüsse auf dem Laufenden gehalten werden. (Vgl. Anh. S. 186 Anm. 29.)

Im engsten Zusammenhang mit der Wahl des Richters stand seine *Gerichtskompetenz*. Er war in den herzoglichen Städten Niederrichter und erhielt erst durch Kaiser Friedrich III. den Blutbann. In Friesach war der Stadtrichter bis nach 1278 Niederrichter, bis 1458 Hochrichter und nachher Blutrichter der Stadt. In Gmünd war er auch Blutrichter. In den Bamberger Städten Nieder- und Hochrichter, teils auch in den Gurker Orten. Er war lediglich Niederrichter in Spittal. In den Städten der geistlichen Fürsten waren seine Rechte im 14. Jahrhundert also meistens größer und damit ist es auch verständlich, daß sie in größerer Abhängigkeit vom Stadtherrn gehalten wurden, da kein Stadtherr des Mittelalters, wenn es nicht sein mußte, sich die Hochgerichtsbußen entgehen ließ. Als aber die Hochgerichtsbußen in ihrer Ergiebigkeit abnahmen, wurden den Niederrichtern der landesfürstlichen Städte der Blutbann, den geistlichen Städten die Wahl ihrer Blut- und Hochrichter gewährt.

Eine Reihe der Stadtrichter urteilte auch über das Eigengut der Bürger und stellte sich damit in Widerspruch zum Landrecht, das Eigen und Lehen dem Herzog oder dem Lehensherrn vorbehielt. Nur allein in Völkermarkt wurde diese Regelung eingehalten. Lehensgüter waren durchwegs dem Lehensherrn, Burgrechtsgüter durchwegs dem Stadtrichter vorbehalten.

Der *geschworene Rat* war wie selten eine Kärntner Einrichtung für das ganze Land völlig einheitlich in Geltung. Überall hatte er ähnliche Rechte und Pflichten und überall hatte er 12 Mitglieder. Seine Pflichten werden vielleicht am besten durch die Eingangsworte des Wolfsberger Stadtrechtes wiedergegeben: „Die zwölf aus dem Räte sollen sich vereinen und nach besten Wissen und Gewissen alles, was dem Bistum und der Stadt von Nöten und nützlich ist, beraten“. Überall war ihnen auch das Erscheinen bei den Rats- und Gerichtsversammlungen und die Erfüllung ihrer Pflicht bei Strafe vorgeschrieben. Nicht einheitlich nur

war das Recht, welche Teile der Bürger Ratsstellen besetzen konnten. Ich glaube für Villach, Wolfsberg, St. Leonhard und Friesach mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen zu haben, daß dies das Recht der Stadtgeschlechter und Gewerken war, die in der Stadtadelsorganisation der Bürgerbruderschaft zusammengeschlossen waren. Wir können das Gleiche in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in St. Veit vermuten, während in den kleineren Städten die Zahl der Bürger und vor allem der möglicherweise bevorrechteten Bürger zu klein war, um eine so zahlreiche Körperschaft im Kreise weniger Familien zu besetzen.

Der geschworene Rat wurde mit Ausnahme von Villach und wahrscheinlich Wolfsberg, wo auch noch im 14. Jahrhundert eine Einsetzung durch den Bischof stattfand, überall durch die Bürger bzw. durch die Ratsherren selbst gewählt. Der geschworene Rat ist in den einzelnen Städten zu folgenden Zeiten erstmalig nachzuweisen.

Friesach	1265—72	Gmünd	1335—46
Villach	1283	Bleiburg	1370
St. Veit	vor 1290—1304	Bölkermarkt	1375
St. Leonhard	1325	Straßburg	1382
Wolfsberg	1331	Spittal	1457
Klagenfurt	1320—1338	St. Andrä	1463

Aus welchen Einrichtungen der geschworene Rat entstanden ist, kann in Kärnten mangels Nachrichten nicht geklärt werden. Neben einem natürlichen und langsamen Herauswachsen der angesehensten Bürger (*meliores cives, cives fide digni* vgl. Friesach S. 94) aus der Völlbürgerversammlung und der praktischen Übernahme der Lenkung der Stadt durch diese, war es wohl vor allem eine Übertragung der Wiener Einrichtung der Geschworenen nach Kärnten, die hier bahnbrechend wurde. Ein Vorbild Salzburgs kommt hier nicht in Frage, da dort der geschworene Rat erst im 15. Jahrhundert auftaucht und die Salzburger bis in diese Zeit mit der Bürgerbruderschaft und den einzelnen Zechmeistern ihr Auslangen gefunden haben.

Rat und Richter waren in Kärnten nie mehr als erste Instanz, sodaß zu allen Zeiten über ihnen noch der Stadtherr oder dessen Stellvertreter, in letzter Instanz schließlich noch der Kaiser stand. Die Kärntner Städte haben das Recht des „*non evocando*“, wie es sehr viele mittelalterlichen Städte, besonders alle Reichsstädte, durchgesetzt hatten, nicht besessen<sup>8)</sup>.

Die *Gmein*. Durch alle Zeiten aber blieb der *Gmein* das endgültige Entscheidungsrecht über alle wichtigen, die Stadt betreffenden Fragen. Ihr wurde ausdrücklich das Recht vorbehalten, über Änderungen der Stadtrechte zu beraten (Villach, Friesach, Gmünd), sie wurde bei größeren Steuerfreiungen um ihre Zustimmung gefragt (St. Veit), sie bildete im Gerichte den *Umsiß* und damit die Stelle, durch die das Urteil zur Rechtskraft erhoben oder endgültig abgelehnt wurde, sie war mit einem

Wort die Quelle der Kraft und der letzte Vertreter städtischen Eigenlebens. Diese ihre innerste Aufgabe hat sie auch nie verloren, wenn es auch den Stadtherrn, Richter und Rat gar oft gelungen war, die Machtbefugnisse der Gmein wesentlich einzuschränken. Doch hat der Kampf zwischen Rat und den gewöhnlichen Bürgern in Kärnten nie wirklich krasse Formen angenommen, wofür allein schon die mangelnde Überlieferung über innere städtische Kämpfe ein Beweis sein kann.

Ihren vornehmsten Ausdruck fanden die Rechte der Gmein in der Wahl von Richter und Rat. Trotz mancher Verschiedenheiten hat sich diese Wahl in Kärnten doch im großen und ganzen in einheitlichen Linien bewegt. Sie fanden, soweit dies überliefert ist, am 22. 2. (Friesach), am St. Georgstag (23. 4.; Villach, St. Andrä) oder am St. Veitstag (15. 6.; St. Veit, am Sonntag vorher in Klagenfurt) statt, doch dürfte auch der Martinitag im Herbst als Wahltag gebräuchlich gewesen sein. Die Wahl begann meist um 12 Uhr mittags und wurde durch eine Messe eingeleitet. Nach ihr legte der alte Richter sein Amt zurück. Von der Gmein wurde nun der geschworene Rat ergänzt, sei es über einen äußeren Rat (Friesach) oder direkt. Der geschworene Rat wählte nun aus seinen eigenen Reihen zwei Männer, die gemeinsam mit dem alten Richter der Gmein zur engeren Auswahl präsentiert wurden. Der von ihr gewählt wurde mußte vom Stadtherrn oder von seinem Stellvertreter seine Bestätigung einholen und endlich seinen Richtereid schwören. Mit diesem verpflichtete er sich schon nach der Kärntner Landhandveste (1338), arm und reich ein gleicher und gerechter Richter zu sein und betont damit schon damals das Bestreben, nicht nur in der Stadt, sondern auch am Lande, ein über alle Standesklassen hinweggehendes Recht zu schaffen.

Während der Richter zu den Zeiten, in denen er von den Bürgern gewählt wurde, durchwegs nur ein Jahr im Dienste war, wobei aber eine Wiederwahl möglich war, war die Dienstzeit der Geschworenen meist lebenslänglich. (Friesach, St. Andrä, Straßburg, St. Leonhard<sup>9)</sup>).

Dem geschworenen Rat oder dem Stadtrichter war der Gebrauch des Stadtsiegels übertragen. Der im 13. Jahrhundert uneingeschränkte Gebrauch des Siegels wurde anscheinend auch in Kärnten im 14. Jahrhundert eingeschränkt und nur mehr für bedeutendere, die ganze Stadt angehende Dinge wie Vidimierungen oder aber für größere Grundverkäufe mit Beträgen von über 10 Pfund gebraucht<sup>10)</sup>. Es war dies eine für ganz Kärnten gültige Regel, die, wenn schon nicht in Abhängigkeit, so doch zumindestens in Übereinstimmung mit einem Erlaß Herzog Heinrichs VI. für Innsbruck in Geltung war.

Zu diesem Grundstock städtischer Verwaltungskörper kamen dann in einzelnen Städten Sondereinrichtungen, für die eigene Beamte geschaffen werden mußten und die meist von den einzelnen Stadtherrn nach auswärtigen Mustern geschaffen wurden. In den Bamberger Städten waren es besonders der die Polizeigewalt ausübende Rat der Drei und die vier Aufsichtsorgane über das Gericht, die Fürsprecher, die

als Vertreter der Gemein Ähnlichkeiten mit den steirischen Bierern hatten. Die Bierer fanden wir auch in geänderter Stellung in Friesach wieder als einen Bürgerausschuß, der vor allem schiedsrichterliche Funktionen ausübte. Er war von hier nach Gmünd, die Gurker Orte und Spittal übergegangen. Dieser Bürgerausschuß war älter als der geschworene Rat und wurde vermutlich mit der Zeit von diesem verdrängt, bzw. als äußerer Rat oder Rat der Sechser (s. Friesach S. 186, Anm. 29) in anderer Form weitergeführt. Auch den Rat der Drei und die Fürsprecher Willachs und Wolfsbergs können wir in mancher Beziehung als die Vorläufer des äußeren Rates ansprechen.

Kein gewerbliche Beamte waren die den Bedürfnissen der einzelnen Städten angepassten Fleisch- und Brotbeschauer, die Weinprüfer und Saker, die in den Kärntner Städten wohl allgemein aufgestellt wurden. Hingegen lassen sich Feilträger und die Unterkäufel, die in Tirol und in Wien den Verkauf von Pfändern und die Vermittlung von Kauf und Verkauf von Sauntieren, Handlungswagen und ähnlichem unter sich hatten<sup>11)</sup>, in Kärnten zumindest im 14. Jahrhundert nicht nachweisen.

Die Stadtschreiber, die in der Neuzeit zu den wichtigsten Beamten gehörten, sind im Mittelalter für die geschichtliche Rückschau in Kärnten noch ganz zurückgetreten. Doch hatten sie ohne Zweifel auch schon damals eine über ihre Schreibdienste weit hinausreichende Bedeutung. Darauf deutet der hohe Lohn von jährlich 7 Pfund, den die Stadt Friesach dem Stadtschreiber überwies (1442), während der Stadtrichter, allerdings neben einer Reihe anderer Einkünfte, als Dienstbesoldung nur 3 Pfund erhielt.

Der Gerichtsdienner endlich war der Exekutivbeamte für alle notwendigen Amtshandlungen. Er pfändete, lud und führte die Geladenen vor Gericht, machte Botengänge, kurz er besorgte die notwendige technische und verwaltungsmäßige Kleinarbeit. Er überbrachte auch die schriftlichen Vorladungen vor Gericht, „des Richters Briefe“, wofür er jedesmal eine Gebühr erhielt. Die Vorladung mußte im Haus und Hof des Geladenen geschehen<sup>12)</sup>. Die Ladungen konnten auch von höher gestellten Personen durchgeführt werden, wenn dies den Rang der zu ladenden Personen und der Wichtigkeit der Sache entsprach. Dann wurden als eigene Sendboten meist Geistliche oder Adelige verwendet<sup>13)</sup>.

Für das Amt des Bürgermeisters haben wir im Mittelalter in Kärnten lediglich Ansätze. Sicher war dem im 15. Jahrhundert in Wolfsberg vorgeschlagenen Stadtmeister eine, dem Bürgermeister ähnliche Rolle zugebracht. Der Vorschlag aber scheint nicht Wirklichkeit geworden zu sein. Auch der 1425 erstmalig genannte Bürgermeister von Gmünd ist bald wieder verschwunden. Dauernde Bürgermeister in Kärnten gab es erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Zu dem bisher angeführten Beamten kamen noch die Vorsteher der einzelnen städtischen und gewerblichen Einrichtungen, der Spitalsprovisor, die Zechmeister der Bruderschaften, die Handwerksmeister u. ä.

Aus dieser Fülle von Beamten erkennen wir eines: Wie die gesamte mittelalterliche Gerichts- und Wirtschafsvfassung drängte auch die der Einzelstädte von der ursprünglichen Einfachheit zur Ausgestaltung, Mannigfaltigkeit, ja Verwickeltheit. Die ursprünglich ganz einfache Regelung eines Richters, der der Führer der gesamten Gemein in Allem und Jedem war, wich einer Vielzahl von Beamten mit einzelnen, streng voneinander geschiedenen Sonderaufgaben. Diese Ausgestaltung geschah vor allem im 13. und 14. Jahrhundert<sup>14</sup>).

### 1 a. Städtische Gerichtsbarkeit.

Die schon in St. Veit besprochene Dreiteilung der städtischen Gerichtsgewalten, das waren das Gericht der Grundherren, das öffentliche Gericht und das Stadtmärktgericht, hatte sich in Kärnten für gewöhnlich nicht eingebürgert. Eine Ausnahme bildete Villach und Wolfsberg, wo durch den Rat der Drei für Polizeisachen eine Art Sondergericht bestand. Eine erkennbare Trennung in Polizei und öffentlichen Gericht finden wir erst im 16. Jahrhundert in Klagenfurt im Stadtgericht und städtischen Gericht. Doch scheint dies hier eine Neueinführung nach der Übernahme durch die Stände (1518) gewesen zu sein.

Auch in Kärnten wichtig waren aber die Exemtionen von der städtischen Gerichtsbarkeit als solcher. Es waren dies:

1. Die überall durchgeführte Exemtion der stadtherrlichen Burg, die dem Burggrafen, öfter dem Amtmann und in Straßburg dem Kellermeister unterstand und die eine strenge Niedergerichtsenklave bildete. Wir finden diese Exemtion ausdrücklich erwähnt in Villach, Friesach und den Gurker Orten, sie ist aber nach allgemeinem deutschem Stadtrecht mit Sicherheit in allen Städten anzunehmen.

#### 2. Die Exemtionen von Besizungen

- a) Von außerhalb der Stadt geseffenen Grundherren in der Stadt,
- b) von in der Stadt selbst ansässigen Grundherren, geistlichen oder adeligen Standes. (s. St. Veit S. 13.)

Eine grundsätzliche Exemtion bestand lediglich für die Besizer dieser Güter selbst, daher für Geistliche und Adelige, und auch Letztere konnten in Gmünd fallweise vor den Stadtrichter gezogen werden. Eine Exemtion ihrer Besizungen wurde aber nur von Stadt zu Stadt und in den einzelnen Städten auch meist nur von Fall zu Fall geregelt. Beide Arten von Exemtionen konnten grundsächlich erlaubt werden, wurden auch in Kärnten durchgeführt. Den schon in St. Veit angeführten Beispielen füge ich noch hinzu:

Für Pkt. a) Die Exemtion des Lavanter-Hauses und seiner Einwohner 1289 in Wolfsberg und die des Domkapitel-Hauses in Friesach 1240.

Für Pkt. b) Die ständig gefreiten Niederlassungen der Ritterorden in Friesach und St. Veit, wie auch die allermeisten Besizungen der Klöster

und Adelligen, sobald sie in der Stadt saßen. Es lassen sich für beide Punkte noch eine Reihe solcher Beispiele bringen.

Mit diesen großen und einflussreichen Besitzungen war die Gerichtsbarkeit der Stadtrichter oft wesentlich unterbrochen und ihrem Wirkungsbereich auch innerhalb der Stadt Schranken gesetzt. Außer dieser Dach-tropfen-Gerichtsbarkeit, wie diese Rechte der Grundherren in Österreich genannt wurden, werden wir noch weitere Beschränkungen der stadtrichterlichen Gewalt innerhalb der Stadt bei der Besprechung der städtischen Bevölkerung kennen lernen.

## 2. Die öffentlichen Ämter der Stadtherren.

Hier, in späterer Zeit fünf Regierungs- bzw. Zentralverwaltungssitze fanden wir in Kärnten. Für die landesfürstlichen Städte St. Veit, zu den in Oberkärnten gegen Ende des 15. Jahrhunderts Spittal kam, für die Salzburger Städte Friesach, für die Bamberger Städte Wolfsberg und für die Gurker Orte Straßburg. Hier war der Sitz der jeweiligen obersten Verwaltungsbehörden, des Bicedoms, des Hauptmannes, des obersten Landrichters, des Landorschreibers und im 15. Jahrhundert des landesfürstlichen Hansgrafen<sup>15)</sup> und hier liefen die Fäden der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung zusammen<sup>16)</sup>.

Die Zentralverwaltung wurde in den Salzburger Städten schon im 12. Jahrhundert, in den landesfürstlichen Städten unter Ottokar und Herzog Meinhard und in den Bamberger Städten unter Bischof Wertho (1328) ausgestaltet<sup>17)</sup>.

Dem Bicedom unterstellt waren die Richter, Amtmänner, Münzer, Mautner und alle übrigen Beamten, die in ihrer Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet auch jeweils die städtischen Beamten des Stadtherrn waren. Über sie nur mehr eine kurze Erwähnung.

Unter den Münzmeistern war der Friesacher, der primus inter pares. Die in jeder Stadt sehr alten und äußerst wichtigen Mautner und Zöllner durften für gewöhnlich von den Bürgern keine Mautgebühren einheben. Ausnahmen davon bildeten Klagenfurt und die Marktmaut von Völkermarkt und vor 1403 vermutlich auch Spittal. Die der St. Veiter Mautbefreiung gleichlautende Privilegierung Bleiburgs wurde später wesentlich eingeschränkt.

Die Amtmänner waren im 12. Jahrhundert meist noch die einzigen Gerichtsorgane neben den Landrichtern und waren Inhaber des Niedergerichtes. Sie wurden im 13. Jahrhundert fast durchwegs auf die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der Eigengüter der Stadtherren beschränkt. In manchen Fällen waren ihm die Meier, die Vorsteher der Haupthöfe, unmittelbar unterstellt.

Die Burggrafen (castellani, praefecti urbis, burggravii). Ihre Stellung ist noch nicht ganz geklärt. Sie waren wohl meist auf die Verwaltung und militärische Leitung der Burg beschränkt und damit einfache Stadtkommandanten, die durchwegs aus den Reihen der Ministe-

rialen der Stadtherren genommen wurden. Doch ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß ihnen auch außerhalb der Burg des öfteren Verwaltungsrechte über Grund und Boden ihres Herrn zustanden. Fast in allen Kärntner Städten ist der Burggraf während des 13. Jahrhunderts häufig in dieser Stellung nachzuweisen, ja es gibt fast auf jeder Burg eine Mehrzahl von ihnen (Klagenfurt, Völkermarkt, Friesach). Im 14. Jahrhundert scheinen sie in einigen Städten verschwunden zu sein, nämlich dort, wo die Burg innerhalb der Stadtmauern gelegen war und die Bürger die Verteidigung der Stadt selbst übernommen hatten. Dies geschah vor allem in den größeren Städten. Es ist nicht gelungen, in Villach zu dieser Zeit noch einen Burggrafen nachzuweisen, während in St. Leonhard und vor allem in Wolfsberg das Vorhandensein von Burggrafen im 15. Jahrhundert feststeht und er auch in den folgenden Jahrhunderten nicht verschwunden ist<sup>18</sup>).

Die Kosten der Burghut wurden meist durch die Mauteinnahmen, und waren diese zu gering, durch Maut und Niedergerichtseinnahmen (St. Leonhard) aufgebracht.

## B. Die Bevölkerung der Stadt.

### 1. Geistlichkeit und Adel.

Die Geistlichkeit gehörte nicht zum eigentlichen Kreis der Stadt selbst. Sie lebten in ihr nach außen abgeschlossen und vom städtischen Leben weitgehend unabhängig. Kein Geistlicher stand unter der Gerichtsbarkeit irgend eines der Kärntner Stadtrichter außer in Sachen, die die Stadt als solche unmittelbar berührten.

Eine ähnliche Stellung hatte der Adel, der soweit sich dies erkennen läßt, nur in Gmünd den Stadtrichter in manchen Fällen als Beauftragten des Stadtherrn als übergeordnetes Organ anerkennen mußte.

### 2. Der Bürgerstand.

Seine Vorrechte stützten sich auf den Grundbesitz innerhalb der Stadtmauer und die bürgerliche Erwerbstätigkeit. Der bürgerliche Grundbesitz bestand aus freiem Eigen, Burgrecht und Lehen, das schon während des 14. Jahrhunderts allen Bürgern, nicht nur den bevorrechteten vom Stadt- oder einem anderen Lehensherrscher verliehen werden konnte. Damit fiel das Lehen als kennzeichnendes Merkmal für den Unterschied in den Stadtständen weg<sup>19</sup>).

Der größte Teil des städtischen Bodens gehörte als Obereigentum dem Stadtherrn und wurde von diesem an die Bürger zu Burgrecht verliehen. Dieses Obereigentum berechtigte den Stadtherrn auch, einen ihm mißliebigen Verkauf von Burgrechtsgütern an zum Beispiel nicht steuerzahlende Adelige oder Geistliche zu verbieten und über alle Verkäufe ein Auf-

sichtsrecht geltend zu machen. Ja, es machte ihn zum vollen Herrn der Stadt, über die er nach freiem Gutdünken ohne Befragen der Bürger verfügen konnte, solange er nicht die Privilegien der Bürger antastete. Es gab ihm die rechtliche Grundlage, seine Städte als sein Privateigentum verpfänden zu können. (Straßburg vor 1229, alle herzoglichen Städte 1268 und 1308).

Die Aufnahme Auswärtiger in den Bürgerstand erfolgte durchwegs nach einjährigem Aufenthalt in der Stadt. Sie war mit der Leistung des Bürgereides an Richter und Rat und in vielen Fällen auch an den Bicedom, mit der Bezahlung einer Aufnahmetaxe, Ankauf einer Liegenschaft und bei Eigenleuten mit einer Ablösesumme an ihre früheren Herren verbunden. Über die Aufnahme des neuen Bürgers entschied meist Richter und Rat<sup>20</sup>).

Die Bürger hatten bis auf die wenigen unfreien Bürger zumindest seit dem 14. Jahrhundert folgende Vorrechte vor den übrigen Stadtbewohnern.

a) Volle Freizügigkeit, zumindest in andere Städte des gleichen Stadtherrn zu übersiedeln. Die Beschränkung der Bürger in Wolfsberg auch noch nach ihrem Fortziehen aus der Stadt durch eine gewisse Zeit dem Stadtrichter untertan zu sein, stand mit der Freizügigkeit nicht im Widerspruch, sondern sollte lediglich, nach dem Muster von Bamberg, eine allzu starke Abwanderung guter und steuerkräftiger Bürger aus der Stadt verhindern, bzw. erschweren.

b) Für die Bürger galt noch das Gesetz, daß sie nur bei handhafter oder offenkundiger Lat verhaftet werden durften.

c) Sie durften erst nach einem richterlichen und rechtsgültigen Urteil gepfändet werden (Spittal, St. Leonhard), während dies bei Gästen nicht der Fall war.

d) Bürgerkinder wurden vor leichtsinnigem Verspielen von Geld und Gut geschützt.

e) Die Heirat mit einer Bürgerstochter verschaffte dem Gast kostenlos das Bürgerrecht<sup>21</sup>).

f) Die Bürger hatten außerdem zahlreiche Sondervorrechte im Handel, Gewerbe und im täglichen Leben (Recht des bevorrechteten Kaufes, Ausschankes usw.). (s. Spittal, Friesach, Villach.)

Die Gliederung des Bürgerstandes. Je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, desto uneinheitlicher war das Bürgertum in rechtlicher und sozialer Beziehung und desto klarer spiegeln sich noch die drei Gesellschaftsschichten, aus denen es hervorgegangen war, wieder. Diese waren:

a) der Adel, aus dem größtenteils das städtische Patriziat hervorgegangen ist.

b) der freie Mann, der schon als solcher in die Stadt gekommen war;

c) Der Eigenmann, der von Adelligen und Freien in der Stadt angesiedelt, sich durch eigene Tüchtigkeit die Stellung des Bürgers erwor-

ben hatte. Dabei blieb er aber zunächst unfrei. Diese unfreien Bürger muß es im 12. und 13. Jahrhundert zahlreich gegeben haben. (s. Straßburg S. 121, Friesach S. 99, Villach S. 63). Sie sind später verschwunden.

Länger und bedeutungsvoller war die Trennung des gewöhnlichen Bürgers nach oben gegen die *Stadtgeschlechter*. Sie waren in allen größeren Städten Kärntens vorhanden. Ganz besonders mächtig waren sie in Friesach, Villach und Wolfsberg, hier in der den Stadtherren selbst gefährdenden Form der Muntherren. In diesen Städten scheinen auch nicht unwesentliche innere Standeskämpfe ausgefochten worden zu sein. Wir fanden die bevorrechteten Bürger noch in St. Veit und zumindest in der Form von Gewerken in St. Leonhard. Die anderen Kärntner Städte dürften zu klein gewesen sein, um ein ausgeprägtes städtisches Patriziat zuzulassen.

Über die Rechte und Pflichten der Stadtadeligen sind wir äußerst schlecht unterrichtet. Ihre soziale Stellung war der des Landadels sehr ähnlich, so daß der Unterschied zwischen Stadt- und Landadel oft weitgehend verschwand. Gerichtlich unterstanden sie dem Stadtrichter. Sie hatten vermutlich das Recht, ein Siegel zu führen, worauf die große Anzahl bürgerlicher Siegel deutet. Über ihr Recht der alleinigen Besetzung der Ratsstellen wurde schon geschrieben. (s. o. S. 145.) Wir wissen auch nicht, welche Berufs- und Eigentumsbedingungen die bevorrechteten Bürger erfüllen mußten. Ein Verbot, handwerkliche Tätigkeiten auszuüben wie in Wien, scheint nicht bestanden zu haben.

Gegen die Geschlechter und ihre Standesorganisation der Bürgerbruderschaft hatten sich im 14. Jahrhundert die gewöhnlichen Bürger in den *Handwerkerbruderschaften* zusammengeschlossen, die ihre erste erkennbare Ausprägung 1235 in Friesach, dann in mächtiger Ausgestaltung im 14. Jahrhundert in Villach hatten. Die Bruderschaften, eine allgemeine bayrisch-österreichische religiöse Einrichtung, schlossen sich in ihren Satzungen zum großen Teil den Wiener Rechtsgewohnheiten an. Die Handwerker konnten sich seit Ende des 14. Jahrhunderts, doch besonders im 15. Jahrhundert eine Beteiligung am Stadtregeriment sichern (vgl. Villach, Wolfsberg, vermutlich auch St. Veit, wo im 15. Jahrhundert durch den äußeren Rat den Handwerkern eine Plattform ihrer Tätigkeit gegeben wurde. Der Vorläufer dieses äußeren Rates war vermutlich der Bürgerausschuß der Salzburger und Gurker Städte und des Marktes Spittal). Zünfte mit ihrem ausgesprochen militärischen Charakter hat es in Österreich nicht gegeben.

### 3. Die Stadteinwohner.

Zu den Einwohnern zählten die Gäste, das freie Gesinde und die Kleinhäusler oder Keuschler. Die Juden und Muntmannen, die ebenfalls zu ihnen gehörten, werden gesondert behandelt. Sie unterstanden gerichtlich

dem Stadtrichter und hatten wahrscheinlich überall die Verpflichtung, an gewissen städtischen Diensten und Steuern teilzunehmen, entbehrten aber durchaus der Vorrechte der Bürger<sup>22</sup>).

Steuer= aber nicht abgabefrei waren natürlich die Gäste, die je nach dem Zweck ihres Aufenthaltes und in den einzelnen Städten verschieden behandelt wurden. Man liebte und schützte sie als Verbraucher und die Händler als Verkäufer notwendiger fremder Waren im Großen und kam ihnen mit möglichst rascher Behandlung vor Gericht, bei der vorgeschriebenen Niederlage und den Zollformalitäten weitgehend entgegen, schützte sich aber überall vor der unwillkommenen Konkurrenz, wenn die Händler versuchten, Kleinhandel zu treiben.

Über die Stellung der J u d e n vgl. die Ausführungen in St. Veit (S. 20 uf.), denen hier nur mehr hinzugefügt werden muß, daß sich Juden in allen größeren Kärntner Städten aufgehalten und es überall verstanden haben, sich durch ihre umfangreichen Geldgeschäfte Fürsten, Bischöfe und viele andere maßgebende Persönlichkeiten zu verpflichten. Nachweisbar sind die Juden in den drei landesfürstlichen Städten, in Wolfsberg, Villach und Friesach.

Auch die M u n t m a n n e n, das Gefolge der Stadtgeschlechter, gehörten zu den Einwohnern, bildeten aber gleichzeitig den Übergang zu den städtischen Eigenleuten. Die rechtlichen Unterschiede dieser beiden Klassen waren zu dieser Zeit schon äußerst verschwommen. Die Munt des Hausherrn galt früher nicht nur für das Gesinde, sondern auch für die Familienmitglieder und war einer Halbfreiheit gleichzustellen, während die Eigenleute Unfreie waren. Dieser feine Unterschied war im 13. und 14. Jahrhundert durch das soziale Steigen der Unfreien schon größtenteils ausgeschaltet, sodaß die Brotleute in Friesach und die Muntmänner in Wolfsberg mit Recht als gleicher Stand behandelt werden konnten. Dafür spricht auch schon die gleiche Behandlung der Knechte und Bürgerföhne beim Spielen im Friesacher Stadtrecht, die eben beide in der Munt des Hausherrn standen. Der Kampf gegen diese Einrichtung der Muntmänner siehe Wolfsberg S. 74 uf.

#### 4. Die Eigenleute.

Die Eigenleute, das heißt hörige Hinterlassen Abeliger in der Stadt, standen bis zum 13. Jahrhundert wohl überall noch unter der Gerichtsbarkeit ihrer Herren. Diese mußten aber bald ihre Gerichtsrechte in allen Gewerbeangelegenheiten und Handelsfachen an die Stadtrichter abgeben. Ja im 14. Jahrhundert hatten sie in manchen Fällen ihre Rechte über ihre Eigenleute völlig verloren. Doch fehlte auch hier jede einheitliche Regelung. Wir fanden in Gmünd die Görzer Eigenleute der Salzburger Gerichtsbarkeit unterworfen (1346), während gleichzeitig in den landesfürstlichen Städten, besonders St. Veit, die Gerichtsbarkeit der Grundherren noch anerkannt wurde.

Wenn wir die Ergebnisse dieses Abschnittes übersehen, so können wir sie in die Sätze zusammenfassen: Je früher die Stadt in ihrer Entwicklung stand, desto einfacher war sie in ihrer Verwaltung, desto mannigfacher aber in ihrer sozialen Gliederung. Je höher wir in der Zeitfolge gehen, desto verwickelter wird der Verwaltungsapparat, desto einfacher aber die gesellschaftliche Schichtung. Von der früheren Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Klassen bleibt gegen Ende des Mittelalters eigentlich nur mehr der Bürgerstand als tragendes Element übrig. Dieser ist nun allerdings seinerseits durch das Bruderschaftswesen starr gegliedert.

### C. Die Stadtrechte und ihre Satzungen.

Wir kommen hier auf die in St. Veit gegebene grundsätzliche Darstellung der deutschen Rechtsentwicklung im Mittelalter zurück und wollen nun versuchen, die Kärntner Stadtrechtsentwicklung organisch in die gesamtdeutsche einzugliedern und die tiefgreifende Wandlung, die seit dem 12. Jahrhundert rasch um sich griff, zuerst an Hand der äußeren Ausdrucksformen, dann ihrem inneren Wesen nach herauszuarbeiten. Wieder aber bleibt der Gerichtsgang als solcher, als über den Rahmen der Arbeit hinausgehend, unberücksichtigt.

Die große Scheidung im Gerichtsverfahren in handhafter und übernächtiger Tat war ältestes deutsches Rechtsgut. Wir können den Fall der handhaften Tat gleich hier vorwegnehmen, da bei ihm die Wandlung am kleinsten, ja oft völlig unbedeutend war. Handhafte Tat wurde binnen 24 Stunden gesühnt und bei ihr wurde durchwegs das Talionsprinzip geübt.

Die Wandlung erstreckte sich auf die übernächtige Tat, bei der nach altem deutschen Recht zur Verurteilung ein Geständnis notwendig war. Die Anklage bestand aus einem Eid, der je nach dem Fall mit verschieden viel Eideshelfern bekräftigt werden mußte<sup>25</sup>). Wie dem Kläger der Anklageeid, so stand dem Beklagten der Reinigungseid zu. Waren beide formal richtig und rechtsgültig und stand dann Eid gegen Eid, so blieb zur Entscheidung nur mehr der gerichtliche Zweikampf. Im Laufe des 13. Jahrhunderts ist dieser besonders mit dem Verbot des Zweikampfes mit Untergenossen unbeliebt, ja verboten worden. In Kärnten finden wir dieses Verbot klar im Friesacher Stadtrecht mit den Worten, „daß alle Kampfrecht im Burgfried verboten seien“ und in den landesfürstlichen Städten durch das grundsätzliche Zweikampfverbot Rudolfs von Habsburg (Landfrieden 1276).

Diese Friedebestimmungen der Städte, die erst das Zusammenleben vieler Menschen auf so engem Raume ermöglichten, wurden zum Schrittmacher der neuen Zeit, da sie der wirksamste Schutz gegen die außergerichtliche und damit jede staatliche Ordnung erschütternde Form der Sühne darstellte<sup>26</sup>).

An Stelle des Zweikampfes bildete sich in Österreich besonders durch den Landfrieden König Rudolfs das Überweisen durch Zeugen, das *Besiebnen*, heraus, durch das das Geständnis durch den Indizienbeweis ersetzt werden konnte. Seine klarste Umreißung erhielt dieses Verfahren durch einen von allen Kärntner Landrichtern anerkannten Erlaß Herzog Heinrichs vom 25. 4. 1312. Gerade die Anerkennung der einzelnen Landrichter ist sehr wichtig und zeigt, daß es sich erstens um ein wirklich neues Gesetz handelte und zweitens, daß ein Gesetz nur Eingang in die Rechtsprechung finden konnte, wenn seine Notwendigkeit offenkundig und von jedem Richter auch eingesehen wurde, denn ohne deren tatkräftige Mitarbeit war eine Durchführung zu dieser Zeit mangelnder Zentralisation unmöglich. Das *Besiebnen*, das sich Bürgern gegenüber nie durchgesetzt hat (vgl. St. Weit S. 23) wurde schon im 14. Jahrhundert auch land-schädlichen Leuten gegenüber wieder weniger angewandt und machte vor-aus im Reich wieder der alten Gerichtspraxis des notwendigen Geständnisses Platz. Nur versuchte man jetzt ein Geständnis unter allen Umständen zu erpressen und gelangte damit zur Tortur, die sich zum Beispiel in Bamberg schon im 14. Jahrhundert weit verbreitet hatte. In Kärnten können wir sie so früh noch nicht nachweisen. Sie hat sich hier erst gegen Ausgang des Mittelalters und im 16. Jahrhundert durchgesetzt<sup>27)</sup>.

Mit dieser Wandlung mußte auch der Gang des Prozesses ein anderer werden. War im früheren Mittelalter das Hauptgewicht auf der Verhandlung selbst gelegen und der Ausgang des Prozesses fast ausschließlich von ihr und der persönlichen, rechtlichen und formalen Haltung der streitenden Parteien während der Verhandlung abgehängt, so trat im späteren Mittelalter die Verhandlung selbst stark zurück und in den Vordergrund trat die Voruntersuchung.

Hand in Hand mit den Wandlungen im Überführungsverfahren ging auch die Wandlung des öffentlichen Gerichtes zum Verbrechen überhaupt. „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter“ war der Kerngedanke des altdeutschen Rechtes; „Wo ein Verbrechen begangen wurde, soll es auch einer Sühne zugeführt werden“ war der, sich seit dem 12. und 13. Jahrhundert immer mehr durchsetzende Leitgedanke. Er hat im 14. Jahrhundert schon oft eine klare Ausprägung erhalten und ist im modernen Recht oberster Grundsatz geworden. Damit aber hielt Schritt die Verschärfung der Bußen, die von ursprünglich reinen Geldbußen immer mehr zu peinlichen und Leibesstrafen wurden und den Kreis der unter die Blutgerichtsbarkeit fallenden Verbrechen vergrößerten. Ein deutliches Zeichen für diese Wandlung war schon der Name des Blutgerichts-Rechtshuches Herzog Ernsts „die Halsgerichtsordnung.“

Auf diese Wandlung wurde in den einzelnen Städten immer wieder hingewiesen und wir haben es besonders deutlich in Wolfsberg gesehen. Soweit sie sich bei den einzelnen Rechten nachweisen läßt, soll sie folgend nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

### 1. Die Blutgerichtsbarkeit.

Die Totschlagsrechte waren in Kärnten fast völlig einheitlich und unterschieden sich nur in einigen Bußsätzen<sup>28</sup>). Während die Buße an den Stadtherrn überall 30 Mark, nur in den Gurker Orten 32 Mark betrug, schwankte die Gebühr für den Richter von 72 Pfennigen bis 10 Mark (vgl. Friesach Anh. S. 188 Anm. 58).

Die Ergänzung und nähere Deutung der Totschlagsrechte gibt überall das Asylrecht. Auch dies spiegelt den vollen gährenden Übergang deutlich wieder. Während in St. Veit noch der alte Rechtsgrundsatz geübt wurde, in die Stadt Flüchtende keinem anderen öffentlichen Gericht auszuliefern, in St. Leonhard der Flüchtling sogar vor der privatrechtlichen Verfolgung durch ein Jahr geschützt wurde, während in St. Veit, Klagenfurt, Wolfsberg und den Gurker Orten das Bürgerhaus auch den Totschlägern Sicherheit gewährte, war das Asylrecht in Friesach, Gmünd und Spittal nur mehr auf ehrbache Sachen, unter denen der Totschlag nicht mehr verstanden wurde, beschränkt. Eine Aufnahme Verurteilter aber war unter allen Umständen verboten<sup>29</sup>).

Die anderen Fälle, die unter die Blutgerichtsbarkeit fielen, wie Diebstahl, Notzucht, Mord, Raub, Fälschung, siehe St. Veit S. 25. Über Verwundungen verschiedener Schwere als Grenzfälle zur Hochgerichtsbarkeit wurde in Friesach (S. 100) ausführlich geschrieben. Über den Hausfriedensbruch und seine regionale Verschiedenheit siehe St. Veit S. 26. Ebenso auch die Bestimmungen über seine mildere Form, das Heimsuchen, in dem vom Wiener Rechtskreis beeinflussten Kärntner Städten. Eine nochmalige Zusammenfassung ist überflüssig.

### 2. Die niedere Gerichtsbarkeit.

Bevor diese behandelt wird, soll eine in allen Kärntner Stadtrechten völlig übergegangene Rechtsgruppe wenigstens erwähnt werden: die Erbe- und Ehrechte. Für sie gab es ehemals eine landrechtliche Aufzeichnung, die aber verloren gegangen ist<sup>30</sup>).

#### a) Handel und Verkehr.

Die drei wichtigsten durch Kärnten führenden Straßen (s. o. S. 138) kreuzten sich in Villach, das damit seiner Lage nach zum Handelsknotenpunkt Kärntens bestimmt war und es auch geworden ist. Wenn Friesach, Wolfsberg und St. Veit im Mittelalter an Bedeutung Villach nicht sehr viel nachstanden, so lag dies an anderen Umständen, vor allem, weil sie Regierungs- und Verwaltungsmittelpunkte waren. Handelsmäßig aber konnte Villach seine überragende Bedeutung ständig behaupten. Mit Neid und Mißgunst haben daher immer wieder besonders die Herzoge auf diese blühende Bamberger Stadt geschaut und es fehlte während des 13. und 14. Jahrhunderts nicht an Versuchen, ihre Vorherrschaft zu brechen. In den ersten Jahrzehnten der Habsburgerzeit ist dann eine Beruhigung

und Festigung im Handel wie im ganzen übrigen Leben eingetreten. Durch die Habsburger ist Kärnten in einen großen Länderblock eingeschaltet worden und jetzt erst bestand die Möglichkeit, Handel und Verkehr großzügiger und großräumiger zu gestalten. Durch eine neue Münzregelung, durch Handelsverträge mit dem Patriarchen von Aquileja, durch verschärften Straßenzwang<sup>31)</sup> und durch einen allgemein lebhafteren Verkehr war die Bedeutung des Handels für das ganze Land, besonders aber für die Städte außerordentlich gestiegen und die Zunahme an Bedeutung drängte zur schriftlichen Niederlegung der einzelnen städtischen Handelsvorrechte. Es ist damit verständlich, daß je später die Rechte einer Stadt aufgezeichnet wurden, einen desto größeren Raum in ihnen die Handels- und Gewerbe-rechte einnahmen. Die bedeutendsten unter ihnen waren die Niederlagsrechte.

Die wichtigsten Niederlagsstätten in Kärnten waren:

St. Veit und Völkermarkt (sie hatten seit 1399 ein besonderes Niederlagsprivileg für Eisen), Friesach, die sehr alten Niederlagsrechte von Willach (1346 eingeschränkt, s. d. S. 65) und die den Willachern ähnlichen von Gmünd und Spittal. Dreimal mußte der durch Kärnten ziehende Kaufmann also seine Waren in Kärnten niederlegen; (Friesach, St. Veit, Willach auf der einen Straße; Gmünd, Spittal, Willach auf der anderen) und dreimal mußte er sie in den Verkaufshallen auslegen, wenn auch ein Verkaufszwang vermutlich nur in den seltensten Fällen bestand. Ein Zwang wurde für gewöhnlich nur für die in der eigenen Herrschaft erzeugten Waren ausgeübt. (In Willach Verkauf der Metalle; in Spittal der von Korn und Vieh). Auch alle anderen in den Herrschenden erzeugten Waren durften für gewöhnlich nur am zuständigen Markt umgesetzt werden, (vgl. Spital S. 223 ff.) während man sich bei den Durh-zugswaren mit der Einhebung einer Maut begnügte.

Als Mittelpunkte dieses Handels haben wir in jeder Stadt die Märkte, Zeiten besonderer Handelsfreieung, kennen gelernt und mit ihnen komme ich auf den Seite 141 genannten zweiten wichtigen Ausgangspunkt für die Entstehung und Fortbildung der Städte zurück. In vielen Fällen war die Entstehung der Stadt im wesentlichen dem Markte zu verdanken, der eine Zusammenballung aller verschiedenen Interessen der Bewohnerschaft der Umgebung bedingte und damit ein Zusammenleben einer größeren Anzahl von Menschen notwendig machte. Die Kärntner Märkte standen untereinander in engen Beziehungen und wurden aufeinander abgestimmt. Um diese Beziehungen zu erkennen müssen wir die Daten der Jahrmärkte der einzelnen Orte zusammenstellen.

Jahrmärkte fanden statt in:

Ort	Tag	seit belegt	Ortes	Schutzheiliger des des Jahrmarttages
Billach	25. 7.	1225	Jakobus	Jakobus
Völkermarkt	24. 9.	1309	St. Ruprecht	Ruprecht
Gmünd	29. 9.	1346	Maria	Michael
St. Veit (verm.)	8. 9.	1362	Vitus	Maria Geburt
Bleiburg	15. 8.	1393	Peter und Paul	Maria Himmelf.
Spittal		1403	Sonntag Letare in den Fasten Sonntag vor Pfinsten Sonntag vor Lufastag	
Klagenfurt	29. 9	1405	Agnyb	Michael
Straßburg	10. 8.	1455	Nikolaus	Lorenzitag
St. Andrä	28. 8.	1458	Andreas	Augustinus
Wolfsberg	17. 9.	1490	Markus	Lamprecht (erst)
	9. 9.	1505	"	Kunigunde (spät)
Friesach	?	?	Peter u. Bartho- mäus	?
Grades	?	?	Andreas	?
St. Leonhard	?	?	Leonhard	?

Die Orte nach dem jährlichen Ablauf der Märkte zusammengestellt ergibt folgende Reihung: Spittal, Spittal, Billach, Straßburg, Bleiburg, St. Andrä, St. Veit, Völkermarkt, Klagenfurt, Gmünd, Spittal.

Diese Übersichtstafel zeigt uns mit Deutlichkeit zwei Dinge: 1. Daß die Jahrmärkte nur im 13. Jahrhundert auf die Tage der Schutzheiligen der einzelnen Orte verlegt wurden, während man im 14. Jahrhundert nicht mehr diesen religiösen, sondern schon praktischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Vorrang gab und 2. daß man bei der Verlegung der Jahrmärkte darauf achtete, den Jahrmarkthändlern die von Markt zu Markt zogen, genügend Zeit zu geben, auch die einzelnen Märkte besuchen zu können und daß man damit eine zu rasche Aufeinanderfolge der Märkte vermied. Am besten ist dies bei den vier landesfürstlichen Städten zu erkennen, die sicher aufeinander abgestimmt waren und weiters in Wolfsberg, wo die Übereinstimmung des Jahrmarttages mit Völkermarkt zu langjährigem Streit, dann zum Jahrmarktsverbot und endlich zu seiner zeitlichen Verlegung geführt hatte<sup>32</sup>).

Die Wochenmärkte auf diese Weise zu überblicken läßt der Mangel an Überlieferung nicht zu. Eine Abhängigkeit eines Wochenmarktes vom anderen wird auch kaum nachzuweisen sein, da diese Märkte nur örtliche Bedeutung hatten und ein Herumziehen von Stadt zu Stadt allein schon wegen des damit verbundenen häufigen Wechsels und der

für die damalige Zeit langen Wege undurchführbar gewesen wäre. Immerhin scheint wenigstens bei den landesfürstlichen Städten, wo der Wochenmarkt in St. Veit am Dienstag, in Völkermarkt am Mittwoch und in Klagenfurt am Donnerstag stattfand, die Reihung wohl nicht ganz zufällig gewesen zu sein.

Die Verkaufsrechte Auswärtiger in den Kärntner Städten waren verhältnismäßig einheitlich. Dies wird größtenteils auf die sehr frühzeitige Regelung dieser Angelegenheiten durch Herzog Bernhard zurückzuführen sein. Er gestaltete den Warenverkauf und -kauf für alle Kärntner Städte einheitlich. Seine Bestimmungen sind im Marktprivileg von Weitensfeld (1211) erwähnt, aber verloren gegangen. Wir müssen daher unsere Kenntnisse lediglich aus den Stadtrechten und späteren Quellen schöpfen.

Erlaubt war den auswärtigen Händlern der Großverkauf von Waren, wobei in den meisten Fällen eine Mautgebühr bezahlt werden mußte (s. o. S. 15).

Der Warenkleinverkauf, der im 12. und 13. Jahrhundert vermutlich noch größtenteils erlaubt war, wurde im 14. Jahrhundert unter dem Einfluß des Wiener- und der steirischen Rechte immer weitgehender beschränkt. Besonders betont wurden die Beschränkungen im Tuchver Schnitt, im Fell- und Lederwarenhandel und im Getränkeauschank, während der Brotverkauf auswärtiger Bauern überall, mit einer einzigen kurzen Ausnahme in Spittal, erlaubt war. Zuerst erhielten diese Bestimmungen die Kärntner Oststädte wie Wolfsberg, St. Leonhard und Friesach, die in dieser Beziehung weitgehend von Wien abhingen, während in den Stadtrechten der landesfürstlichen Städte von diesen Beschränkungen noch nichts zu erkennen ist. Sicher sind sie aber später auch aufgenommen worden.

Mit diesen immer zahlreicher werdenden Bestimmungen über die Handelsbeschränkungen, die im Spittaler Marktrecht auch in den nicht behandelten Stadtrechten von Wolfsberg und Villach vom 15. Jahrhundert zum Ausdruck kommen, beginnt die Zeit, in der sich die Städte nach außen ängstlich abzukapseln begannen, um nicht eines ihrer so wertvollen Rechte zu verlieren; besonders wertvoll auch dann, wenn es sich um Rechte der Bürger außerhalb ihrer Stadtmauern und auf Handelsfahrten handelte, unter denen besonders die Zoll- und Mautprivilegien (vgl. Gmünd-Spittal), die Rechte der freien Durchfahrt durch Niederlagsstätten<sup>33</sup>), das Recht den durchziehenden Kaufleuten freies Geleite zu geben, das Recht des Flößens (vgl. Spittal) und der Eisenverfrachtung<sup>34</sup>) hervorzuheben sind.

Zu diesem weitgehenden Abschluß nach außen, kommt eine ebenso straffe, ja starre Gliederung im Inneren, die in den Gewerbe-rechten der Bürger und in den Bruderschaften ihren Ausdruck fand und die ebenfalls im 13. und besonders im 14. Jahrhundert ausgebaut wurde. Während am Anfang jeder Stadtentwicklung sicher jeder,

der in die Stadt zog, ein Gewerbe ausüben durfte, wurde dies dann ausschließliches Vorrecht der Bürger, ja dieses Vorrecht wird im 14. Jahrhundert sogar noch auf ein bestimmtes Gebiet um die Stadt „die Wannmeile“ ausgedehnt. (s. Bleiburg S. 55). Den Übergang von alt zu neu erkennen wir im 13. Jahrhundert durch die besonders zahlreichen Betonungen dieses Vorrechtes der Bürger, aus denen entnommen werden kann, daß dieses Recht noch nicht von allen Seiten als selbstverständlich betrachtet wurde<sup>35</sup>).

#### b) Geld- und Schuldangelegenheiten.

Sie können hier kurz behandelt werden. Meistens ist es den Stadtrichtern gelungen, die Rechtssprechung in diesen Angelegenheiten über alle in die Stadt kommenden Fremden zu erwerben. Es war auch dies das Rechtsgebiet, auf dessen ausschließlichen Besitz die Städte als Handelszentren den größten Wert legen mußten. Der Mißerfolg gegenüber den Dienern adeliger Herren in St. Veit ist hier als Ausnahme hervorzuheben.

Für die Ausrichtung der Stadtrechte selbst ist der Unterschied in der Pfändung auswärtiger Schuldner in der Stadt kennzeichnend. Nach altem deutschen Recht waren Geldschulden eine privatrechtliche Sache und wurden auch als solche behandelt. Diesem Gedanken entsprachen auch durchaus die Pfändungsformen in St. Leonhard, die ganz ohne die Hilfe irgend welcher richterlichen Organe vor sich ging, und teilweise die in St. Veit und Klagenfurt, wo die Pfändung privatrechtlich mit nachfolgender richterlicher Bestätigung erfolgte. In Wolfsberg, Willach, Friesach, Gmünd, Wölfermarkt und in der Landhandveste hingegen durfte die Pfändung nur mit Einverständnis des Richters oder in Anwesenheit des Gerichtsboten geschehen und trug damit der modernen Auffassung Rechnung, daß Rechtsfachen jedenfalls über das öffentliche Gericht zu gehen haben. Durchaus privatrechtlich pfänden aber durften Wirte ihre Zehschulden, für die sie jedwede Sache, mit Ausnahme der ausdrücklich verbotenen Pfänder zum Pfande nehmen durften. Verboten war auch häufig das Verpfänden von Burgrechtsgütern, um diese nicht in unrichtige Hände kommen zu lassen.

Alle Klagen über Geldangelegenheiten mußten vom Richter sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten gegenüber kostenlos durchgeführt werden, weshalb auch in Wolfsberg die Berufungsmöglichkeit bei Geldklagen beschränkt wurde, um eine allzugroße Überlastung der Berufungsinstanzen zu vermeiden.

Den Pfändungsrechten, als der seit dem 13. Jahrhundert herrschenden Form der Schuldeintreibung, stand die alte Form, in der nicht gegen den Sachwert des Schuldners, sondern gegen seine Person Zwangsmaßnahmen ausgeübt wurden, gegenüber. Diese Zwangsmaßnahmen waren vor allem Schuldhaft, vorübergehende Leibeigenschaft verbunden mit Abarbeitung der Schuld und die mildeste Form die freiwillige Haft auf Kosten

des Schuldners, das Einstandsrecht (s. St. Weit S. 29). Diese Methode hat sich als unzweckmäßig erwiesen, da damit in den meisten Fällen dem Schuldner die Möglichkeit, sein Geld aufzutreiben, genommen wurde und ist durch die weit wirksamere Art der Pfändung ersetzt worden<sup>36</sup>). Die Pfändungsrechte nehmen daher in sehr vielen Stadtrechten einen breiten Raum ein. Ihre Ausgestaltung ist meist örtlich bedingt.

### Polizeirechte.

Die Feuergesetzgebung in Villach und Wolfsberg sollte der Feuergefahr an die Wurzel gehen und durch möglichste Entrümpelung und Entfernung feuergefährlicher Gegenstände die Feuersicherheit erhöhen. In Friesach ging man den anderen Weg und trachtete, bei den vorhandenen Verhältnissen die Vorsicht der Stadteinwohner durch abschreckende Strafen wachzuhalten. Die übrigen Polizeirechte wie Spielen um Geld, (vgl. Völkermarkt S. 51), dann die Rechte über Maße und Gewichte (vgl. Villach S. 66) brauchen nicht mehr wiederholt zu werden.

## D. Steuerangelegenheiten.

Notwendiger als auf anderen Gebieten ist gerade bei diesem Kapitel eine systematische Einzelforschung, zu der die folgenden Ausführungen nur eine Anregung sein sollen, die durchzuführen aber über den Rahmen dieser Arbeit geht.

Bei den Steuern unterscheiden wir vier Hauptgruppen.

### 1. Einkünfte aus Grund und Boden.

Seit jeher hatte jeder Herr von Grund und Boden die Berechtigung gehabt, von den von ihm angesiedelten Leuten für die Überlassung des Bodens Abgaben einzuheben, woraus die Grundherrschaft mit ihren vielen verschiedenen Arten der Bodenleihen erwuchs. Diese Abgaben blieben auch, wenn der Grund mit Höfen oder anderen Gebäuden bebaut wurde, oder wenn sich auf ihm ein Dorf, ein Markt oder eine Stadt bildete. In den letzteren Fällen wurde daraus aber eine bessere Bodenleihe, das Burgrecht, das den Inhaber keinerlei persönliche Fesseln mehr auferlegte. Der *Burgrechtssins*, der von ihm eingehoben wurde und der aus den alten Urbargeldern natürlich hervorgewachsen ist, ja, den schon die Römer kannten, war damit schon überall bei der Entstehung der Siedlung auf grundherrlichem Boden üblich und stellte damit die älteste städtische Abgabe dar. Seine Höhe war schon zur Zeit, als er in Kärnten im 12. Jahrhundert geschichtlich erkennbar wurde<sup>37</sup>), nicht allzu hoch, wurde auch in den nächsten Jahrhunderten trotz der großen Entwertung des Geldes nicht mehr gesteigert, sodaß er endlich zu einer reinen Formalität herabsank und in der Neuzeit nicht selten nur wenige Pfennige im Jahre betrug<sup>38</sup>).

Neben den Burgrechtsgütern gab es im Burgfried auch noch *Urbar-*

güter, mit dem auf dem Lande üblichen schlechteren Leihen. Über sie wachte und waltete der Amtmann.

## 2. Einkünfte aus der Stadtherrschaft.

a) **Jahrsteuer.** Über ihr Wesen wurde schon in Klagenfurt ausführlich gesprochen (s. d. S. 38 ff.) Die Jahrsteuer, die, ursprünglich eine freiwillige Abgabe, diesen Charakter schon im Laufe des 13. Jahrhunderts verloren hatte, lag nicht am Grund und Boden, sondern auf den Gebäuden und ging mit diesen von Besitzer zu Besitzer über. Sie war eine der Stadt als Ganzes auferlegte Abgabe, deren Verteilung auf die einzelnen Steuerträger der Stadt die städtischen Verwaltungsorgane durchführten. Die Höhe dieses Pauschalbetrages blieb durch lange Zeiträume gleich und ging dort, wo sie sich änderte, trotz der Geldentwertung auch rein ziffernmäßig eher zurück, als daß sie hinaufgesetzt wurde. Um einen Vergleich der Steuerkraft der Kärntner Städte zu geben, führe ich folgend die einzelnen Stadtsteuern nochmals an. Es zahlte:

St. Veit	i. J. 1308	30	Mark Friesacher Pfenn.
Klagenfurt	i. J. 1328	30	" " " "
Villach	i. J. 1392	60	" Aquilejer " "
Wolfsberg	im 15. Jh.	153	Gulden
St. Leonhard	im 15. Jh.	70	" "
Strasßburg	i. J. 1403	16	Pfund

Eine volle Beteiligung der Adeligen und der Geistlichkeit an den städtischen Leistungen erfolgte nirgends. Überall dort, wo einschlägige Nachrichten überliefert sind, waren diese zumindest für ihre altprivilegierten Häuser befreit (Klagenfurt), in Friesach und Gmünd war ihr jeweils erstes Steuerobjekt in der Stadt abgabefrei. Versuche, ihre Besteuerung durchzusetzen, wie sie im allgemeinen von Herzog Rudolf IV.<sup>39)</sup> und im Sonderfall seit 1403 in St. Veit unternommen wurden, schlugen größtenteils fehl<sup>40)</sup>.

Die Steuertragende Schicht waren vor allem die Bürger und teilweise auch die Einwohner, während die Eigenleute nur ihrem Herrn, und erst in zweiter Linie dem Stadtherrn dienstbar waren. Getrennt von den Stadtsteuern steuerten vermutlich überall die Juden. Ihre Steuern gingen direkt an den Stadtherrn.

b) **Militärische Leistungen der Bürger.** Diese lassen sich in vier Hauptgruppen unterteilen.

1. In die Verpflichtung, an der Stadtmauer und den übrigen Befestigungen der Stadt mitzuarbeiten, wobei ihnen wahrscheinlich die Bevölkerung der Umgebung als Gegenleistung für die Berechtigung, im Kriegsfall innerhalb der Stadtmauern Schutz zu suchen, helfen mußte.
2. In der Verpflichtung, im Kriegsfall die Verteidigung der Stadt zu übernehmen.

3. In der Verpflichtung, die ständige Überwachung der Stadt durchzuführen, was ursprünglich persönlich geschehen mußte. Dies wurde den Bürgern manchmal schon im 13. Jahrhundert, doch öfter im 14. Jahrhundert von den besoldeten Wachorganen, den Nachtwächtern und Pförtnern, abgenommen, wofür sie eine jährliche Ablösungssumme zahlen mußten.
4. Endlich waren die Bürger wenigstens fallweise verpflichtet, sich an den Kriegen der Stadtherrn zu beteiligen, ohne daß diese Verpflichtung verallgemeinert werden darf. Eine Stellung von Heerwagen, wie sie im Reiche üblich waren, kann in Kärnten nicht nachgewiesen werden<sup>41</sup>).

c) *Verschiedene Leistungen und Abgaben.* Über die obigen Steuern und Abgaben hinaus, wurden noch eine Anzahl anderer Abgaben verlangt, die je nach Städten und örtlichen Verhältnissen verschieden waren. Und zwar:

*Herberge* oder zumindest ein Beitrag zur Herberge bei Anwesenheit des Grundherrn oder seines Stellvertreters in der Stadt.

*Das Ungeld*, das 1351 in Wolfsberg, 1362 in Villach nachzuweisen ist und von Bamberg nach Kärnten übertragen worden zu sein scheint. Ob sich diese Abgabe damals schon allgemein durchgesetzt hat, ist fraglich. Es war für gewöhnlich eine kommunale Abgabe, und wurde besonders für die Befestigung, den Bau der Stadt, eingehoben<sup>42</sup>). Der Bamberger Bischof behandelte das Ungeld aber im Gegensatz zur gewöhnlichen Regelung als stadtherrliche Abgabe.

*Die Weihsteuer*, war die Abgabe, die jeder neugeweihte Bischof zur Deckung der Annaten einhob. Es war eine sehr junge Steuer, die allgemein erst seit dem Ende des 14. und im 15. Jahrhundert eingeführt worden war, während sie früher nur von den Geistlichen selbst verlangt wurde<sup>43</sup>). Für Kärnten ist sie im 15. Jahrhundert für die Salzburger und die drei Bamberger Städte belegt.

*Die Bergwerksfronen* wurden in Städten, denen ein Bergwerk benachbart war, eingehoben. (St. Leonhard).

Endlich wurden noch bei Bedarf einmalige Leistungen vom Stadtherrn eingefordert.

Ob die Bürger sich schon ein Steuerbewilligungsrecht erworben hatten oder nicht, ist nicht nachzuweisen, jedenfalls wurde dem Stadtrichter und dem geschworenen Rat verboten, von sich aus neue Steuern vorzuschreiben, so daß zumindest diesen gegenüber die Bürger ein Vetorecht hatten.

### 3.4 Einnahmen aus den Regalien.

Es waren dies die einträglichsten Einnahmequellen des Stadtherrn.

#### a) Aus dem Gericht.

Das Niedergerecht wurde dem Stadtrichter um eine feste Summe verpachtet. Die diese Summe überschreitenden Gerichtseinnahmen gehörten dem Stadtrichter, dem außerdem noch die direkten Abgaben der Gerichtsinassen, wie das Richterergeld (s. Friesach S. 104), der Gerichtshofer (s. Wolfsberg S. 72) u. ä.<sup>44)</sup> zustand.

Das Hochgericht wurde vor dem 15. Jahrhundert meist noch nicht verpachtet. Die Bußen wurden vom Hochrichter eingehoben und dem Stadtherrn einzeln verrechnet. Erst seit dem 15. Jahrhundert als nur mehr ein kleiner Teil der Hochgerichtsfälle gebüßt, der größere Teil aber peinlich bestraft wurde, damit aber auch die Einnahmen aus diesem Gericht zurückgegangen waren, wurde den Stadtrichtern auch das Hochgericht verpachtet.

b) Die Einkünfte aus der Münze waren besonders in Friesach und St. Veit äußerst hoch<sup>45)</sup>.

c) Die Einkünfte aus der Maut waren meist die beste Einnahmequelle. Sie erreichten in Villach 1264 die geradezu unwahrscheinliche Höhe von 2000 Mark jährlich und betrugten noch im 15. Jahrhundert jährlich 1400 Dukaten. Sie waren auch in den anderen Städten sehr hoch und reichten meist aus, um die Kosten der Burghut, die davon bezahlt zu werden pflegten, zu decken.

d) Die Einkünfte aus dem Zehent standen normalerweise nur Geistlichen zu, waren aber oft jahrhundertlang im Pfandbesitz Weltlicher, so daß diese mit der Zeit einhebungsberechtigt wurden. (s. Klagenfurt S. 40).

### 4. Kommunale Abgaben.

Es waren dies die Einkünfte der Stadtgemeinden selbst. Wir sind über sie äußerst schlecht unterrichtet, was mit der Natur der Abgabe zusammenhängt. Der Verkehr zwischen der Stadt und dem weit entfernten Stadtherrn erforderte meist eine schriftliche Regelung, erforderte auch Gesetze und auf die Dauer gültige Maßnahmen. Diese konnten sich viel leichter erhalten, als Nachrichten über städtische Einkünfte, die meist den gegebenen Umständen angepaßt und, da sie nur die Stadt selbst betrafen, auch nicht aufgezeichnet wurden. Verhältnismäßig am meisten fanden wir in Klagenfurt, wo, wie auch in Spittal, zwei verschiedene Mauten eingehoben wurden und wo die Handwerker zu Abgaben an die Stadt verpflichtet waren, dann in Villach, wo die Jahrmarktseinkünfte und die Einnahmen aus der Fronwaage der Stadt gehörten. Markt-, Buden- und Wägegelder dürften auch im allgemeinen die üblichsten Einkünfte der Stadt gewesen sein und wir werden nicht fehlschließen, wenn wir auch für die anderen Städte ähnliche Berechtigungen annehmen<sup>46)</sup>.

Wir sahen: Es gab eine Fülle von Steuern und Abgaben in der Stadt, die, wenn auch im einzelnen nicht immer bedeutend, in ihrer Gesamtheit doch das große Interesse der Stadtherrn am Ausbau und am Gedeihen der Städte voll gerechtfertigt erscheinen lassen.

### E. Schlußwort.

Ich komme nun zum Schluß und will nochmals in großen Zügen die Ergebnisse der Arbeit zusammenfassen.

Wenn man die politischen und Eigentumsverhältnisse in Kärnten mit denen seiner östlichen Nachbarn, Steiermark und Österreich, vergleicht, so findet man, wie dies auch schon sehr oft betont wurde<sup>47)</sup>, in diesen Ländern eine straffe Zusammenfassung aller Kräfte und eine starke Stellung des Herzogs, dem ein großer Teil des Landes zumindest mittelbar unterstand, in Kärnten aber eine große Zersplitterung und damit einen verhältnismäßig geringen Besitz der Landesfürsten. Man mag das mit der Stellung Österreichs und Steiermarks als Marken und der Kärntens als Binnenland begründen oder damit, daß die Ottokare in Steiermark den meisten Besitz als Privatherrn und die Kärntner Herzoge wenig Eigenbesitz hatten; die Tatsache bleibt: Die großen Besitzungen Salzburgs, Bambergs und Gurks, die früheren Besitzungen Freising und Brixens, die der steirischen Herzoge im Lande und die der mancherlei kleineren, gingen alle mehr oder weniger auf Kosten der Macht der Kärntner Herzoge. Erst gegen Ende des Mittelalters ist es den Herzogen gelungen, auch über diese Gebiete eine Art Oberhoheit zu erlangen.

Dieser politischen Zerrissenheit entsprach eine ebenso große in den Kärntner Stadtrechten, da jeder der vier großen Stadtherrn berechtigt war, seinen Städten die ihm zusagenden und notwendig erscheinenden Rechte zu geben. Wir finden daher in Kärnten vier Rechtskreise, die sich gegenseitig überschneiden, begrenzen, beeinflussen, die sich in die allgemeinen Landesrechte und Rechtsgewohnheiten einfügen, die aber dennoch nicht unwesentliche und kennzeichnende Verschiedenheiten aufweisen und den Einfluß der Regierungssitze der jeweiligen Stadtherrn deutlich wieder spiegeln.

Eine breite gemeinsame Basis aller Kärntner Stadtrechte ist aber vorhanden und sie findet ihren Niederschlag vor allem in der Kärntner Landhandveste, die zwar besonders mit den Stadtrechten der landesfürstlichen Städte verwandt ist, dennoch aber mit einer Reihe ihrer Satzungen allgemeine kärntnerische Geltung beanspruchen darf und die allein schon den engen Zusammenhang, den Kärnten mit den Rechten Steiermarks und Österreichs hat, erkennen läßt. Ja es heißt in ihr, daß alle in Kärnten nicht aufgezeichneten und nicht vorhandenen Rechte nach den Satzungen der steirischen Handveste geregelt werden sollen. Diese Betonung der strengen Abhängigkeit von den östlichen Nachbarländern ist aber ohne Zweifel erst unter Habsburger Herrschaft möglich gewesen.

Im Laufe der Arbeit konnte immer nur darauf hingewiesen werden, daß Rechtsinflüsse von außen in Kärnten aufgenommen wurden, fast niemals aber, daß Kärnten selbst Wirkungen außerhalb seiner Grenzen ausgeübt hätte. Dies ist auf die verhältnismäßig späte Zeit zurückzuführen, in der die Kärntner Rechte aufgezeichnet wurden, so daß wir in vielen Fällen die in Kärnten geltenden Rechte in anderen Ländern früher feststellen können, als im Lande selbst, Kärnten damit immer der abhängige Teil zu sein scheint, obwohl dies in Wirklichkeit gar nicht der Fall sein mußte. Es ist sicher völlig falsch, die Kärntner Stadtrechte als durchaus von anderen abhängig oder gar als Nachbildungen anderer Rechte zu bezeichnen. Es gibt zwar ausnahmslos für alle Rechte Kärntens inhaltlich Parallele in außerkärntnerischen Städten, doch finden wir nirgends eine wörtliche und fast nirgends eine fast wörtliche Übereinstimmung im Text, so daß wir sicher mit einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Neuformulierung oder Neuschöpfung der Rechte aus einer großen, in ganz Süddeutschland geltenden Rechtsmasse zu denken haben.

Dazu aber in keinerlei Widerspruch steht eine starke Beeinflussung der einzelnen Stadtrechte durch den jeweiligen Stadtherrn. Je mannigfaltiger dessen Tätigkeit in gesetzgeberischer Hinsicht war, desto stärker können wir auch dessen Einfluß erkennen, so daß Zeiten erhöhter gesetzgeberischer Tätigkeit auch mit denen erhöhten Einflusses von außen verbunden waren. Ich stelle daher, wenn ich nun die einzelnen Rechtsgruppen durchgehe, die gesetzgebenden Fürsten jedem Abschnitt voraus.

Bei den landesfürstlichen Städten hatte sich St. Veit eine erste Stellung zu erwerben gewußt, die es ihm ermöglichte, sein Recht zu einer Art Mutterrecht für andere Städte, besonders Klagenfurt und Bleiburg zu machen, was allerdings nie schriftlich anerkannt, ja zur Zeit wahrscheinlich nicht einmal klar empfunden wurde. Seine ersten Rechte, die ältesten ganz Kärntens, erhielt St. Veit von Herzog Bernhard, der damit den Grundstock der späteren Rechte der Stadt legte. Auf diesem Rechte bauten die Görz-Tiroler Herzöge auf, die zahlreiche neue Rechte von Tirol nach Kärnten brachten und damit die Städte ihrer beiden Länder rechtlich nicht unwesentlich aneinander näherten (s. St. Veit S. 31 u. f.). Schon Herzog Meinhard hatte in der großen, die Landesämter betreffenden Verwaltungsreform für das ganze Land und durch die Schaffung der städtischen Behörden für St. Veit großzügige gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen. Der Einfluß der Tiroler Städte auf St. Veit in rechtlicher Beziehung scheint aber erst von seinen Söhnen, oder wahrscheinlicher noch vom Landeshauptmann Konrad von Auffenstein im Einvernehmen mit den Herzögen bald nach 1295 von statten gegangen zu sein<sup>48</sup>). Diese Beeinflussung war 1338 schon lange in Geltung und schon zur Rechtsgewohnheit geworden, da sie von Herzog Albrecht II., der ja selbst mit den Tiroler Städten gar nichts zu tun hatte, bestätigt wurde.

Die herzoglichen Städte haben rechtlich wahrscheinlich stark nach Krain, besonders in die Spanheimer Stadt Laibach gewirkt, die mit Klagenfurt

das gleiche Stadtwappen besitzt. Wie weit diese Abhängigkeit ging, müßte eine Sonderuntersuchung klarstellen.

Unabhängig von Klagenfurt und St. Veit hatte Völkermarkt, das zeitweise außerhalb der herzoglichen Einflusssphäre stand, sein Recht im Anschluß an den Wiener Rechtskreis ausgebildet.

Nach der Übernahme Kärntens durch die Habsburger wurde dann der Einfluß Wiens und seiner Rechte immer größer und auch die landesfürstlichen Städte rechtlich in die Habsburger Ländergruppe immer mehr eingegliedert.

Die zweite Kärntner Rechtsgruppe bildeten die *Bamberger Städte*, die besonders seit 1328 weitgehend unter den Einfluß des Bamberger Rechtes gekommen waren. Von Bamberg hatten sie besonders die städtische Verwaltungsorganisation übernommen. Auch unter ihnen hatte das St. Leonharder Stadtrecht, das noch vor der Verwaltungsreform Bischof Werntzos gegeben war, eine wesentlich andere Stelle inne und zeigt damit, daß sich auch die Bamberger Städte, wohl besonders die des Lavanttales, vor 1328 weitgehend nach Salzburg, Wien und Steiermark ausgerichtet hatten, eine Beeinflussung, die auch in den späteren Rechten Wolfsbergs nicht abzuleugnen ist.

Am deutlichsten ist die Abhängigkeit vom Wiener-Salzburger Recht in den *Salzburger Stadtrechten* zu erkennen, die einen großen Teil ihrer Bestimmungen von dort übernommen hatten. Den Gesetzgebungen der Erzbischöfe Friedrich III. (für Friesach) und Ortolf (für Gmünd) scheint hier weniger Bedeutung zuzukommen, da sie nur überkommene Rechte bestätigten und nur wenig Neues hinzufügten, wie überhaupt die Rechtsgleichheit der Salzburger Städte auch außerhalb Kärntens eine sehr enge war.

Von den landesfürstlichen und den Salzburger Städten abhängig, sicherlich nicht aber an außerhalb Kärntens liegende Stadtrechte gebunden waren die Rechte der beiden Gurker Orte, der Stadt Straßburg und des Marktes Grades.

Abgesehen von diesen durch die verschiedenen Stadtherren bedingten Verschiedenheiten war allen Kärntner Stadtrechten die große Ausrichtung nach dem allgemeinen deutschen Recht gemein, in das sich jedes unserer Stadtrechte voll, wenn auch nicht immer gleichartig, eingliederte. Dieser unbedingt deutschen Ausrichtung der Kärntner Rechte muß eine große Bedeutung für unser Land beigemessen werden. Wie in Norddeutschland besonders Magdeburg und Lübeck und deren Tochterstädte Angelpunkte des deutschen Volks- und Brauchtums bildeten und zu Keimzellen deutschen Siedlerwesens wurden, so werden auch die Kärntner Städte diese Rolle übernommen haben, wenn sie auch nicht so klar erkennbar ist wie dort. Doch Bürgerfleiß und bürgerliches Brauchtum hatte sich auch in ihnen festgesetzt und auch sie haben damit neue, starke Bollwerke gegen die oft noch slawische Umgebung der Städte in Südkärnten gebildet. Nordkärnten war schon damals rein deutsch. 1442 hatten in den Steuerlisten

fämtliche Bürger und Einwohner von Friesach, Gmünd und St. Andrä ohne erkennbare Ausnahme rein deutsche Namen und Vornamen<sup>49</sup>). Es ist daher geschichtlich völlig unrichtig, wenn heute von slowenischer Seite behauptet wird, daß einmal ganz Kärnten slowenisch gewesen ist. Der Norden Kärntens war immer deutsch und die spärlichen slawischen Siedler, die vor dem 8. Jahrhundert vermutlich hier geessen sind, fallen überhaupt nicht ins Gewicht.

Anders steht es mit Südkärnten. Für Bleiburg und Völkermarkt, aber auch für Klagenfurt und teilweise auch Villach haben die Stadtrechte sicherlich einen Einfluß zur Durchsetzung des Deutschtums ausgeübt. Doch wird man sich auch vor einer Überschätzung zu hüten haben, denn das slawische Element, zum Beispiel in der Gegend von Bleiburg, war im 13. Jahrhundert, also zu einer Zeit, in der ein Stadtrecht dort noch nicht wirken konnte, da es noch keine Stadt gab, schwächer als heute. Besonders verhängnisvoll hat sich im gemischtsprachigen Gebiet die rechtliche Absonderung der Stadt vom sie umgebenden Lande ausgewirkt (s. v. S. 143). Durch sie wurden die durchaus deutschen Städte gleichsam als Inseln aus dem sie umgebenden Lande herausgehoben und dadurch der Einfluß des höheren deutschen Rechtes und der deutschen Kultur auf das Land bedeutend geschwächt. Allerdings war auch durch die scharfe Trennung die Gefahr abgewehrt, daß das slawische Land die Stadt nun seinerseits slawisch überfremdete.

7 Tatsache ist aber, daß der Verdeutschungsprozeß trotz jahrhundertelanger Eingliederung von Südkärnten in deutsches Rechts- und Sprachgebiet nur geringe Fortschritte gemacht hat<sup>50</sup>), ein Umstand, der die weitgehende Schöpfung, ja oft Förderung der andersvölkischen Minderheiten in Kärnten beweist.

Neben dem deutschen Recht hatte noch das römische und kanonische Recht in manchen bürgerlichen Gerichtsfachen eine beschränkte Rolle gespielt<sup>51</sup>).

\* sozialer Gegensatz: Städte Klassen durch  
Landvolk Unfreie  
Slawen

## Anmerkungen.

### St. Weit.

- 1.) Hahn, St. Weit, ein volkstümlicher deutscher Schutzpatron und die 14 Nothelfer | in: Carinthia I 1918.
- 2.) Die St. Weiter Gründungsfage läßt Graf Ratold den Ort nach einem Siege über die Ungarn im J. 901 gründen. Sie ist im Stile von Heiligenlegenden gehalten und völlig unglaubwürdig; in: Herzog, Cosmographia des Franziscanerordens in Köln 1640 S. 592.
- 3.) M. E. III, 115, 125, 149.
- 4.) M. E. III, 156.
- 5.) Jassch I, 275.
- 6.) Jassch I, 145, 156, 288.
- 7.) M. E. I, 40; III, 782; III, 1183. Jassch I, 275, 307. Die letzte Lösung von Bamberg geschah nach Jassch vermutlich 1176. M. E. III, 1206.
- 8.) M. E. I, 229, Jassch I, 310, Wutte in: Rainer St. Weit, S. 17. Fälschlich Pirchegger, Geschichte Steiermarks I, 163.
- 9.) M. E. III, 1206.
- 10.) M. E. IV, 1881.
- 11.) M. E. III, 1206.
- 12.) Jassch II, 53, 64, 68, 85, 89, 91, 143.
- 13.) Die Übersiedlung des Landgerichtssitzes aus der Stadt oder dem Markt auf eine benachbarte Burg hatte in Kärnten noch eine ganze Reihe von Parallelen gefunden. Vgl. Völkermarkt. Erläuterungen S. 17.
- 14.) Das herzogliche Landgericht in St. Weit ist seit 1174 und 1196 (M. E. III, 1180, 1481) nachzuweisen. Die ersten Landrichter von St. Weit waren: Bernhard 1143—58 (M. E. III, 767); Walther zwischen 1209—24 (M. E. I, 433; IV, 1630, 1632, 1682, 1856, 1858); Heinrich 1251 ausdrücklich als „iudex ducis de sancto Vito“ bezeichnet (M. E. IV, 2452).
- 15.) Moeser, Innsbruck, S. 197.
- 16.) Hermann, Kärntnerische Zeitschrift V, S. 73.
- 17.) Es ist dies ein großes Siegel mit der Umschrift S(igillum) civitatis de s(ancto) Vito. In der Mitte der heilige Weit, an dessen Kopfende in leichtem Bogen S. Vitus. Links und rechts begrenzen die Innenfläche zwei schlanke Tortürme. Zwischen ihnen und dem Heiligen stehen die Buchstaben V.N. (vitus noster) (abgebildet bei Rainer, St. Weit, S. 53).  
Das Stadtsiegel wird in dieser Urkunde, wie dies in der Frühzeit allgemein üblich ist, auch bei für die Allgemeinheit der Stadt ganz unwichtigen Angelegenheiten angehängt. Es handelt sich hier um einen persönlichen Güteraustausch des Stadtrichters. Vgl. Popelka, Geschichte der Stadt Graz, der nachweist, daß seit dem 14. Jahrhundert die Stadtsiegel zumindest in Graz nur mehr bei die Stadt als solche berührenden Dingen — meist Vidimierungen — gebraucht wurden.
- 18.) Tangl, Geschichte 306; Wutte bei Rainer, S. 59.
- 19.) M. E. IV, 2978; Jassch II, 54.
- 20.) Daß aus diesem Münzvertrag noch auf eine weitgehende Abhängigkeit der Stadt vom Herzog geschlossen werden kann, werden wir noch sehen.
- 21.) Vgl. Moeser, Innsbruck, S. 210; Ganahl, D.L.N. S. 376. (Unterscheidung zwischen im Stadtfried und im Burgfried gelegenen Gütern); Wiener St.N. S. 70.
- 22.) Ein solcher Tiroler Stadtrichter scheint, soweit man dies dem Namen nach beurteilen kann, der 1296 erwähnte Stadtrichter Joenel zu sein.
- 29.) Vgl. v. Bestätigung für die chronologische Reihung der Stadtrechte.
- 24.) Knittelfeld in: Zahn, Gesch. Bl. I, 113.
- 25.) Eine gleiche Bestimmung trifft das Wr. St. N. v. 1296 (S. 72), wo der Richter

bei Klagen gegen ihn aus dem Räte auszuscheiden und so lange fernzubleiben hatte, bis die gegen ihn schwebende Sache erledigt war. Dieses Recht dürfte in St. Veit nach 1296 übernommen worden sein. Daß es nicht schon zu den alten Rechten gehörte, ergibt sich aus dem Sinn des Rechtes selbst und aus der vom Herzog unabhängigeren Stellung des Richters, die in ihm zum Ausdruck kommt.

26) Ich sehe hier davon ab, die vielen in den einzelnen Städten verschiedenen Rechte der Stadtrichter und ihrer Einsetzung durch die Stadtherren bzw. durch die Bürger einzeln durchzugehen. Sie haben sich mit wenigen Abweichungen in den gleichen Bahnen entwickelt wie in St. Veit. Die eigene Stadtrichtervahl war aber nicht überall lebtes Streben der Bürger (Steyr). In späteren Jahrhunderten ist dieser Posten wie auch die Stelle als Ratsherrn wegen der großen Inanspruchnahme an Zeit oft als sehr drückend empfunden worden. (Vgl. dazu Peinlich, Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark.)

Auch die Machtvollkommenheit der Stadtrichter schwankte in den einzelnen Städten und bewegte sich von der niederen Gerichtsgewalt (fast durchwegs am Anfang der städtischen Entwicklung) bis zur vollen Blutsgerichtsbarkeit mit dem Rechte des *non evocando* (Innsbruck schon 1229; Wr. Neustadt § 113 und 114).

27) Eine namentliche Zusammenstellung sämtlicher St. Veiter Stadtrichter gab Wutte in: Car. I, 1930, S. 19.

28) Langl, Geschichte S. 795; Jaksch II, 395.

29) Beschlüsse von weittragender Bedeutung für die Stadt wurden immer gemeinsam von diesen drei Körperschaften getroffen. Vgl. dazu neben der eben besprochenen Freizung des Aussensteinischen Hauses noch die Urkunden vom 6. 10. 1325 (G.W.); Notizenblatt VIII, 305, 306; 25. 5. 1326; 24. 6. 1326; 23. 3. 1330; 21. 9. 1359; 14. 10. 1360; 10. 11. 1374; 29. 3. 1375; usw., alle G.W.

30) G.W.-Urkunden Abschrift von 1493; Orig.Wr.St.U., Hs. 168 (64) fol. 143.

31) Wutte a. a. D. in Carinthia 1930.

32) Nach Luschin, älteres Gerichtswesen S. 213 uff. Es wurde hier mit Absicht das in der Gerichtsorganisation ziemlich weitgehend anders geregelte Niederösterreich zum Vergleich herangezogen, um die Verschiedenheit der Wurzeln des später einheitlichen österreichischen Rechtes besonders betonen zu können.

33) Hermann, Kärntnerische Zeitschrift V, 81.

34) Urkunden G.W.

35) M. E. III, 1575.

36) Luschin, Friesacher Pfennige in Numismatische Zeitschrift, Bd. 56, S. 81; Dvorschaf in Arch. für vaterl. G. 24/25.

37) M. E. I, 524.

38) Solche Verpfändungen geschahen: M. E. IV, 2386, 2819; am 10. 3. 1292; 8. 2. 1315; 28. 2. 1317 (400 Mark); 2. 7. 1319; 30. 4. 1328 (damals waren die Erträge von Münze und Maut jährlich ungefähr 1200 Mark); 17. u. 18. 5. 1328; 1335; 1337. Alle Urkunden im G.W.

39) Luschin, Friesacher Pfennige a. a. D.

40) Jaksch II, 113; Urkunde G.W.

41) M. E. IV.

42) Vgl. dazu die St.R. von Steyr (1287, S. 143), Salzburg (1368, 10), Brixen S. 219, Mann S. 328, Bleiburg (1370). Weiter die Urkunden im Wr.St.Arch. v. 13. 3. 1360; 26. 1. 1380; 29. 2. 1389.

43) Ein solcher Amtmann war Matthey, der 1304 in dieser Eigenschaft erwähnt wird (G.W. 21. 12. 1304). Vgl. St. Veit S. 18.

44) Die Bürger standen unter ganz besonderem Schutz. Gesetzesübertretungen ihnen gegenüber wurden in vielen Städten strenger bestraft, als solche gegenüber anderen Stadtbewohnern. (Kremsier St.R. 1305, S. 79, Bamberger Stadt-R. Wr. Neustädter St.R. Art. 56.) Im Haimburger St.R. wird bei der Totschlagsbuße je nach dem Stand des Erschlagenen eine verschieden hohe Buße festgesetzt. In anderen Städten hingegen wird die Rechtsgleichheit aller Stadtbewohner dem Stadtrichter besonders eingeschärft, was ohne Zweifel der neueren Rechtsentwicklung entsprach (vgl. Willach).

45) M. C. IV, 2984. Hier wird gesagt, daß jeder Bürger einen Schilling jährlicher Steuer zahlen muß. Die Gesamtsteuersumme der Stadt aber beträgt zehn Mark zu je 160 Pfennige, was 53 Schillingen und damit etwa 53 Steuerzahlern entspricht.

46) Das Lienzer St.R. (S. 598) schreibt beim Bürgerrechtserwerb den Neuaufzunehmenden je nach seiner Beschäftigung den Kauf von Burgrechtsgütern in verschiedenen Werten vor. Je nach seinem Beruf muß er einen Besitz im Werte von 32 oder 24 Pfund erwerben. Es ist dies ein Betrag, der der Totschlagsbuße sehr nahe kam und sicher eine, wenn auch unbewusste Erinnerung an die alten Wehrgeldgesetze gewesen ist, wo das Wehrgeld für gewöhnlich den Besitz eines freien Mannes ausmachte. Über Bürgerrechtsaufnahme siehe auch Passauer St.R. S. 161 uff. (dort weitere Lit. Ang.) Die Höhe der Aufnahmegebühr war in den einzelnen Städten verschieden und schwankte zwischen 60 Pfennigen und 5 Pfund. Befreit oder doch bedeutend ermäßigt wurden Bürgeröhne oder Außenmänner, die eine Bürgerstochter freiten und in die Stadt zogen (Pff. St.R. S. 161; Rißbühler St.R. 13; Pettauer St.R. 74; Brixner St.R. 220).

47) Kärntner Landhandveste von 1338.

48) Urkunde G.W. vom 14. 1. 1405. Eine ähnl. Einschränkung in der steir. Landhandveste von 1237.

49) Diese kurze Erfizungszeit findet sich noch in Innsbruck (1239, S. 123); im Marktgebiet von Rißbühel (M.R. § 15) und im Pass. St.R. S. 150 (dort weitere Lit. Ang.). In Bayern hatte sich diese Frist seit 1346 allgemein durchgesetzt.

In den österr. Ländern hingegen hat sich entgegen dem deutschen Recht der Einfluß des römischen Rechtes und seiner Erfizungsfrist für freies Eigen von 30 Jahren und einem Tag immer mehr Geltung geschafft. (D.L.R. S. 253, 289—291; Marktrecht von Spittal u. vl. a.)

50) Innsbrucker St.R. S. 123; Pirchegger II, 281.

51) Pettauer Stadtrecht 45.

52) Reichsgesch. S. 242.

53) Jaffsch, Einführung des Johanniter Ritterordens in: Arch. f. österr. Gesch. Bd. 76, 358; vgl. Urkunde 6. 8. 1303.

54) Das Wort „edel“ das ursprünglich nur für Hochfreie galt, wird gegen Ende des 13. Jahrhunderts auch auf Ritterbürtige ausgedehnt. Diese Stellung hatte auch Ortolf (s. Hasenöhrl, österr. L.R. S. 85; Jallinger, Die ritterlichen Klassen im steirischen L.R. in: M.D.G.F. Bd. 4 399 (1883).

55) Jaffsch II, 171, 200.

56) Schöneich, Innsbrucker St.Arch. Codex 108, fol. 6.

57) Jaffsch a. a. D. S. 358.

58) Urkunde G.W., 3. 5. 1301.

59) Stadtrichter waren: Johann Schilcher 1325—26; Jans, der junge Schilcher 1328; Hans der Schilcher 1333; Jans 1336 (nach Wutte Stadtrichter in Car. 1930 S. 21). Endlich 1338 wieder Hans der Schilcher (G.W.).

60) Deutschösterr. Lit. Gesch I, 214.

61) M. C. IV, 2966.

62) M. C. IV, 2155; dann M. C. IV, 2408 und gemeinsam mit seinen vier Söhnen M. C. IV, 2744.

63) M. C. IV, 2921—47.

64) M. C. IV, 3005.

65) M. C. III, 1387; IV, 1713, 1813.

66) M. C. IV, 2608.

67) M. C. II, 643.

68) G.W. Urk. v. 14. 6. 1338.

69) Dieser Beweis erfordert zum Nachweis für bevorrechtete Bürgergeschlechter deutliche Einschränkungen, da gegen Ende des 13. Jahrhunderts zumindest im damaligen Österreich schon alle Bürger lehensfähig waren. (Ganahl, D.L.R. S. 329, Wr. St.R. S. 59, 71.)

Weiter muß der Ausdruck „bürgerliches Lehen“ auch noch von einer anderen Seite mit Vorsicht aufgenommen werden, da unter diesem Begriff im 12. und 13. Jahr-

hundert und manchmal auch noch im 14. Jahrhundert nichts anderes als ein Burgrechtsgut verstanden wurde, da eine Verleihung zu Burgrecht in dieser Zeit noch als Lehen aufgefaßt wurde und der rechtliche Unterschied zwischen diesen beiden Leihformen noch nicht allgemein zum Bewußtsein gekommen war.

70) Auf dies hat schon Hermann hingewiesen. (Kärt. Zeitschrift V, 62.)

71) Urf.G.W. 4. 9. 1334.

72) Der Stadtrechtsabdruck von 1308 irrt, wenn er das umgekehrte Verhältnis angibt (vgl. auch Aelscher 533). Ähnliche Bestimmungen galten seit 1238 in Wien. In Wiener Neustadt galt schon im 13. Jahrhundert der gleiche Zinssatz, im Münchner Stadtrecht wurde der Zins für Bürger mit wöchentlich 2, für Auswärtige mit 3 Pfennige f. 1 Pfund festgesetzt.

73) Wr.St.R. S. 102.

74) Die Stadtrechte von Wr. Neustadt stimmen damit überein, nur durften dort auch Juden gegen Christen außer in Erbschaftsangelegenheiten mit je einem Juden und Christen Zeugenschaft ablegen. Klage aber ein Christ einen Juden und es fand sich kein Jude, der gegen seinen Glaubensgenossen zeugte, so kam die Sache vor das Jüdengericht. (In Wr. Neustadt weitere Lit. Ang.; Art. 110.)

75) Below, Territorium und Stadt S. 300.

76) Schroeder-Rühnsberg, Rechtsgeschichte S. 682.

77) Durchgesetzt haben diese getrennte Gerichtsbarkeit Straßburg (siehe dort), Mürtzschlag, Zeiring, Birkfeld (Zahn, G.W. II, 48, 109; III, 106; Bischof, Gesch. des süddeutschen Bergbaues S. 177).

78) Vgl. Friesacher St.R. § 24; M. C. II, 674; IV, 2217; Wr. Neustädter St.R. Art. 47, 51; Salzburger St.R. 78; D.L.R. bis 1237.

79) Prag 1922.

80) Bei handhafter Tat hatte der Verbrecher zu keiner Zeit das Recht des Reinigungsseides oder der Berufung (Pettauer St.R. 52). Dem Kläger wurde sofort sein Anklageeid gewährt. Nur die Zahl der Eideshelfer oder der Zeugen schwankte zwischen 2 und 6. In Wr. Neustadt (§ 92) und Pettau (163) wie auch in der Kärntner Landhandveste und in St. Veit (1338) sind es zwei. Für Letzteres haben wir einen untrüglichen Beweis auch in der Bestimmung des Stadtrechts von 1308 in der es bei den Judenrechten heißt: „Man überführe sie mit dem Fried, das ist mit zwei“.

Auch der Begriff der handhaften Tat war nicht überall gleich. Im Wiener St.R. (1340 S. 104) war es nur dann handhafte Tat, wenn der Totschläger noch das blutige Messer oder Schwert in der Hand hatte, aber schon nicht mehr, wenn es ihm auch bei unmittelbarer Verfolgung durch das Gericht gelungen war, in ein Haus zu entkommen. Dem genau widersprechend das Stadtrecht von Bamberg (187, 190). In Briren trat handhafte Tat nur dann ein, wenn der Stadt- und nicht der Hofrichter den Verbrecher gefangen nahm. Gerichtsverhandlung und Strafe mußte bei handhafter Tat sofort, wenn die Tat nach der Besperglocke geschehen ist, spätestens binnen 24 Stunden durchgeführt werden, widrigenfalls der ordentliche Gerichtsgang in Kraft trat. (Bamberger St.R. 150.)

Eine Bußenzahlung durch den Totschläger oder seinen Angehörigen hatte bei handhafter Tat und nachfolgender Hinrichtung sinngemäß in fast allen deutschen Städten zu unterbleiben. (Lit. Zusammenstellung im Wr. Neust. St.R. S. 61 und 87.) Zu den wenigen Ausnahmen gehörte München, wo trotz Hinrichtung die fahrende Habe des Totschlägers dem Richter zufiel.

81) Naturgemäß schwanken gerade in solchen Übergangszeiten die Rechte, was zur Blutgerichtsbarkeit gehörte und was nicht, von Stadt zu Stadt und von Land zu Land. Nur eine Dreierheit von Verbrechen „Totschlag, Diebstahl und Notzucht“ ist überall gleichermaßen anerkannt. Dazu kommen noch meistens Brandlegung, Straßenraub und Fälschung (Laudum bavarium f. 13 b bis 15 a; Passauer St.R. S. 96 uff.)

Darüber hinaus wurden oft alle blutenden Wunden und der Hausfriedensbruch zu den Blutgerichtshändeln gezählt. (Pettauer St.R.) Nach anderen Stadtrechten gehörten diese in das Gebiet des Niedergerichtes. Es war verständlich, daß es überall dort, wo es darüber keine klare und eindeutige Regelung gab, zu den mannigfachen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Hoch- und Niederrichtern führte. Wir werden solche bei

den Einzelbesprechungen der Kärntner Städte, besonders in Wolfsberg durch fast 3 Jahrhunderte, finden.

82) Wr. Neust. N. 62.

83) Über den Übersiebnungseid siehe Siegel, die Gefahr vor Gericht in: Sitzungsberichten Bd. LI. Weiter österr. L. N. S. 279 I § 86; II, 67. Wr. St. N. 1221, 6:

84) Wynke, Die Landfrieden in Deutschland S. 44 uff. S. 84 uff.

85) Langl, Car. 1875 S. 14; Urkunde G. W. 25. 4. 1312.

86) M. C. 1206.

87) Die Buße Verteilung dieses Rechtes wurde wohl als ungerechtfertigt empfunden und daher im Recht von 1338 einer sinngemäheren Regelung unterzogen. Es erhielt in diesem Recht der Herzog 30, der Richter 6 und der Zöllner 1 Mark Pfennige.

88) Kärntner Landhandveste § 7.

89) Für den Umschwung sehr bezeichnend ist das Bamberger Stadtrecht, das § 115 uff. noch bestimmt, daß kein Bürger wegen Totschlag eingesperrt werden solle; § 285 aber eine Verfolgung und Verhaftung wegen aller Malesizvergehen, zu denen ausdrücklich auch der Totschlag gezählt wird, zuläßt. Die alte Bestimmung wurde also im Recht selbst schon aufgehoben, ohne daß dies aber den Bürgern selbst bewußt wurde.

90) Urf. G. W. vom 21. 10. 1343; weiter die sehr ausführlichen Bestimmungen im Passauer St. N. S. 38—50.

91) Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit S. 85—87.

92) Gleichweit gehendes Asylrecht gewährten nur noch die Stadtrechte von Salzburg (124), Krems (S. 80) und Brixen. In den meisten anderen Städten wurden größere oder kleinere Einschränkungen gemacht. Kennzeichnend ist es nun einmal, daß gerade in vielen Fällen (Brixen 208; Bamberg 187, 190) alle Blutgerichtsverbrechen, darunter auch der Totschlag von den Asylrechten ausgeschlossen worden waren, ein deutlicher Hinweis, daß dieser nicht mehr zu den sühnbaren Verbrechen gezählt wurden.

93) Diese merkwürdige Todesart war auch in Pettau (Art. 28 und 29), wenn die notgezüchtete Frau nicht mehr Jungfrau war, und in Bamberg für den Fall der handhaften Tat vorgesehen.

94) Gesch. W. Handschrift 2/34 fol. 2; Urf. 24. 5. 1331.

95) Das St. N. von 1308 erwähnt davon nichts, wohl aber die Bittschrift, die vergeblich versucht, den Hausfriedensbruch der Kompetenz des Stadtrichters zuzuführen.

96) Auch dieses Recht fehlt im Zusammenhang mit obigem, 1308.

96) Es waren dies: Meraner Stadtrecht (21); Brixner St. N. (209); Wr. Neust. St. N. (62), dort Hinweis auf München (1347), Innsbruck, Freyberg i. B. (1120), Bern. Endlich Brixen (290) und Salzburg (S. 54).

98) Wr. Neust. St. N. § 69; Salzburger St. N. (120); Wr. St. N. von 1221 uff.; Kremser St. N. (S. 81); Pass. St. N. (S. 66). Dort weitere Lit. Ang. und Beispiele, die die Einheitlichkeit des oberbayerischen und Wiener Rechtskreises mit Bußen unter 10 Pfund, besonders 5 Pfund und 60 Pfennig dartun.

99) Brixner St. N.; Popelka, Gesch. d. Stadt Graz, S. 367.

100) Below, Städtewesen und Bürgertum, S. 37.

101) Orig.: Histor. Seminar Berlin. Originalinsert in Urf. Gesch. W. v. 20. 11. 1493 Nr. 5.

102) Die Jahrmärkteverleihung für St. Veit ist außergewöhnlich spät, was gerade bei der Landeshauptstadt auffallen muß. Außer-kärntnerische Städte, aber auch eine Reihe von Kärntner Städten, hatten ihre Jahrmärkte schon am Anfang des 14. oder sogar schon im 13. Jahrhundert erhalten (Willach 1225, Völkermarkt zumindest 1309; für Steiermark s. Zahn, Gesch. Bl. I, 108, 177; II, 47, 51). Von den vielen anderen Waren, die in St. Veit gehandelt wurden, soll nur noch der Fischverkauf hervorgehoben werden. Er wurde durch ein Gesetz Herzog Albrechts II. i. J. 1340 für alle Kärntner Städte einheitlich geregelt. Dies Gesetz wurde, ein in Kärnten sehr seltener Fall, völlig wörtlich von den Wiener Rechten übernommen (vgl. Kremser St. N. S. 86).

103) Mit St. Veit gleiche Rechte hatten: Pass. St. N. (S. 260); ähnlich Pettau (25); mit einer Einschränkung Bamberg (S. 328) und die Spitäler Pfarrer und Siechen der Stadt Salzburg (St. N. 34; L. N. S. 162). Bei Passau (S. 62) eine große Zahl weiterer Belege aus Bayern und dem Wiener Rechtskreise.

Nach der St. Weiter Bittschrift hatten die Bürger nur dann das Pfändungsrecht, wenn der Außenmann seine Schuld nicht leugnete. Hier wurde auch noch bestimmt, daß das Pfand innerhalb 14 Tagen rückgelöst werden konnte, die nach deutschem Recht allgemein übliche Rücklösungs- bzw. Zahlungsfrist.

104) Ganz gleich auch Wr.St.N. von 1296, Voitsberg (1307); Radfersburg (1308); Hartberg (1310); in: (Zahn Gesch.Bl. I, 174, 177; II, 148), ähnl. Kärntner Landhandveste § 8.

105) Gleich auch im Brixner St.N.; Innsbrucker St.N. (1329). Ähnl. Bamberger St.N. (Gengler, Eoder S. 112).

106) Brixner St.N. S. 233, 274.

107) Ähnl. doch nicht ganz übereinstimmend in Passau (S. 113); Münchner St.N. (1340 Art. 110); Augsburger St.N. (1276 Art. 139); Bamberger St.N. (§ 123, 374, 375); Rißbühler Marktrecht (2).

108) Pass.St.N. S. 130 uff.

109) So in Brixen. Für die Kärntner Städte fand ich keine diesbezügliche Nachricht.

110) Popelka, Gesch. der Stadt Graz, S. 368; M. E. IV, 2984.

111) Diese und die untenstehenden Angaben aus der Abrechnung des Vicedom Johannes vom 24. 5. 1331 (Gesch.W.)

112) Wr.Staatsarch. Hs. 168 (64) fol. 143.

113) Die Steuerfreiheit der Adels Häuser war eine der drückendsten Lasten der Städte und erbitterte Kämpfe wurden für und gegen sie gekämpft. Meist aber mußten die Bürger die bestehenden Freihäuser anerkennen und erreichten nur das zur Erhaltung der Steuerkraft auch im Interesse des Stadtherrn gelegene Verbot, dem Adel neue Häuser zu verkaufen, um wenigstens den Bestand an steuerpflichtigen Objekten zu erhalten. (Wolfsberg, Judenburg in Zahn: Gesch.Bl. II, 172; Krems und Wien. 1305 S. 83.) Die Aufrihtung neuer Freihäuser waren regelmäsig an die ausdrückliche Bewilligung der Bürger gebunden. (Befreiung des Aussensteiner Hauses 1304.)

114) M. E. IV, 1834.

115) Wr.Staatsarch. Hs. 168 (64) fol. 143.

116) Gericht und Maut wurden verpfändet: 1368 (Koserth, Arch. d. Stubenberger, veröffentlicht in der hist. Zeitschr. XXII, S. 142 n. 637. Rückgelöst 1377 (Veröffentlichungen der hist. Landeskommission f. Steierm. 1899 S. 86 Nr. 299)

### Klagenfurt.

1) M. E. I, 201, 233.

2) Wutte: In Car. I, 1931 S. 103 uff.

3) M. E. III, 1412.

4) M. E. IV, 1859.

5) Jassch: II, 23.

6) M. E. IV, 2495.

7) Es sind dies 1230 Friedrich v. Klagenfurt (M. E. IV 1979), der Begründer eines oftgenannten Burggrafengeschlechtes. Seine Söhne werden als domini, miles, Burgwart und Castellane von Klagenfurt genannt (M. E. IV, 2292, 2542, 2752, 2833); dann Pilgrim von Klagenfurt 1243 (M. E. IV, 2254).

8) Audivimus, quod castrum Klagenfurt pertineat ad imperium, sed utrum hoc ist an non, nescimus.

9) M. E. IV, 1674/II; 1859.

10) M. E. IV, 2984.

11) M. E. IV, 2556. Vgl. Wölkermarkt S. 78.

12) Wutte, Das Stadtgebiet von Klagenfurt, in: Car. I 1911, S. 63 uff.

13) Urkunde Gesch. B. v. 24. 8. 1348.

14) Die anderen Fälle, die in den Erläuterungen S. 125 als Beweis dafür gegeben werden, daß der Klagenfurter Richter noch 1368 herzoglicher Richter war, halte ich nicht für überzeugend. Es handelte sich in diesen Fällen nicht um die Gerichte selbst, die verpfändet wurden, sondern um Einkünfte aus den Gerichten, die ja der

Stadtrichter, auch wenn er von der Bürgerschaft gewählt wurde, als Pachtinhaber des Gerichtes zahlen mußte. Wie wenig stichhaltig der Beweis ist, geht aus der Tatsache hervor, daß die St. Weit Gerichtseinkünfte ebenfalls mit verpfändet wurden, die Stadtrichtervahl für St. Weit aber durch die Bürger schon 1338 feststeht; und zweitens aus der Parallele mit Völkermarkt, wo 1381 der Herzog das Gericht verpfändete, in der gleichen Urkunde den Bürgern aber die Wahl des Stadtrichters gestattete. (S. d.)

15) Schroeder, Rechtsgeschichte S. 710.

16) M. E. IV, 2752, 2833.

17) Vergl. Kärntner Landhandveste § 1. Salzburger Stadtrecht (1368); 92). Hier wird bestimmt, daß von Burgrechtsgütern auf alle Fälle die Steuern bezahlt werden müssen, auch wenn der Besitzer nicht in der Stadt wohnt. Es beleuchtet diese Bestimmung deutlich das Wesen des Burgrechtzinses als Grundsteuer, die unabhängig vom Besitzer auf der Liegenschaft selbst lastete.

18) Herzog Wilhelm verbot 1405 seinen Städten die Aufnahme von Wikringer Eigenleuten.

19) Unter anderen Urkunde Gesch. B. v. 25. 5. 1331.

20) Das Fehlen dieses Rechtes läßt sich aus der viel jüngeren Entwicklung Klagenfurtis erklären. St. Weit, das zur Zeit der großen Rechtswandlung schon bestanden hatte, bewahrt auch noch seine Rechte von alters her. Neu-Klagenfurt aber, das erst im 13. Jahrhundert geschaffen wurde, erhielt vermutlich auch erst in dieser Zeit seine Rechte. Sinnwidrig wäre es hier, wenn ein Recht, das der neuen Anschauung nicht mehr voll entsprach, aufgenommen worden wäre.

21) Urkunde Gesch. B. 14. 5. 1405.

22) M. E. IV, 2984.

23) Die Gesamtheit dieser Dienste betrug 19 Mark 53 Pfennig. Davon 11½ Mark 37 Pfennig in Bargeld, der Rest in Naturalien.

24) Wr. Stadtarchiv, Hf. 168 (64) fol. 143.

25) Innsbrucker Stadtarch., Görzer Urbar von 1300.

26) Alteres Gerichtswesen S. 225.

27) Stipendium castri ist gleich Lohn für die Burg, Lohn für die Wache. Die gleichbedeutende deutsche Übersetzung dafür wurde das Wort Wachdienst.

28) Der herzogliche Vicedom zahlte diesen 1331 ein Viertel Mark Friesacher Pfennige.

Die Parallele dazu finden wir in Graz, wo 1252 die Bürger diese Dienste noch selbst ausgeübt hatten, 1280—95 aber schon Nachtwächter angestellt waren. (Popelka, Gesch. der Stadt Graz S. 348, 369.) — Die Ablösungsberechtigung vom Kriegsdienst wurde in Radkersburg 1355 (Zahn, Gesch. Bl. III, 46) ausdrücklich anerkannt; ja in Salzburg (1368 S. 89), Brixen (202) und Meran (1317, S. 417 und 421) werden Bürger und Einwohner ausdrücklich verpflichtet, Wacht und Steuer zu geben. Die Geldablöse hatte sich im 14. Jahrhundert schon durchgesetzt und von einem persönlichen Dienst wurde nicht mehr gesprochen. Es lag diese Entwicklung auch ganz im Sinne der Stadtherren selbst, die dadurch die militärische Leitung der Stadt in der eigenen Hand behielten und nicht vom guten Willen der Bürger, ihnen zu dienen, abhängig waren. (Vgl. Bamberg in: Gengler, Codex der deutschen Stadtrechte S. 117.)

29) Die Abgaben betragen für:

1 Kaufmetzen Korn	1 Pf. Zoll	1 Pferd	2 Pf. Zoll
½ " "	½ " "	1 Esel	1 " "
1 " Hafer	1 " "	1 Speckschwein	1 " "
1 Kind	1 " "	1 Läufer Schwein	½ " "

Junge Tiere, wie Lämmer und Kitz, dann Wildpret, Fische, Zahmes und Unzahmes und alle Arten von Gemüse waren zollfrei (Wr. St. A. S. 90 geben die Höhe der Zollabgaben ungefähr gleich an).

Beim Kauf von grobem Gewand und Leinwand zahlte der Käufer für das grobe Gewand für einen Mann 1 Pfennig Zoll. Für 10 Ellen Leinwand ebenfalls 1 Pf. und für Hopfen im Werte von unter 10 Pfg. ½ Pfg. Zoll.

30) Landesarch. Fascikel 107; 1811; Fach 76.

- 31) Merunsky S. 381.
- 32) Egerwenta, Rhevenhüller S. 282.
- 33) 1331 betrugten die Vogteizinsen:  
4½ Markt Friesacher Pf., 1 Scheffel Hafer, 91 Hühner, 910 Eier.
- 34) Diese Mautberechtigung wurde den Bürgern am 28. 10. 1376 von Herzog Albrecht III. gegen die Einwendungen der Bürger von Eisenkappel bestätigt. Nach Hermann (Kärntn. Zeitschrift Band 6, S. 86) ging diese Berechtigung der Stadt schon auf die Zeit der Spanheimer zurück.
- 35) Diese Abgabe heißt Richtergeld und wird uns in Friesach näher belegt werden. Solche Handwerksabgaben waren in vielen Städten üblich, wurden aber von Stadt zu Stadt ihrer Höhe nach verschieden eingehoben. Sie betrugten unter anderem in Pettau (S. 38—43) für die Salzer jährlich 48 Pf., für die Bäcker jährlich 2 Pfund, für die Weinschenken 6 Pf.

### Völkermarkt.

- 1) Jafsch I, 276; II, 286; M. C. III, 521, 838, 839.
- 2) M. C. III, 1140.
- 3) Päpstliche Bestätigungen erhielt das Kloster 1184 und 1196 (M. C. III, 1308, 1467); 1219 anerkannte Herzog Bernhard die Rechte des Marktes (M. C. IV, 1772) und 1226 wiederholte Kaiser Friedrich II. den Schirmbrief seines Vorgängers von 1170 (M. C. IV, 1902).
- 4) Schwind-Dopsch, Urkunden.
- 5) M. C. IV, 1748, 1772; Jafsch I, 348.
- 6) M. C. IV, 2172.
- 7) M. C. IV, 2211; Jafsch, I, 386; II, 364.
- 8) M. C. IV, 2936.
- 9) In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist Völkermarkt zur Stadt geworden. Der herzogliche Teil wurde schon 1252 bei der Verhängung des Interdiktes unter die herzoglichen Städte gezählt. (Vgl. St. Zeit, M. C. IV, 2495.) 1254 nannte Herzog Ulrich II. Völkermarkt „nostram civitatem“ (M. C. IV, 2569), 1266 „nostrum oppidum“ (M. C. IV, 2892) und Philipp von Spanheim bezeichnete den St. Pauler Teil in seinem Testament als Stadt. Nicht lange danach hören die dazwischen immer wieder vorkommenden Bezeichnungen forum ganz auf.
- 10) Jafsch II, 129—138.
- 11) Jafsch II, 173.
- 12) Die Urkunde, durch die in den Erläuterungen vermutet wird, daß St. Paul noch 1337 Rechte an Völkermarkt hatte, ist nicht stichhaltig. (Fontes rerum Austr. II. Bd. 39 n. 219.) Einlager konnte die durch die Urkunde berührten Adligen in Völkermarkt auch halten, wenn der Ort nicht mehr St. Paul gehörte.
- 13) Einleitung S. IX.
- 14) M. C. IV, 2605.
- 15) Albertus, iudex de Völkermarkt; M. C. IV, 2211.
- 16) Jafsch, II, 392.
- 17) Ein Amtmann Reinhard wurde schon 1240 genannt. (M. C. IV, 2211.)
- 18) Das Stadtsiegel, das das nächste Mal erst wieder 1391 erhalten ist, zeigt drei Türme. Im Grundgewölbe des mittleren Turmes wird Maria mit dem Kinde, in jedem der beiden Seitentürme ein Heiligenkopf sichtbar. (M. C. IV, 2936, 3004.)
- 19) Urkunde Gesch. B. vom 8. 2. 1315.
- 20) Moefer, Innsbruck, S. 197.
- 21) Vgl. dazu auch die etwas abweichende Stellung des steiermärkischen Marktes Birkfeld, der gemeinsam und ohne rechtliche Trennung mit dem Landgericht, Steuern, Abgaben und Urbargelder zahlen mußte, dennoch aber einen eigenen Burgfried, eigene Rechte und einen Markttrichter besaß. (Zahn, Gesch. Bl. II, 109.)
- 22) Hann, Gesch. d. Stadt Völkermarkt, in: Klagenfurter Zeitung vom 25. 4. 1890.
- 23) Die Stadt war im Stadtrecht vom Landgericht schon unabhängig geworden und der Landrichter, der bisher als Stadt- und Landrichter seinen Sitz auf der Völker-

markter Burg gehabt hatte, verlor für die Stadt immer mehr an Bedeutung, so daß endlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts sein Sitz auf die Burg Niedertrixen verlegt wurde, ein Vorgang zu dem wir 150 Jahre vorher in St. Veit die Parallele gefunden haben.

Der erste dieser Stadt- und Landrichter war Albertus, iudex de völkermarkt im Jahre 1240 (M. C. IV, 2211). Ihm folgen Gerlochus 1251 (M. C. IV, 2449), 1255 Johannes, 1258 und 1267 Schwarzmann, Burggraf und Richter usw. Eine Zusammenstellung aller Stadtrichter s. P'Estoque, Zur Gesch. der Stadt Völkermarkt, in: Car. I, 1930, S. 119.

Herzogliche Landgerichte finden wir in Völkermarkt 1267 (M. C. IV, 2936), 1270 (G. W.) und 1330 (Schönaich, Wr. St. Arch. Codex 391, fol. 891).

Die Amtstätigkeit obiger Richter scheint nicht lebenslänglich gewesen zu sein. Denn wir finden Gerlochus, 1251 Richter, in späteren Urkunden noch des öfteren als Zeuge angeführt, zu einer Zeit, in der die Völkermarkter Richterstelle schon durch andere besetzt war. (M. C. IV, 2449, 2293, 2892, 2936, 3004.)

24) Urkunde Gesch. B. vom 30. 4. 1384.

25) Dieses Recht hatte Völkermarkt übereinstimmend mit den steirischen Stadtrechten. In Graz wurde der Stadtrichter 1396 für alle innerhalb des Stadtfriedes vorkommenden Gerichtsfälle für zuständig erklärt. Wird er aber säumig, so soll es der Landschreiber tun. Von Graz ist dieses Recht auf den größten Teil der steirischen Städte übergegangen. (Veröff. d. hist. Landeskomm. f. Steiermark, Bd. VIII, S. 213.) (Vgl. auch Peittauer St. N. 1376, § 50—52, 104, 106.)

26) P'Estoque a. a. D. S. 119.

27) Urkunde Gesch. B. vom 11. 3. 1391.

28) Luschin, Friesacher Pfennige, in: Numismatische Zeitschrift Bd. 56.

29) M. C. IV, 2211, 2444; Jaksch, II, 264.

30) Jaksch, II, 5, 392; M. C. IV, 2816; St. Pauler Urkundenbuch Nr. 297; Fontes II, 39 n. 476.

31) Gesch. B. 28. 6. 1344. Auch die Radkersburger Bürger hatten besondere Privilegien an der Brückenmaut. (Urk. Gesch. B. vom 28. 4. 1358.) (M. C. IV, 2117, 2138.)

32) In langer Reihe werden die Schwarzmann außer in den schon angegebenen Stellungen noch als hohe geistliche Würdenträger, als Richter und Befehlshaber herzoglicher Heere und Vertraute Herzog Ulrichs III. erwähnt. Ihr Vorkommen ist auf Grund des Registers der M. C. leicht aufzufinden.

33) M. C. IV, 2399; Jaksch II, 137; Griffner Kopialbuch, Nr. 197; St. Pauler Urkundenbuch Nr. 145.

34) Einkünfteverzeichnis des Vicedom von 1331.

35) Salzburger St. N. (1328, 161), das ebenfalls jedes Fehderecht verbot und die Austragung jedes Streites bei Verlust von Leib und Gut dem Gericht vorbehielt.

36) Brixner St. N. 1380 S. 286.

37) Ähnliche Friedebestimmungen enthält das Regensburger St. N. von 1230 (Gaupp, deutsche Stadtrechte I. S. 167) und der Sachsenspiegel II. 71 § 2.

38) Sie stimmt auch mit keinem der alten Stadtrechte innerhalb und außerhalb Kärntens überein; die alle das Schwertzücken als eine viel unbedeutendere Angelegenheit betrachten. Es wird in Wr. Neustadt mit 1 Pfund, im Zeiringer Bergrecht mit 12 Pfennigen (Bischoff, Süddeutsches Bergrecht S. 177), in Brixen mit 5 Pfund gefühnt (S. 290). Einige Ähnlichkeit ist in Birkfeld gegeben, wo auch zwischen Burgfriedseinwohnern und Außerer unterschieden wird. Im ersteren Falle wird die Tat mit 60 Pfennig dem Markttrichter, im zweiten dann wohl mit einem größeren und nicht dem Markttrichter, sondern dem Herzog gebüßt. (Zahn, Gesch. Bl. II. 109.) Vgl. auch Passauer St. N., wo an Hand zahlreicher Belege die große Mannigfaltigkeit der Behandlung dieser Vergehen gezeigt wird. Außerst selten aber erfahren sie, wie in Völkermarkt eine solch peinliche Bestrafung.

39) Der Jahrmaktsfriede war wohl auch hier, wie überall mit einer Freijung, das ist einer Zeit, in der alle oder ein Teil der während des Jahres geltenden Handelsbeschränkungen für Außenleute aufgehoben war, verbunden. Leider haben wir für

Kärnten nicht eine Nachricht, ob für diese Freieung ein eigener Richter, der die Geschäfte des Stadtrichters für diese Zeit übernahm, eingesetzt worden war oder nicht. Wir finden einen solchen Jahrmarktsrichter in Pettau (St.R. S. 173—185). Die Bestimmung der vierfachen Buße läßt allerdings auch in Wölfermarkt auf eine Sondergerichtsbarkeit und damit auch auf einen außergewöhnlichen Richter schließen.

Auch in diesem Fall waren die Wölfermarkter Bestimmungen äußerst scharf. So fordert das Wr. Neustädter St.R. für einen Angriff während des Jahrmarktsfriedens eine Buße von 5 Mark. Das Passauer St.R. (S. 102 uf.) verdreifacht die sonst übliche Buße (dort weitere Belege), das Spittaler M.R. verdoppelt sie.

40) Wr. St. Arch. Hf. 168 (64), fol. 115.

41) M.E. IV, 1770. Carinthia 1914 S. 110.

42) Dieser Artikel hatte besonders in Süddeutschland außerordentlich weite Verbreitung gefunden. Vgl. Wr. St. R. v. 1296, S. 71; Brixner St. R. S. 219; Passauer St. R. S. 148 (dort weitere Belege). Gleich auch in Bamberg 1326 (Gengler, Codex, d. dt. Stadtrechte S. 16).

Im übrigen waren im Mittelalter die Gesetze zur Eintreibung von Spielschulden sehr verschieden. Meistens schützten sie diese nicht und der Gläubiger mußte seine Rechte durch private Pfändung suchen. Aus dieser privatrechtlichen Auffassung hat sich dann der Begriff „Ehrenschild“ entwickelt.

### Bleiburg.

1) M.E. IV, 1946.

2) Urkunden Gesch. B. von 18. 8. 1332; 15. 5. 1361.

3) Urkunde LandesArch. 26. 1. 1344.

4) Als Quellen benützte ich vor allem: Wutte, Bleiburg, in: Car. I, 1928 S. 81 uff. Dort auch die einzelnen Literaturnachweise.

5) Erläuterungen Bd. 4. Anhang.

6) E.M. IV, 1946, Erläut. S. 134, 136. In den Jahren 1249 und 1255 (M.E. IV, 2394, 2605) erfahren wir den Namen eines solchen Bleiburger Richters „Friedrich“. 1285 ist es Ulrich, 1309 Dietrich.

7) s. Wutte a. a. D.

8) LandesArch. Ladeakten 227 f. 3.

9) Dies lassen zumindest zwei Urkunden vermuten:

1. Am 26. 1. 1344 (LandesArch.) gestattete Herzog Albrecht II. den Bleiburgern, Meersalz in die Stadt zu führen und dort ohne Behinderung seines Pflegers zu verkaufen, doch behielt er sich die Mautgerechtigkeit für diese Waren, die damals schon ihm und nicht den Aussensteinern gehörte, vor.

2. Am 14. 9. 1424 wurde den Bürgern von Bleiburg entgegen den gewöhnlichen Berechtigungen der Marburger Bürger erlaubt, in der Umgebung von Marburg 24 halbe Faß Wein zollfrei zu kaufen und nach Bleiburg zu führen, ohne der Bleiburger Maut mit einem Worte zu gedenken.

1344, also vor dem Stadtrecht, mußten die Bürger ihre Waren vermauten, nachher aber wird, auch bei auswärts gekauften und nicht selbst erzeugten Waren eine solche Verpflichtung nicht mehr erwähnt.

10) LandesArch. Ladeakte 227 f. 3. Besonders hervorzuheben ist die Gleichstellung von Bürgern und Einwohnern, die sowohl für die Jahrmarktsfreiheit, als auch für den schon fortgeschrittenen Ausgleich zwischen den Stadtklassen kennzeichnend ist.

11) Vom Markt Weitensfeld wurde von Dr. Klebel das Marktzeichen noch gefunden und 1922 in das Klagenfurter Heimatmuseum gebracht.

### Willach.

1) Jaffsch I, 100.

2) Vgl. dazu die gegenteilige Auffassung von Jaffsch I, S. 144 uf., 171.

3) E.M. III, 338.

4) Jaffsch I, 364, 375.

5) M.E. IV, 2197.

- 6) Hermann, Gesch. Kärntens, I. S. 27.
- 7) M.E. III, 150.
- 8) Die Ansicht, daß Villach bis 1077 zur Grafschaft Friaul gehörte, ist, wie mich Herr Hofr. Wutte aufmerksam machte, heute aufgegeben. Tassch schloß dies aus einer zufälligen Namensgleichheit zweier Grafen Ludwig in Friaul und Villach.
- 9) M.E. IV, 2197.
- 10) Urkunde Gesch.W. vom 2. 4. 1283.
- 11) Gerichtsbeschreibungen S. 316.
- 12) Erläuterungen S. 102, 235. Arch.f.österreich.Gesch. XXXVI. S. 140.
- 13) Regesten des Hoffschatzgewölbes im Haus-, Hof- u. Staatsarch. zu Wien, 2; 134—135; Erläut. S. 138.

Dieses Bündnis und damit auch die Rechte des Stadtrichters wurden erneuert:

- 1362 Gesch. Rudolfs IV. 200 n. 369.
  - 1368 Lichnovsky IV. DLX n. 842.
  - 1380 20. 9. Gesch.W.
  - 1423 W.St.N. Hf. 14 fol. 108.
  - 1436 3. 2. Gesch.W.
  - 14) Wutte, in: Car. I, 1907, S. 175.
  - 15) Urkunde Gesch.W. vom 1. 2. 1298.
  - 16) Das Siegel zeigt eine Adlerklaue auf einem Dreiecksschild, der auf glattem runden Untergrund steht. Umrundet ist das Innensfeld durch die Umschrift „S(igillum) civitatis Villac.nsis“. Die Umschrift wird durch feine Linien eingefasst.
  - 17) Vgl. Urk.Gesch.W. v. 18. 11. 1457.
- Die Rechte des Stadtrichters werden uns durch einen Gerichtsfall von 1400 treffend beleuchtet (Hermann, Gesch. Kärntens I, 347; Erläut. 235). Auf der Flucht wurde im Villacher Burgfried ein Totschläger vom Gerichtsdienner des Landeskroner Landrichters ergriffen und nach Landskron geschleppt. Auf eine Beschwerde Bambergers aber mußte der Verbrecher dem Villacher Stadtrichter ausgeliefert werden, der ihn zum Tode verurteilte. Zur Hinrichtung wurde er mit einem Gürtel umfangen, d. h. seiner Habe entkleidet, bis an die Burgfriedsgrenze gebracht, dort von Landeskroner Leuten übernommen und von diesen hingerichtet.
- 18) M.E. IV. 2197, 2454, 2541, 2598.
  - 19) M.E. IV, 2837, 3001.
  - 20) Tassch, Villacher Stadtrichter, in: Car. 1890, S. 108.
  - 21) Landesarch. Codex 1022.
  - 22) Gengler, Codex der deutsch. Stadtrechte S. 112, 118.
  - 23) Der Beginn einer Rats- oder Gerichtssitzung wurde durch das Läuten einer Glocke angezeigt, worauf sich alle Ratsherren zu versammeln hatten. Wer zu spät oder überhaupt nicht kam, war zur Strafe dem Stadtrichter vier und der Stadt acht Uglaiser Pfennige schuldig.
  - 24) Wortspreeher oder Fürspreeher wurden im Mittelalter allgemein zur Milderung der „Gefahr vor Gericht“ verwendet. Sie waren der Mund der Prozeß führenden Partei und antworteten auf die Fragen des Richters. Hatten sie eine Antwort gegeben, die der Partei nicht zusagte oder nicht ganz dem vorgeschriebenen Rechtsgange entsprach, so konnte von Seiten der Partei die Zustimmung versagt und damit die Antwort ungültig gemacht werden.

Vgl. die in St. Veit S. 22 zitierten Gerichtsprozesse. Dann Siegel, die Gefahr vor Gericht, in: Sitzungsbericht Bd. II S. 120 ff. Endlich: Salzburger St.N. S. 70—72 und Salzburger L.N. S. 166.

25) D. h. wohl, die Gmein hatte das Recht zwischen zwei vom Richter und Rat vorgeschlagenen Personen zu wählen.

26) Das Institut der Bierer, wie es über ganz Süddeutschland und besonders in Steiermark für die allermeisten Städte bezeugt ist, (Peinlich, Städte Steiermarks) stimmt mit diesem Villacher Biererkolleg nicht ganz überein, da jene neben den richterlichen, vor allem polizeiliche Funktionen hatten. Die größte Ähnlichkeit besteht mit den Grazer Viertelmeistern, die ursprünglich militärische Aufgaben hatten, sich dann

aber ganz im Sinne von Willach zu Wortsprechern entwickelten. Ähnlich auch die Lienzer Viertelmeister (s. d. St.R. S. 599).

27) In Steiermark hatten dessen Aufgaben die Vierer. Vgl. Anmerkung 26.

28) Von diesen erhielt 10 Pfennig der Bischof, 8 der Stadtrichter, 10 die Stadt und 4 der Gerichtsbote.

29) Für das Jahr 1392 wurde von der Gmein Fridolin Sneyder, vom Rat und den Bürgern Andreas Hertenes gewählt. Der Vertreter des Bischofs wurde nicht genannt. Diese Gegenüberstellung der Gmein, die sich ja lediglich aus den Stadtbürgern zusammensetzte, zu Rat und Bürgern berechtigt zu obiger Behauptung, daß unter diesen „Bürgern die das Recht der Wahl eines Vertreters in den Dreierat hatten“, die bevorrechteten Bürger zu verstehen sind (s. u.).

30) Gengler, Codex, S. 115.

31) Landes-Arch. Codex 1022, fol. 181.

32) M.C. IV, 1929.

33) Folgende oberste Verwaltungsbeamte Bamberg's hatten in Willach ihren Sitz:

1. Rudolf von Nas, 1258 Willacher Hauptmann, der an der Spitze aller Burggrafen in und um Willach urkundete. Er erstreckte sein Tätigkeitsfeld zumindest über alle Bamberger Besitzungen Oberkärntens.

2. Walter, 1278 Vicedom Bamberg's und Stadtrichter Willachs.

3. Otto von Weiskeneck. 1283 Bamberger Hauptmann und Willacher Stadtrichter.

Als Stadtrichter mußten diese Beamten ihren Sitz in Willach haben. (Fresacher, in: Willacher Zeitung v. 30. 6. 1928).

34) In Wolfsberg waren 1264—66 Vicedom Walter, 1292—93 Gottfried von Birkenbach Bamberger Hauptmann, 1295 Herr v. Castell und endlich 1300—01 Magister Johann v. Reinecke als oberste Beamte tätig.

Kärntner Adelige, wie Friedrich von Stubenberg (1305), Bamberger Hauptmann (Hauptstaatsarchiv, München, Hochstift Bamberg, Fasc. 647) und andere hatten ihren Sitz vermutlich auf ihrer Burg.

35) M.C. IV.

36) Luschin, Friesacher Pfennige, a. a. D.

37) Von ihr wurden die meisten Klöster Kärntens bald für ihre Hausbedürfnisse befreit. (M.C. II, 362, 369; II, 1248) III, 1248)

38) M.C. IV, 2846.

39) Landes-Arch. Codex 1022, fol. 15.

40) M.C. IV, 2677.

41) Car. 1907 S. 175.

42) Fresacher a. a. D.

43) Gesch. B. Hf. 2/25 fol. 5 (v. J. 1351).

44) Urkunde Gesch. B. v. 20. 9. 1300 und 1. 10. 1362; Bamberger Staatsarchiv, Kärntner Lehenbuch seit 1421, Repertorium 66.

45) Nachfolgend die Namen einiger Willacher, die die Stellung von Stadtgeschlechtern eingenommen hatten.

Dominus Thomas von Willach 1277 (M.C. III, 1747).

Jakob Fröhlich. Er hatte Herzog Heinrich für seinen Zug gegen Cangrande 211 Aquilejer Mark vorgestreckt. 1331 war Niklas Fröhlich, wohl ein Verwandter Jakobs, Stadtrichter.

Selverliez und Leiningen. Diesen hatte Konrad von Aussenstein Warenballen weggenommen wofür er ihnen 1334 Genugtuung leisten mußte. Das Geschlecht der Leiningen gehörte zu den ersten Gewerken der Bleiberger Bergwerke und ein Leiningen bekleidete 1358/59 den Stadtrichterposten. Ein anderer Leiningen hatte 1399 von Bamberg ein adeliges Lehen. (Urf. Gesch. B. 9. 7.)

Ein Rhevenhüller tritt 1400 erstmalig als Bürger und Geschworener von Willach auf. 1412—15 bekleidete Hans der Rhevenhüller den Stadtrichterposten. Das Geschlecht stieg durch Erwerb des Adelligen Lehens der Burg Michelberg 1427 in die Reihe des Kärntner Adels auf.

Auch die anderen Stadtrichter, die im 14. Jahrhundert genannt werden (Tasch,

Stadtrichter a. a. D.), können, obwohl ein anderer Beweis nicht geliefert werden kann, schon aus diesem Grund mit Fug und Recht in die Reihe der Geschlechter gezählt werden.

45a) Über die Bürgerbruderschaft s. Stadler, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter. S. 31 ff. Hirschenhausen 1934.

46) Der Villacher Bürger Pilgrim Koster verspricht 1333 (Gesch. B. 9. 12.) dem Bamberger Pfleger in Kärnten, sich ohne Wissen und Willen des Pflegers nie der Bamberger Herrschaft zu entziehen, sondern ihr treu zu bleiben.

47) Urk. Gesch. B. 15. 8.

48) Urk. Gesch. B. v. 31. 10. 1344.

49) Nach diesen Satzungen hatte die Bruderschaft ihren Geltungsbereich im Stadtgebiet von Villach. Sie stand unter vier Handwerksmeistern, die den Bruderschaftszwang aufrecht zu erhalten und jedem freien Handwerker sein Handwerk auf Jahr und Tag zu legen hatten. Eine Rückziehung dieses Verbotes durfte nur der Bischof oder die vier Meister selbst aussprechen. Neuaufgenommene Meister mußten Gott, den vier Handwerksmeistern und der Bruderschaft treue Pflichterfüllung schwören und eine Mark Aufnahmegeld zahlen. An Samstagen, an Vortagen von Feiertagen und in den 12 gebotenen Nächten durfte bei Buße bei Lampenlicht nicht mehr gearbeitet werden. Endlich verpflichtete sich die Bruderschaft zur Ehre Gottes jährlich zu einem Garnopfer von drei Pfund an die Kunigundenkapelle in Villach.

Die Schneiderordnung für Wien (Tomasek 1340) ist zwar viel ausführlicher, stimmt in ihren Grundzügen aber mit dieser Villacher Ordnung völlig überein.

50) Es war dies ein in den deutschen Städten nicht seltener Weg. Dem alten Rat wurde die Exekutivgewalt genommen und einem, nach der Zahl seiner Mitglieder benannten, neuerrichteten Ratskörper übergeben, der die Interessen nunmehr aller Stände zu vertreten hatte. (Schröder-Rhünshberg S. 695).

51) Moro, Villach.

51a) Lange, in: Mitteilungen d. Vereins d. Stadt Wien (Altertumsverein).

52) Es wird daher auch kein Zufall sein, daß uns von Villach keine Bestimmungen gegen die Einungen der Bürger, der Bruderschaften oder anderer Gruppen gegen Stadtherrschaft oder Stadtgeschlechter erhalten sind, wie dies sonst üblich war. (Kremsler St. N. S. 84; Wr. Neustädter St. N. Art. 55; Salzburger St. N. 24; Bamberger St. N. 430.)

53) Urk. Gesch. B. v. 21. 10. 1342.

54) Zum Judenvogt hatte sich vor 1255 widerrechtlich Rudolf von Nas gemacht. Er mußte nach seiner Unterwerfung in diesem Jahr auf seine angemessenen Rechte verzichten.

55) Jaksch II, 226; Gesch. B. 6. 2. 1332.

56) Von diesen Pflichten hatten 1308 die St. Weiter und lange vor 1368 die Salzburger Bürger (Salzb. St. N.) Freiungen erhalten.

57) Moro, Villach; Schroll-Regsten des Gesch. B.

Die Größe der trotzdem noch vorhandenen Niederlage beweist die Tatsache, daß vor 1392 allein noch für die Kupferfässer ein eigener Niederlagsplatz gebraucht wurde.

58) Moro, Villach; Pirchegger II, 239.

59) Hermann, Gesch. Kärntens I, 159, 555.

60) Dieses Recht hatten die meisten größeren Handelsstädte: Bamberg, das wohl hier seinen Einfluß geltend gemacht hatte (§ 35, 36, 59), Brixen (S. 210, 279) und Wr. Neustadt (Art. 45). Dort weitere Zitate für weitere durchwegs reichsdeutsche Städte.

61) Ähnliche Rechte hatten Brixen (S. 214), Pettau (§ 57) München (St. N. S. 414).

62) M. E. IV, 1892.

63) Gengler, Codex, S. 109.

64) Bonend, Herrschaften des Bistums Bamberg S. 52; M. E. IV, 2320, 2149.

65) Die Hervorhebung des rechten Maßes ist eine in sehr vielen Stadtrechten wiederkehrende Bestimmung. Die Art der Durchführung der Überprüfung in Villach stimmt aber völlig mit Bamberg überein. (Bamberger St. N. X, § 84—90).

Die Erwähnung und besondere Einschränkung des „Rechten Maßes“ in Willach hatte vermutlich in der Änderung des gesamten städtischen Maßsystems seinen Grund. Die altgebräuchlichen Maße wurden abgeschafft und durch neue, in ganz Kärnten geltende ersetzt. Dies wird durch die Stadtordnung bestätigt. Nicht vom Tage des Erlasses selbst, sondern erst von einem späteren Termin an werden die neuen Maße in Geltung gesetzt. Es hat also in der Stadt noch eine Reihe unrechter (alter) Maße gegeben, für deren Beseitigung man eine gewisse Zeit einräumte.

66) Bayr. Hauptstaatsarch. München, Hochstift Bamberg, Fascikel 647.

67) v. Anm. 66.

68) Landes-Arch. Codex 1022, fol. 15.

An der Steuerleistung an Bamberg beteiligten sich, wie mich Dr. Klebel aufmerksam machte, nur die Dörfer und Städte Kärntens, die zum bischöflichen Urbar gehörten, während die adeligen Lehen Bambergs dem Lehensrecht entsprechend steuerfrei waren. (Steuerliste v. J. 1421 od. 1435 im Staatsarchiv zu Bamberg, Codex 36/87, Repertorium 66).

69) Landes-Arch. Codex 1022, Bittschrift v. 1505; Widmann, Salzburg II, 270.

70) M.E. IV, 2846.

71) Below, Städtewesen und Bürgertum S. 81; vgl. auch die Ablösung der Akcise durch Herzog Rudolf IV. 1369.

72) Gengler, Codex, S. 110 ff.

73) Hermann, Gesch. Kärntens I, 565.

74) Gegen diesen Fürkauf gingen die meisten Stadtrechte mit schärfsten Strafen vor. Das Wr. St. R. mit 12 Pfund (S. 89) Innsbrucker St. R. 1 Pfund 60 Pfenn. (122), Brixner St. R. 2 Pfund (S. 226); Passauer St. R. .55 uff. dort weitere Belege.

75) Gengler, Codex, S. 115.

76) Haas, Gesch. d. Pfarrei St. Martin (1845).

#### Wolfsberg.

1) M.E. III, 1242.

2) M.E. IV, 1727.

Dieser Meierhof wurde zur unteren Burg Wolfsberg, dem späteren Haus am Burgberg (Langl, Gesch. Kärntens S. 501; Gesch. Verein Urkunde vom 23. 11. 1288; Hf. 2/35, fol. 21).

3) M.E. IV, 2238, 2659.

4) Gedruckt Langl, Gesch. Kärntens S. 515.

5) Das sechseckige Siegel zeigt einen aufrecht stehenden Wolf in einem Dreiecksschild, das durch einen den Wolf überschneidenden Schrägbalken in zwei Teile geteilt wird. Das Schild steht auf einem in Karomuster versehenen sechseckigen Grund der mit einer punktierten Linie von der Umschrift: S(igillum) civium in Wolfsberg, getrennt wird.

6) Sie ist im neu gekauften Bamberger Codex (Landesarch. 1022, fol. 176—189) aufgenommen und umfaßt 54 Artikel. Sie ist damit die ausführlichste Rechtsweisung Kärntens.

7) Die Burgrechtsgrenzen siehe Erläuterung S. 149.

8) Urk. Gesch. Ver. v. 14. 7. 1295.

9) Eine Bestrafung war dem Stadtrichter schon 1392 zur Pflicht gemacht. Unterließ er sie, mußte er im 15. Jh. die Buße selbst tragen. Die Bürger baten damals, dies Gesetz abzuschaffen, da sie fürchteten, sonst keinen Richter mehr zu bekommen.

10) Eine ganz ähnliche Stellung hatte auch der Stadtrichter von München und Ribühel (siehe dort Stadtr. v. 1354).

11) Car. 1882 S. 17.

12) Langl, Reihe der Bischöfe, S. 82; Urk. Gesch. Ver. 14. 7. 1295.

13) Erläuterungen S. 232; Car. I, 1907, S. 174.

14) Vergl. Dopsch, Verfassungsgeschichte des Mittelalters S. 193.

15) Langl, Reihe der Bischöfe, S. 82.

16) Ganz ähnliche Rechte hatten das Meraner und Brixner Stadtrecht (S. 212, 225), von denen diese Rechte vermutlich über den Umweg der herzoglichen Städte, für die diese Beschauer in späterer Zeit auch nachzuweisen sind, übernommen wurden. Wir finden sie in den steirischen und österr. Städten nicht. In Bamberg waren dazu die geschworenen Meister des Handwerks selbst ausersehen. Der Bischof führte in diesem Fall wohl nicht sein eigenes, sondern das seinem eigenen verwandte, landesübliche Recht ein. Die Verteilung der Buße aber war bambergisch.

17) Jaffsch II, 227.

So erhielt Friedrich von Stubenberg 1305 als bambergischer Hauptmann ausdrücklich Vollmacht, an des Bischofs Stadt zu handeln mit Ausnahme bei der Erhebung der Willacher Maut und der Stadtsteuern. (Bayr. Hauptstaatsarch. München; Hochstift Bamberg Fasc. 647.

17a) Bamberger Staatsarchiv, Kärntner Lehensbuch seit 1421, Repertorium 66.

18) M. E. Register.

19) Sinngemäß stimmt dies mit der Bamberger Stadtordnung von 1398 völlig überein. In Bamberg war eine nachträgliche Bindung des aus der Stadt scheidenden Bürgers seit alters üblich. (Bamberger Stadtrecht 211, 220) Vgl. dazu auch das Brixner Stadtrecht S. 220.

20) Vgl. Salzburger Landrecht 1328 S. 166.

Ob die Inhaber der Hofstätte zu den Bürgern gehörten, ist ungewiß. In Steiermark standen die Haidstaller, ihr dortiger Name, außerhalb des Bürgerverbandes (Peinlich, Ordnung der Städte Steiermarks.)

21) Der Kampf gegen die Freihäuser hatte sich schon 1295 in einem Bürgeraufstand (eine auffallende Parallele mit den gleichzeitigen Unruhen in Bamberg) gegen die Freiong des Hauses des Lavanter Bischofes Luft gemacht. Die Freiong wurde dem Bischof zwar bestätigt, doch mußte er sich verpflichten, das Haus nur durch seine Eigenleute zu besetzen und keinerlei Handel zu dulden. Sechs Jahre vorher aber hatte Otto von Weißeneck sich vertraglich verpflichten müssen, seine in der Stadt widerrechtlich erworbenen Güter, wohl vor allem aus obigen Gründen, binnen Jahr und Tag wieder zu verkaufen (vgl. Kremser Stadtrecht S. 83).

22) Gaupp; Deutsche Stadtrechte, S. 164.

23) Jilner, Salzburg II/1 S. 237.

Mit diesem Schritt der Betonung gleichen Rechtes war auch schon eine der wesentlichsten Voraussetzungen zur Angleichung der Stadtclassen geschaffen.

24) Land.-Arch. Codex 1022, fol. 71 uf.

25) Schroeder, Rechtsgesch. S. 698.

26) Landfrieden Rudolfs von 1276 § 4; Bayr. Landfrieden; Salzburger Landrecht; Stadtrechte von Wien, Rißbüchel, Petttau und Judenburg. Gesch. Bl. I, 175, 177; II 48; III 43); Rißbüheler M. N. (19, 20); Brixner St. N. S. 202.

27) Gaupp, Deutsche Stadtrechte I, S. 163 uf.

28) Eine der Muntmannschaft sehr ähnliche Einrichtung kannte auch die Municipalverfassung der italienischen Städte dieser Zeit. (Gaupp, Deutsche Stadtrechte I, S. 164).

29) Langl, Reihe der Bischöfe S. 82.

30) Fürfang hieß die richterliche Gebühr für die Auslieferung des einem Dieb abgenommenen Diebsgutes an den früheren Besitzer. (Vgl. Wiener-Neustädter Stadtrecht Art. 94; Salzburger Stadtrecht S. 123; Passauer Stadtrecht S. 129, dort umfangreiche Literaturangaben).

31) Die gleiche Unterscheidung kannte die Ernestinische Halsgerichtsordnung von 1414, zu der wir hier die direkte Linie finden.

32) Moeser, Innsbruck weist ähnliches für das 15. Jh. in Innsbruck nach.

33) Urk. Gesch. Ver. v. 29. 4. 1425.

34) Land.-Arch. Codex 1022, fol. 86; fol. 66—69

35) Urk. Gesch. Ver. v. 14. 7. 1295.

36) Ähnl. Rechte hatten Pettauer Stadtrecht (§ 13, 130) mit ihm die südsteir. Stadt-

rechte; Wr.St.R. (1312, S. 88); Salzburger St.R. (1368, 21/22). Murauer St.R. (Pirchegger II S. 230); Voitsberg, Hartberg, Mürzzuschlag, Rottemann (Zahn, Gesch. Bl. I 170, 177; II 48; III 43); Rißbüheler M.R. (19, 20); Brirner H.R. S. 202.

Handelsbeschränkungen auswärtiger allgemeiner Natur wurden noch erlassen in: Wiener Neust. St.R. Artf. 85, 87; Meraner St.R. Art. XV; Pettauer St.R. 6, 13.

37) Der Weinausschank wurde als eines der wichtigsten Gewerbe in den meisten Stadtrechten geregelt. Die Bestimmungen aber hingen größtenteils von den örtlichen Anbau bzw. Handelsverhältnissen ab. Nur in einem Punkt sind sich alle diese Rechte einig, daß der Weinverkauf möglichst nur der Abgaben zahlenden Stadtbewölkerung gegeben werden sollte.

38) Eine solche Erlaubnis wurde vermutlich erteilt:

1. wenn der Lukenmann Bürge der Forderung war und
2. wenn auch in dessen Heimatstadt eine Pfändung Auswärtiger für andere Geseß oder Gewohnheit war.

Ähnlich im Pettauer St.R. (§ 137); Salzburger Privileg in: Mitt. der Salzburger Landeskunde S. 186.

39) Land. Arch. Codex 1022.

40) Weinzehente wurden schon M.C. IV 2950 erwähnt.

41) Dies war besonders zu sehen im Ausschluß des Handels Auswärtiger und im Verbot der Weineinfuhr.

42) Gengler, Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852, S. 16. Gengler Codex der Stadtrechte S. 112. Eine gleiche Formulierung finden wir auch in Nürnberg. 1313 (Gaupp, Deutsche Stadtrechte I, S. 174.

#### St. Leonhard.

1) M.C. III, 537.

2) M.C. III, 1472; IV, 1558, 2107.

3) Jassch, II, 184.

4) Diese Abereignung dürfte im Zuge der großen Belehnungen und Güterverkäufe geschehen sein, die um 1300 zwischen den Heunburger und Pfannberger Grafen einerseits, Rudolf v. Fohnsdorf und dem Bistum Bamberg andererseits, möglicherweise noch aus Auswirkung des 1297 geschlossenen österreichisch-kärntnerisch-salzburgischen Friedens durchgeführt wurden. (Gesch. W. Urf. v. 16. 5. und 2. 9. 1300; Hf. 2/35, fol. 21).

5) Bayr. Hauptstaatsarch. München; Hochstift Bamberg, Fasc. 647 Urf. v. 25. 5. 1315. Abschrift Gesch. W.

6) Dies vermuten schon Jassch-Butte in Erläuterungen S. 138. Diese Vermutung wird durch folgende Überlegungen bestätigt.

a) Die Verkaufsurkunde von 1315 (s. Anm. 5) sagt, daß das Gericht um St. Leonhard liegt. Reichenfels hatte es damals schon gegeben. Hätte es sich um den Gerichtsteil um Reichenfels gehandelt, so wäre wohl, neben der für das ganze Gericht geltenden Bezeichnung „St. Leonhard“ auch noch eine Beziehung auf Reichenfels aufgenommen worden.

b) Der Bischof exemiert im Stadtrecht Stadt und Eigengüter von der Gerichtsbarkeit des Landrichters in einer Form, die dessen Unterstellung unter den Bischof voraussetzt. Das Stadtrecht ist im allgemeinen in der Form der Feststellung vorhandener Rechte gehalten. Nur der Schlusssatz, in dem die Exemption der Bamberger Güter festgestellt wird, fällt aus dem allgemeinen Rahmen heraus. Die Exemption wird vom Bischof gewollt und gesetzt (vgl. Wolfsberger Stadtrecht von 1331) und dem Landrichter der strikte Befehl erteilt, in der Stadt und ihrer Umgebung bis zum Neudniz und Technigbach nicht zu Gericht zu sitzen. (Wir werden darin, ohne daß dies ausdrücklich gesagt wird, mit Recht die Grenzen des Stadtburgfriedes erblicken können.) Hätte der Bischof das Landgericht nicht besessen, so hätte er kein Recht gehabt, dem Landrichter in so scharfer Form Befehle zu erteilen, sondern hätte sich vermutlich auf sein und der Stadt „Recht“ dem Landrichter gegenüber berufen.

7) Urf. Gesch. W.

8) Vgl. Willach S. 101; Die Erneuerung des Verzichtes bis ins 15. Jahrhundert Anh. S. 17, Anm. 13.

9) Urk.Gesch.W. v. 29. 8. 1346.

10) Zeiringer Bergrecht von 1339, gedruckt in: Bischof, zur Geschichte des Süddeutschen Bergrechtes.

11) Urk.Gesch.W.

12) Gesch.W. Schroll, Regesten.

13) Urk.Gesch.W. vom 13. 4. 1385; 10. 3. 1387; 12. 11. 1397.

14) Arch. f. vaterl. Gesch. IV, 85; Chmel, Kaiser Friedr. III, Bd. V, S. 1, 611.

Es war ungefähr die gleiche Zeit, in der auch die Wolfsberger Bürger vorübergehend die Wahlberechtigung hatten.

15) Über die Formen der Richter und Ratswahl berichtet das ganz ungewöhnlich ausführliche Stadtrecht vom 25. 5. 1589 (Gesch.W., Schroll Regesten). Ich führe sie kurz an.

Die Geschworenen waren lebenslänglich im Amt. Sie ergänzten sich selbst. Starb einer von ihnen, so brachten sie dem Vicedom zwei aus der Gemeinde zum Vorschlag. Von ihnen ernannte der Vicedom einen zum Ratsherrn.

Die Stadtrichterwahl wurde am St. Veitstag nach Rechnungslegung und Steuerberichter des scheidenden Richters und nach Einholung und Anhörung allfälliger Beschwerden durchgeführt. Zwei Personen wurden dann mit vorherigem Wissen und Willen des Vicedoms oder seines Anwaltes vom Räte erwählt. Von diesen erkor die Gemein einen zum Richter, dem dann der Kranz aufgesetzt und der Richterstab übergeben wurde. Dieser mußte nun neuerlich seine Amtsbestätigung vom Vicedom einholen. Der Vicedom hatte bei Wahlstreitigkeiten zwischen Rat und Bürger, wie auch bei nicht zusagender Wahl, bzw. Vorschlag durch den Rat, seinerseits das Vorschlagsrecht. Sein Vorschlag konnte nun wieder vom Rat angenommen oder abgelehnt werden.

Bei den wöchentlich zwei Gerichtssitzungen sollten neben dem Richter und Rat noch der Stadtschreiber und die vier Verordneten der Stadt (vgl. in Willach die Vierer) anwesend sein. Das Erscheinen wurde allen zur Pflicht gemacht. Hier konnte bei kleineren Gerichtsfällen der Richter auch schon mit ganz wenigen Weisßern Einzelrichter sein, eine für das 16. Jahrhundert bezeichnende Neuerung.

16) Urk.Gesch.W. v. 9. 2. 1278; Tassch, II, 184.

17) In Wolfsberg genügte dafür die Maut allein. (Urk.Gesch.W. 1. 5. 1351.)

18) Vgl. Wolfsberg S. 77.

19) Gleiche Bestimmungen enthielten, Das Passauer St.R. S. 51; Wr.St.R. 1221; Salzburg St.R. 1368, 18; Brixner St.R.; Zeiringer Bergrecht 1339; Marburg in: Zahn, Gesch.Bl. II, 14; Wr. Neustädter St.R. Art. 39.

20) Urk.Gesch.W. v. 12. 11. 1397.

21) Urk.Gesch.W. v. 1380.

22) Vgl. Totschlag aus Notwehr St. Veit S. 26.

23) Vgl. Zeiringer Bergrecht v. 1336 a. a. D.

24) Vgl. St. Veit S. 26, Wölfermarkt S. 50.

25) gl. St. Veit S. 29.

26) Urkundenregesten v. Hermann in: Car. 1858 S. 159.

27) Landes-Arch. Codex 1022, fol. 6.

28) Ohne die Hauptfälle betrug die Einkünfte aus dem Landgericht jährlich 10 Pfund (1358).

29) Die Urbargelder betrug 9 fl. und 87 Pfund, 86 Pfennige. (Landes-Arch. Codex 1022 fol. 6.

30) Vgl. Willach S. 117. Landes-Arch. Codex 1022, fol. 70 u. 73.

### Friesach.

1) M.C. III, 27.

2) M.C. III, 564, 571.

3) M.C. III, 1014.

Unter Urbs ist im 12. Jahrhundert immer die Dom-Immunität einer bischöflichen Burg zu verstehen. Wir finden diesen Ausdruck daher immer nur in Städten geistlicher Fürsten. (Nitschel, das Burggrafnamt). Vgl. auch Passau. Auch dort werden die suburbani der Urbs gegenübergestellt.

4) M.E. I, 58.

5) M.E. III, 603.

6) Klöster und Kapitel gab es in Friesach: St. Bartholomäus, Dominikaner, das Frauenkloster unterm Berg, der deutsche Ritter Orden und die Beguinen und Mauritanerinnen, endlich durch kurze Zeit den Johanniter Ritter Orden. (Vgl. Jassch, Gesch. Kärntens; und Einführ. d. Johanniter Ritter Ordens in Kärnten, in: Arch. f. vaterl. Gesch. Bd. 76, 353.

7) In Friesach hatten sich Häuser erworben: das Kloster Admont 1167, das Bistum Gurk 1187 (M.E. I, 434), das Domkapitel zu Gurk 1218 (M.E. I, 478, 497), das Kloster Wiftring (bis 1215), das Bistum Seifau 1218 (M.E. IV, 1777, 1780, 1787, 2265), das Salzburger Domkapitel 1240, das Kloster St. Peter zu Salzburg 1251, das Bistum Lavant 1293.

8) M.E. IV, 2697.

9) Für diese Geschichte benützte ich vor allen: Jassch, Gesch. Kärntens; Jassch, Entstehung Friesachs in: Car, 1905 S. 1 uff.

10) M.E. III, 542; IV, 1584.

11) Daß dies Marktprivileg außer dem Maut- und Zollregal auch noch das Münzrecht umfaßte, war eine Fälschung Gurks aus den Jahren 1177—1183. (Vgl. Luschin, Friesacher Pfennige, in: Numismatische Zeitschrift Bd. 56).

12) Es geht dies aus dem erzbischöflichen Befehl von 1232 hervor, mit dem den Amtleuten und Richtern von Friesach befohlen wurde, die Dominikaner in der Ausübung ihres Amtes, der Verfolgung der Ketzer, zu schützen und zu unterstützen, wozu ohne Zweifel nur richterliche Organe berechtigt und vor allem in der Lage waren.

13) M.E. II, 643.

14) iudex civitatis; M.E. III, 605.

15) M.E. Register.

16) M.E. III, 777.

17) M.E. III, 1103.

18) M.E. III, 986, 1047 in den Jahren 1162—64.

19) Ruoz Vater war der erste Friesacher Münzmeister, seine Söhne erreichten hohe geistliche und weltliche Würden. Er ist zwischen 1162 und 1181 bezeugt (M.E. Register Bd. II und IV). Es folgen nach Ruoz als Richter 1202 und 1236 dominus Guntherus (M.E. III, 1519; IV, 2122), dann 1238—1247 der Friesacher Bürger Hermann Murro (M.E. IV, 2083) usw.

Von da an wurden die Friesacher Richter immer häufiger den Reihen der Friesacher Bürger entnommen (M.E. I, 650, 667; Urk.Gesch.B. v. 31. 12. 1305).

20) Hollenburg, Hochosterwitz, s. Erläuterungen S. 122.

21) Redlich n. 981.

22) Urk.Gesch.B.; Hermann, Gesch. Kärntens, I, 340.

23) Gmünd, Rann, Lichtenwald, Salzburg; vgl. Pirchegger, Gesch. Steiermarks, II, 223.

24) M.E. IV, 2591.

25) M.E. II, 650, 667.

26) M.E. IV, 2961.

27) vgl. die Vorläufer des geschworenen Rates im Passauer St.R. S. 21 uff., denen ganz ähnliche Rechte gegeben waren.

28) Jassch II, 83, 385.

29) Wutte in: Car. 1905 S. 43.

Am 22. 2. jedes Jahres versammelten sich der Stellvertreter des Vicedomes als Vorsitzender, der frühere Stadtrichter mit den übrigen 10 Geschworenen. Um 12 Uhr übergab der frühere Richter dem Vorsitzenden seinen Richterstab, worauf Beschwerden über des Richters Amtsführung angehört und beurteilt wurden. Dann wurde fest-

gestellt, ob während des Jahres einer der Geschworenen, die lebenslänglich im Amte waren, gestorben war. Wenn ja, so wurde die fehlende Zahl der draußen wartenden Gemeinde mitgeteilt, die nun ihrerseits die doppelte Anzahl der fehlenden vorschlug. Aus dieser Zahl wurden nun vom geschworenen Rat die ihm geeignet erscheinenden in den Rat der Sechser, einem neugeschaffenen städtischen Ratskollegium, gewählt. Aus dem so aufgefüllten Rat der Sechser wurden schließlich die fehlenden Ratsmitglieder ergänzt. Wenn nun der Rat wieder vollständig war, wurde durch eine Rundfrage des Vorsitzenden von jedem Ratsmitglied der alte Stadtrichter und zwei andere Rats Herrn zum neuen Richter vorgeschlagen. Der alte Richter wurde nun mit den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten, der Gemein zur Wahl vorgeschlagen und der Richter von ihr ertoren. Nach der Wahl erfolgte die Vereidigung des Richters und die der während des Jahres neu in den Stadterband aufgenommenen Bürger, die bei der ersten Richterwahl also noch keine Stimme besaßen.

(30) Wir finden ähnliches in den steirischen Einrichtungen der Vierer, eine genaue Parallele im Passauer St. R. S. 23, wo dieser Ausschuss in ganz gleicher Funktion die Rechte der Bürger gegenüber dem Bischof vertrat und auch den geschworenen Rat vorbereitete.

31) Jassch I, 303; II, 279.

32) Luschin, Friesacher Pfennige a. a. D.

33) M. E. Register.

34) Das Wort Fürwechsel ist eine Parallelbildung zum Fürkauf (vgl. Villach), der Umgehung des Vorkaufrechtes der Kaufleute durch andere Stadtbürger.

35) M. E. I, 58.

36) Jassch in M. E. Ergänzungsheft.

37) Schmel, Kaiser Friedrich III. Bd. I, S. 507.

38) M. E. III, 961, 986, 987, 1047.

39) M. E. I, 343.

40) M. E. III, 1014.

41) 1202 in M. E. III, 1519. Es waren: dominus Liebhardus usw. milites castellani.

42) M. E. I, 343.

43) Vgl. den Brotverkaufstisch, den das Salzburger Domkapitel 1241 zu seinem Hause von Hermann Murro kaufte.

Dieser Tisch wurde am öffentlichen Markte in Friesach aufgestellt und sollte ständig mit dem Domkapitelhaus verbunden bleiben. Er mußte also jeweils ständig dem Pächter oder Mieter des Hauses mitverpachtet werden, der den Zins dafür dem Domkapitel zu zahlen hatte. (M. E. IV, 2218).

Einer dieser Lehensinhaber von Tisch und Haus war am 1. 5. 1313 (Urf. Gesch. B.) Albrecht ob dem Graden, der sich als Gegenleistung für das Lehen verpflichten mußte, in Friesach weilende Kapitelmittglieder mit Unterkunft, Licht, Stroh und Holz zu versorgen.

44) in den Jahren 1215, 1255; M. E. IV, 1717, 2691.

44a) Salzburger Steuerlisten v. 1442.

45) M. E. IV, 2020.

46) M. E. IV, 1855, 2110, 2122 und Register. Weitere Namen von Stadtadeligen s. v. S. 94. Ich füge zu diesen hier noch die Familie der Chragil hinzu.

47) 13. 12. 1375 (Hauthaler, ein Salzburger Registerbuch des 14. Jahrhunderts n. 141).

48) Urf. Gesch. B. v. 30. 4. 1435.

49) Die Bruderschaft wurde zu Ehren Christi gegründet. An ihrer Spitze stand ein von ihren Mitgliedern erwählter Zechmeister, dem es auch zustand, auswärtigen Schustern und Lederern die Handwerksbewilligung zu erteilen. Richtete sich in Friesach ein neuer Handwerksmeister ein, der bisher Außenmann war, so mußte er der Bruderschaft ein halbes Pfund Pfennige, dem Vicedom 40, dem Stadtrichter 24 und dem Mautner 12 Pfennige zahlen. War der neue Meister aber ein Stadtkind, so zahlte er nur die Hälfte obiger Taxen. Außerdem erhob die Bruderschaft von

jeder Familie eine monatliche Gebühr von einem Heller. Für das Begräbnis der Familien- und Haushaltsmitglieder sorgte gegen eine geringe Gebühr die Bruderschaft. Diese betrug beim Tode des Mannes oder der Frau 30, beim Tode eines Kindes 10 und bei dem eines Knechtes oder einer Magd 5 Pfennige. Verweigerte ein Mitglied die Zahlung einer dieser Gebühren, so mußte er 12 Pfennig Buße zahlen, die ihm keinesfalls nachgelassen werden durften. Tat dies der Sechmeister dennoch, so mußte er dies seinerseits mit 60 Pfennig büßen.

Die Urkunde ist mit dem Bruderschaftsspiegel versehen. (M.E. IV, 2110; Taffsch in: Car. 1894 S. 166 uff.)

Besonders deutlich sind hier die Unterschiede zwischen Inneren und Äußerer und zwischen den einzelnen Stadtclassen in der Steuer- und Begräbnisgeldeinteilung zu sehen und die Vorzugstellung der Bürger gegenüber den Einwohnern und Dienern des Hauses.

50a) In einer Steuerliste von 1442 sind folgende Handwerker aufgenommen: Bogner, Binder, Maler, Scherer, Krämer, Schneider, Schmiede, Brauer, Weber, Bader, Sattler, Gürtler, Kürschner, Lederer, Maurer, Bäcker, Fleischhacker, Fragner, Weißbäcker, Niemer, Kastner, Pelzer, Pfannschmiede, Hufbeschlager, Tischler, Kempler, Münzer und Schwertfeger.

51) M.E. IV, 2591.

52) Urt.Gesch.B. v. 20. 12. 1349.

53) M.E. III, 1103.

54) Unfreie s. noch M.E. I, 291; III, 1092.

55) Zillner, Gesch. Salzburgs II/1 S. 236 und Stadler, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg, S. 49 und 60; Hirschenhausen 1934.

56) Ein Sonderprivileg einzelne Munt Herren ist nichts außergewöhnliches. Wir finden die Parallele in Judenburg, wo alle Muntmänner, mit Ausnahme derer, die zum Herzog ziehen, verboten wurden. (Zahn, Gesch.Bl. II, 172 v. J. 1337).

57) Vgl. Wölfermarkt, S. 48 uf. Dort auch der Vergleich mit den anderen Städten.

58) Die Richtergebühr von 10 Mark läßt sich vielleicht aus der Rechtsentwicklung von Friesach erklären. Wie schon oben (S. 93) vermutet, war Friesach vor 1278 unter herzoglicher Blutgerichtsbarkeit gestanden. Damit war auch der Herzog seit jeher berechtigt, die Blutgerichtsbusen einzuheben. Nach altem Recht gewährten die Könige und dann die Fürsten ihren Richtern ein Drittel der Gerichtsbusen als Entgelt für die Gerichtsführung; das waren von 30 Mark 10 Mark. Diese Richtergebühr scheint sich in Friesach eingebürgert zu haben und auch noch zur Zeit, als der Richter nicht mehr königlicher, bzw. herzoglicher Graf, sondern schon Salzburger Beamter war, erhalten zu haben. Die Buße an den Erzbischof aber wurde dann wieder dem allgemeinen Rechtsgebrauch in Kärnten angeglichen und wieder auf dreißig Mark festgesetzt, ohne daß die richterliche Gebühr abgeschafft worden wäre.

Ist dieser Gedankengang richtig, so ist auch die eingangs ausgesprochene Vermutung der herzoglichen Blutgerichtsbarkeit über Friesach bestätigt. (Vgl. Maidhof, das Passauer St.R. S. 44; dort einschlägige Beispiele).

59) Taffsch II, 385.

60) Popelka, Gesch. d. Stadt Graz, S. 436.

61) Hohe Gerichtsbarkeit S. 153 uff.

62) Maidhof, Passauer St.R. S. 18, S. 90 uf.

Richtig betont Maidhof weiter (S. 57 uf.), daß die ursprüngliche Buße für solche Vergehen, die die öffentliche und private Sühne gemeinsam umfaßte, nun geteilt worden ist. Die öffentliche Buße wurde nun festen Sätzen unterworfen, während der privatrechtliche Schadensersatz den freien Vereinbarungen von Fall zu Fall überlassen wurde.

63) Die 5 Pfund Buße findet sich besonders im Wiener Rechtskreis, während die Nordtiroler Städte 10 Pfund die Südtiroler Städte eine 50 Pfund Buße vorsehen. Friesach ist hier dem Wiener Rechte verwandt.

64) Einschlägige Bestimmungen finden sich: Österr. Landrecht S. 251 und 273; Wiener St.R. S. 78, 79. Righbüheler-M. R. 17; (dort eine sehr schöne Abstufung

von Lähmungen, über bogende, d. h. bis auf den Knochen gehende, und fließende Wunden bis zum Maulschlag, Raufen, Stoßen und Schelten.)

Ähnlich auch Innsbrucker St.R. S. 122; Wr. Neustädter St.R. 62, 64, 66; Salzburger St.R. 105, 109. Brixner St.R. 205, 289; Zeiringer Bergrecht S. 177; Bamberger St.R. 168, 171, 181, 380; Stadtrechte von Haimburg (Meiler, im Arch. für Kunde österr. Geschichtsquellen); Passauer St.R. S. 18, 90 ff., dort auch Lit.-Verz.

65) Die Strafe war außerordentlich mild für die scharfe Verfolgung, die das Schelten für gewöhnlich erfuhr, was mit den städtischen Friedebestrebungen zusammenhing. Denn Schelten und üble Nachrede gab sehr häufig Anlaß zu Kaufereien und schweren Fehden, deren Verhinderung eines der obersten Gebote städtischer Gesetzgebung war.

Ähnlich milde setzte das Wr. Neustädter St.R. Art. 70 bei Beschimpfungen eine Geldstrafe von 60 Pfennig an den Richter und die feierliche Widerrufung vor Gericht fest. Diese wurde folgend durchgeführt. Der Angeklagte legte nach eigenem Ermessen eine Summe Geldes auf den Tisch und schwor mit auf das Geld gelegter Hand, daß sein Schimpfen nicht mehr wert war, als das Geld.

Nach dem Münchner St.R. war die Benennung mit Tiernamen besonders schimpflich und mußte durch Hunde, Steintragen und ähnlichem gesühnt werden. Auch das Salzburger St.R. (49) und das Brixner St.R. S. 284 hatten einschlägige Bestimmungen aufgenommen; vor allem Passauer St.R. S. 67, dort weitere Belege.

66) Pirchegger, Gesch. Steiermarks II, 235.

67) Luschin, älteres Gerichtswesen S. 246.

68) Pirchegger, a. a. D. II, 245.

69) Vgl. Wolfsberg Anh. 24, Anmfg. 36. Dort die Übereinstimmung mit dem Wiener Rechtskreis.

Zur Verantwortung des Wirtes für Verkäufe vgl. besonders: Wr. St.R. v. 1312, S. 88 und Meraner St.R. Art. 1.

70) „Essendes Pfand“ durfte nach dem Salzburger St.R. (81) bis zum Höchstbetrage von 5 Pfand gegeben werden.

71) Salzburger St.R. 115. Vgl. St. Veit S. 29.

72) Vgl. Salzburger St.R. (18) und St. Leonhard S. 86.

73) Auch hier finden wir eine sinngemäße Übereinstimmung mit dem Wr. Rechtskreis. Das Kremser St.R. bestimmt, im Falle ein Feuer aus dem Dache schlägt eine Buße von 62 Pfennig an den Richter; die Wr. St.R. S. 59 im gleichen Fall 1 Pfund, ebenso die Wr. St.R. v. 1221, 1278 1340. Bei völliger Verbrennung des Hauses wird hier die Strafe erlassen. Immer aber wird betont, daß die Strafe für leichtsinniges Handeln mit dem Feuer gedacht ist. Ähnlich auch Pass. St.R.; dort weitere Belege, die die Übereinstimmung Friesachs mit den Wr. Rechten darthun.

74) Vgl. Völkermarkt, wo der Zusammenhang mit dem Wiener Rechtskreis gezeigt wurde.

75) M. E. III, 1103.

76) Urf. Gesch. Ver. v. 31. 5. 1273.

77) Salzburger St.R. 1368, 89—91.

78) Luschin, älteres Gerichtswesen.

79) Vgl. Brixner St.R. S. 199. Dort zahlte ein Gastgeber, Kaufmann, Leithgeber je 10, 1 Bäcker 5 und 1 Schuster und Fleischer je 2 Schilling-Pfennige Gerichtsgeld bei jedem Laiding.

80) Dies wurde von Erzbischof Eberhard dem Salzburger Domkapitel für dessen neugekauftes Haus ausdrücklich bewilligt (M. E. IV, 2209).

81) M. E. IV, 2209.

Die direkte Jahrsteuer, die für die Städte schon lange eingeführt war, hob der Erzbischof gegen Ende des 13. und im 14. Jahrhundert in seinem Herrschaftsbereich von allen Untertanen, auch denen fremder Herren und von den Freisassen ein. In seinen Streugütern aber nur von seinen eigenen Urbarleuten. (S. Werunsky S. 372; Bittner, Gesch. der direkten Steuern im Erzstift Salzburg, im Arch. f. d. G. F. Bd. 92, S. 483 uff.)

82) Nach einer Mitteilung von Dr. Klebel in: Otto Brunner, die Finanzen der Stadt Wien im 15. Jahrhundert, Wien 1931.

83) M. C. IV, 2209.

84) Stadtrechte von Mann, (1353) in Muchar Gesch. Steierm. VI, 327; teilweise Pettau St. R. u. vor allem Salzburg.

#### G m ü n d.

1) M. C. I, 412; Salzburger Urkundenbuch I, S. 639 Nr. 1. fälschlich: Jaffsch I, S. 182, 334.

2) M. C. IV, 2510—15; 2517—28.

3) Urf. Gesch. Ver. 31. 5. 1273. ~~Erwähnt~~

4) Jaffsch II, 77, 87.

5) Urf. Gesch. Ver. v. 5. 6. 1304; Jaffsch II, 185; Urf. v. 1308 in: Langl, Handbuch 894.

6) Vgl. Jilner, Gesch. Salzburg II, S. 21 uff.

7) Langl, Handbuch S. 571 uff.

8) Urf. Gesch. Ver.

9) Wr. Staatsarch.; Erläuterungen S. 201.

10) Gerichtsbeschreibungen S. 341, in: Arch. f. Vaterl. Gesch. Bd. 20 und 21.

11) Urf. Gesch. Ver. v. 6. 12. 1400.

12) Urf. im Archiv zu St. Peter in Salzburg. Aufgenommen in Willibald Haushalter, ein salzburgisches Registerbuch des 14. Jahrhundert (1369—1387), Regest. Nr. 62; Arch. Standorts Nr. a VIII 17; b 30 Bl. XIV.

13) Urf. Gesch. Ver.

14) Ofterr. Weistümer VI, 465; Erl. 200.

15) Vgl. Ranner St. R., in dem die Rechte des Stadtrichters gegenüber dem Adel sehr ähnlich nur noch etwas weitgehender als in Gmünd waren. (1353 S. 328).

16) Urf. Gesch. Ver. v. 8. 1. 1333.

17) Erl. 67; Juvavia 479 R.

18) Jaffsch II, 146.

19) Jaffsch II, 146.

20) Schmel, Kaiser Friedrich III, Bd. 1 S. 506.

21) Lienzer St. R. S. 600.

22) Vgl. dazu Spittal.

Dieser Ausdruck „im Zapfen“ hatte seinen Ursprung im Ungeld, das ursprünglich nur für Getränke, besonders Wein eingenommen worden war. Der Wein wurde bei Einfuhr in die Stadt geprüft, seine Preise festgesetzt und dann dem Wirt zur Einlagerung übergeben, gleichzeitig aber diese Übergabe in ein eigenes Buch geschrieben. Bevor nun der Wirt den versiegelten Zapfen des Fasses erbrach, um den Wein auszuschenken, mußte er dies den städtischen Behörden melden, die nun das dem Wirte vorgeschriebene und im „Zapfen“ stehende Ungeld einkassierten. (Aus: Wender, der Weinhandel und das Wirtsgewerbe von Straßburg, S. 83).

Dieser Sprachgebrauch hat sich dann eingebürgert und ist auch für andere Waren übernommen worden.

23) Urf. Gesch. Ver. v. 6. 3. 1428.

24) Ofterr. Weistümer VI, 465 uff.

#### St. Andrae.

1) Juvavia Anh. 95.

2) M. C. III. 171.

3) Jaffsch I, 153, 167.

4) M. C. III, 147, 304, 317.

5) Jaffsch I, 266; M. C. III, 801.

6) Langl, Reihe der Bischöfe S. 52; M. C. III, 1308, 1467, 1716.

7) M. C. IV, 1854.

8) Jaffsch II, 349.

- 9) M. C. IV, 2087; Jaffsch II, 351.
- 10) Jaffsch II, 120.
- 11) Jaffsch II, 120, 148; Tangl, Handbuch 696.
- 12) Lichnowsky, 3 n. 1199.
- 13) M. C. IV, 2269.
- 14) M. C. IV, 2308.
- 15) M. C. IV, 2950.
- 16) Urk. Gesch. B.
- 17) Erläut.
- 18) s. Wolfsberg S. 72.
- 19) Chmel, Regesten Friedrich III, n. 3664 (v. Jahre 1458).

### Strasbourg.

- 1) M. C. I, 147; III, 1028; Jaffsch II, 299.
- 2) M. C. I, 256.
- 3) M. C. I, 271, 277.
- 4) M. C. I, 311, 316.
- 5) M. C. II, 540.
- 6) M. C. I, 521.
- 7) M. C. I, 533, 536.
- 8) M. C. II, 587; Jaffsch I, 373, II, 3, 18, 242.
- 9) Urk. Gesch. Ver.
- 10) Urk. Gesch. Ver. 25. 7. 1312.
- 11) Urk. Gesch. Ver. v. 3. 6. 1333 und 3. 8. 1375.
- 12) Urk. Gesch. Ver. v. 24. 11. 1326; Jaffsch lib. prov. ep. Gurb fol. 44/1.
- 13) Der Burgfried war vermutlich schon 1300 vorhanden, (Urk. Gesch. B. vom 7. 9. 1300). Erstmals erwähnt wurde er im Stadtrecht.
- 14) Urk. Gesch. Ver.
- 15) Die Bestätigungen erfolgten in den Jahren 1413, 1485 1491 usw.
- 16) Diese Regelung war nichts Seltenes. Wir finden die genaue Parallele dazu im Pettauener St. R. (§ 162—64), wo nur noch die Unterscheidung in handhafte und übernächtlige Tat gemacht wurde. Bei handhafter Tat gab es nur zwei Zeugen, von denen je einen der Land- und Stadtrichter verhörte. Der Fall der übernächtigen Tat wurde gleich Strasbourg geregelt.  
In Wr. Neustadt (Art. 92) hatten die beiden Richter die Rollen vertauscht. Der Stadtrichter war der Blutrichter und verhörte die zwei letzten Zeugen und die Richter des flachen Landes verhörten die ersten fünf. (Pirchegger, Gesch. Steiermarks I, 276.)  
Der Zusammenhang mit dem Wr. Rechtskreis ist klar; besonders klar aber auch in Wolfsberg, wo eine solche Regelung durch den Habsburger Albrecht II. eingeführt wurde.
- 17) Wieder hat Wr. Neustadt (Art. 100) ein gleiches Privileg.
- 18) Vgl. Urk. Gesch. Ver. v. 28. 8. 1399 und v. 17. 2. 1303.  
Waren alle Gerichtsrechte, soweit es möglich war, in der Hand des Stadtrichters vereinigt, so versuchte der Bischof die Gerichtsbarkeit über alle seine Untertanen außerhalb des Burgfriedes in Nieder- und Blutgericht seinen Landrichter zu unterstellen. Er forderte daher auch die Bürger des Marktes Gurb wegen Niedergerichtssachen vor seinen Landrichter in Strasbourg. Dagegen verwahrte sich der Probst von Gurb und setzte 1426 gegen den Bischof durch, daß fortan nur mehr Blutgerichtssachen, wie auch Hausbruch und Inlauf dem Landgericht ausgeliefert werden mußten.
- 19) Diese Stellung bekleideten 1298 und 1300 der Lichtensteiner, 1304 Dffo von Strasbourg (Urk. Gesch. Ver. 22. 4.); die ersten Burggrafen finden wir im Jahre 1189 (M. C. I, 343, 369).
- 20) M. C. I, 424; Gesch. B. Urk. v. 7. 8. 1308.
- 21) Friesacher Pfennige in: Numismatische Zeitschr. 108 uf.
- 22) Den ersten Mautner finden wir am 7. 8. 1309 (Gesch. B.).

- 23) M. E. I, 320, 343, 370.  
24) Urf. Gesch. B. v. 19. 5. 1363.  
25) Urf. Gesch. B. v. 20. 5. 1312 und 1. 8. 1320.  
26) M. E. I, 561; Urf. Gesch. B. v. 25. 7. 1312; 1. 8. 1320; 20. 5. 1313; 1326,  
lib. prov. ep. Gurc.  
27) M. E. I, 342, 369.  
28) Urf. Gesch. B. v. 2. 6. 1284; 19. 4. 1285.  
29) M. E. II, S. 153.  
30) M. E. II, 554.  
31) Ebenfalls unfreie Bürger stellte Wartinger fest, in: Leibeigene Stadtbewohner im 14. Jahrhundert in Anittelsfeld (i. J. 1317); dann Below, Territorium und Stadt S. 300.  
32) Erwähnt zu werden verdient die Familie der Payer. Offlein der Payer war 1370 (12. 3. und 22. 6.) Burggraf und Landrichter von Grades. Hans Payer 1263 (19. 5.) Amtmann von Straßburg, er oder sein gleichnamiger Sohn Hans der Fleischhacker um die Jahrhundertwende Stadtrichter und dessen Bruder Stephan Payer Besitzer von freiem Eigen. Es ist damit ohne Zweifel eine Familie, die lange und maßgebend im öffentlichen Leben stand.  
33) Schroll, Regesten im Gesch. B.  
34) Kärntner Landesarchiv Rektifikationsakten, Mitt. Kreis 692.  
35) Ähnliche Preisbestimmungen vgl. Brirner St. N. S. 199.  
36) Gesch. B. Urf. v. 10. 2. 1407.  
37) Vgl. die Anmfg. 37 des Anhanges S. 184.  
Das Zufallen der Bußen an die Stadt trotz Einhebung durch den Richter finden wir in Bruck und Leoben wieder (Zahn Gesch. Bl. III, 42).  
38) M. E. I, 149.  
39) M. E. I, 473.  
40) Bischöfl. Urbar, lib. prov. ep. Gurc.

#### Grades.

- 1) Jaksch II, 303.  
2) Der Ort Grades gehörte in die Reihe derer, die ihren Namen von dem slawischen Wort „Grad, Gradez, Burgwall“ ableiten, womit auch die im Volksmund noch heute, wie im Mittelalter übliche Benennung des Ortes „bei dem Grades“ übereinstimmt.  
Daß bei der Erbauung der Burg vor allem militärische Gesichtspunkte maßgebend waren, beweist auch ihre das Tal nach allen Seiten beherrschende Lage. Vielleicht knüpft Grades an eine alte slawische Befestigung an. (Vgl. Pirchegger, Gesch. Steiermarks I, 77; Aelschler, Gesch. Kärnt.).  
3) Die Marktrechtsbestätigung wurde erneuert 1420 (bischöfliches Arch. Klagenfurt LXIV, Fasc. 3) und 1524 (Urf. Gesch. B. v. 20. 8.).  
4) Die Bürger scheinen in späterer Zeit für ihren Richter Bann und Acht in vollem Umfang bekommen zu haben. Darauf deutet eine undatierte, doch vermutlich nicht dem Mittelalter angehörige Urkunde, die nur in Abschrift vorhanden ist. (Gerichtsbeschreibungen).  
5) Schroll, Regesten im Gesch. B. Urf. v. 12. 3. und 22. 6.  
6) Die Vereinigung dieser beiden Ämter erfolgte auf Grund einer Personalunion, nicht aber standen, wie dies früher oft behauptet wurde, dem Burggrafen von vorne herein Richter- oder gar Blutrichterrechte zu. Diese Auffassung hat Ritschel (Das Burggrafenamt S. 74) ganz besonders für unsere Alpenländer eindeutig widerlegt.  
7) Urf. Gesch. Ver. v. 16. 8. 1400.

#### Spittal.

- 1) M. E. I, 563; Jaksch I, 389. s. St. Veit Einstandsrecht.  
2) Luitpold von Spittal, Ortenburger Ministeriale 1239; M. E. IV, 2175; Urf. Gesch. B. 1274.

- 3) Car. I, 1893 S. 196.
- 4) Freie Stimmen v. 15. 10. 1930.
- 5) Erläuterungen 219; Wr. Staatsarch.
- 6) Erl. S. 204.
- 7) Urk.Gesch.W. von 1400.
- 8) Gerichtsbeschreibungen S. 286.
- 9) Landesarch. Porcia Herrschaftsarch. Fasc. 301 Nr. 345/1.
- 10) Landesarch. wie Anmfg. 9.
- 11) Weitere Bestätigungen der Rechte erfolgten durch Kaiser Friedrich III. am 29. 8. 1457 (bis auf wenige Ausnahmen (s. u.) wörtlich), durch Kaiser Maximilian am 15. 3. 1493, am 23. 6. 1501 und durch die Grafen von Ortenburg am 13. 1. 1525, dann 1555, 1587, 1623, 1644 usw. (Urk.Gesch.W.).
- 12) Urk.Gesch.W. v. 7. 10. 1364.
- 13) Arch. für vaterl. Gesch. Bd. 19 und 20, S. 283.  
Dies läßt zumindest die lange Amtsdauer des Markttrichter Hans Horner vermuten, der zwischen 1407 und 1426 fünfmal als Markttrichter urkundet. (Gesch.W.Urk.) Er wurde dabei immer als Ortenburger Richter bezeichnet.
- 14) Landesarch. wie Anmfg. 9.
- 15) Jaksch in: Klagenfurter Zeitung vom 11. 4. 1891.
- 16) M.E. IV, 2805.
- 17) Landesarch. wie Anm. 9.
- 17a) Sommeregger Urbar v. 1570.
- 18) Schroeder, Rechtsgeschichte S. 671.
- 19) Es war dies die im österr. Rechtsgebiet sehr häufig geltende Regel der Verjährungsfrist nach römischem Recht. Wir finden sie unter vielen anderen auch im österr. Landrecht vor 1237 S. 253, 289/91, 330; in der Kärntner Landhandveste von 1338; vgl. die gegenteilige deutsch-rechtliche Regelung in St. Weit und die dortigen Lit.-Angaben.
- 20) Landesarch. wie Anm. 9.
- 21) Jaksch, in Klagenfurter Zeitung: vom 11. 4. 1891.
- 22) Landesarch. wie Anm. 9, Urk. v. 29. 8. 1457.
- 23) Einen Streit um ihre Niederlagsrechte hatten die Spittaler Bürger mit den Willachern im Jahre 1454. (s. Eichhorn in: Beiträge zur Topographie, Bd. 2 S. 227).
- 24) Spaenegger, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde Bd. 5, S. 150 vom Jahre 1354.
- 25) Siehe Nelschker, Gesch. Kärntens I, 780.
- 26) Vgl. Wr. Stadtrechte S. 62—75; vgl. Wölfermarkt S. 50.
- 27) Vgl. Passauer St.R. S. 110; St. Leonhard S. 84.
- 27a) Vgl. auch die gefürstete Freieung in den niederösterr. Weistümern, Bd. 4.
- 28) St. Pöltner St.R. Art. 60; Passauer St.R. S. 63, dort weitere Belege; Rißbüheler Marktrecht Art. 5 und 23; Brixner St.R. S. 201, S. 214.
- 29) Sondermärkte für einzelne Waren hatte es in fast allen mittelalterlichen Städten gegeben. (Below, Städtemesen und Bürgertum S. 42). Ganz ähnliche Kornbestimmungen enthielt das Brixner St.R. S. 226; Meraner St.R. Art. 2.
- 30) Pirchegger, Gesch. Steiermarks II, 264.

### Zusammenfassung.

- 1) Vgl. die umfangreichen Forschungen von Dopf in: Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung.
- 2) Pirchegger, Gesch. Steiermarks I, S. 92, 95.
- 3) Lothar Groß, Märkte und Städte in Niederösterreich.
- 4) Grundsätzlich geregelt wurde die Exemption für königliche Märkte erst durch das Reichsweistum von 1280. (vgl. Pirchegger I, S. 396; weiters die Exemption Herzog Bernhards für Weitensfeld 1211.
- 5) Schroeder-Kühnsberg S. 683.

6) Hann in Klagenfurter Zeitung vom 25. 4. 1890.

Im Ausschußlandtag von 1518 in Innsbruck waren von den 7 Vertretern Kärntens nicht weniger als 2 Bürger, je einer von St. Veit und Völkermarkt. (AKDG. XIII, 206).

7) Vergl. Rudolf von Habsburgs Landfrieden von 1276 Art. 3.

8) Dieses Recht hatten Innsbruck schon 1239 (Stadtrecht S. 131); Wr. Neustädter St.R. Art. 91, dort weitere Belege.

9) Eine ausführliche Beschreibung der Wahlzeremonie in ganz Kärnten siehe Wutte in: Car. 1905 S. 41 uff.

10) Vgl. Popelka, Gesch. der Stadt Graz; Urk.Gesch.Ver. vom 3. 8. 1375; 17. 2. 1403; 26. 2. 1407.

11) Meraner St.R. Art. 17; Kremser St.R. S. 83; WrSt.R. S. 119.

12) Nach dem Landfrieden Rudolfs I. v. 1276 erhielt der Gerichtsbote 4 Pfennige. Die vielen verschiedenen Kleingebühren, die der Gerichtsdiener einzuheben berechtigt war, wurden in zahlreichen Stadtrechten angegeben und erreichten fast nie mehr als 12 Pfennige.

13) M.E. I, S. 394.

14) Außer den 11 hier besprochenen Städten und den zwei Märkten gab es in Kärnten noch 20 andere Märkte, die mit der Zeit Selbstverwaltung erhielten, in der Entwicklung zeitlich und im Umfange mit den Städten aber natürlich nicht Schritt halten konnten.

Zur Vergleichsmöglichkeit werden hier noch die Zeiten angegeben, in der diese Märkte durch das urkundlich belegte Vorhandensein von Verwaltungsorganen zu einer gewissen Selbständigkeit gekommen sind; und endlich werden die Märkte des Mittelalters angeführt, von denen diese Verwaltungskörper nicht belegt sind.

Marktrichter werden erstmalig genannt in: Gutenstein 1317, Feldkirchen 1367, Lavamünd 1461 (Wahl durch die Bürger), Obervellach 1557 (Wahl durch die Bürger), Metnitz 1570, Sachsenburg 1591 und noch im 16. Jahrhundert Oberdrauburg (Wahl durch die Bürger).

Marktrichter und geschworener Rat wurden erstmalig genannt in: Eisenkappel 1376, Althofen 1448, Felfkirchen 1453, Greifenburg 1454, Reichensfels 1457, Griffen 1459, Unterdrauburg 1523 (Wahl durch die Bürger), Hüttenberg 1589, Pattertion 1608 (Wahl durch die Bürger), Mauthen 1619 (Wahl durch die Bürger), Oberdrauburg 1625 (Wahl durch die Bürger). St. Paul hatte schon 1427 einen Marktrichter, dem später ein Bürgerausschuß aus 13 oder 14 Personen zur Seite trat.

Von Richter und Rat fehlen Nachrichten, von Gurk, Guttaring und Hermagor. (Diese Zusammenstellung aus den Erläuterungen).

15) Arch. f. Kunde österr. Gesch. Quellen X 438, Nr. 949.

16) Die obersten Landgerichte fanden in regelmäßigen Abständen in St. Veit statt und hießen die ungebotenen Tinge. Sollte außerhalb ihrer Zeiten ein Sondergericht, ein gebotenes Ting abgehalten werden, so mußten dazu eigene Einladungen ausgesandt werden.

17) Schroll in: Car. 1875, S. 11 uff.

18) Rietschel (Das Burggrafnamt, Leipzig 1905) widerlegt die lange herrschende Anschauung, daß der Burggraf der deutschen Städte gleichzeitig Hochrichter der Stadt war. Rietschel stellt aber eine große Mannigfaltigkeit in der Stellung des Burggrafen dar. Am mächtigsten und einflussreichsten waren sie in einigen west- und süddeutschen Bischofsstädten.

Über die Stellung der Kärntner Burggrafen müßte für die späteren Jahrhunderte noch eine genauere Untersuchung geführt werden.

19) Nach einem Schiedspruch Bischof Friedrichs von Bamberg (Urk.Gesch.Ver. v. 1. 8. 1348) durften nur männliche Erben, wenn solche vorhanden waren, Lehnen empfangen.

20) Wutte in: Car. 1905, S. 48.

21) Vgl. zu diesen Punkten Passauer St.R. S. 19.

22) Das Lienzer St.R. (Seite 598) gewährte den Einwohnern bei Erlag von

60 Aquilejer Pfennigen bzw. einer Mark, wenn sie ein Gewerbe trieben, die bürgerlichen Rechte.

25) Bei Klagen wegen Gewalt mußte nach der Landhandveste (§ 2) der Kläger 3, der Angeklagte zur Reinigung 2 Zeugen beibringen.

26) Vgl. Passauer St.R. S. 53.

27) Zoepfl, Bamberger Stadtrecht S. 140 uff.

28) Kinder und Frauen sollten nach der Kärntner Landhandveste Totschläge ihrer Männer nicht büßen, ein deutlicher Beweis, wie weit sich die Behandlung der Totschläger schon von der ursprünglichen entfernt hatte, wo der Totschlag immer als Vergehen der Sippe, nicht aber des Einzelmannes aufgefaßt wurde.

29) Landhandveste § 2.

30) S. Carinthia 1908 Seite 97 dann Carinthia 90. Jahrgang.

31) Pirchegger, Gesch. Steiermarks II, 238.

32) Ein Fortleben der Jahrmärktezeiten in der gegenseitigen Abgestimmtheit hat sich bis heute nur in den wenigsten Fällen erhalten. So der St. Weiter Wiesenmarkt, der bis in das 14. Jahrhundert, dann die Jahrmärkte von St. Andrä und zumindest in ähnlicher Reihung in Spittal, die vermutlich ebensolange zurückreichen.

33) Solche Privilegien hatten die Friesacher in Wr. Neustadt, die St. Weiter in Willach und Wölfermarkt.

34) Wutte in: Rainer, St. Weit, S. 60 uff.

35) Betont wird dies besonders in den Satzungen der Bruderschaften, in Wolfsberg bei der Freiumg des Lavanter-Hauses (1295), in der gleichen Stadt bei der Fleischhackerordnung und vor allem in den meisten Städten beim Getränke-, besonders Wein- und Bierauschank, der nur in Wolfsberg außer Bürgern noch den Weinbergbesitzern und den bischöflichen Urbarleuten gestattet war.

36) Passauer St.R. S. 84 uff.

37) Der Burgrechtszins ist erwähnt in Friesach 1167 (M.C. III, 1113); im 13. und 14. Jahrhundert dann in Klagenfurt, St. Leonhard, Straßburg und Grades.

38) Landesarch. Wasserleonburger Urbare von 1522 uff.

39) Krones, Geschichte Österreichs I, S. 63 (Sammlung Götschen).

40) Die Berechtigung, steuerfrei zu sein, leitete der Adel von seiner Verpflichtung, Kriegsdienst zu leisten, ab, die sein Beitrag zu den öffentlichen Lasten war.

41) Vgl. Schroeder-Künzberg, Rechtsgesch. S. 600.

42) Below, Städtewesen und Bürgertum S. 81; Salzburger St.R. 7.

43) Günther Franz, Die Weihsteuern; dann derselbe in: Der deutsche Bauernkrieg, S. 53.

44) Die Gerichtsbusen waren zum großen Teil normalisiert, damit das Ausmaß der Strafe dem Richter vorgeschrieben und seiner Willkür zumindest zum Teil entzogen. An hauptsächlichsten Bußsätzen in Kärnten finden wir:

32 Pfennige für polizeiliche Übertretungen (Willach)

60 Pfennige, als den gewöhnlichen Wandel für Vergehen der Niedergerichtsbarkeit (Nichterscheinen vor Gericht, Schläge, Bürgeraufnahme usw.).

72 Pfennig. Im Grunde der gleiche Wandel, nur daß vermutlich davon 60 Pfennig dem Richter und 12 Pfennig dem Gerichtsboten gehörten.

5 Pfund, Buße für Frevel (Verstümmelungen usw.).

10 Pfund für Hausfriedensbruch (Wölfermarkt).

30 und 32 Pfund, die Hochgerichtsbusen.

Diese aus den Kärntner Stadtrechten zusammengestellten Busen decken sich im großen mit dem im österr. Landrecht (II § 90) und völlig mit dem im Salzburger Stadtrecht (116—118) ausdrücklich als Wandel (60 Pfennig), kleiner Frevel (1 Pfund) und großer Frevel (5 Pfund 60 Pfennige) angegebenen Strafen; nach dem Wr. Neustädter St.R. (Art. 44) betrug ein herzoglicher Wandel 10 Pfund.

Der Richterwandel wurde nach allgemeinem deutschem Recht den Schuldforderungen der Gläubiger und bei Todesfall des Schuldners denen der Witwe nachgestellt. (Passauer St.R.; Wr. Neustädter St.R. Art. 63).

45) S. Luschin, Friesacher Pfennige a. a. D.

- 46) So auch Lienzr Stadtordnung S. 600.
- 47) Jaksch, Gesch. Kärntens; Luschin, Oesterr. Reichsgeschichte und viele andere.
- 48) Ich glaube diese Beeinflussung umso eher auf den Aussensteiner zurückführen zu können, da Herzog Heinrich jeder Initiative besonders in gesetzgeberischer Richtung abhold war. (Vgl. Napp in Zeitschrift des Ferdinandeums III, 75).
- 49) von den anderen Städten sind solche Listen nicht überliefert.
- 50) Wutte in: Car. 1928, S. 1 uff.
- 51) Schroll in: Car. 1875, S. 11 uff; M.E. I, 394; Spittal S. 131 (30jährig. Ersitzungsfrist bei freiem Eigen).

# Verzeichnis des Schrifttums.

## Stadtrechte

- von Städten außerhalb Kärntens, die zum Vergleich herangezogen wurden. Bei Zitierungen im Text wurden lediglich das Stadtrecht mit einer Seitenzahl oder dem Artikel des betreffenden Rechtes angeführt. Die Seitenzahlen beziehen sich auf das Werk, in dem das Stadtrecht abgedruckt ist. Das Werk als solches wurde nie genannt und ist aus untenstehender Aufstellung zu entnehmen.
- Bamberger Stadtrecht** um die Mitte des 14. Jahrhunderts in: Jöpyl, das alte Bamberger Recht; Urkundenbuch, Heidelberg 1839.
- Brixner Stadtrecht** in: Beiträge zur Tirolschen Geschichte S. 197—291.
- Brucker Privileg König Rudolfs I. von 1277** in: Muchar, Geschichte Steiermarks II, S. 260.
- Innsbrucker Stadtrecht von 1239** in: Festschrift der Akademie des Historiker Clubs, Innsbruck 1913, hrsg. von R. D. Müller; f. auch Zeitschrift des Ferdinandeums Bd. III S. 119 uff.
- Innsbrucker Hochgerichtsbarkeit.** Moeser, stand dem Stadtgericht Innsbruck auch die hohe Gerichtsbarkeit zu? In: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols XV, 1918.
- Judenburger Privileg von 1277** in: Muchar, Geschichte Steiermarks II, S. 261 uf.
- Kitzbüheler Marktrecht.** Die älteren Rechtsquellen von Kitzbühel in: Zeitschrift des Ferdinandeums Bd. 52 (1908) hsg. von Kogler.
- Lienzer Bittschrift von ca. 1460** in: Österr. Weistümer Bd. V, S. 594 uff.
- Lienzer Stadtordnung** in: Tiroler Weistümer IV, S. 612.
- Meraner Stadtrecht** gegeben von Herzog Heinrich i. J. 1317 in: Haupt, Zeitschrift für deutsches Altertum VI, S. 413 uff.
- Münchener Stadtrecht v. 1347** hsg. v. Auer. Text: Denkmäler des Münchener Stadtrechts I (1158—1403) von P. Dirr. Mch. 1934—36.
- Murauer Stadtrecht von 1298** in: Muchar, Geschichte Steiermarks VI, S. 69.
- Österreichisches Landrecht** hsg. von Karl Hans Gnanzl in: Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband XIII, Heft 3.
- Passauer Stadtrecht von 1225 und 1299**, hsg. von Maidhof, Passau 1927.
- Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376** hsg. von Bischoff in: Sitzungsber. d. Akad. d. Wissensch. in Wien Bd. 113, S. 695 uff.
- Ranner Stadtrecht** in: Muchar, Geschichte Steiermarks VI. S. 327 uf.
- Salzburger Land- und Stadtrecht vom 29. 11. 1328** hsg. von Spägenegger in: Mitt. d. Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde V, S. 146 uff. Vereinsjahr 1865. Es wurde im Text als Salzburger Landrecht zitiert.
- Salzburger Stadtrecht von 1338** in: Zillner, Geschichte Salzburg II, S. 693 uff. Wurde im Text als Salzburger St. R. zitiert.
- Sterzinger Stadtrecht von 1316** in: Hormayr, sämtliche Werke II. Bd. S. CXXVI.
- Steyrer Stadtrecht von 1287** in: Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden S. 142.
- Wiener Stadtrechte.** In: Tomatschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 1877, 1879. Die Wiener Stadtrechte wurden im Text entweder mit Wr. St. R. oder mit Kremser St. R. zitiert. Letzteres, da Krems 1305 wörtlich die Wiener Rechte erhalten hatte, die betreffende Rechtsweisung für Wien selbst verloren gegangen ist.



### Kärntner Stadtrechte.

- St. Veit**  
Wittschrist 1295—1308 in Arch. f. vaterl. Gesch. und Topographie 20/21, S. 172.  
Stadtrecht v. 5. 4. 1308 in: Schwind-Dopsch, ausgewählte Urkunden, S. 162.  
Stadtrecht v. 14. 9. 1338 in Auszug in: Chmel, Geschichtsforscher I, S. 212.
- Klagenfurt**  
Stadtrecht v. 19. 9. 1338 in: Chmel, Geschichtsforscher I, S. 209.
- Völkermarkt**  
Stadtrecht v. 26. 7. 1342 in: Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topogr. 20/21 S. 179.
- Bleiburg**  
Stadtrecht v. 15. 11. 1370, noch ungedruckt. Mit dem St. Veiter St.R. v. 1338 fast gleichlautend.
- Willach**  
Stadtordnung v. 5. 6. 1392 in einem völlig ausreichenden, oft wörtlichen Auszug in: Loshorn, Gesch. des Bistums Bamberg III, S. 449—451.
- Wolfsberg**  
Stadtordnung v. 30. 9. 1331 noch ungedruckt. Original Gesch. Ver.  
Stadtordnung v. 30. 8. 1392 in einem völlig ausreichenden, oft wörtlichen Auszug in: Loshorn Gesch. des Bistums Bamberg III, S. 451 uff.
- St. Leonhard**  
Stadtrecht v. 22. 7. 1325 in: Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topographie, IV, S. 83.  
Bergrecht v. 22. 7. 1325 in: Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topographie IV, S. 85.
- Friesach**  
Stadtrecht v. 29. 7. 1339 in: Mittlg. d. Inst. f. österr. Gesch. Forschung XXII, S. 661 uf.
- Gmünd**  
Stadtrecht v. 3. 10. 1346 in: Car. Jahrg. 48, S. 180.
- St. Andrae**  
Kein Stadtrecht überliefert.
- Straßburg**  
Stadtrecht v. 26. 2. 1402 in: Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topographie 20/21 S. 166.
- Grades**  
Marktrecht v. 4. 7. 1346 in: Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topographie 20/21, S. 64.
- Spittal**  
Marktrecht v. 21. 10. 1403 noch ungedruckt. Urk. Land. Arch. Klagenfurt, Porcia, Herrschaftsarch. Fasc. 301 Nr. 345/1.  
Marktrecht v. 25. 5. 1441 in: Beiträge zur älteren Gesch. u. Topographie des Herzogtums Kärnten v. P. A. Eichhorn 2. Sammlung, Klagenfurt 1819.
- Kärntner Landhandveste**  
Gegeben von Herzog Albrecht II. 1338, aufgenommen in der Gesetzesammlung: Kärntner Landhandveste. Dort auch der Landfrieden König Rudolfs I. von 1276.

### Abkürzungen.

Im Text wurden folgende Werke abgekürzt angeführt:

- |             |   |  |
|-------------|---|--|
| M.C.        | = | Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae, vier Bände.  |
| Jaksch      | = | Jaksch, Geschichte Kärntens, zwei Bände, Klagenfurt 1928.  |
| Erl.        | = | Jaksch-Wutte, Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, hrsg. von der Akademie der Wissenschaften in Wien I, 4. 1. Kärnten, 1914. |
| St.R.       | = | Stadtrechte.   |
| Gesch. Ver. | = | Geschichtsverein im Klagenfurter Landesmuseum.   |
| Land. Arch. | = | Kärntner Landesarchiv im Landhaus in Klagenfurt.   |
| Moeser,     | = | Moeser, stand dem Stadtgericht Innsbruck auch die hohe Gerichtsbarkeit zu in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols XV.                           |
| Innsbruck   | = |  |
| M.R.        | = | Marktrecht.  |

- Wiener, Neustädter Stadtrecht hsg. von Würth in: Österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1846 und Archiv für österr. Geschichte, Band 60, auch als Sonderdruck erschienen.
- Zahn, Geschichtsblätter Bd. 1—6 bringt die Stadtrechtsprivilegien der feierlichen Städte der Zeit von 1270—1380. Es sind dies: Feldberg 1310, Hartberg und Voitsberg 1307, Rottenmann 1320, Luttenberg 1342, Radkersburg.

#### Allgemeine Werke.

- Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde.
- Below, Stadtverwaltung im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift Bd. 75.
- Below, Territorium und Stadt, München 1900.
- Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung.
- Braumüller, Hauptzüge der Geschichte Kärntens, Klagenfurt.
- Dopsch, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenflawen, Weimar 1909.
- Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Weimar 1921—22.
- Dopsch, Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Wien 1928.
- Gaupp, Ernst Th., Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau 1851.
- Gengler, Heinrich, Codex der deutschen Stadtrechte, Erlangen 1852.
- Hasenöhrle, Wikt., Österr. Landrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Wien 1867.
- Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit.
- Jaksch, Geschichte Kärntens, Klagenfurt 1928.
- Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae, Klagenfurt 1904.
- Jaksch-Wutte, Erläuterungen zum historischen Atlas der Alpenländer, Wien 1914.
- Kärntner Gerichtsbeschreibungen im Archiv für Vaterl. Geschichte und Topographie Bd. 20/21. Hsg. vom Geschichtsverein in Kärnten.
- Luschin-Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, Weimar 1879.
- Luschin-Ebengreuth, Friesacher Pfennige, in: Numismatische Zeitschrift Bd. 56, S. 811 uff.
- Meiler, Österreichische Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger, in: Archiv f. Österr. Gesch. X.
- Peinlich, Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark, 1879.
- Popelka Fritsch, Geschichte der Stadt Graz, Graz 1928.
- Schroeder Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl., Leipzig 1889.
- Schroeder-Rühnberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. 2. Auflage.
- Schroll, Geschichte des Herzogtums Kärnten 1269—1335.
- Siegel, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, in: Sitzungsber. d. Wr. Akad. Band 51.
- Tangl, Handbuch der Geschichte Kärntens, 1270—86.
- Voltolini, Die Anfänge der Stadt Wien, 1913.
- Wartinger, Privilegien der Hauptstadt Graz, hsg. im Joanneums-Archiv Graz, 1836.
- Wartinger, Leibeigene Stadtbewohner im 14. Jahrhundert.
- Wartinger, Märkte in der Steiermark, die einst Städte waren, in: Steiermärkische Zeitschrift, 8. Jahrgang.
- Widmann, Geschichte Salzburgs.
- Wynken, Die Landfrieden in Deutschland, Naumburg a. d. Saale 1886.
- Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, 1878 in: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. IV, hsg. von Schmoller.

#### St. Veit.

- Egger, R., Römische Inschriften in St. Veit, in: Mitt. der Zentralcomm. 1906, Seite 16.

- Eichhorn A., Das Frauenkloster der heiligen Klarissinen bei St. Veit in Kärnten, in: Carinthia 1818 S. 45 uf.
- Franziskzi, Die alte Herzogsburg in St. Veit, in: Carinthia 1860, S. 65.
- Franziskzi, Auch eine romantische Baute, in: Carinthia 1862, S. 150.
- Hahn, St. Veit, ein volkstümlicher deutscher Schutzpatron und die vierzehn Nothelfer, in: Car. I, 1918.
- Hermann, H., St. Veit, die alte Hauptstadt Kärntens, in: Kärntnerische Zeitschrift V.
- Hermann, H., Das Kloster in St. Veit und seine Kirche, in: Car. 1860, S. 34.
- Herzog, Cosmographia des Franziskanerordens, Köln 1640.
- Jaksch, Die Einführung des Johanniter Ritter-Ordens in Kärnten und dessen Kommande und Pfarre Pulst daselbst, in: Arch. f. österr. Gesch. Bd. 76.
- Wutte, M., Das Münzhaus in St. Veit, in: Car. 1927.
- Wutte, M., St. Veit, in: Rainer, Führer durch St. Veit.
- Wutte, M., Die St. Veiter Stadtrichter, in: Car. I, 1930, S. 19.

#### Klagenfurt.

- Hermann, H., Klagenfurt wie es war und ist, in: Kärntnerische Zeitschrift V, S. 91.
- Jaksch, Herzogliche Richter in Alt-Klagenfurt, in: Car. I, 1905, S. 181.
- Torggler, Karl, Das gereimte Stadtrecht von Klagenfurt, in: Arch. f. vaterl. Gesch. und Topographie, Jg. 22.
- Wutte, M., Die Lage von Alt-Klagenfurt, in: Car. 1931, Heft 4—6.
- Wutte, M., Über die Entwicklung des Stadtgebietes von Klagenfurt, in: Car. I, 1911, S. 65.

#### Bölkermarkt.

- Estoque, Die Geschichte der Stadt Bölkermarkt, in: Car. 1930.
- Hann, Privilegien der Stadt Bölkermarkt, in: Klagenfurter Zeitung v. 19. und 25. 4. und 1. 5. 1890.
- Hermann, H., Propst Ulrich von Bölkermarkt, in: Car. 1856, S. 9.

#### Bleiburg.

- Lesiak, Pr. in Carinthia I, 1922 S. 69 (Entstehung des Namens).
- Wutte, M., Aus Bleiburgs Geschichte, in: Car. 1928, S. 81 uff.

#### Willach.

- Gengler, Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte Bayerns IV, S. 155 uff.
- Gengler, Coder der deutschen Stadtrechte.
- Ghon, Geschichte der Stadt Willach, 1901.
- Jaksch, Die Stadtrichter und Bürgermeister von Willach bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts, in: Car. I, 1890, S. 108.
- Jaksch, Die Erwerbung Willachs durch Bamberg, in: Car. I, 1907. S. 144 uff.
- Jaksch, Das Münzrecht der Bischöfe von Bamberg in Kärnten, in: Car. 85.
- Luschin, Das Münzrecht der Bamberger Bischöfe in Kärnten, in: Blätter für Münzfreunde, Jg. 36 Nr. 2.
- Moro, Goth., Willach im Mittelalter (noch ungedruckt).
- Wonenb, Die Herrschaften des vormaligen Hochstiftes Bamberg in Oberkärnten mit Rücksicht auf die Stadt Willach.
- Joepfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839.
- Wutte, M., Die Lage der Bamberger Herrschaften in Kärnten vor ihrem Verkauf im Jahre 1759, in: Car. 1907, S. 168.

#### Wolfsberg.

- Urkunde Ernsts Bischofs von Bamberg, ausgestellt im Schloß zu Wolfsberg am 9. 11. 1588, in: Car. 1882, S. 11 uff.

#### St. Leonhard.

- Zeiringer Bergrecht von 1339, in: Bischoff, Süddeutsches Bergrecht, S. 177 uf.

**Friesach.**

- E h m e l**, Zur Geschichte der Stadt Friesach, in: Notizenblatt z. Arch. f. Kunde österr. Gesch. Quellen, 1851, Nr. 18—24.  
**H o h e n a u e r**, Die Stadt Friesach, 1847.  
**H ö n i s c h**, Die Entstehung der deutschen Ritter-Ordens-Commende zu Friesach, in: Car. 75.  
**J a k s c h**, Die älteste Urkunde des Stadtarchives zu Friesach, in: Car. 84, S. 169.  
**J a k s c h**, Die Entstehung der Stadt Friesach, in: Car. 92. Jg., S. 133 uff.  
**W u t t e**, M., Aus Friesachs Vergangenheit, in: Car. 1905, S. 43 uff.

**Gmünd.**

- H a u t h a l e r**, Ein Salzburger Registerbuch des 14. Jahrhunderts mit Auszügen von 1351—1387. Handschrift im Archiv zu St. Peter in Salzburg.  
Stadtrechte von 1423, in: Osterreichische Weistümer IV, S. 465.

**Spittal.**

- J a k s c h**, Geschichte Spittals, in: Klagenfurter Zeitung v. 11. 4. 1891.





## Lebenslauf.

Ich bin am 16. Juli 1910 als Sohn des Arztes Dr. Karl Zechner in Schönwald bei Bautsch in Nordmähren geboren. Nach dem Tode meines Vaters übersiedelte meine Mutter mit meinen beiden Brüdern und mir 1917 nach Klagenfurt. Dort vollendete ich die Volksschule und 1929 das Realgymnasium, besuchte 1929—1930 die Buchhändlerlehranstalt in Leipzig, 1930—1932 die Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien und inskribierte nebenbei an der Universität Wien Geschichte und Deutsch, Geschichte vor allem unter der Leitung des dortigen Professors Alfons Dopsch und Frau Prof. Erna Pazelt.

Durch praktische Tätigkeit in einer Buchdruckerei und durch politische Arbeit unterbrach ich mein Studium von 1932—1934. Wegen Teilnahme an der nationalsozialistischen Erhebung wurde ich im Oktober 1934 zu 15 Jahren schweren Kerker verurteilt. Während meiner Haft begann ich meine Dissertation, die ich über die Hälfte in der Männerstrafanstalt Karlau vollenden konnte.

Bei der politischen Amnestie im Juli 1936 in Freiheit gesetzt, setzte ich mein Studium an der Universität München fort, wurde dort wissenschaftliche Hilfskraft am historischen Seminar und vollendete meine Dissertation unter der Leitung von Prof. Karl Alexander von Müller. Seiner tatkräftigen Unterstützung und warmen Befürwortung verdanke ich es, daß es mir gelungen ist, mein Studium in München schon am 2. Dezember 1937 abschließen zu können. Es ist mir eine Ehre, ihm hier dafür nochmals meinen Dank ausprechen zu dürfen.

